

Ausfertigung

## Bezirksregierung Münster

### Planfeststellungsbeschluss Abwasserkanal Emscher



gemäß § 170 Landeswassergesetz (LWG) für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE)

**Heft 1**

54.6 AKE

Münster, 08.08.2008

## Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	10
I.	Gegenstand der Entscheidung	10
1.	Tenor	10
2.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	11
3.	Wirkung der Planfeststellung	11
4.	Verbindlicherklärung von Zusagen	20
5.	Entscheidung über Einwendungen	20
6.	Kostenentscheidung	20
7.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	20
8.	Kompensationsmaßnahmen	22
II.	Festgestellte Planunterlagen	36
III.	Nebenbestimmungen	36
1.	Bedingungen	36
2.	Auflagen	37
2.1.	Allgemeine Auflagen	37
2.2.	Trassierung des Kanalsystems	38
2.3.	Bau und Betrieb des Kanalsystems	38
2.3.1.	Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)	38
2.3.1.1	Anzeige	38
2.3.1.2	Bauzustandsbesichtigung	38
2.3.1.3	Bauleiter	39
2.3.1.4	Fallrohre	39
2.3.1.5	RÜB Kreftenscheerstraße	39
2.3.1.6	Berechnung Rückstauwasserspiegel	39
2.3.1.7	Versatz und Axialverschiebungen	40
2.3.1.8	Dichtungen	40
2.3.1.9	Werkstoff	40
2.3.1.10	Prüfstatik	41
2.3.2.	Betrieb des Kanalsystems	41
2.3.2.1	Allgemeine Anforderungen an das Abwasser	41
2.3.2.2	Emissionsanforderungen an das Abwasser	41
2.3.2.3	Werkstoffliche Anforderungen an das Abwasser	42
2.3.2.4	Abwasser am Schacht 108	43
2.3.2.5	Wasserwirtschaftliche Grundlagendaten	43
2.3.2.6	Inbetriebnahmekonzept	43
2.3.2.7	Schieber	43
2.3.2.8	Bestandsplan	44
2.3.2.9	Chemikaliendosierung	44
2.3.2.10	Verifizierung Korrosionsschutzgutachten	44
2.3.2.11	Messprogramm Chemikaliendosierung	45
2.3.2.12	Stromversorgung	45
2.3.2.13	Spülen der Unterstürze	45
2.3.3.	Bau der Hochbauteile	46
2.3.3.1	Nachweis der Standsicherheit	46
2.3.3.2	Baubeginn und Fertigstellung	46
2.3.3.3	Schweißarbeiten	47
2.3.3.4	Bauzustandsbesichtigung	47
2.3.3.5	Baulasten	47
2.3.3.6	Zusätzliche Auflagen für das Pumpwerk Gelsenkirchen	51
2.3.3.7	Zusätzliche Auflagen für das Pumpwerk Bottrop II (Stadtgebiet Essen)	52
2.3.4.	Brandschutz	53
2.3.4.1	Brandschutz allgemein	53
2.3.4.2	Brandschutz während der Bauphase	55

2.3.4.3	Brandschutz während der Betriebsphase	56
2.4.	Belüftungskonzept	59
2.4.1	Allgemeine Auflage, Anordnung von Biofiltern	59
2.4.2	Einhaltung der GIRL	60
2.4.3	Geruchsmessungen	61
2.4.4	Monitoring	61
2.4.5	Vorlage der Untersuchungsergebnisse	63
2.4.6	Kamine	63
2.4.7	Biofilter	64
2.4.7.1	Allgemeine Auflage	64
2.4.7.2	Befeuchtung	64
2.4.7.3	Pflege- und Wartungskonzept	64
2.4.7.4	Inbetriebnahme	65
2.4.7.5	Funktionsprüfung	65
2.4.7.6	Eigenüberwachung	65
2.4.8	Standortbezogene Auflagen	65
2.4.8.1	Schacht 48	65
2.4.8.2	Schacht 27-AS02	66
2.4.8.3	Schacht 9-AS01	66
2.4.8.4	Schacht 8	66
2.5.	Immissionsschutz Bauphase	66
2.5.1	Auflagen Lärm	66
2.5.1.1	AVV-Baulärm	66
2.5.1.2	Vorbehalt	67
2.5.1.3	Lärmschutz	67
2.5.1.4	Detailgutachten für Standorte mit „hohen“ und „mittleren“ Auswirkungen	67
2.5.1.5	Detailbetrachtung der Standorte mit „geringen bis keinen“ Auswirkungen	68
2.5.1.6	Passiver Schallschutz	68
2.5.1.7	Entschädigung	69
2.5.1.8	Möglichkeit der Einzelfallregelung	69
2.5.1.9	Ansprechpartner Bauphase	69
2.5.1.10	Messungen	70
2.5.1.11	Allgemeine Lärmschutzmaßnahmen	70
2.5.1.12	Standortbezogene Auflagen	71
2.5.2	Erschütterungen	72
2.5.3	Immissionen durch Staub und Licht	72
2.5.3.1	Vermeidung von Staub	72
2.5.3.2	Reinigung	73
2.5.3.3	Reifenwaschanlagen	73
2.5.3.4	Beleuchtung	73
2.6.	Immissionsschutz Betrieb	73
2.6.1.	Immissionsschutz Betrieb Keime	73
2.6.2.	Immissionsschutz Betrieb Lärm	74
2.6.3.	Immissionsschutz Außerbetriebnahme	74
2.7.	Baustellenmanagement	75
2.7.1.	Allgemeines	75
2.7.2.	Geräteeinsatzzeiten	75
2.7.3.	Beschwerdemanagement	75
2.7.4.	Informations- und Abstimmungspflichten	75
2.7.4.1	Bürgerinformation	75
2.7.4.2	Bauleiter	76
2.7.4.3	Anzeigen	76
2.7.4.4	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen	76
2.7.4.5	Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen	76

2.7.4.6	Baubesprechungen	77
2.7.4.7	Bestandspläne	77
2.7.4.8	Öffentliche Abwasseranlagen	77
2.7.4.9	Einzelregelung Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH	77
2.7.4.10	Einzelregelung Nordsternpark	78
2.7.4.11	Einzelregelung Emscherpark	78
2.7.5.	Beweissicherung	78
2.7.5.1	Allgemeine Anforderungen	78
2.7.5.2	Schadensminderung	79
2.7.5.3	Vermessungspunktfeld	79
2.7.6.	Verkehrssicherung	79
2.7.6.1	Personal	79
2.7.6.2	Zutritt von Unbefugten	79
2.7.6.3	Ausbau der Zuwegungen	80
2.7.6.4	Andienung der Baustellen	80
2.7.6.5	Abstimmung mit Kommunen	80
2.7.6.6	Einzelregelung Schacht 113	80
2.7.6.7	Einzelregelung Hochspannungsleitungen	80
2.7.6.8	Einzelregelung Schacht 66	81
2.7.6.9	Einzelregelung Gelsenkirchen	81
2.7.6.10	Einzelregelung Schächte 46 und 47	81
2.7.6.11	Einzelregelung Brache Vondern	81
2.7.6.12	Einzelregelung Schacht 17	81
2.7.6.13	Einzelregelung Schacht 10	81
2.7.6.14	Einzelregelung Schacht 9	82
2.7.6.15	Einzelregelung Schacht 4	82
2.8.	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	82
2.8.1.	Öffentliche Abwasseranlagen	82
2.8.2.	Einleitungen Zeche Recklinghausen	82
2.8.3.	Parkplatz am Schacht 55	82
2.8.4.	Sportanlage Pantringshof	83
2.8.5.	Ersatzstandort Schacht 46	83
2.8.6.	Splittergrundstücke	83
2.9.	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft	84
2.9.1.	Allgemeine Auflagen	84
2.9.1.1	Ökologische Baubegleitung	84
2.9.1.2	Artenschutzrechtliche Untersuchungen	84
2.9.1.3	Artenschutzmaßnahmen	85
2.9.1.4	Befreiung	86
2.9.1.5	Randbereiche von Baustellen	86
2.9.1.6	Vermeidungsmaßnahmen	86
2.9.1.7	Gehölzrodungen	86
2.9.1.8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	87
2.9.1.9	Kompensationsverträge	87
2.9.1.10	Zusätzlicher Kompensationsbedarf	87
2.9.1.11	Nachbilanzierung	87
2.9.1.12	Ausgleichs- und Ersatzflächenkataster	88
2.9.1.13	Begrünungsmaßnahmen	88
2.9.1.14	Monitoring	88
2.9.1.15	Wegesperrungen, Ersatzwege	89
2.9.2.	Spezielle Auflagen	89
2.9.2.1	Schachtstandort 105	89
2.9.2.2	Schachtstandort 104	89
2.9.2.3	Schachtstandort 103	89
2.9.2.4	Schachtstandort 88	90
2.9.2.5	Schachtstandort 65	90

2.9.2.6	Schachtstandort 64	90
2.9.2.7	Schachtstandort 63-AS02	90
2.9.2.8	Schachtstandorte 53, 80, 90	91
2.9.2.9	Schachtstandort 50	91
2.9.2.10	Schachtstandorte 49 und 50	91
2.9.2.11	Schachtstandort 48	91
2.9.2.12	Schachtstandorte 46 und 47	92
2.9.2.13	Schachtstandorte 42 und 44	92
2.9.2.14	Schacht 27, 27-AS01 und Schacht 28 (Brache Vondern)	92
2.10.	Selbstüberwachung	92
2.10.1.	Inspektion	92
2.10.2.	Ersterfassung	93
2.10.3.	SVM	93
2.10.4.	Detailuntersuchungen	93
2.10.5.	Sanierungsfristen	93
2.10.6.	Selbstüberwachungsbericht	94
2.10.7.	Messungen	95
2.11.	Überpumpkonzept	95
2.12.	Arbeitsschutz	96
2.12.1.	Arbeitsschutz Planung	96
2.12.1.1	Ausführungsplanung	96
2.12.1.2	Anschläger	96
2.12.1.3	Absturzsicherungen	96
2.12.1.4	Beleuchtung	96
2.12.1.5	Steigeisen und Steigleitern	96
2.12.1.6	Absturzgefahr	97
2.12.1.7	Ausgänge	97
2.12.1.8	Zugänge	97
2.12.2.	Arbeitsschutz Bau	97
2.12.2.1	Druckluft	98
2.12.2.2	Sauerstoff-Selbstretter	98
2.12.2.3	Umsetzung Gutachten	98
2.12.2.4	Benachrichtung	98
2.12.2.5	Diesel	98
2.12.2.6	Aufzug	98
2.12.2.7	Überdrucklangzeitatemschutzgeräte	98
2.12.3.	Arbeitsschutz Betrieb	99
2.12.3.1	Gefährdungsbeurteilung	99
2.12.3.2	Explosionsschutzdokument	99
2.12.3.3	Betriebsanweisungen	99
2.12.3.4	Unterweisungen	100
2.12.3.5	Fremdfirmen	100
2.12.3.6	Arbeiten in umschlossenen Räumen	100
2.12.3.7	Waschgelegenheiten	101
2.12.3.8	Reinigungswasser	101
2.12.3.9	Rettungskonzept Betrieb	102
2.12.3.10	Rettungspläne Pumpwerke	102
2.12.3.11	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen	102
2.12.3.12	Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 220	102
2.12.3.13	Lüftung	103
2.12.3.14	Einbindung Berufsgenossenschaften	103
2.12.3.15	Abschieberung Kanal	103
2.12.3.16	Pumpwerke	103
2.13.	Boden	104
2.13.1.	Bodenschutz	104
2.13.1.1	Mitteilung Geologischer Dienst	104

2.13.1.2	Bodenverdichtung	104
2.13.1.3	Vermeidung von Versiegelung	104
2.13.2.	Kampfmittel	104
2.13.3.	Bergbau	105
2.13.4.	Bodenmanagement	105
2.13.4.1	Bodenmanagementkonzept	105
2.13.4.2	Gutachter	106
2.13.4.3	Information	106
2.13.4.4	Verwertung und Entsorgung von Böden	106
2.13.4.5	Abschlussbericht	106
2.13.5.	Zentraldeponie Emscherbruch	106
2.14.	Wasserwirtschaft	107
2.14.1.	Deiche und Gewässerkreuzungen	107
2.14.1.1	Standsicherheitsnachweise	108
2.14.1.2	Außerbetriebnahme von Abwasserkanälen	108
2.14.1.3	Vermessung	108
2.14.1.4	Bestandspläne	108
2.14.2.	Niederschlagswasser	108
2.14.3.	Bauwasserhaltung	109
2.14.4.	Grundwasserschutz	109
2.14.4.1	Bohrarbeiten	109
2.14.4.2	Dichtungen	110
2.14.4.3	Informationspflicht	110
2.14.4.4	Betriebsstörungen	110
2.14.4.5	Stoffanforderungen	111
2.14.5.	Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserhaltung am Pumpwerk Dinslaken (Duisburg)	111
2.14.6.	Steuerungskonzept	114
2.15.	Verkehr	114
2.15.1.	Informations- und Abstimmungspflichten	114
2.15.1.1	Information Verkehrsbehörden	114
2.15.1.2	Information Wehrbereichsverwaltung	114
2.15.1.3	Abstimmung Tiefbauämter	114
2.15.1.4	Abstimmung BOGESTRA	115
2.15.1.5	Landeseisenbahnverwaltung NRW	115
2.15.1.6	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich	115
2.15.2.	Nachweispflichten	115
2.15.2.1	Bundeswasserstraßen	115
2.15.2.2	Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen	117
2.15.2.3	Schienenverkehr	117
2.15.3.	Baudurchführung	117
2.15.3.1	Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen	117
2.15.3.2	Stadthafen Recklinghausen	118
2.15.3.3	Baumaßnahmen am Straßenkörper	118
2.15.3.4	Bundeswasserstraßen	118
2.15.4.	Abschluss der Bauarbeiten	119
2.15.4.1	Bundeswasserstraßen	119
2.15.4.2	Rückbau	120
2.15.5.	Regelungen zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der WSD West, Rhein-Herne-Kanal km 28,2 bis 30,3	120
2.15.6.	Verweis auf Vorhaben der Behörden und Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs	121
2.15.6.1	B224 / A52	121
2.15.6.2	Ausbau Schienennetz	121
2.15.6.3	Bundeswasserstraßen	122
2.15.7.	Leitungen	122

2.15.7.1	Bundeswasserstraßen	122
2.15.7.2	BAB-Streckenfernmeldekabel	122
2.15.7.3	Entwässerungsleitungen	123
2.16.	Denkmalschutz	123
2.16.1.	Anzeige	123
2.16.2.	Meldepflicht	123
2.16.3.	Untersuchungen	124
2.16.4.	Überlassung	124
2.17.	Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen	124
2.17.1.	Allgemein	124
2.17.2.	Hochspannungsfreileitungen	125
2.17.3.	Rohrleitungsanlagen	125
2.17.4.	Bau innerhalb von Schutzstreifen	126
2.17.5.	Setzungsmessprogramm	127
2.17.6.	Errichtung von Spundwänden	128
2.17.7.	Verdichtungsarbeiten	128
2.17.8.	Spezielle Regelungen	128
2.17.8.1	Leitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	128
2.17.8.2	Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH	129
2.17.8.3	Leitungen der E.On Ruhrgas AG	134
2.17.8.4	Leitungen der DB Energie GmbH	135
2.17.8.5	Leitungen der EVO Energie-Netz GmbH	136
2.17.8.6	Leitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems	137
3.	Auflagenvorbehalt	139
IV.	Hinweise	139
1.	Allgemeine Hinweise	139
1.1.	Änderungen	139
1.2.	Privatrechtlicher Regelungen	139
1.3.	Allgemeine Sorgfaltspflicht	140
1.4.	Haftung für Schäden	140
1.5.	Außerkräfttreten	141
1.6.	Andere Anforderungen	141
1.7.	Flächennutzungspläne	141
2.	Zuständige Behörden	141
2.1.	Überwachungsbehörde	141
2.2.	Umweltschutzbehörden	141
2.3.	Ordnungsbehörden	141
2.4.	Bauaufsichtsbehörden	141
2.5.	Brandschutzdienststellen	142
2.6.	Landschaftsbehörden	142
2.7.	Gesundheitsbehörden	142
2.8.	Arbeitsschutzbehörden	142
2.9.	Forstbehörde	142
2.10.	Bergbehörde	142
3.	Hinweise Bau und Betrieb	142
3.1.	§ 3 BauO NRW	142
3.2.	Bauordnungsrecht	143
3.3.	Einmessung	143
3.4.	Baulasten	143
3.5.	Aussichtsplattform	143
3.6.	Tiefbauteile	144
4.	Hinweise Belüftungskonzept	144
4.1.	Prüfung Abluftreinigung	144
4.2.	§ 22 BImSchG	144
5.	Hinweise Baubedingte Immissionen	144
5.1.	32. BImSchV	144

5.2.	Nacharbeit	144
5.3.	Leerstand	145
5.4.	Reifenwaschanlagenabwasser	145
5.5.	Zementsilos	145
5.6.	Mobile Brech- und Klassieranlagen	145
5.7.	Abstreifer bei Großbohrgeräten	145
6.	Hinweise Baustellenmanagement	145
7.	Hinweise Natur und Landschaft	145
8.	Hinweise Überpumpkonzept	146
9.	Hinweise Arbeitsschutz	146
10.	Hinweise Abfallwirtschaft	147
11.	Hinweise Wasserwirtschaft	147
12.	Hinweise Verkehr	147
B.	Begründung	148
I.	Entscheidungsgrundlagen	148
1.	Beschreibung des Vorhabens	148
2.	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	149
2.1.	Entscheidung für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	149
2.2.	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	150
2.3.	Umfang der Planfeststellung	151
2.4.	Ablauf des Verfahrens	151
2.4.1.	Auslegung der Planunterlagen	151
2.4.2.	Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinen	153
2.4.3.	Erörterungstermin	158
2.4.4.	Planänderungen	159
2.4.5.	Nachgereichte Unterlagen im Verfahren	161
2.4.6.	Weitere Gutachten und Stellungnahmen	162
2.4.7.	Antrag auf sofortige Vollziehung	162
2.4.8.	Anhörungsverfahren	162
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung	163
1.	Planrechtfertigung	163
2.	Planungsalternativen	166
2.1.	Systemwahl	167
2.2.	Trassierung	168
2.3.	Raumordnung	171
3.	Einwendungen und Bedenken, themenbezogene Ausführungen	171
3.1.	Verfahrensfragen	173
3.2.	Trassierung des Kanalsystems	177
3.3.	Bau und Betrieb	179
3.3.1.	Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)	179
3.3.2.	Betrieb des Kanalsystems	183
3.3.3.	Baugenehmigungen für die Hochbauteile	191
3.3.4.	Brandschutz	193
3.4.	Belüftungskonzept	193
3.5.	Immissionsschutz Bauphase	254
3.5.1.	Baubedingte Lärmimmissionen	254
3.5.2.	Erschütterungen	271
3.5.3.	Staub und Licht	272
3.6.	Immissionsschutz Betrieb	272
3.6.1.	Keime	272
3.6.2.	Lärm	273
3.6.3.	Außerbetriebnahme	274
3.7.	Baustellenmanagement	274



3.7.1.	Beschwerdemanagement	275
3.7.2.	Informations- und Abstimmungspflichten	276
3.7.3.	Beweissicherung	276
3.7.4.	Verkehrssicherung	277
3.8.	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	279
3.8.1.	Allgemeines	279
3.8.2.	Einwendungen	284
3.9.	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft	318
3.9.1.	Allgemeines	318
3.9.2.	Eingriffsregelung	324
3.9.3.	Artenschutz	326
3.9.3.1	Allgemeines	326
3.9.3.2	Geplante Vorgehensweise	327
3.9.3.3	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG, auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 BNatSchG	328
3.9.3.4	Auflistung der in ihrem Bestand möglicherweise beeinträchtigten Arten	330
3.9.3.5	Wildlebende Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	333
3.9.4.	Begründung der Ausnahmen und Befreiungen	338
3.9.5.	Forderungen, Bedenken und Einwendungen	339
3.9.5.1	Allgemeines	339
3.9.5.2	Spezielle Standorte	344
3.10.	Selbstüberwachung	351
3.11.	Überpumpkonzept	355
3.12.	Arbeitsschutz	357
3.13.	Boden	358
3.14.	Wasserwirtschaft	363
3.15.	Verkehr	367
3.16.	Denkmalschutz	379
3.17.	Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen	380
4.	Abschließende Beurteilung über den Plan	399
5.	Begründung der sofortigen Vollziehung	401
6.	Kostenentscheidung	406
C.	Rechtsgrundlagen	406
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	410
E.	Zustellungshinweis	411
F.	Verzeichnisse	(s. Heft 2)
I.	Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen	
II.	Nicht verschlüsselte Einwenderliste	
III.	Abkürzungsverzeichnis	

## **A. Entscheidung**

### **I. Gegenstand der Entscheidung**

#### 1. Tenor

Der von der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) mit Antrag vom 01.12.2006 vorgelegte und mit Datum vom 25.03.2008 geänderte Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken wird hiermit gemäß § 170 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Ausgenommen von der Planfeststellung ist die Baugrubenerstellung für Schacht 112 in Dortmund, Ortsteil Mengede, der bereits mit Regelungsbescheid vom 11.02.2008 gemäß § 58 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) zugestimmt wurde.

Insbesondere folgende behördliche Entscheidungen nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 58 und 99 Landeswassergesetz (LWG), §§ 29 ff Baugesetzbuch (BauGB), §§ 63 ff Bauordnung NRW (BauO NRW), § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 69 Landschaftsgesetz (LG) für die folgenden Bestandteile des Vorhabens werden ersetzt:

- Regelungen innerhalb des Anzeigeverfahrens für den ein- und zweizügigen Abwasserkanal von Dortmund bis Dinslaken entlang der Emscher inklusive der Zuleitungen ab den Vorschächten sowie des Ausbaus des bestehenden Abwasserkanals zur Kläranlage Bottrop
- Betrieb des Abwasserkanals
- Erstellung von 102 Schächten und 48 Vorschächten zur Übernahme des Abwassers aus den seitlichen Gebieten zur Errichtung des Kanalsystems.

- Neu- oder Umbauten an 13 bestehenden Schachtstandorten des Abwasserkanals Bottrop
- Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop II (in Essen) und Dinslaken (in Duisburg) inklusive der jeweiligen Erschließungsanlagen wie Zuwegungen und Abwasserableitungen
- Bestimmung der zweiten Kanaltrasse im einzügigen Bereich
- Bestimmung der oberirdischen Leitungstrasse für das Überpumpkonzept
- Umsetzung des Pumpenschachtes am Schacht 67 (DSK-Pumpenschacht), beantragt im Zuge der Planänderung

Ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind:

- Nacharbeit gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz
- Eingriff und Ausgleich nach den §§ 4 ff LG für den Bau der oberirdischen Leitungstrasse für das Überpumpkonzept
- Bodendispositionslager
- Aufrüstung des Hochwasserpumpwerkes der Kläranlage Bottrop (s. A III 1)

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf den Antrag der Vorhabenträgerin vom 15.04.2008 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aus Gründen des öffentlichen Interesses sowie des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses an.

## 3. Wirkung der Planfeststellung

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Bezie-

hungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Insbesondere wird in diesem Fall durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf folgende andernfalls erforderliche behördliche Entscheidungen entsprechend den dem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen festgestellt:

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West für den Rhein-Herne-Kanal km 28,20 bis 30,30 im Bereich von km 28,65 bis 28,90 gemäß § 76 VwVfG NRW
- Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 4 a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) i.V.m. § 6 LG und § 18 BNatSchG
- Erlaubnis gemäß § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines Gewässers
- Regelung gemäß § 58 Abs. 1 LWG für die Errichtung und den Betrieb eines Kanalisationsnetzes für die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich der Pumpwerke
- Zulassung von Abweichungen gemäß § 73 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) von Ziffer 72.23 der Verwaltungsvorschriften zu § 85 Abs. 9 BauO NRW

**auf dem Gebiet der Stadt Dortmund:**

- Baugenehmigung zur Errichtung von 11 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 113 bis 103)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte 113, 111, 108, 104)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Biofilter mit Reingasschornstein (Betriebsschacht 108)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Ablufschornsteinen (Betriebsschächte 113, 111, 104)
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes „Dortmund-Nord“ für die Betriebsschächte 113 bis 103

- Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für die Betriebsschächte 113, 111, 107
- Zustimmung gemäß § 9 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Betriebsschacht 104
- Genehmigung gemäß § 41 Landesforstgesetz (LFoG) zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für die Betriebsschächte 111, 107
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für die Betriebsschächte 113, 111, 108, 107, 106
- Ausnahmen/Befreiungen gemäß §§ 3 und 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Halungen H 111, H 110, H 109 und H 105

#### **auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:**

- Baugenehmigung zur Errichtung von 16 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 101 bis 91 und 86 bis 82)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte 100, 98, 93, 83)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Biofiltern mit Reingasschornstein (Betriebsschächte 98 und 93)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Abluftschornstein (Betriebsschacht 83)
- Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Castrop-Rauxel (Schächte 93 und 92)
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes „Castroper Hügelland“ für die Betriebsschächte 101, 100
- Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 und 4 des StrWG NRW für den Betriebsschacht 82
- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für die Betriebsschächte 100, 98, 93
- Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für die Betriebsschächte 99, 98, 93
- Genehmigung gemäß § 41 LFoG zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für den Betriebsschacht 100

- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für den Betriebsschacht 89
- Ausnahmen/Befreiungen gemäß §§ 3 und 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.10.2007
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Halungen H 101, H 096, H 092 und H 091

#### **auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen:**

- Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 90, 89, 87, Vorschacht 78-AS01, 72)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte 88, 72, Vorschacht 78-AS01)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Abluftschornstein (Betriebsschacht 72)
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes „Emscherniederung“ für den Vorschacht 90-A.01, die Betriebsschächte 90, 89, 88, 87, 82 (Castrop-Rauxel)
- Genehmigung gemäß § 41 LFoG zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für die Betriebsschächte 89, 87, 84
- Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen der Bezirksregierung Münster vom 21.11.1988 (Landschaftsschutzgebietsverordnung - LSG-VO) von den Verbotsvorschriften gemäß § 3 LSG-VO
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Halungen H 090 und H 087

#### **auf dem Gebiet der Stadt Herne:**

- Baugenehmigung zur Errichtung von 14 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 81, 80 mit Aussichtsplattform, 79, Vorschacht 79-AS03, 78, 77, 75, 75-AS01, 74, 73, 70 mit Aussichtsplattform, 67, 66, 65)

- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Hochbauteilen für die Abluft (Vorschacht 79-AS03, Betriebsschächte 78, 66, Vorschacht 75-AS01)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Biofiltern mit Reingasschornstein (Vorschächte 79-AS03, 75-AS01, Betriebsschacht 66)
- Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Katharinastraße“ der Stadt Herne (Schacht 81)
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes (Betriebsschächte 78 und 77 im Landschaftsschutzgebiet Horsthausen; 67 im Landschaftsschutzgebiet Wiedehopfstraße sowie die geschützten Biotope gemäß § 62 LG (Nr. 4408-501 und –608), 66 und 66-AS01 im Naturschutzgebiet Resser Wäldchen)
- landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 62 Abs.2 Satz 1 LG von den Verboten nach § 62 Abs.1 LG (Betriebsschacht 67)
- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für den Betriebsschacht 65
- Genehmigung gemäß § 41 LFoG zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für den Anschlussschacht 79-AS03 und den Betriebsschacht 74
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für die Schächte 81-AS01, 81, 77, 74-AS01, 74, 73-AS01, 73, 67, 66
- Ausnahmen/Befreiungen gemäß §§ 2 und 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 07.12.1989 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2001
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Halungen H 079, H 075, H 073 und H 067, Schächte 67-AS01, 67 und 66

#### **auf dem Gebiet der Stadt Herten:**

- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Vorschacht 71-AS01, Betriebsschächte 71, 69, 68 mit Aussichtsplattform)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Hochbauteil für die Abluft (Vorschacht 71-AS01)
- Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 25 Absätze 1 und 4 StrWG NRW für den Betriebsschacht 71-AS01

- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für den Betriebsschacht 71
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Haltung H 068

#### **auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen:**

- Baugenehmigung zur Errichtung von 21 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschacht 64, Vorschacht 63-AS02, 63 mit Aussichtsplattform, 62, 61, 60, 59 mit Aussichtsplattform, 58, 57 mit Aussichtsplattform, Pumpwerk 56 im AKE mit Aufschüttung, BS.110, 55/BS101, 54/BS.090 (2 Hochbauteile, eine mit Aussichtsplattform), BS.080, 53, 52, 51, 50 mit Aussichtsplattform, 49, 48/BS.040 mit Aussichtsplattform)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 8 Hochbauteilen für die Abluft (Vorschacht 63-AS02, Betriebsschächte 61, 60, 57, 54/BS.090, BS.060, 51, 48/BS.040)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 6 Biofiltern (Vorschacht 63-AS02, Betriebsschacht 54/BS.060; Betriebsschächte 61, 51, BS.060, 48/BS.040 mit Reingasschornstein)
- Baugenehmigung zur Errichtung einer Befüllstation am Betriebsschacht 63
- Baugenehmigung zur Errichtung einer Dosierstation mit Abfüllplatz am Betriebsschacht BS.110
- Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 303 der Stadt Gelsenkirchen (Schachtstandort BS.110-AS01)
- Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 141, 1. Änderung, der Stadt Gelsenkirchen (Schachtstandort 51)
- Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 300.2 der Stadt Gelsenkirchen (Schachtstandort 50)
- Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 300.3 der Stadt Gelsenkirchen (Schachtstandort 49)
- Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 300.3, 1. Änderung - 1. Teil, der Stadt Gelsenkirchen (Schachtstandort 48)



- Genehmigung des AKE als Anlage am Gewässer gemäß § 99 LWG für die in den zugrunde liegenden Planunterlagen dargestellten Kreuzung des folgenden Gewässers: Die Gewässerkreuzung Sellmansbach ist für die Bauphase als Bauprovisorium „Verrohrung“ herzustellen.
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes für die Betriebsschächte 64, 63-AS02, 63-AS01, 63, 62, 61
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Verboten des § 47 Abs. 2 LG (Betriebsschächte 50 bis 48), ehemaliges BUGA-Gelände
- Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 und 4 des StrWG NRW für den Betriebsschacht 51
- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für die Betriebsschächte 64, 63, 62, 61
- Genehmigung gemäß § 41 LFoG zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für die Betriebsschächte 64, 53, 50, 48
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für die Betriebsschächte 64, 61, 60, BS.110-AS01, 54, 53, 51, 50, 49
- Ausnahmen/Befreiungen gemäß §§ 3 und 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 02. November 1988
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Halungen H 064, H 063, H 060, H 057, H 049 und H 048

#### **auf dem Gebiet der Stadt Essen:**

- Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 47 mit Aussichtsplattform, 46, 45/BS.010, 44, 42)
- Baugenehmigung zur Errichtung von Hochbauteilen für die elektro-, maschinen- und lüftungstechnische Ausrüstung (Pumpwerk Bottrop II 43)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Hochbauteil für die Abluft (Betriebsschacht 45/BS.010)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Biofilter (Betriebsschacht 45/BS.010)
- Genehmigung gemäß § 41 LFoG zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für den Betriebsschacht 47

- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für die Betriebsschächte 47, 46
- Ausnahmen/Befreiungen gemäß §§ 1a und 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Essen vom 06. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Oktober 2005
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Halungen H 044 und H 042, Schacht 42-AS01

#### **auf dem Gebiet der Stadt Bottrop:**

- Baugenehmigung zur Errichtung von 9 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 40, 39, 38, 36, 35, 34.4, 34, 33, 32)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte 40, 36, 34)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Biofiltern mit Reingasschornstein (Betriebsschacht 34, 36)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Ablufschornstein (Betriebsschacht 40)
- Baugenehmigung zur Errichtung einer Befüllstation am Betriebsschacht 33
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes für die Betriebsschächte 39, 38, 32-AS01
- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für die Betriebsschächte 35, 34.4, 34, 33, 32
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für die Betriebsschächte 39, 34, 33, 32-AS01
- Ausnahmen/Befreiungen gemäß §§ 3 und 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bottrop vom 13.10.1989
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Halungen H 040, H 042, H 039, H 036 und H 035, Schacht 36

#### **auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen:**

- Baugenehmigung zur Errichtung von 23 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 18, 17, 15, 13, 12, 10, 9, 8, 6, 5, 4)

- Baugenehmigung zur Errichtung von 9 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebschächte 30, Vorschacht 27-AS02, 24, 17, Vorschacht 10-AS01, Vorschacht 9-AS01, 8, 4, Vorschacht 4-AS01)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Biofiltern und 3 Reingasschornsteinen (Betriebsschacht 30 ohne Reingasschornstein; Vorschacht 27-AS02, Betriebsschächte 24, 17 mit Reingasschornstein)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Abluftschnstein (Betriebsschacht 8)
- Zulassung einer Ausnahme gemäß § 62 Abs. 2 LG vom Verbot des § 62 Abs. 1 LG (Landschaftsschutzgebiet Brache Vondern)
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes für die Betriebsschächte 29 bis 26, 21, 20
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Verboten des § 47 Abs. 2 LG (Betriebschächte 24, 23 – OLGA-Gelände)
- Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 und 4 StrWG NRW für die Betriebsschächte 15, 10-AS01, 10
- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für die Betriebsschächte 31, 30-AS01, 30, 29, 28, 27, 26, 24, 23, 22, 21
- Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für die Betriebsschächte 29, 28
- Genehmigung gemäß § 41 LFoG zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für die Betriebsschächte 30-AS01, 30
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für die Betriebsschächte 29, 28, 27-AS01, 27, 26, 21, 20, 10-AS01, 10, 04-AS01
- Ausnahmen/Befreiungen gemäß §§ 3 und 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom Juni 2003
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Halungen H 031, H 026, H 025, H 020, H 018, H 015, H 013, H 012, H 006 und H 005, Schächte 5 und 25

**auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken:**

- Ausnahmen/Befreiungen gemäß §§ 3 und 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken vom 18. Dezember 1990

### **auf dem Gebiet der Stadt Duisburg:**

Baugenehmigung zur Errichtung von Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Pumpwerk Dinslaken 1 im AKE, Eingangs- und Technikgebäude, Montagehallen)

#### 4. Verbindlicherklärung von Zusagen

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss auf Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

#### 5. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme der Einwendung, Zusagen der Vorhabenträgerin oder Planänderungen erledigt haben, über sie nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder ihnen nicht durch die in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.

#### 6. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 38 EmscherGG von den Gebühren für diesen Planfeststellungsbeschluss befreit. Zur Kostenentscheidung wird auf die Ausführungen unter B II 6 verwiesen. Hinsichtlich der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### 7. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Aufgrund des diesem Planfeststellungsbeschlusses zugrunde liegenden Antrags und den unter Ziffer F I dieses Bescheides genannten maßgeblichen zugehörigen Planunterlagen werden - jeweils im Einvernehmen mit den in diesen Fällen örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden - der Vorhabenträgerin gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die nachfolgend benannten widerruflichen

Erlaubnisse unter der Maßgabe der Einhaltung der hierzu unter Ziffer A III 2.14 dieses Beschlusses benannten Nebenbestimmungen erteilt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der Auftriebssicherung des Vorklärbeckens III auf dem Klärwerk Emschermündung für die Dauer der Bauausführung zum Pumpwerk Dinslaken (Gemarkung Hiesfeld, Flur 30, Flurstück 85; Gemarkung Walsum, Flur 66, Flurstück 67; Rechtswert 25 54 215, Hochwert 57 11 201) und Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers in die Emscher unterhalb des Klärwerkzulaufes (Hinweis: Die Grundwasserabsenkung erfolgt über die unterhalb der Sohle des Vorklärbeckens vorhandene Drainage) für eine maximale Dauer von 4 Jahren. Der Zeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Entnahme.

Die Erlaubnis berechtigt zum Entnehmen von Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von maximal

5.357 m<sup>3</sup>/d bzw.

568.000 m<sup>3</sup>/a,

insgesamt also maximal 2,272 Mio. m<sup>3</sup>.

Die Festsetzung von Überwachungswerten bleibt vorbehalten.

Die Erlaubnis berechtigt zum Einleiten von Grundwasser über den Klärwerksauslauf in die Emscher bis zu einer Höchstmenge von maximal

5.357 m<sup>3</sup>/d bzw.

568.000 m<sup>3</sup>/a,

insgesamt also maximal 2,272 Mio. m<sup>3</sup>.

- Wasserrechtliche Erlaubnis zur antragsgemäßen Versickerung von Niederschlagswasser bzw. Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer an den jeweiligen Schächten unter Maßgabe der unter A III 2.14 genannten Auflagen.

- Wasserrechtliche Erlaubnis zur antragsgemäßen Bauwasserhaltung an den jeweiligen Schächten unter Maßgabe der unter A III 2.14 genannten Auflagen.

## 8. Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend der Darstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) in der Fassung vom 01.12.2006, geändert durch Planänderung vom 25.03.2008, und auf der Grundlage der zwischen der Vorhabenträgerin und den Landschaftsbehörden abgeschlossenen Kompensationsverträge zu kompensieren.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach Maßgabe der vorgenannten Unterlagen und vorbehaltlich abweichender Abstimmung mit den zuständigen Unteren Landschaftsbehörden im Einzelfall die nachfolgend benannten Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 4 bis 6 LG festgesetzt:

### **auf dem Gebiet der Stadt Dortmund:**

- Schacht 113: Zur Ellinghauser Straße hin wird der Schachtstandort mit einem ca. 8 m breiten Gehölzstreifen abgepflanzt. Der Schachtstandort wird durch 9 Einzelbäume markiert. Die gesamten Flächen außerhalb der befestigten Betriebsfläche des Schachtes werden als Grünland eingesät und im Zuge des Emscherumbaus und der HRB-Planung gestaltet.
- Schacht 112: Mehr als 2/3 der beanspruchten Ackerfläche wird zur weiteren Nutzung wieder hergestellt. Westlich des Schachtes im Bereich der Abzweigung zu Gut Königsmühle Anlage einer 800 m<sup>2</sup> großen Mischpflanzung mit bodenständigen Arten. Als Abgrenzung zum Acker und zur Straße ist der Schachtstandort mit einem 3 bis 5 Meter breiten Extensivwiesenstreifen umgeben, auf den Einzelbäume gepflanzt werden. Die Restflächen zur Emscher hin werden mit Grünland eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet.
- Schacht 111: Nur ca. 1/4 der Eingriffsfläche wird für die Betriebsfläche des Schachtes benötigt. 3/4 der Fläche wird durch landespflegerische Maßnahmen aufgewertet. Im Süden der Fläche wird eine ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Pflanz-

zung angelegt. Der Schacht ist mit 8 bis 10 Meter breiten extensiv zu pflegenden Wiesenstreifen umgeben, die durch 34 Einzelbäume strukturiert werden. In diesem Abschnitt (Schächte 112, 111) ergibt sich in der Flächenbilanz ein Überschuss von 1.820 m<sup>2</sup>.

- Schacht 110: Die Flächen außerhalb der befestigten Betriebsfläche des Schachtes werden z. T. als Lagerfläche bzw. z. T. Gras-Hochstaudenflur wieder hergestellt.
- Schacht 109-AS01: Die beanspruchten Flächen werden als Grünland eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet.
- Schacht 109: Rd. ¼ der Eingriffsfläche wird für den Schachtstandort benötigt. Die Bau- und Lagerflächen werden als Grünland eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet. In der Zwischenzeit können sie als Grünland bewirtschaftet werden. Pflanzung von 11 Einzelbäumen zur Abgrenzung des Schachtes.
- Schacht 108-AS01: Die gesamten Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Wiese eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet. In der Zwischenzeit können die Flächen außerhalb der Emscherparzelle als Grünland genutzt werden.
- Schacht 108: Mehr als die Hälfte der Eingriffsfläche wird für den Schacht benötigt. Die Restflächen werden als Grünland eingesät und in die Umgestaltung der Mündung des Herrentheyer Baches einbezogen. Pflanzung von 16 Einzelbäumen als Umgrenzung des Schachtes und des Reingassschornsteins.
- Schacht 107: Anlage einer 950 m<sup>2</sup> großen Aufforstung im Süden des Schachtes zur Kompensation der entfallenen Waldflächen. Pflanzung von 14 Einzelbäumen als Umgrenzung der befestigten und unbefestigten Betriebsflächen des Schachtes.
- Schacht 106: Die gesamten Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Grünland eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet. Abpflanzung des Schachtes mit 14 Einzelbäumen.
- Schacht 105: Die gesamten Flächen außerhalb der befestigten Betriebsfläche des Schachtes werden als Grünland eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet. Unter Berücksichtigung von Versorgungsleitungen wird der Bereich durch 22 Einzelbäume markiert.

- Schacht 104: Nördlich der Anlage erfolgt die Anlage einer Mischpflanzung von 985 m<sup>2</sup> (unter Berücksichtigung vorhandener Versorgungsleitungen). Pflanzung von 25 Einzelbäumen insbesondere in direkter Nähe des Abluftschornsteins zur Einbindung ins Landschaftsbild.
- Schacht 103-AS01: Wiederherstellung der Ackerflächen
- Schacht 103: Die gesamten Flächen außerhalb der befestigten Betriebsfläche des Schachtes werden als Grünland eingesät und im Zuge der HRB-Planung und des Emscherumbaus gestaltet. Anlage einer 520 m<sup>2</sup> großen Mischpflanzung bodenständiger Arten am Waldsaum. Pflanzung von 15 Einzelbäumen.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:**

- Schacht 101: Die gesamten Flächen außerhalb der befestigten Betriebsfläche des Schachtes werden als Grünland eingesät und im Zuge der HRB-Planung und des Emscherumbaus gestaltet. Pflanzung von 9 Einzelbäumen als Abgrenzung des Schachtstandortes.
- Schacht 100: Die gesamten Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Grünland eingesät und im Zuge der HRB-Planung und des Emscherumbaus gestaltet. Nordöstlich des Schachtes erfolgt die Anlage von rd. 1.500 m<sup>2</sup> Mischpflanzung aus bodenständigen Arten. Umpflanzung des Schachtstandortes mit Bäumen.
- Schacht 99: Die gesamten Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Grünland eingesät und im Zuge der HRB-Planung und des Emscherumbaus gestaltet. Der Schacht wird durch Einzelbäume gesäumt (Insgesamt 46 Einzelbäume für die Schächte 99, 98, 97)
- Schacht 98: Die Oberflächenanlagen des Schachtes, insbesondere der Biofilter werden zur Ickerner Straße hin durch Pflanzung von Einzelbäumen abgegrenzt.
- Schacht 97: Neupflanzung von Einzelbäumen (Stieleichen) entlang der Friedhofseinfahrt zur Wiederherstellung der teilweise entfallenen Baumreihe. Die gesamten Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Grünland eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet. Als Sichtschutz zu den späteren Baustellen an der Emscher und zur Kompensation der Ein-



griffe ins Landschaftsbild wird ein Gehölzstreifen mit Einzelbäumen zwischen Friedhof und Emscherparzelle angelegt.

- Schacht 96: Die gesamten Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Grünland eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet. Zusätzliche Anpflanzung von 6 Einzelbäumen zur Markierung der Betriebsfläche.
- Schacht 95: Die gesamten Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Grünland eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet. Es erfolgt eine Abpflanzung zu dem nördlich des Schachtes gelegenen Garagenhof durch Sträucher und Einzelbäume.
- Schacht 94: Mehr als die Hälfte der Ackerfläche wird nach der Bauphase wieder hergestellt. Pflanzung von Einzelbäumen zur Markierung des Schachtbereiches.
- Schacht 93: Baumreihen zur Markierung des Schachtbereiches. Alle Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Grünland eingesät und später in die Umgestaltung der Emscher einbezogen.
- Schacht 92: Die gesamten Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Wiese eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet. Der 15 Meter breite Wiesenstreifen zwischen Schacht und Wohnbebauung kann in Absprache mit der Stadt Castrop Rauxel als Spielplatz wieder hergestellt werden, eine Hecke dient als Abschirmung zur Bebauung, im Randbereich Pflanzung von Einzelbäumen zur Kompensation des Gehölzverlustes.
- Schacht 91: Die gesamten Flächen außerhalb des Schachtstandortes werden als Grünland eingesät und nach dem Dükerneubau und der Erweiterung des Rhein-Herne-Kanals endgestaltet. Die Betriebsflächen des Schachtes werden durch Baumstellungen gekennzeichnet.
- Schacht 86: Ackerflächen westlich des Schachtes und im Bereich der Zufahrten werden wieder hergestellt. Westlich des Schachtes 15 Meter breiter Wiesenstreifen, extensive Pflege, randliche Bepflanzung mit Einzelbäumen. In diesem Abschnitt (Schächte 87, 86) ergibt sich in der Flächenbilanz ein Überschuss von 1.365 m<sup>2</sup>.
- Schacht 85: Ackerflächen östlich des Schachtes und im Bereich der Zufahrten werden wieder hergestellt. Zwischen den befestigten Flächen und dem Graben auf 2.150 m<sup>2</sup> Wieseneinsaat, extensive Pflege, Strukturierung durch

Einzelbäume. Gesamte Anlage wird nach Süden durch Baumreihe eingegrünt, die eine Weiterführung des vorhandenen Baumstreifens auf der Böschung der Aufschüttung darstellt. In diesem Abschnitt werden die Eingriffe vollständig kompensiert.

- Schacht 84: Ca. die Hälfte der Eingriffsfläche wird für die Oberflächenanlagen des Schachtes genutzt. Der Rest wird mit Gehölzen bepflanzt. Es handelt sich um eine 1.780 m<sup>2</sup> große Aufforstung sowie Einzelbäume zur Markierung des Schachtstandortes. Entlang der Zufahrt von der Pöppinghauser Straße Baumreihen, durch Hecken unterbrochen. In diesem Abschnitt ergibt sich in der Flächenbilanz ein Überschuss von 2.930 m<sup>2</sup>.
- Schacht 83: Anlage von Baumreihen als Abgrenzung zum Acker und zur Pöppinghauser Straße. Die Baumreihen dienen der Einbindung der technischen Anlagen des Schachtstandortes, insbesondere des Abluftschornsteins, in das Landschaftsbild. In diesem Abschnitt werden die Eingriffe vollständig kompensiert.
- Schacht 82: Aufgrund der Flächenverfügbarkeit erfolgt eine Eingrünung des Schachtstandortes nur durch 3 Einzelbäume auf der Westseite des Standortes. Ca. 40 % der Ackerfläche wird wieder hergestellt.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Herne:**

- Schacht 81: Ca. 60% der Eingriffsfläche wird für die Schachtgestaltung des Hauptschachtes sowie der seitlichen Anbindung benötigt. Die Restflächen werden als Wiesen eingesät und durch Einzelbaumpflanzungen strukturiert.
- Schacht 80: Der Schachtstandort wird durch einen 8 Meter breiten Wiesestreifen mit Einzelbäumen markiert. Ca. 30% der beanspruchten Ackerfläche wird wieder hergestellt.
- Schacht 79-AS03: Nur ca. 20% der Eingriffsfläche wird zur Schachtgestaltung benötigt. Die Bau- und Lagerflächen werden als Biotopflächen gestaltet mit 1.250 m<sup>2</sup> Aufforstung und Extensivwiesenbereichen, die von Einzelbäumen und Gehölzstreifen umgeben sind. Die Gehölzpflanzungen dienen der Kompensation der Eingriffe und insbesondere der Einbindung des Biofilters und des Reingassschornsteins in das Landschaftsbild.

- Schacht 79-AS01: Flächen werden wieder hergestellt. Anlage von ca. 300 m<sup>2</sup> Mischpflanzung. Die Anlagen des Schachtes werden erst beim Bau der seitlichen Anbindung erstellt.
- Schächte 79 und 79-AS01: 60% der Eingriffsfläche wird für den Schacht und dessen Zufahrt benötigt. Die Restflächen werden als Wiesen eingesät. Die Abgrenzung des Schachtstandortes wird durch Einzelbäume markiert. In diesem Abschnitt (Schächte 79-AS01, 79, 79-AS01) ergibt sich in der Flächenbilanz ein Überschuss von 890 m<sup>2</sup>.
- Schacht 78: Die Eingriffsfläche wird bis auf wenige Restflächen, die als Wiesen eingesät werden, fast vollständig für die Betriebsfläche des Schachtes benötigt. Die Pflanzung von 10 Einzelbäumen markiert den Schachtstandort.
- Schacht 77: Südlich des Schachtes werden 800 m<sup>2</sup> Gehölzfläche wieder hergestellt. Zusätzlich werden 7 Einzelbäume auf einem ca. 200 Meter breiten Wiesenstreifen gepflanzt, die sich an der Unterkante der Haldenböschung orientieren, um den Entwicklungsraum der Emscher nicht einzuschränken.
- Schächte 75 und 75-AS01: Die Zufahrten und Schachtstandorte werden durch Einzelbäume markiert. Die restlichen Flächen werden im Zuge der anderen Planungen auf dem Gelände gestaltet.
- Schacht 74: Zur Kompensation des Gehölzverlustes werden westlich und östlich des Schachtes 1.430 m<sup>2</sup> Mischpflanzungen angelegt. 11 Einzelbäume markieren den Weg und die Betriebsfläche des Schachtes.
- Schacht 73: Der Schacht wird von 17 Einzelbäumen eingerahmt. Die Restflächen parallel der Wege werden eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet.
- Schacht 67-AS01: Wiederherstellung der beanspruchten Gartenflächen.
- Schacht 67: Die befestigte Fläche um den Schacht wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Gebäude und Stellplätze werden an der Straße angeordnet, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Insgesamt werden rd. 335 m<sup>2</sup> Mischpflanzungen und 270 m<sup>2</sup> Strauchpflanzungen angelegt zur Kompensation der entfallenen Gehölzbestände. Die Wiesenflächen entlang der Straße werden mit Einzelbäumen strukturiert. In diesem Abschnitt (Schächte 67-AS01, 67) werden die Eingriffe vollständig kompensiert.

- Schächte 66, 66-AS01: Die befestigten Flächen innerhalb des Pumpwerksgeländes werden durch die beiden Schächte um ca. 1.600 m<sup>2</sup> vergrößert. Unterhalb des Emscherdeiches werden 5 Einzelbäume gepflanzt.
- Schacht 65: Ca. 1/3 der Eingriffsfläche wird für die Betriebsfläche des Schachtes benötigt. Die Bau- und Lagerflächen werden durch eine über 700 m<sup>2</sup> große Mischpflanzung und durch 14 Einzelbäume entlang der B 226 gestaltet. Zwischen Schacht und Straße wird auf 60 Meter Länge eine Hecke gepflanzt.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen:**

- Schacht 64: Anlage einer 1.100 m<sup>2</sup> großen Aufforstung aus bodenständigen Arten zur Kompensation der entfallenen Gehölzbestände und zur Einbindung ins Landschaftsbild. Pflanzung von 6 Einzelbäumen zur Markierung der Betriebsfläche des Schachtes.
- Schächte 63, 63-AS01: Die Anlage wird zur Willi-Brandt-Allee hin mit einer 1.300 m<sup>2</sup> großen Mischpflanzung abgepflanzt. 33 Einzelbäume dienen der Markierung der Betriebsanlage. Die Restflächen zur Emscher und zum Hüller Bach hin werden eingesät und im Rahmen der Umgestaltung der Bachläufe entwickelt.
- Schacht 63-AS02: Wiederherstellung von etwa 60% der Ackerflächen. Die Anlage wird mit einer 10 m breiten und rd. 1.600 m<sup>2</sup> großen Mischpflanzung eingegrünt, die der Einbindung der Gebäude für die technischen Einrichtungen ins Landschaftsbild dient.
- Schacht 62: 2/3 der Eingriffsfläche wird für die Schachtbetriebsfläche benötigt. Sie wird mit einem 5 bis 10 m breiten Streifen aus Wiese mit Einzelbäumen und Mischpflanzungen zur Kompensation der entfallenen Gehölzflächen umgeben.
- Schacht 61: Die zwischen dem Schachtbauwerk und der Emscher gelegenen Flächen werden eingesät und im Rahmen des Emscherumbaus gestaltet. Anlage eines Waldmantels an der nördlich gelegenen Waldfläche. Pflanzung von 16 Einzelbäumen zur Markierung der Betriebsfläche des Schachtes und zur Einbindung des Reingassschornsteins in das Landschaftsbild.
- Schächte 60 und 60-AS01: Wiederherstellung der beanspruchten Rasenflächen sowie der versiegelten Flächen im Bereich des Pumpwerks. Einsaat

von Rasen im Bereich der Emscherparzelle, die Gestaltung findet im Rahmen der Emscherumgestaltung statt. Am südlichen Rand der Schachtflächen sind Baumbepflanzungen aufgrund der Fernwärmeleitungen nicht möglich. Pflanzung von 23 Einzelbäumen auf der Fläche des Pumpwerkgeländes zur Eingrünung des Pumpwerkgeländes und zur Kompensation des entfallenen Gehölzbestandes.

- Schacht 59: Rd.  $\frac{1}{4}$  der Eingriffsfläche wird für die Betriebsfläche des Schachtes benötigt. Im Bereich der Bau- und Lagerflächen wird ein Großteil des Ackers wieder hergestellt. Der Schacht wird durch 5 bis 15 m breite Wiesenstreifen, die durch Einzelbäume strukturiert sind, umgrenzt. Der vorhandene Fußweg zum Kanal wird westlich am Schacht vorbei geführt.
- Schacht 58: Wiederherstellung von rd.  $\frac{3}{5}$  der beanspruchten Ackerfläche. Die Flächen zwischen Schacht und Emscher werden als Wiese eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet. Pflanzung von 27 Einzelbäumen im direkten Umfeld des Schachtes.
- Schächte 57 bis 57-AS04: Der Schacht wird durch die Pflanzung von 19 Einzelbäumen markiert. Die übrigen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der Sukzession überlassen, bis das Gelände für eine neue Nutzung erschlossen wird.
- Pumpwerk 56:  $\frac{2}{3}$  der Eingriffsfläche wird für das Pumpwerk, die Betriebsgebäude und –flächen sowie für die Gestaltung des Pumpwerkumfeldes benötigt. Die Restfläche wird wieder hergestellt (Garten, Schotterflächen). Der Schacht und das Pumpwerkgebäude werden mit Wiesenflächen umgeben und mit Einzelbäumen in Reihen gestaltet, die die befestigten Flächen umgrenzen. Die Flächen zur Emscher hin werden von Pflanzungen ausgenommen, um den Entwicklungsraum für den Emscherumbau nicht einzuschränken.
- Schacht BS.110: Sowohl die nordwestliche als die südöstliche Wiesenfläche werden wieder hergestellt und mit 13 Einzelbäumen bepflanzt. Die befestigte Fläche um den Schacht herum vergrößert sich um rd. 300 m<sup>2</sup>.
- Schacht BS.110-AS01: Der Schacht erhält eine Zufahrt von der Emscherstraße aus. Rd. 450 m<sup>2</sup> der ehemaligen Sukzessionsfläche werden mit Schotter befestigt. Auf den Restflächen werden rd. 1.100 m<sup>2</sup> Mischpflanzungen angelegt.

- Schächte 55, BS.101: Rd. 1.500 m<sup>2</sup> der ehemaligen Grünfläche werden für die beiden Schächte befestigt. Der Parkplatz der Kleingartenanlage wird wieder hergestellt und mit 6 Einzelbäumen eingefasst. Die randlichen Gehölzstreifen werden weitgehend wieder hergestellt (780 m<sup>2</sup>). Zusätzlich werden im Norden der Fläche 6 weitere Einzelbäume gepflanzt.
- Schächte 54, BS.090: Um die Erreichbarkeit der Schächte mit großen Fahrzeugen zu gewährleisten werden zusätzlich zu den bereits vorhandenen 2.735 m<sup>2</sup> befestigter Fläche (Wege, BS.090) noch rd. 3.800 m<sup>2</sup> befestigt. Zusätzlich entstehen noch 1.000 m<sup>2</sup> Gebäudefläche. Außerhalb der Betriebsfläche der Schächte werden 6.680 m<sup>2</sup> Gras- und Hochstaudenfluren angelegt, die durch Einzelbäume gegliedert werden. Die quer zu Emscher und Kanal reihig angeordneten Einzelbäume (26 Stück) dienen der im Masterplan Emscher:Zukunft vorgesehenen Kammerung der Emscherinsel.
- Schacht 53: Die befestigte Fläche des Schachtes von rd. 1.300 m<sup>2</sup> wird durch Wiederherstellung von 1.400 m<sup>2</sup> umgebenden Wald in das Landschaftsbild eingebunden.
- Schacht BS.080: Der befestigte Schachtbereich wird von einer Waldpflanzung (1.260 m<sup>2</sup>) umgeben, die der Kompensation der Eingriffe und der Einbindung in das Landschaftsbild dient. Parallel zur Emscher werden 4 Einzelbäume gepflanzt.
- Schacht 52: 870 m<sup>2</sup> der entfallenden Gehölzbestände (980 m<sup>2</sup>) werden an gleicher Stelle wieder hergestellt. Der Rest der Fläche wird als Betriebsfläche für den Schacht benötigt.
- Schacht 51: In Randbereichen werden 520 m<sup>2</sup> Mischpflanzungen angelegt.
- Zufahrt zu Schacht 50: Die befestigte Fläche des Schachtes von rd. 1.000 m<sup>2</sup> wird durch 12 Einzelbäume in die Parklandschaft eingebunden. Die Zufahrt wird zurückgebaut und die Flächen werden in ihrer jetzigen form wieder hergestellt.
- Schacht BS.060: Das vorhandene Gelände des Schachtes bleibt in seiner heutigen Größe erhalten.
- Schacht 50: Zur Einbindung des Schachtgeländes in die Parkanlage werden 13 Einzelbäume bepflanzt. Die befestigten Flächen ergänzen den vorhandenen Platz am Fuß der Kanalbrücke. Die Wiesenfläche wird in ihrer heuti-

gen Form wieder hergestellt. Nach der Bauphase wird der vorhandene Fußweg als Zufahrt genutzt.

- Schacht 49: Bis auf die 780 m<sup>2</sup> befestigte Fläche im Bereich des Schachtes werden alle beanspruchten Flächen und Wege wieder hergestellt. Parallel zum Fußweg werden in Ergänzung der bereits vorhandenen Baumreihen und als Ersatz für die entfallenden Gehölze 14 Einzelbäume gepflanzt.
- Schächte 48, BS.040: Zur Kompensation der entfallenden Gehölze werden 2.070 m<sup>2</sup> heimischer Mischwald aufgeforstet und 29 Einzelbäume in Reihen angepflanzt, die die Idee des Stroms der Bäume aus dem Masterplan Emscher:Zukunft aufgreifen.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Essen:**

- Schächte 47, 46: Zur Kompensation der entfallenden Gehölze werden an Schacht 47 1.125 m<sup>2</sup> Wald aufgeforstet und 38 Einzelbäume im Bereich der Zufahrt und an den Schachtstandorten gepflanzt. Die Baumreihen nehmen die Idee des Stroms der Bäume aus dem Masterplan Emscher:Zukunft auf. Im Bereich der Betriebsflächen der Schächte werden 1.450 m<sup>2</sup> befestigt.
- Schächte BS.010, 45-AS03, 45-AS02, 45-AS01, 45: 5.640 m<sup>2</sup> werden wieder der Sukzession überlassen und zum Ausgleich eines Teils der Gehölzverluste werden 320 m<sup>2</sup> Strauchpflanzungen angelegt.
- Schacht 44: Die Rasenfläche im Norden des Schachtes wird wieder hergestellt. Die restliche Eingriffsfläche wird für die Betriebsfläche des Schachtes benötigt oder als Gras- und Hochstaudenflur entwickelt.
- Pumpwerk 43 und Schächte 42, 42-AS01, 43-AS01: Rd. 6.750 m<sup>2</sup> der ehemaligen Grünfläche werden für die Schachtbauwerke, das Pumpwerk und die Zufahrten benötigt. Als Ausgleich für den Verlust der Bäume auf dem Gelände werden in gleicher Anzahl neue Bäume gepflanzt. Rd. 12.000 m<sup>2</sup> der Wiesenfläche werden wieder hergestellt.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen:**

- Schacht 90: Die gesamten Flächen außerhalb der Betriebsflächen des Schachtes werden als Grünland eingesät und nach dem Dükerneubau, der Umgestaltung des Suderwicher Baches und dem Bau des SK Ickern endgestaltet.

- Schacht 89: Nördlich des Schachtes 10 m breiter Wiesenstreifen, extensive Pflege, randliche Bepflanzung mit Einzelbäumen, Anpflanzung mit 4 Einzelbäumen entlang des Emschertalweges zur Vervollständigung der Allee, Wiederaufforstung von 640 m<sup>2</sup> Wald mit heimischen Baumarten.
- Schacht 88: Großteil der Ackerfläche (10.460 m<sup>2</sup>) wird wieder hergestellt (Flächenpool des Kreises Recklinghausen). Oberflächenanlagen des Schachtes von 10 bis 15 Meter breiten Wiesenstreifen umgeben, extensive Pflege, gegliedert durch Baumreihen, zur Einbindung ins Landschaftsbild. In diesem Abschnitt ergibt sich in der Flächenbilanz ein Überschuss von 2.400 m<sup>2</sup>.
- Schacht 87: keine Wiederherstellung, Schachtstandort von Wiesen umgeben, extensive Pflege, gegliedert durch Baumreihen, Neuanpflanzung einer 3.800 m<sup>2</sup> großen Waldfläche aus heimischen Arten zwischen Fußweg und Pappelwald.
- Schacht 78-AS01: Entlang der Zufahrt und am Südrand der Betriebsfläche wird eine Mischpflanzung von 700 m<sup>2</sup> mit 11 Einzelbäumen angelegt. Der Rest der Eingriffsfläche wird für die Betriebsfläche des Schachtes benötigt.
- Schacht 76: Die Eingriffsfläche wird bis auf die Betriebsfläche des Schachtes wieder hergestellt.
- Schacht 74-AS01: Die Betriebsfläche wird von 10 Einzelbäumen eingerahmt. Die Fläche zwischen Schacht und Emscher erhält keine flächige Bepflanzung, um den Entwicklungsraum von Emscher und Grullbach nicht einzuschränken.
- Schacht 72: Zur Kompensation der entfallenen Gehölze werden 8 Einzelbäume gepflanzt.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Herten:**

- Schacht 71: Ca. 2/3 der Fläche wird für die Betriebsfläche des Schachtes benötigt. Die Restfläche wird mit 780 m<sup>2</sup> Mischpflanzung und 10 Einzelbäumen zur Kompensation der Gehölzverluste bepflanzt.
- Schacht 71-AS01: Die Gebäude des Schachtes und der Abluftschornstein werden von 5 Einzelbäumen eingerahmt. Ein ca. 15 Meter breiter Streifen zwischen Schacht und Schmiedesbach wird als Grünland eingesät und im Zuge des Umbaus des Mündungsbereiches gestaltet.



- Schacht 70: Zur Kompensation der entfallenen Gehölze werden 10 Einzelbäume gepflanzt.
- Schächte 69, 68-AS01, 68: Die Schachtstandorte werden durch die Pflanzung von Einzelbäumen markiert. Die Restflächen werden eingesät und im Zuge des Emscherumbaus gestaltet.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Bottrop:**

- Schacht 40: Die Flächen werden als offene Bodenfläche zur weiteren Nutzung der BETREM GmbH überlassen.
- Schacht 39-AS01: Die Baustelleneinrichtungsfläche am Pumpwerk wird mit Landschaftsrasen eingesät und am Nordrand wird parallel zur Emscher eine Baumreihe – in Anlehnung an den Strom der Bäume – gepflanzt.
- Schacht 39: Auf der für das Überpumpkonzept benötigten Wiese wird Landschaftsrasen eingesät. Sie wird von Gehölzen frei gehalten.
- Schächte 38-AS01 und 38: Die Baufläche wird überwiegend für die Schachtanlagen benötigt. Die verbleibende Fläche wird mit Landschaftsrasen eingesät und für den Sanierungsfall von Gehölzen frei gehalten. Die Anlage wird zur nahe gelegenen Bebauung durch Pflanzung von Baumreihen abgeschirmt, der Blick vom Radweg auf die Anlage wird frei gehalten.
- Schächte 36-AS01 und 36: Auf rd. 1.600 m<sup>2</sup> wird Landschaftsrasen Übergangsweise bis zu Emscherumbau eingesät.
- Schacht 35: Für das Überpumpkonzept benötigte Wiesenflächen werden frei von Gehölzen gehalten. Die verbleibende Wiesenfläche wird mit 12 Bäumen gestaltet.
- Schacht 34.4: Nicht von der Schachtanlage betroffene Flächen müssen hier für das Überpumpkonzept gehölzfrei gehalten werden. Hier werden insgesamt rd. 670 m<sup>2</sup> Landschaftsrasen eingesät.
- Schacht 34: Es werden rd. 1.800 m<sup>2</sup> Fläche um den Schacht durch Aufforstung wieder hergestellt. Für das Überpumpkonzept müssen Flächen von Gehölzen frei gehalten werden. Inklusive der den Weg begleitenden Saumstreifen werden rd. 1.400 m<sup>2</sup> Wiesen-/Hochstaudenflächen entstehen.

- Schächte 33-AS01 und 33: Rd. 2.100 m<sup>2</sup> Wald um die Schächte werden wieder aufgeforstet. Am „Eingang“ zu den Schächten wird ein Einzelbaum als Markierung gepflanzt.
- Schacht 32-AS01: Die temporären Bauflächen werden mit Landschaftsrasen eingesät und der Sukzession überlassen.
- Schacht 32: Die Grünfläche wird durch Einsaat von Landschaftsrasen bis zur Umgestaltung der Emscher wieder hergestellt.

#### **auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen:**

- Schacht 31: Der Rohboden wird nach Beendigung der Baumaßnahme gelockert und der Sukzession überlassen.
- Schacht 30: Die Flächen um Schacht und Biofilter werden aufgeforstet. Dadurch werden rd. 1.750 m<sup>2</sup> neue Gehölzfläche geschaffen.
- Schacht 29: Es werden rd. 1.000 m<sup>2</sup> Waldfläche um die Schachanlage wieder aufgeforstet.
- Zufahrt zu Schacht 28: Die Fläche für die Baustellenzufahrt wird gelockert und als offene Rohbodenfläche belassen, um die Ansiedlung von Pioniervegetation zu ermöglichen.
- Schächte 28, 27-AS01, 27: Die absolut benötigte Fläche wird geschottert. Alle übrigen temporären Bauflächen werden gelockert und als offene Rohbodenfläche belassen, um die Ansiedlung von Pioniervegetation zu ermöglichen.
- Schacht 27-AS02: Der Standort wird durch Baumpflanzungen markiert und in die Umgebung eingebunden.
- Schacht 26: Es werden rd. 4.000 m<sup>2</sup> Wald wieder aufgeforstet. Die absolut benötigte Fläche wird geschottert. Alle übrigen temporären Bauflächen werden gelockert und als offene Rohbodenfläche belassen, um die Ansiedlung von Pioniervegetation zu ermöglichen.
- Schacht 25: Die Böschung wird mit Landschaftsrasen eingesät.
- Schacht 23-AS01: Die Fläche wird mit Landschaftsrasen eingesät.
- Schächte 24, 23: Einsaat von Landschaftsrasen auf den temporären Bauflächen. Es werden 14 Einzelbäume gepflanzt. Die Biofilteranlage wird durch eine Strauchpflanzung optisch in das Landschaftsbild eingebunden.

- Schacht 22: Einsaat der ehemaligen Lagerfläche mit Landschaftsrasen und Kennzeichnung der Schachtanlage durch Pflanzung von 5 Einzelbäumen.
- Schacht 21: Es werden 1.400 m<sup>2</sup> Wald wieder aufgeforstet. Die Fläche wird als Schotterrasen ausgebildet.
- Schacht 20: Der Bolzplatz wird wieder hergestellt. Die Fläche wird als Schotterrasen ausgebildet.
- Schacht 18: Zur Bebauung wird der Schacht optisch durch Mischpflanzungen abgeschirmt, zur Emscher bleibt die Einsicht gewahrt.
- Schächte 17-AS01, 17: Schacht und Biofilteranlage werden durch Pflanzung von Einzelbäumen in die Umgebung eingebunden.
- Schacht 15: Wiederherstellung der Wiesen-/Rasenfläche des Pumpwerks und Markierung des Schachtes durch die Pflanzung von 3 Einzelbäumen.
- Schacht 13: Die Schachtanlage wird durch Strauchpflanzungen von der angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt und die Zufahrt zur Anlage durch einen Einzelbaum markiert.
- Schacht 12: Die Schachtanlage wird durch die Pflanzung von 4 Einzelbäumen markiert. 1.900 m<sup>2</sup> Acker werden wieder hergestellt. Die schachtnahen Flächen werden mit Landschaftsrasen eingesät.
- Schacht 10-AS01: Die Schachtanlage wird durch eine Aufforstung von insgesamt 1.500 m<sup>2</sup> in das Stadtbild eingebunden und Teile des Gehölzverlustes dadurch kompensiert.
- Schacht 10: Eine Strauchpflanzung schirmt die Anlage zum Fußweg ab. Pflanzung von 4 Einzelbäumen in Anlehnung an den Strom der Bäume.
- Schacht 9-AS01: Die temporären Bauflächen werden grob planiert und der Sukzession überlassen.
- Schacht 9: Die temporären Bauflächen werden bis zur Umgestaltung der Emscher mit Landschaftsrasen eingesät.
- Schächte 8, 6: Temporäre Zufahrten und Baustellenflächen werden bis zum Umbau der Emscher im Holtener Feld wieder ihrer ursprünglichen Acker- und Grünlandnutzung zugeführt. Die Schachtstandorte werden mit insgesamt 4 Einzelbäumen markiert. Um die Hochbauteile des Schornsteins werden Gebüsche gepflanzt.
- Schächte 5-AS01, 5: Die Flächen werden mit Landschaftsrasen eingesät und extensiv gepflegt. Die Schachtanlage wird durch die Pflanzung von 10

Einzelbäumen markiert und die wieder hergestellten Wiesenflächen an 5-AS01 dadurch gestaltet.

- Schächte 4-AS01, 4, P\_.001: Das Pumpwerk und die Schachtanlagen werden durch die Pflanzung von 49 Einzelbäumen markiert. In der Umgebung der Schächte wird der Strom der Bäume gestalterisch aufgenommen. Bei der Baumstellung am Pumpwerk werden die vorhandenen und geplanten Geometrien des Pumpwerks und der Kläranlage aufgenommen. Die übrigen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Landschaftsrasen eingesät und extensiv gepflegt.

## **II. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziffer F I dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen einschließlich der eingereichten Planänderungen und -ergänzungen. Sie sind damit Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und maßgebend für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals, soweit in den nachfolgenden Auflagen nichts anderes bestimmt ist.

## **III. Nebenbestimmungen**

### **1. Bedingungen**

Der Abwasserkanal Emscher darf nur in Betrieb genommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bis zur Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher ist die Leistungssteigerung des Hochwasserpumpwerks der Kläranlage Bottrop (Erhöhung des Zuflusses auf 10 cbm/s zur Kläranlage Bottrop, bei Betriebsstörungen im Pumpwerk Dinslaken) betriebsbereit fertig zu stellen.

Das Hochwasserpumpwerk für die Kläranlage Emschermündung ist bis zur Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher betriebsbereit fertig zu stellen.

Bis zur Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher ist die neue Rechenanlage der KA Emschermündung betriebsbereit fertig zu stellen. Eine Abluftbe-

handlung der Entspannungsschächte und der Ablaufgerinne des Pumpwerkes Dinslaken ist zusammen mit dem Rechengebäude der Kläranlage Dinslaken durchzuführen und bis zur Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher betriebsbereit fertig zu stellen.

Die Vorhabenträgerin hat durch rechtzeitige Vorlage von Unterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die für o.g. Maßnahmen erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchgeführt werden können.

## 2. Auflagen

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken wird zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW unter folgenden Auflagen festgestellt:

### 2.1. Allgemeine Auflagen

Die in diesem Beschluss festgelegten Auflagen gelten für die Vorhabenträgerin und den Betreiber einschließlich deren Rechtsnachfolger. Ein Wechsel der Rechtsnachfolge ist den für den Abwasserkanal zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich anzuzeigen.

Soll das Vorhaben nach Beginn seiner Durchführung endgültig aufgegeben werden, so ist dieses von der Vorhabenträgerin unverzüglich der Planfeststellungsbehörde zwecks Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 77 VwVfG NRW mitzuteilen.

Der Planfeststellungsbehörde sind Planänderungen unverzüglich in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen eine einvernehmliche Abstimmung vorgeschrieben ist, jedoch kein Einvernehmen erzielt wird, ist der Vorgang der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

## 2.2. Trassierung des Kanalsystems

Die Trassierung des Abwasserkanals ist in Abhängigkeit von verschiedenen, insbesondere auch technischen Vorgaben bestimmt worden (Haltungslängen, wesentliche Abwasserübernahmepunkte, etc.), s. Planungsalternativen B II 2. Sollten sich insoweit vor Baubeginn die technischen Vorgaben verändern, sind der Planfeststellungsbehörde zur Überprüfung der Planrechtfertigung der aufgrund der o.g. Vorgaben gewählten Schachtstandorte entsprechend geänderte Planunterlagen vorzulegen.

## 2.3. Bau und Betrieb des Kanalsystems

### 2.3.1. Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)

#### 2.3.1.1 Anzeige

Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils einzeln schacht- bzw. haltungsbezogen schriftlich anzuzeigen. Mit der ersten Baubeginnanzeige ist ein Bauzeitenplan vorzulegen. Ein Jahr nach Baubeginn und in jedem weiteren Jahr bis zur Fertigstellung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich über den Baufortschritt zu berichten.

#### 2.3.1.2 Bauzustandsbesichtigung

Bauteile, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung nur schwer zugänglich sind, bedürfen einer Teilbauzustandsbesichtigung.

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung sind vorzulegen:

- Protokoll der Funktionsprüfung des Hydraulikschiebers am Schacht 4
- Protokolle der Funktionsprüfungen der Wasserstandsmessgeräte in den Pumpensümpfen der Pumpwerke Dinslaken und Bottrop II
- Kalibrierungsprotokoll für die Durchflussmessung am Industriekanal Boye

#### 2.3.1.3 Bauleiter

Vor Baubeginn sind der zuständigen Überwachungsbehörde die Namen der Bauleiter unter Angabe der Namen, der Telefonnummern und der Zuständigkeit zu benennen.

#### 2.3.1.4 Fallrohre

An den Schächten, an denen die Fallrohre der Unterstürze senkrecht ausmünden, ist durch die Vorhabenträgerin eine energetisch günstigere Ausmündung der Fallrohre zu prüfen. Umplanungen sind zwingend erforderlich an folgenden Schächten:

- Die Anbindung des Schachtes 67-AS01 ist so herzustellen, dass Emissionen durch eine turbulenzarme Ableitung verhindert werden.
- Die Anbindung des Schachtes 27-AS01 ist so herzustellen, dass das Wasser aus dem Fallrohr emissionsfrei in das weiterführende Rohr zum Schacht 27 fließen kann.
- Die Anbindung des Schachtes 23-AS01 ist so herzustellen, dass das Wasser aus dem Fallrohr emissionsfrei, im Bereich des gekapselten Wirbelschachts 23, fließen kann.

Die Planunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn an diesen Schächten vorzulegen.

#### 2.3.1.5 RÜB Kreftenscheerstraße

Der zukünftige Anschluss des RÜB Kreftenscheerstraße hat über die Schächte 79-AS04 und anschließend über 79-AS02 zu erfolgen.

#### 2.3.1.6 Berechnung Rückstauwasserspiegel

Die Berechnungen zu den Rückstauwasserspiegeln sind vor Baubeginn auf Grundlage aktueller Daten durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Ggf. sind die Höhen der Trennwände in den Schächten den aktuellen Berechnungen anzupassen.

#### 2.3.1.7 Versatz und Axialverschiebungen

Vor Baubeginn sind die zulässigen Versätze in horizontaler und vertikaler Richtung sowie die zulässige Axialverschiebung zwischen Rohrhersteller und Vorhabenträgerin abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den zuständigen Überwachungsbehörden vor Baubeginn mitzuteilen.

#### 2.3.1.8 Dichtungen

Da die Rohrdichtungen beim Abwasserkanal Emscher durch einen erheblichen Außenwasserdruck beansprucht werden, ist vor Baubeginn gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden nachzuweisen, dass die zur Verwendung kommenden Dichtungen eine ausreichende Dichtwirkung gegenüber dem Außenwasserdruck aufweisen.

Im Bereich der Tübbingstrecke sind für die Tübbinge Dichtungen aus EPDM oder Neopren-Dichtungen zu verwenden. Dichtungen auf Polyurethanbasis können verwendet werden, wenn deren Eignung für den Bereich der Tübbingstrecke durch einen Gutachter nachgewiesen ist.

Im Bereich der Rohrvortriebsstrecken sind entsprechend den Anforderungen aus dem Gutachten „Korrosionsschutz“ Dichtungen aus EPDM oder Dichtungen aus SBR in Verbindung mit einer zusätzlichen, bei Feuchtigkeitseintritt selbständig aufquellenden Sekundärdichtung („intelligente“ Dichtung) zu verwenden.

Andere Dichtungen können gewählt werden, wenn vorab durch einen Sachverständigen die gleichwertige Eignung nachgewiesen wird und die Überwachungsbehörde dem Einsatz zustimmt.

#### 2.3.1.9 Werkstoff

Das Prüfprogramm zur Eignungsprüfung des Werkstoffs für die Rohre in den Schutzstreckenbereichen des Abwasserkanals Emscher ist entsprechend der „Gutachtlichen Stellungnahme zum Einsatz von Polymerbeton im Abwasserkanal Emscher“ von Prof. Dr.-Ing. M. Raupach und Prof. Dr.-Ing. J. Pinnekamp vom 04.07.2008 (s. B I 2.4.6) für den vorgesehenen Werkstoff durchzuführen.



Die Beachtung des Prüfprogramms bei der Durchführung der Eignungsprüfung muss Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen werden.

Ein geeignetes Prüfinstitut muss die in diesem Gutachten vorgeschlagenen Prüfungen durchführen und die Ergebnisse bewerten. Ohne eine Freigabe durch das Prüfinstitut darf der jeweilige Werkstoff nicht eingesetzt werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist den zuständigen Überwachungsbehörden vor Baubeginn mitzuteilen.

#### 2.3.1.10 Prüfstatik

Für die Baugruben und die Tragwerksplanungen der Pumpwerke Dinslaken, Bottrop und Gelsenkirchen sowie alle Schachtbauwerke ist vor Baubeginn eine von einem Prüfstatiker geprüfte Statik einschließlich des Nachweises der Auftriebssicherheit zu erstellen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.3.2. Betrieb des Kanalsystems

##### 2.3.2.1 Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

Gewerbliches und industrielles Abwasser darf nur dann in den Abwasserkanal Emscher eingeleitet werden, wenn es zumindest den Anforderungen der Abwasserverordnung entspricht.

Dem Abwasserkanal Emscher dürfen keine Grubenwässer zugeführt werden.

##### 2.3.2.2 Emissionsanforderungen an das Abwasser

Die Vorhabenträgerin hat zwei Jahre vor Inbetriebnahme, spätestens aber fünf Jahre nach Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses durch ein Gutachten nachzuweisen, dass bei Betrieb des geplanten Abluftsystems (Abluftableitung und –behandlung) im Hinblick auf einen Medienübertritt der im Abwasser enthaltenen Stoffe in den Luftpfad die unter A III 2.4.4 aufgeführten Grenz-/Richtwerte eingehalten werden, um gesundheitliche Belastungen oder Schädigungen der Anlieger zu verhindern. In diesem Gutachten sind die verursachenden Abwasserinhaltsstoffe und deren jeweilige Einleitungsstelle (Teilstrom) in den Abwasserkanal Emscher durch die Vorhabenträgerin darzustellen.

Die Einschätzung der gesundheitlichen Belastung und der damit korrespondierenden Grenz- und Richtwerte orientiert sich an den unter A III 2.4.4 aufgeführten Stoffen.

Sofern im Abwasser Stoffe enthalten sind, die unter A III 2.4.4 nicht aufgeführt sind, gelten die hierfür jeweils einschlägigen Grenz- und Richtwerte.

Sofern die Vorhabenträgerin die Geeignetheit des Abluftsystems nicht nachweisen kann, ist dieses, entsprechend dem Stand der Technik, so auszulegen, dass die einzuhaltenden Grenz- und Richtwerte sicher eingehalten werden; dies ist durch Vorlage entsprechender Planunterlagen und Gutachten der Planfeststellungsbehörde schriftlich nachzuweisen.

Alternativ kann die Vorhabenträgerin die Einleitung des verursachenden Teilstroms verweigern. Dies ist der Planfeststellungsbehörde gegenüber schriftlich zu dokumentieren.

### 2.3.2.3 Werkstoffliche Anforderungen an das Abwasser

Einleitungen in den Abwasserkanal Emscher dürfen keine negativen Auswirkungen auf die bauliche Substanz des Kanals und der mit ihm verbundenen Anlagen haben. Hierzu ist sicherzustellen, dass an den Übernahmepunkten zum Abwasserkanal Emscher hinsichtlich der im o. g. Gutachten zur Überprüfung des Werkstoffes genannten Stoffe folgende Konzentrationen eingehalten oder unterschritten werden.

<b>Stoffe</b>	<b>Grenzwert</b>	<b>Probenart</b>	<b>Analysenverfahren</b>
Benzol	1,25 mg/l	Qualifizierte Stichprobe 1)	DIN 38407 Teil F 9
Toluol	0,344 mg/l	Qualifizierte Stichprobe 1)	DIN 38407 Teil F 9
Dichlormethan	0,015 mg/l	Qualifizierte Stichprobe 1)	DIN EN ISO 10301 F4
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	13 mg/l	Qualifizierte Stichprobe 1)	DIN EN ISO 9377-2-H53
Phenole	20 mg/l	Qualifizierte Stichprobe 1)	DIN 38 409 Teil H 16-2

1) Probenahme gem. DIN 38402 Teil 11 und AQS-Merkblätter für die Wasser,- Abwasser- und Schlammmuntersuchung (P – 8/1)

Weitergehende Anforderungen, die sich an die Einleitung aus der Umsetzung der Abwasserverordnung oder der Überprüfung der Unbedenklichkeit der Abwasserzusammensetzung (s. o.) ergeben, bleiben hiervon unberührt.

#### 2.3.2.4 Abwasser am Schacht 108

Die vorgesehene Einleitung im Schacht 108 darf nur erfolgen, wenn im einzuleitenden Abwasser eine Konzentration an Dichlormethan von 0,015 mg/l unterschritten wird. Anderenfalls ist eine Planänderung hinsichtlich des in der Schutzstrecke vor und hinter Schacht 108 verwendeten Werkstoffes vorzunehmen und der Planfeststellungsbehörde mindestens 6 Monate vor Baubeginn der Schutzstrecke vorzulegen. Diese Planänderung muss zwingend eine gutachterliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Haltbarkeit des alternativen Werkstoffes und den möglichen Einsatz des Inspektions- und Reinigungssystems enthalten. Weitergehende Anforderungen, die sich an die Einleitung aus der Umsetzung der Abwasserverordnung oder der Überprüfung der Unbedenklichkeit der Abwasserzusammensetzung (s. o.) ergeben, bleiben hiervon unberührt.

#### 2.3.2.5 Wasserwirtschaftliche Grundlagendaten

Die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten (jeweilige Anlage 1 der Hefte 2.1 bis 2.3, M 2/2 bis M2/4) sowie die jeweiligen Betrachtungszustände und Szenarien sind zur behördlichen Abnahme des Abwasserkanals Emscher zu aktualisieren und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Daten sind ab Inbetriebnahme regelmäßig fortzuschreiben und der Behörde bei Änderungen jährlich vorzulegen.

#### 2.3.2.6 Inbetriebnahmekonzept

Vor Inbetriebnahme ist ein Inbetriebnahmekonzept vorzulegen. Dies gilt auch für Teil-Inbetriebnahmen.

#### 2.3.2.7 Schieber

Vor Inbetriebnahme ist der Ein- und Ausbau eines mobilen Einbauschiebers als Funktionsprüfung durchzuführen.

Mit der Inbetriebnahme sind die Einrichtungen zum Verschließen der Verma- schungen und der Überläufe der Schächte im Zwei-Rohr-System sowie die er- forderlichen Einbauschieber zum Schließen einer Kanalröhre vorzuhalten.

#### 2.3.2.8 Bestandsplan

Bei Inbetriebnahme ist ein Bestandsplan mit den aktuellen Bezeichnungen vor- zulegen.

#### 2.3.2.9 Chemikaliendosierung

Das Ergebnis des Untersuchungsprogramms zur Minimierung von Geruchs- und H<sub>2</sub>S-Emissionen am Abwasserkanal Bottrop ist für die Auslegung des Do- siersystems und die Wahl der Standorte der Dosiereinrichtungen im Hinblick auf das zukünftige System abzusichern und vorzulegen.

Mindestens ein Jahr vor Inbetriebnahme des AKE sind der Planfeststellungsbe- hörde entsprechende Antragsunterlagen vorzulegen (Dosierungskonzept).

Insbesondere die Auswahl der Chemikalien und Standorte sowie die Angabe der Mengen müssen Bestandteil des Antrages sein.

Der Zeitpunkt der Installation weiterer Dosierstationen ist detailliert darzulegen.

Für die Dosierstationen sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen zu erstellen.

Es sind Betriebsberichte zu fertigen.

Die Messergebnisse der fest installierten H<sub>2</sub>S-Messungen sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den zustän- digen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

In den Betriebsberichten sind Produktname, Dosierung bzw. Verbrauch zu pro- tokollieren. Zu jedem Produkt ist ein Produktdatenblatt vorzuhalten. Der zustän- digen Überwachungsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in die Betriebsunterla- gen zu gewähren.

#### 2.3.2.10 Verifizierung Korrosionsschutzgutachten

Zur Verifizierung des Korrosionsschutzgutachtens sind vor Baubeginn der Vor- tribsarbeiten an allen Abwasserübernahmepunkten Untersuchungen auf die

korrosionsrelevanten Parameter, insbesondere Chloride (Cl), kalklösende Kohlensäure (CO<sub>2</sub>), Magnesium (Mg<sup>2+</sup>), Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N) und Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>) durchzuführen. Die Anordnung weiterer Untersuchungen bleibt vorbehalten.

#### 2.3.2.11 Messprogramm Chemikaliendosierung

Die Optimierung der Chemikaliendosierung nach Inbetriebnahme des Abwasserkanals ist durch ein monatliches Messprogramm zu begleiten. Das Messprogramm muss mindestens über zwei Jahre durchgeführt werden und ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

#### 2.3.2.12 Stromversorgung

Eine Studie über die Sicherheit des Abwassertransportes bei Stromausfall ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Das gesamte System aus Stromversorgung und Steuerung der Pumpen ist gutachterlich auf die Entsorgungssicherheit zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen für die elektrotechnischen Anlagen sind den Überwachungsbehörden vorzulegen.

Die Auswirkungen eines Einstaus des Abwasserkanals Emscher im Falle eines Totalausfalls des Pumpwerkes Dinslaken sind anhand einer hydrodynamischen Betrachtung zu bewerten.

Über den Stand der Bearbeitung der hydrodynamischen Betrachtung ist den Überwachungsbehörden jährlich zu berichten.

Die abschließende hydrodynamische Betrachtung ist den Überwachungsbehörden ein Jahr vor Inbetriebnahme des Abwasserkanals vorzulegen.

#### 2.3.2.13 Spülen der Unterstürze

Nach jedem Einstau des Abwasserkanals Emscher sind der Kanal und die unter Einstau geratene Fallrohre der Unterstürze zu spülen. Hierzu sind an den Fallrohren geeignete Spülstutzen anzuordnen.

### 2.3.3. Bau der Hochbauteile

#### 2.3.3.1 Nachweis der Standsicherheit

Für die Hochbauteile der Pumpwerke und Schächte (einschließlich der Kamine/Reingaskamine) ist vor Baubeginn bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, soweit dies nach der BauO NRW erforderlich ist. Dieser Nachweis muss gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

#### 2.3.3.2 Baubeginn und Fertigstellung

Der Baubeginn und die Fertigstellung des Rohbaus der Hochbauteile sind der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters zu nennen. Ein Wechsel der Person während der Bauausführung ist der Bauaufsicht mitzuteilen.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Unterlagen dem jeweiligen Bauabschnitt entsprechend auf der Baustelle vorliegen. Die Bewehrungsabnahme für Stahlbetonbauteile ist mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Beginn der Betonierungsarbeiten bei dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik zu beantragen. Mit den Betonierungsarbeiten darf jeweils erst nach erfolgter Abnahme begonnen werden. Eventuelle Bedingungen und Auflagen - Prüfbemerkungen und Grüneintragungen - sowie die Forderungen des hinzugezogenen Prüfsachverständigen für Baustatik in dessen Prüfberichten sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die genehmigten Bauvorlagen sind jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Wurde die Statik von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft, ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauli-

chen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

#### 2.3.3.3 Schweißerarbeiten

Mit der Durchführung von Schweißerarbeiten an den statisch tragenden Stahlkonstruktionen dürfen nur Firmen beauftragt werden, die über den „Großen Eignungsnachweis“ nach DIN 18800 verfügen. Ein entsprechender Nachweis hat auf der Baustelle vorzuliegen.

#### 2.3.3.4 Bauzustandsbesichtigung

Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung) des Bauvorhabens ist erforderlich. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

#### 2.3.3.5 Baulasten

Die erforderlichen Baulasten (Erschließungs-, Vereinigungs- und Abstandsflächenbaulasten) sind in den Bauanträgen aufgeführt. Die Baulasten sind entsprechend kommunaler Forderungen rechtzeitig vor Baubeginn der Hochbauteile beim örtlich zuständigen Bauordnungsamt eintragen zu lassen.

Dies gilt insbesondere:

Auf dem Gebiet der **Stadt Castrop-Rauxel**

Für Schacht 93 ist vor Baubeginn die Abstandflächenbaulast auf Flurstück 620 zu beantragen.

Für die Schächte 86, 85, 84, 98 ist vor Baubeginn die Vereinigungsbaulast der betroffenen Grundstücke zu beantragen.

Auf dem Gebiet der **Stadt Recklinghausen**

Schacht 90

Die Erschließung ist durch die Eintragung einer entsprechenden Baulast öffentlich rechtlich zu sichern über das Grundstück Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Henrichenburg, Flur 4, Flurstück 325.

### Schacht 88

Die durch das Vorhaben ausgelöste Abstandfläche (T 2) ist auf dem Grundstück Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 468, Flurstück 3 durch die Eintragung einer entsprechenden Baulast öffentlich rechtlich zu sichern.

Die Erschließung der Baugrundstücke ist durch die Eintragung entsprechender Baulasten öffentlich rechtlich zu sichern.

### Schacht 87

Der geplante Schacht befindet sich auf den beiden Grundstücken Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 561, Flurstücke 20 und 22. Diese sind z. B. durch die Eintragung einer entsprechenden Baulast öffentlich rechtlich zu vereinigen.

Die auf dem Grundstück Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 561, Flurstück 11 befindliche Versickerungsanlage ist zu sichern (z. B. grundbuchlich).

### Schacht 78-AS01

Die durch die Vorhaben ausgelösten Abstandflächen sind auf dem Grundstück Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 643, Flurstücke 167, 16, 170 durch die Eintragung entsprechender Baulasten öffentlich rechtlich zu sichern.

Die Erschließung ist durch die Eintragung entsprechender Baulasten öffentlich rechtlich zu sichern über die Grundstücke Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 643, Flurstücke 138, 154, 278, 175, 296, 297, 274, 276.

Die teilweise auf dem Grundstück Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 643, Flurstück 170 befindliche Versickerungsanlage ist zu sichern (z. B. grundbuchlich).

### Schacht 72

Die durch die Vorhaben ausgelösten Abstandflächen sind auf dem Grundstück Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 628, Flurstück 12



durch die Eintragung einer entsprechenden Baulast öffentlich rechtlich zu sichern.

Die Erschließung ist durch die Eintragung entsprechender Baulasten öffentlich-rechtlich zu sichern über die Grundstücke

- Stadt Herne, Gemarkung Bauckau, Flur 1, Flurstücke 28, 114, 132
- Stadt Herten, Gemarkung Herten, Flur 97, Flurstücke 82, 152
- Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 628, Flurstücke 8 und 37.

Die über das Grundstück Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 628, Flurstück 12 führende Entwässerungsleitung ist zu sichern (z. B. grundbuchlich).

Auf dem Gebiet der **Stadt Herne**

#### Schacht 81

Die Abstandfläche T1 des Hochbauteils (Elektrotechnik) liegt teilweise auf dem Grundstück Gemarkung Horsthausen Flur 3 Flurstück 12 und ist auf diesem Flurstück durch Baulast zu sichern.

#### Schacht 79-AS03

Durch das Hochbauteil (Abluft) wird die Flurstücksgrenze zwischen den Grundstücken Gemarkung Horsthausen, Flur 4 Flurstücke 880 u. 881 überbaut. Die Überbauung kann durch eine Vereinigungsbaulast geheilt werden. Durch den Biofilter wird die Flurstücksgrenze zwischen den Grundstücken Gemarkung Horsthausen, Flur 4 Flurstücke 881 u. 878 überbaut. Die Überbauung ist durch eine Vereinigungsbaulast zu sichern.

#### Schacht 78

Durch das Hochbauteil (Abluft) wird die Flurstücksgrenze zwischen den Grundstücken Gemarkung Horsthausen, Flur 2 Flurstücke 80 u. 161 überbaut. Die Überbauung ist durch eine Vereinigungsbaulast zu sichern.

Die Abstandfläche T1 des Hochbauteils (Elektrotechnik und Abluft) liegt teilweise auf den Grundstücken Gemarkung Horsthausen Flur 2 Flurstücke 1 u. 85 und sind auf diesen Flurstücken durch Baulast zu sichern.

Die Abstandfläche T3 des Hochbauteils (Elektrotechnik und Abluft) sowie die Abstandfläche T1 des Ablufschornsteins liegen teilweise auf den Grundstücken Gemarkung Horsthausen Flur 2 Flurstücke 126 u. 163 und sind auf diesen Flurstücken durch Baulast zu sichern.

#### Schacht 75-AS01

Durch den Biofilter wird die Flurstücksgrenze zwischen den Grundstücken Gemarkung Baukau, Flur 5, Flurstücke 2 u. 3 überbaut.

Die Überbauung ist durch eine Vereinigungsbaulast zu sichern.

#### Schacht 74

Die Abstandfläche T1 des Hochbauteils liegt teilweise auf den Grundstücken Gemarkung Baukau, Flur 4, Flurstücke 154 und 156 und ist auf diesen Flurstücken durch Baulast zu sichern.

#### Schacht 73

Die Abstandfläche T1 des Hochbauteils liegt teilweise auf dem Grundstück Gemarkung Baukau, Flur 4, Flurstück 149 und ist auf diesem Flurstück durch Baulast zu sichern.

#### Schacht 70

Durch das Hochbauteil wird die Stadtgrenze zwischen den Städten Herne und Herten sowie die Flurstücksgrenze zwischen den Grundstücken Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 22, Flurstück 6 und Gemarkung Herten, Flur 98, Flurstücke 25 und 67 überbaut.

Die Überbauung ist durch eine Vereinigungsbaulast zu sichern.

Die Abstandfläche T2 des Hochbauteils liegt teilweise auf dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 22, Flurstück 5 und ist auf diesem Flurstück durch Baulast zu sichern.

Auf dem Gebiet der **Stadt Gelsenkirchen**

#### Schacht 63-AS02

Die Berechnung und zeichnerische Darstellung der Abstandflächen des Biofilters sind nachzutragen.

### Schacht 63

Die Berechnung und zeichnerische Darstellung der Abstandflächen sind zu korrigieren.

### Schacht 62

Die Abstandfläche liegt auf einer Fläche, die von der Vorhabenträgerin nicht käuflich erworben werden soll. Die Baulast ist einzutragen.

### Schacht 61

Die Abstandfläche des Schornsteins liegt zum Teil auf einer Fläche, die von der Vorhabenträgerin nicht käuflich erworben werden soll. Die Baulast ist einzutragen.

Die Berechnung und zeichnerische Darstellung der Abstandflächen sind zu korrigieren.

### Schacht 60

Die Berechnung und zeichnerische Darstellung der Abstandfläche des Reingasschornsteins sind zu korrigieren.

### Schacht BS 110

Zur Erteilung der Genehmigung ist die Zufahrt auf das Grundstück öffentlich-rechtlich zu sichern (Baulast). Zur Überfahrung des Sellmannsbaches s.u.

### Schacht 51

Die Berechnung und zeichnerische Darstellung der Abstandflächen des Reingasschornsteins sind zu korrigieren.

#### 2.3.3.6 Zusätzliche Auflagen für das Pumpwerk Gelsenkirchen

Die Verkehrssicherheit und die jederzeitige Befahrbarkeit des Erschließungsweges einschließlich der provisorischen Überfahrung über den Sellmannsbach müssen gegeben sein. Für die spätere Brücke über den Sellmannsbach ist ein gesondertes Zulassungsverfahren erforderlich.

### 2.3.3.7 Zusätzliche Auflagen für das Pumpwerk Bottrop II (Stadtgebiet Essen)

Die Stahleinlagen bzw. die Konstruktion muss abgenommen werden. Die Bewehrungsabnahme muss mindestens einen Tag vor der Ausführung bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen - Abteilung Baustatik - bzw. bei dem Prüferingenieur beantragt werden.

Die Überprüfung der Einhaltung der genehmigten Grundrissflächen und Höhenmaße ist durch das Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Essen, Abteilung 62-3, oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen zu lassen. Die Abnahme ist eine Woche vor Fertigstellung des Erdgeschossrohfußbodens dort schriftlich anzuzeigen. Die Bescheinigung hierüber ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertiggestellten baulichen Anlage sind dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen die gemäß TPrüfVO erforderlichen Prüfberichte von staatlich anerkannten Sachverständigen, Sachkundigen und Fachfirmen einzureichen.

Folgende Bescheinigungen sind vom staatlich anerkannten Sachverständigen beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen einzureichen:

- Lüftungstechnische Anlagen
- elektrische Anlage
- Sicherheitsbeleuchtung
- Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung
- Rauchabzugsanlagen
- ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

Die Prüfberichte der Sachverständigen und Sachkundigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen oder Einrichtungen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Die Prüfberichte sind zur Bauzustandsbesichtigung der fertigen baulichen Anlage dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen zu übergeben.

Zur abschließenden Fertigstellung ist von dem Fachunternehmer eine Bescheinigung auszustellen, dass die Lüftungsanlage den Bestimmungen der Richtlinie entspricht und nur Bauprodukte verwendet oder Bauarten angewendet worden sind, die den Bestimmungen der §§ 20 ff. BauO NRW genügen. Sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung oder Rauchschutzklappen vorhanden, muss in dieser Bescheinigung auch bestätigt sein, dass diese Bauprodukte/Bauarten entsprechend dem Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis eingebaut sind und die ordnungsgemäße Funktion geprüft worden ist. Die Bescheinigung ist von dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen zuzuleiten. Die bei Sonderbauten vor der ersten Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen durchzuführenden Prüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige ersetzen die Fachunternehmerbescheinigung nicht.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Aufzüge sind die 9. bzw. 12. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz sowie die Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

Die Übereinstimmungserklärung (EG-Konformitätserklärungen) sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

#### 2.3.4. Brandschutz

##### 2.3.4.1 Brandschutz allgemein

###### 2.3.4.1.1 Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

Beim Bau und Betrieb des Abwasserkanals sind die gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften für derartige Anlagen bei der Planung, der Montage sowie beim Betrieb zu beachten und auf Dauer einzuhalten.

###### 2.3.4.1.2 Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr

Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehren (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend § 5 der BauO NRW zu planen, herzurichten und (auch während der Bauphase) freizuhalten.

Ausweichflächen für den Begegnungsverkehr auf den Zufahrten und Wendemöglichkeiten sind in Absprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle festzulegen.

Die Flächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr müssen mindestens eine Tragfähigkeit entsprechend der Brückenklasse 12 (12 t-Fahrzeuge) gemäß DIN 1072 aufweisen.

Die notwendigen Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten, lagernde Gegenstände oder parkende Fahrzeuge eingeengt werden. Sie sind durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

Gemäß § 5 Abs. 6 BauO NRW sind die Flächen für die Feuerwehr zu kennzeichnen. Hinweisschilder müssen der DIN 4066 entsprechen und eine Größe von mindestens 594 mm x 210 mm besitzen. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar sein. Hinweisschilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen müssen die Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ tragen und im unteren rechten Bereich des Schildes mit „Der/Die Oberbürgermeister/-in“ / „Der/Die Bürgermeister/-in“ gekennzeichnet sein.

Falls Absperrpfosten eingebaut werden, sind nur herausnehmbare Pfosten zu verwenden, die mit den auf Feuerwehrfahrzeugen mitgeführten Überflurhydrantenschlüsseln der Form A (gemäß DIN 3223) geöffnet werden können.

Toranlagen im Verlauf von Zu- oder Durch- bzw. Umfahrten sind mit Schließungen zu versehen, die der Feuerwehr im Einsatzfall eine unverzügliche Zufahrt ermöglichen. Nähere Einzelheiten sind im Planungsstadium mit der örtlichen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

#### 2.3.4.1.3 Fernsprecher

An den Fernsprechern ist die Notrufnummer für Unfall und Feuer „112“ deutlich und dauerhaft anzubringen.

#### 2.3.4.1.4 Bereitstellung von Gerät

Die Vorhabenträgerin ist für die Bereitstellung von Rettungsgeräten von der Schachtsohle bis auf die Erdoberfläche verantwortlich.

#### 2.3.4.1.5 Rettung an der Schachtsohle

Die Vorhabenträgerin hat, soweit es in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich ist, Fachpersonal vorzuhalten, welches in der Lage ist, die technische Abwicklung einer Rettung von der Schachtsohle bis zur Erdoberfläche durchzuführen.

Die Abstiegsmöglichkeit von externen Rettungskräften bis auf die Schachtsohle ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen.

#### 2.3.4.1.6 Verkehrsführung

Bei der Darstellung der Verkehrsführung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Fachbereiche Feuerwehr und die Polizei zu beteiligen.

### 2.3.4.2 Brandschutz während der Bauphase

#### 2.3.4.2.1 Brandschutz- und Rettungskonzept

Vor Bauausführung ist ein gesondertes mit den örtlich zuständigen Feuerwehren abgestimmtes Brandschutz- und Rettungskonzept vorzulegen. Die hierfür eventuell zusätzlich erforderliche Ausbildung des Baustellenpersonals ist zu gewährleisten. Die erforderliche technische Ausrüstung ist, soweit nicht bei der Feuerwehr vorhanden, vom Bauherrn vorzuhalten. Für die einzelnen Bauabschnitte sind die Voraussetzungen für Rettungswesen und Brandschutz bereits in der Planungsphase zu schaffen und durch den Bauherrn zu berücksichtigen.

Dies ist mit dem Arzt nach Druckluftverordnung und dem Rettungsarzt abzustimmen und hat die Erforderlichkeit von Überdrucklangzeitatemschutzgeräten zu berücksichtigen.

#### 2.3.4.2.2 Brandschutz an bestehenden Gebäuden

Bestehende Gebäude müssen während der Bauphase ständig mit Rettungsgeräten/Fahrzeugen der Feuerwehr erreichbar sein.

#### 2.3.4.2.3 Übungen an Druckluftbaustellen

Werden Druckluftbaustellen eingerichtet, sind die örtlichen Brandschutzdienststellen jederzeit berechtigt, in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin Übungen im Überdruckbereich abzuhalten.

#### 2.3.4.2.4 Information der örtlichen Brandschutzdienststellen.

Ist im Grundwasser mit der Ausgasung gesundheitsgefährdender Kohlenwasserstoffe zu rechnen, sind die örtlichen Brandschutzdienststellen zu informieren.

Während der Bauphase ist ein Telefonregister aller Verantwortlichen aufzustellen, zu aktualisieren und den Brandschutzdienststellen zur Verfügung zu stellen.

#### 2.3.4.2.5 Schlussabnahme

Die örtlichen Brandschutzdienststellen sind an den Schlussabnahmen zu beteiligen.

#### 2.3.4.3 Brandschutz während der Betriebsphase

##### 2.3.4.3.1 Feuerwehrpläne

Den örtlichen Brandschutzdienststellen sind Feuerwehrpläne (DIN 14095) in zweifacher Ausfertigung vor Baubeginn zu übergeben und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr benötigen zur schnelleren Orientierung folgende Einsatzhilfen:

- Feuerwehrpläne / Leitungspläne (DIN A 4 oder DIN A 3 / zweifach)
- Lageplan (Übersichtsplan)
- Abschnittspläne

Diese Pläne müssen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle u. a. enthalten:

- Zufahrten u. Angriffswege



- Feuerlöscheinrichtungen
- Bedienvorrichtungen der technischen Anlagen
- Gefahrenbereiche
- Ansprechpartner / Meldestellen

Detaillierte Einzelheiten über Art und Ausführung der o. g. Pläne sind mit den örtlichen Brandschutzdienststellen abzusprechen.

Die v.g. Pläne müssen jeweils den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen.

Bei betrieblichen und / oder baulichen Veränderungen am Objekt, sowohl im Zuge von baugenehmigungsfreien wie auch von -pflichtigen Maßnahmen, sind diese Feuerwehrpläne unverzüglich dem jeweiligen betrieblichen / baulichen Ist-Zustand in Absprache mit der Brandschutzdienststelle anzupassen.

#### 2.3.4.3.2 Brandschutzordnung

Es ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 (Teile A und B) zu erstellen. Der Inhalt der Brandschutzordnung ist den Bediensteten einmal jährlich im Rahmen der Sicherheitsbelehrung weiterzugeben. Die Unterweisung in der Handhabung der tragbaren Feuerlöschgeräte ist hierbei einzubeziehen.

#### 2.3.4.3.3 Brandschutzbeauftragter

Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu benennen. Dieser kann auch zuständig für andere bauliche Anlagen der Vorhabenträgerin sein.

#### 2.3.4.3.4 Feuerlöscher

An gut zugänglichen Stellen ist, soweit dies nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich ist, ein Feuerlöscher nach DIN EN 3, Pulver 6 kg, geeignet für die Brandklassen ABC, gut sichtbar und jederzeit griffbereit anzubringen.

Art, Anzahl, Größe und Anbringungsorte der Feuerlöscher sind rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des Objektes mit der örtlichen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Feuerlöscher sind gemäß DIN EN 3 in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch eine Fachfirma - z.B. Lieferfirma - auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen. Es wird empfohlen, einen Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen.

#### 2.3.4.3.5 Brandmeldeanlage

An der Brandmeldeanlage ist die Möglichkeit zur manuellen Abschaltung der akustischen Alarmierungseinrichtung einzurichten.

#### 2.3.4.3.6 Generalschließung

Die Zuluftöffnungen, Tore und Türen der baulichen Anlagen (Hoch- und Tiefbauteile) sind an die Generalschließung anzuschließen.

#### 2.3.4.3.7 Pumpwerke

Für die Pumpwerke, Elektroanlagen und Leitungsgänge ist eine Inertgaslöschanlage vorzusehen.

Das Planungskonzept für die Löscharbeiten ist vor Fertigstellung des Tiefbauteils des jeweiligen Pumpwerks mit den Brandschutzdienststellen abzustimmen.

Die Planung der Standorte von Meldern der Brandmeldeanlage in den Pumpwerken ist im Vorfeld mit den Brandschutzdienststellen abzustimmen.

Die Brandmeldeanlagen sind an die Leitstellen der Feuerwehren aufzuschalten. Am Pumpwerk Gelsenkirchen ist das Brandschutzkonzept Nr. 04BS-180G vom 5.9.2005 bei der Bauausführung zu beachten. Die jederzeitige Zugänglichkeit zu den baulichen Anlagen (Hoch- und Tiefbauteile) einschließlich der Schachtbauwerke ist über eine Generalschließung zu regeln. Die Zufahrten zu den Schachtbauwerken sind als Feuerwehrezufahrten auszubilden.

Es ist ein Feuerwehrschrlüsselkasten (FSK) mit Freischaltelement (FSE), vorzugsweise am Haupteingang des Hochbauteiles, einzubauen. Die Blitzleuchte besitzt die Farbe: Grün. Der Einbau der feuerwehrtechnischen Aggregate für das Pumpwerk Gelsenkirchen ist über die Brandschutzdienststelle der Stadt Gelsenkirchen zu regeln. Die Anschaltrichtlinie der Stadt Gelsenkirchen ist zu

beachten. Für eine gesicherte Löschwasserversorgung ist bis zur abschließenden Fertigstellung des Gebäudes ein Außenhydrant zu installieren. Der Hydrant ist entsprechend DIN farblich zu kennzeichnen und jährlich nachweislich zu warten.

Am Pumpwerk Bottrop II ist das Brandschutzkonzept Nr. 04BS-203V vom 5.9.2005 bei der Bauausführung zu beachten.

Am Pumpwerk Dinslaken (Stadtgebiet Duisburg) ist das Brandschutzkonzept Nr. 04BS-192G vom 16.2.2006 bei der Bauausführung zu beachten (§ 3 BauO NRW). Die Vorräume des Feuerwehraufzuges sind mit einer Überdruckanlage auszustatten. Im Tiefbauteil soll auf die Installation von Wandhydranten verzichtet werden. Alternativ sollen hier zu Reinigungszwecken angeordnete Wasserentnahmestellen herangezogen werden. Die Lage der Wasserentnahmestellen sowie die Wasserlieferung sind im Vorfeld mit der Feuerwehr der Stadt Duisburg abzustimmen. Bei der Installation der Brandmeldeanlage sind die Anschlussbedingungen der Stadt Dinslaken zu beachten, da diese für die Belange des abwehrenden Brandschutzes zuständig ist. Die Feuerwehrpläne sind gemäß den Vorgaben der Stadt Dinslaken zu erstellen.

#### 2.3.4.3.8 Rauchverbot

Im Gesamtobjekt ist mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern auf das „Rauchverbot“ hinzuweisen.

#### 2.3.4.3.9 Abfall

Brennbare Abfallstoffe (Kartonage, Verpackungsmaterialien) sind nach Bedarf, täglich jedoch mindestens einmal, in einen Sammelcontainer außerhalb des Objektes zu entfernen.

### 2.4. Belüftungskonzept

#### 2.4.1 Allgemeine Auflage, Anordnung von Biofiltern

Für folgende Abluftstandorte ist eine zusätzliche Abluftreinigung mittels Biofilter vorzusehen:

- Schacht 100
- Schacht 88
- Schacht 78
- Schacht 78 AS01
- Schacht 71-AS01
- Schacht 60
- Schacht 57
- Schacht 10-AS01
- Schacht 9-AS01
- Schacht 4
- Schacht 4-AS01

Die Planungen für die Abluftreinigungsanlagen sind entsprechend der Planungsgrundsätze des Ursprungsantrags durchzuführen. Dementsprechend sind für die Schachtstandorte 100, 78, 78-AS01, 60, 10-AS01, 4 und 4-AS01 Reingaskamine vorzusehen. Die Geruchsimmissionsprognosen dürfen sich gegenüber dem ursprünglichen Antrag nicht verschlechtern. Die Planunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde spätestens ein Jahr vor Beginn der Errichtung der Biofilteranlagen vorzulegen.

Alle Abluftanlagen sind technisch so zu gestalten, dass die Möglichkeit einer Nachrüstung gewährleistet wird.

#### 2.4.2 Einhaltung der GIRL

Durch bauliche und/oder technische betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes

- entweder die in der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL – unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für  
    Wohn-/Mischgebiete von IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)  
    und

Gewerbe-/Industriegebiete von IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

- oder aber die Zusatzbelastung von 0,02 (Irrelevanzkriterium, entspricht 2 % der Jahresstunden),

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL, nicht überschreiten.

#### 2.4.3 Geruchsmessungen

Nach Inbetriebnahme der Abluftanlagen sind an jeder Anlage Abnahmemessungen durch eine nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Messstelle, die bisher im Verfahren noch nicht beteiligt war, durchzuführen. Zu beproben sind sowohl die jeweiligen Kamine als auch das Biofilterroh- und -reingas. Pro Quelle sind mindestens drei Proben zu ziehen.

An Standorten mit offenen Biofiltern und einem Abstand zur Wohnbebauung von < 200m sowie an Biofiltern mit Reingaskaminen und einem Abstand zur Wohnbebauung von < 100 m sind zusätzlich Fahnenbegehungen zur Ermittlung der Reichweite der Biofilterimmissionen durchzuführen. Ebenfalls erforderlich ist die Überprüfung, dass der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar ist.

An Standorten mit offenen Biofiltern und einem Abstand zur Wohnbebauung von > 200m sowie an Biofiltern mit Reingaskaminen und einem Abstand zur Wohnbebauung von > 100 m reichen Emissionsmessungen aus, wenn überprüft wurde, dass der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar ist.

Die Überwachungsbehörden sind vor der Durchführung der Abnahmemessungen rechtzeitig zu beteiligen.

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28, 26 BImSchG sind auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde zur Bestimmung der tatsächlichen Geruchsimmissionshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden Rasterbegehungen entsprechend der GIRL und der VDI-Richtlinie 3940, Blatt 1, die Geruchsimmissionen durch eine anerkannte Messstelle in Abstimmung mit der zuständigen Behörde feststellen und beurteilen zu lassen.

#### 2.4.4 Monitoring

Die Vorhabenträgerin hat Abluftmessungen an den Entlüftungsstellen des AKE durch eine nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Messstelle, die bisher im Verfahren noch nicht beteiligt war, durchzuführen. Art und Umfang der Messungen (Monitoring) sind mit den Überwachungsbehörden abzustimmen.

Über die Notwendigkeit von zusätzlichen Abluftreinigungsmaßnahmen wird auf der Basis der Ergebnisse von der Planfeststellungsbehörde entschieden.

Der Messumfang erstreckt sich auf ein 1mal jährlich durchzuführendes GC-MS-Screening an von der Überwachungsbehörde festzulegenden Stellen unter besonderer Berücksichtigung der kanzerogenen Stoffe.

Zu untersuchen ist hierbei insbesondere auf die folgenden Stoffe:

lfdNr:	Name:	Grenzwert:	Bestimmung nach:
1	Dichlormethan	1 mg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
2	Chloroform	9 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
3	Tribrommethan	kanzerogen	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
4	1,1,1-Trichlorethan	5,8 mg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
5	Trichlorethen	560 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
6	Tetrachlorethen	10 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
7	1,2-Dichlorethen, cis	8 mg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
8	Benzol	5 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
9	Methyl-tert-butylether	1,8 mg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
10	Chlorbenzol	400 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
11	1,2-Dichlorbenzol	2,9 mg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
12	1,3-Dichlorbenzol	260 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
13	PCB-28	1,5 ng/m <sup>3</sup>	DIN EN 1948-4
14	PCB-52	5,0 ng/m <sup>3</sup>	DIN EN 1948-4
15	Naphthalin	53 µg/m <sup>3</sup>	VDI 3874
16	Benzo(a)pyren	1 ng/m <sup>3</sup>	VDI 3874
17	Styrol	60 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
18	Toluol	30 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
19	1,2,4-Trimethylbenzol	Isomere 1,2,4-, 1,3,5- 600 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
20	o-Xylol	30 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
21	1,3,5-Trimethylbenzol	Isomere 1,2,4-, 1,3,5- 600 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
22	Ethylbenzol	300 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
23	Isopropylbenzol	2,5 mg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649
24	m-Xylol und p-Xylol	30 µg/m <sup>3</sup>	VDI 2457 Bl. 5 oder DIN EN 13649

Die Probenahmedauer wird auf 30 Minuten festgelegt.

Die Eingangsmessung nach Inbetriebnahme muss an folgenden Schächten erfolgen:

9-AS01, 63-AS05, 61, 66, 83, 88 und 108.

Nach Identifikation und Quantifizierung von Stoffen in signifikanter Konzentration ( $> 10\%$  des Grenzwertes laut o.a. Tabelle) ist die messtechnische Überwachung in Abstimmung mit den Überwachungsbehörden zu verdichten. In Abstimmung mit den Überwachungsbehörden und der Planfeststellungsbehörde ist zu prüfen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.

#### 2.4.5 Vorlage der Untersuchungsergebnisse

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen bei den Abnahmemessungen, Eingangsmessungen, regelmäßigen Messungen bzw. Messungen in begründeten Fällen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung direkt zu übersenden. Anerkannte Messstellen sind in dem gemäß RdErl. des MUNLV und des MVEL — Messstellen Runderlass Sachverständige — bekannt gegeben.

Aufgrund der v. g. gutachterlichen Feststellung und nach deren Bewertung durch die zuständige Behörde sind ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen, die sicherstellen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der GIRL bzw. der Grenz- und Richtwerte hinsichtlich der gefährlichen Stoffe eingehalten werden, durch die Vorhabenträgerin nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde unverzüglich einzuleiten.

#### 2.4.6 Kamine

Die Abstandsflächen der Kamine sind zu aktualisieren. Hiervon berührt sind sowohl die unter A III 2.3.3 aufgeführten falsch berechneten Abstandsflächen als auch die sich durch die Anordnung zusätzlicher Biofilter ergebenden neuen Abstandsflächen. Die Unterlagen sind den örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörden vorzulegen.

Die Gestaltung der Kamine ist an die Örtlichkeit angepasst vorzunehmen. Die Gestaltung ist mit den Kommunen bzw. Behörden vor Ort abzustimmen.

Die Abluftgeschwindigkeit ist für jeden Kamin so auszulegen, dass an der Kaminmündung Abströmgeschwindigkeiten erreicht werden, die dem zweifachen der Windgeschwindigkeit in der gleichen Höhe entsprechen. Die Mindestabluftgeschwindigkeit darf hierbei 7 m/s nicht unterschreiten. Die Abströmgeschwindigkeit ist durch eine nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Messstelle, die bisher im Verfahren noch nicht beteiligt war, zu messen. Die Einhaltung der erforderlichen Abströmgeschwindigkeit ist zu bescheinigen.

#### 2.4.7 Biofilter

##### 2.4.7.1 Allgemeine Auflage

Die Biofilter sind konstruktiv und anlagentechnisch so auszulegen, dass auch bei Austausch des Biofiltermaterials und sonstigen Betriebszuständen, die die Reinigungsleistung beeinträchtigen, eine ausreichende Abluftreinigung sichergestellt ist (z.B. durch ein geschlossenes Modulsystem).

##### 2.4.7.2 Befeuchtung

Es ist eine Befeuchtungseinrichtung oder eine gleichwertige Einrichtung zu installieren, welche eine über den Filterquerschnitt gleichmäßige und für die Mikrobiologie ausreichende Befeuchtung des Filtermaterials gewährleistet. Die Befeuchtungseinrichtung oder gleichwertige Einrichtung muss zu einem Wäscher nachgerüstet werden können.

##### 2.4.7.3 Pflege- und Wartungskonzept

Bis zur Inbetriebnahme des Biofilters ist ein Pflege- und Wartungskonzept zu erstellen und an der Anlage bereit zu halten. Eine durchgehende ausreichende Funktionsfähigkeit des Biofilters sowie die rechtzeitige Wartung sind sicherzustellen. Geeignete Vorsichtsmaßnahmen gegen Anwohnerbelästigungen sind darzustellen.



#### 2.4.7.4 Inbetriebnahme

Die ordnungsgemäße Errichtung der Abluftreinigungsanlage ist vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Überwachungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

#### 2.4.7.5 Funktionsprüfung

Mindestens ein Mal pro Jahr ist der ordnungsgemäße Betrieb der Biofilter im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel sind dem Betreiber umgehend mitzuteilen und unverzüglich abzustellen.

#### 2.4.7.6 Eigenüberwachung

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle relevanten Ereignisse einzutragen sind. Feuchte und Temperatur in den Biofiltern sind kontinuierlich, zumindest aber täglich zu prüfen und in den Betriebsberichten zu protokollieren. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes und ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die anlagentechnische Eigenüberwachung ist hinsichtlich der technischen Funktionsweise der Aggregate automatisiert vorzunehmen.

Die Biofilter sind zur Erfüllung ihrer Funktion so zu betreiben, dass der Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr erkennbar ist.

### 2.4.8 Standortbezogene Auflagen

#### 2.4.8.1 Schacht 48

Der Reingaskamin am Schachtstandort 48 ist in östliche Richtung entsprechend der Variante 1 der Variantendarstellung Schacht 48 zu verschieben (s. F I Mappe Z). Der Biofilter ist soweit als möglich in das Erdreich einzulassen. Die geänderten Planunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### 2.4.8.2 Schacht 27-AS02

Am Schachtstandort 27-AS02 ist im Rahmen der Ausführungsplanung eine Verschiebung des Reingaskamins und des Biofilters auf der Standortfläche in Richtung Rhein-Herne-Kanal vorzunehmen.

#### 2.4.8.3 Schacht 9-AS01

Im Zustrom der noch zu errichtenden Einleitung zu Schacht 9-AS01 ist eine Dosierungseinrichtung vorzusehen, die geeignet ist, das Geruchsemissionspotential der seitlichen Einleitung zu reduzieren.

#### 2.4.8.4 Schacht 8

Sollte aus Gründen des Immissionsschutzes am Schachtstandort 8 statt der Abluftableitung über den geplanten 55 m hohen Kamin später eine Abluftreinigung mittels Biofilter eingerichtet werden, ist der Kamin auf das dann erforderliche Maß zurück zu bauen. Dies ist bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

### 2.5. Immissionsschutz Bauphase

#### 2.5.1 Auflagen Lärm

In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten „Schalltechnischen Untersuchungen“ (Mappe 79 der Antragsunterlagen) sind die drei beantragten Pumpwerke wie Schachtbauwerke behandelt worden. Sofern im folgenden Regelungen zu „Schachtstandorten“ oder „Schächten“ getroffen werden, beziehen sich diese gleichermaßen auf Pumpwerkstandorte und Pumpwerke.

##### 2.5.1.1 AVV-Baulärm

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Geltungsbereich der Baustellen die Bestimmungen der AVV-Baulärm vom 19. August 1970 unter Beachtung der im Folgenden getroffenen Festlegungen eingehalten werden. Arbeitszeit ist nach der AVV-Baulärm werktätlich die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Nachtarbeit ist auf der Grundlage dieses Beschlusses nicht zulässig.

#### 2.5.1.2 Vorbehalt

Die Entscheidung über die konkreten Schutzmaßnahmen behält sich die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage noch vorzulegender Detailgutachten gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vor.

#### 2.5.1.3 Lärmschutz

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, grundsätzlich für den Bereich des Bau- lärms aktive Schutzmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen an den Emissionsquellen vorrangig in Betracht zu ziehen und umzusetzen, so dass in Wohngebieten ein Immissionswert von 70 dB(A) tagsüber nicht überschritten wird. Sofern sich durch diese Maßnahmen allerdings Immissionskonflikte nicht vollständig ausschließen lassen, besteht ein Anspruch der Betroffenen auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach.

Bei den Schächten 4-AS01, 10-AS01, 32-AS01 und 109-AS01 ist die Lärmschutzwand gemäß der „Schalltechnischen Untersuchung“, Teil 21 der Planänderung, zu errichten. Die Lärmschutzwand kann durch eine andere Lärmschutzmaßnahme ersetzt werden, wenn die gleiche oder verbesserte Wirksamkeit der Maßnahme nachgewiesen ist.

#### 2.5.1.4 Detailgutachten für Standorte mit „hohen“ und „mittleren“ Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Monate vor Baubeginn der lärmintensiven Arbeiten an den Standorten, für die „hohe“ oder „mittlere“ Auswirkungen in den Schalltechnischen Untersuchungen prognostiziert wurden, auf der Grundlage der „Schalltechnischen Untersuchung“ (Mappe 79 des Antrags und Teil 21 der Planänderung) Detailgutachten für die jeweiligen Baubetriebsflächen und Baustraßen vorzulegen. Es sind dabei auch die gleichzeitig auftretenden Schallimmissionen von anderen Schachtstandorten zu berücksichtigen. Die Schallgutachten haben auch über die Wirksamkeit von Schallminderungsmaßnahmen (aktiv und passiv) Auskunft zu geben.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die Schächte 4-AS01, 10-AS01, 17, 17-AS01, 26, 32-AS01, 40, 62, 64, 87, 109-AS01 und 112, sofern die im Teil 21 bzw. in Mappe 79 zugrunde gelegten Verhältnisse sich nicht verändert ha-

ben. Die Verpflichtung gilt für alle übrigen als „hoch“ und „mittel“ belastet klassifizierten Standorte.

#### 2.5.1.5 Detailbetrachtung der Standorte mit „geringen bis keinen“ Auswirkungen

Für die Schächte, die nach den vorgelegten „Schalltechnischen Untersuchungen“ als Standorte mit „gering bis keine“ Auswirkungen klassifiziert wurden, ist nachzuweisen, dass die in den schalltechnischen Untersuchungen angegebenen Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so gilt auch für den jeweiligen Standort die Verpflichtung zur Vorlage des o.g. schalltechnischen Detailgutachtens.

#### 2.5.1.6 Passiver Schallschutz

Passive Schallschutzmaßnahmen sind für alle schutzwürdigen Räume vorzusehen, für die eine Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm, Stand August 1970, Ziffer 3 um mehr als 5 dB(A) für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten prognostiziert wurde. Bei der Ermittlung der Dauer der genannten Überschreitung sind kurze Zwischenzeiten (= fünf Tage) mit einer geringeren Belastung nicht zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Lärmprognose ist dies insbesondere der Fall für folgende Schachtstandorte:

- Schächte, an denen nach den Angaben der Vorhabenträgerin kein aktiver Lärmschutz möglich ist: 22, 29, 45 mit 45-AS01 bis 45-AS03, 48, 67-AS01, 79 mit 79-AS01 bis-AS04, 81 mit 81-AS01, 96, 107, die Schächte 51 und 60 mit 60-AS01, sofern die betroffenen Wohnhäuser nicht freigezogen sind,
- Schächte, an denen trotz Lärmschutzwand Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostiziert wurden: 10, 15, 18, 38 mit 38-AS01, 80, 92, 94, 95, sowie weitere Schachstandorte, bei denen sich das Erfordernis für passiven Lärmschutz erst auf der Grundlage der vorzulegenden Detailbetrachtungen ergibt.

Die passiven Schallschutzvorkehrungen umfassen alle baulichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in der VDI-Richtlinie 2719 („Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung“), Stand August 1987 in

Tabelle 6 angegebenen Anhaltswerte für Innenschallpegel zu gewährleisten. In Schlafräumen und Unterrichtsräumen sind zudem Belüftungsanlagen vorzusehen. Für den Mittelungspegel innen  $L(i)$  und für den mittleren Maximalpegel innen  $L(max)$  nach Tabelle 6 der VDI 2719 von 1987 ist der jeweils untere, strengere Anforderungswert zu nehmen.

Ein Anspruch besteht jedoch lediglich insoweit, als entsprechende schalldämmende Einrichtungen oder Belüftungsanlagen nicht bereits bestehen.

#### 2.5.1.7 Entschädigung

Sind vorstehend genannte Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist den Betroffenen für die Beeinträchtigung von Wohnräumen von der Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen. Soweit keine Einigung erzielt wird, bleibt die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach einer gutachtlichen Feststellung des Maßes der Beeinträchtigung.

#### 2.5.1.8 Möglichkeit der Einzelfallregelung

Der Vorhabenträgerin bleibt freigestellt, durch vertragliche Einzelfallregelungen mit Betroffenen (wie Ersatz von aktiven Schallschutzmaßnahmen durch passive, auswärtige Unterbringung, Entschädigungsleistungen) von den festgesetzten Maßnahmen abzuweichen. Über die Fälle mit individueller Einzelfallregelung ist die Planfeststellungsbehörde umgehend zu informieren.

#### 2.5.1.9 Ansprechpartner Bauphase

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen (Immissionsschutzbeauftragter) vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden als Ansprechpartner schriftlich zu benennen. Dieser hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Die Vorhabenträgerin hat si-

cherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit) ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

#### 2.5.1.10 Messungen

Die Vorhabenträgerin hat bis zum Beginn der Bauarbeiten eine nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Messstelle, die im Verfahren bislang nicht beteiligt war, zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen zu verpflichten. In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde sind die Art der Messung und geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs zu überprüfen.

Die erste Messung an der jeweiligen Baustelle hat in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde zu Beginn der maßgeblichen lärmintensiven Tätigkeiten, innerhalb von höchstens 5 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeiten, zur Überprüfung der Immissionsprognosen zu erfolgen.

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) sind zu protokollieren. Die Überwachungsbehörde ist hierüber zu informieren.

Wird der Immissionswert von 70 dB(A) an Wohngebäuden überschritten, ist die maßgebliche Emissionsquelle auf das zulässige Maß unverzüglich zu reduzieren, die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren und es sind geeignete Maßnahmen (ggf. passiver Lärmschutz) zu ergreifen.

Die Vorhabenträgerin ist zudem verpflichtet, die Messergebnisse zur späteren Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Auf Verlangen hat sie die Betroffenen über die Ergebnisse zu informieren.

#### 2.5.1.11 Allgemeine Lärmschutzmaßnahmen

Ungeachtet der weiteren, aufgrund der noch vorzulegenden Detailgutachten durch die Planfeststellungsbehörde im Einzelnen festzulegenden Schutzmaßnahmen, sind zum Schutz vor Baulärm mindestens die folgenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen:

Die Bauaktivitäten auf sämtlichen Bauflächen sind so zu konzipieren, dass geräuschintensive Tätigkeiten in größtmöglichem Abstand zu der umliegenden Wohnbebauung stattfinden.

In der Nähe von Schulen und Kindergärten sind die Ferienzeiten für lärmintensive Bautätigkeiten zu nutzen. In den Detailgutachten sind individuelle Lösungen und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kinder vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Materialanlieferungen und –abfuhr sind in Mischgebieten, Allgemeinen und Reinen Wohngebieten zur Nachtzeit (20.00 bis 7.00 Uhr) bis auf genehmigte Sonderschwerlasttransporte nicht gestattet. Warteplätze sind gesondert anzulegen und die Lieferanten sind entsprechend rechtzeitig und schriftlich zu informieren. Bei Materialanlieferungen und –abfuhr zur Nachtzeit ist die AVV-Baulärm mit ihren Immissionsrichtwerten für die verschiedenen Gebietstypen einzuhalten.

Maschinen und Geräte zur Aufrechterhaltung des laufenden Baustellenbetriebs rund um die Uhr (wie z.B. Pumpen zur Wasserhaltung) sind bei Erfordernis separat einzuhausen. Ihre schalltechnischen Auswirkungen sind bei Erfordernis in den Detailgutachten darzustellen. Die Immissionswerte der AVV Baulärm – nachts – und die 32. BImSchV sind bindend.

Eine stationäre Stromversorgung ist in der Nachbarschaft von Wohnbebauung sicherzustellen. Der dortige Einsatz von Generatoren ist nur aus zwingenden bautechnischen Gründen gestattet.

#### 2.5.1.12 Standortbezogene Auflagen

Die lärmintensiven Bauphasen bei Schacht 10 sind soweit wie möglich in die Ferienzeit zu legen. Die Betonierarbeiten zum Einbringen der Innenschale, die voraussichtlich einmal wöchentlich anfallen, sind mit Rücksichtnahme auf die Königsschule soweit wie möglich samstags durchzuführen.

Auf den im Eigentum und Besitz der Vorhabenträgerin stehenden Zuwegungen zu den Schächten 79, 79-AS01, 79-AS02, 79-AS03 und 67-AS01 ist die Geschwindigkeit für LKW auf 10 km/h zu beschränken.

### 2.5.2 Erschütterungen

Die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen gemäß Ziffer 5 des Gemeinsamen Runderlasses „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungen“ vom 31.07.2000 in der Fassung vom 04.11.2003, sowie die DIN 4150, „Erschütterungen im Bauwesen“, insbesondere Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen, sind einzuhalten.

Bei Beschwerden über oder dem Vorliegen von Verdachtsmomenten auf Erschütterungen, auf Anweisung und nach Weisung der zuständigen Überwachungsbehörde, sind Erschütterungsmessungen zu Lasten der Vorhabenträgerin durch einen nach § 26 BImSchG anerkannten Sachverständigen durchzuführen und zu bewerten.

Für Rammarbeiten dürfen nur hydraulisch angetriebene Rammen eingesetzt werden.

### 2.5.3 Immissionen durch Staub und Licht

#### 2.5.3.1 Vermeidung von Staub

Bei der Lagerung von Bodenaushub oder Materialien, die im trockenen Zustand stauben können, im Bereich der Baustellen oder wenn beim Befahren nicht befestigter Baustellenzufahrten sichtbare Staubemissionen auftreten, sind Maßnahmen vorzusehen, um sichtbare Staubverwehungen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Befeuchten oder Abdecken der Stoffe sowie das Befestigen der Baustellenzufahrten. Entsprechende Vorrichtungen sind ständig betriebsbereit vorzuhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss auch außerhalb der Betriebszeiten der Baustelle sichergestellt sein.



Beim Transport von Bodenaushub mittels LKW sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen, z.B. Abdeckung, zu mindern.

#### 2.5.3.2 Reinigung

Öffentliche Verkehrswege und befestigte Baustellenzufahrten sind mittels Nass-Saug-Kehrwagen bei Erfordernis regelmäßig zu reinigen. Die Reinigung ist zu dokumentieren. Bei sichtbaren Staubabwehungen von Ablagerungen auf den Verkehrswegen ist die Reinigung entsprechend häufig durchzuführen. Dazu ist der zuständigen Überwachungsbehörde darzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Nass-Saug-Kehrwagen zur Verfügung steht.

#### 2.5.3.3 Reifenwaschanlagen

Reifenwaschanlagen sind, soweit sie erforderlich sind, betriebsbereit vorzuhalten.

#### 2.5.3.4 Beleuchtung

Beleuchtungseinrichtungen sind so aufzustellen bzw. mit Blendrahmen auszurüsten, dass die Nachbarschaft nicht durch Lichtimmissionen gestört werden kann.

Die Bestimmungen des Gemeinsamen Runderlasses vom 13.09.2000 „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verhinderung“ sind einzuhalten.

Bei Beschwerden über oder dem Vorliegen von Verdachtsmomenten auf unzulässige Lichtimmissionen, auf Anweisung und nach Weisung der zuständigen Überwachungsbehörde, sind Lichtimmissionsmessungen zu Lasten der Vorhabenträgerin durch einen nach § 26 BImSchG anerkannten Sachverständigen durchzuführen und zu bewerten.

### 2.6. Immissionsschutz Betrieb

#### 2.6.1. Immissionsschutz Betrieb Keime

Nach Fertigstellung des Bauwerks ist die Abluft an zunächst 20 % der Abluftanlagen auf mikrobiologische Parameter durch einen Sachverständigen, der noch

nicht am Verfahren beteiligt war, zu kontrollieren. Untersuchungsorte, -umfang und -häufigkeit sind mit der Planfeststellungsbehörde und den unteren Gesundheitsbehörden abzustimmen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde und den unteren Gesundheitsbehörden mitzuteilen.

Auf der Basis der Untersuchungsergebnisse entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Durchführung weiterer Messungen.

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28, 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde durch eine anerkannte Messstelle in Abstimmung mit der zuständigen Behörde feststellen und beurteilen zu lassen, inwiefern durch die jeweilige Abluftanlage Keimbelastungen hervorgerufen werden.

Erforderlichenfalls sind die Abluftanlagen dem Stand der Technik entsprechend z.B. mit Tropfenabscheidern nachzurüsten. Abluftschächte ohne Biofilter sind so zu planen, dass sie nachträglich z.B. mit Tropfenabscheidern oder Biofiltern ausgerüstet werden können.

#### 2.6.2. Immissionsschutz Betrieb Lärm

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind einzuhalten.

Die in dem Gutachten "Schalltechnische Untersuchung zum AKE" – Peutz Consult vom 22.8.2005, Heft 79, M 79/2 Teil 3 Nr. 8 – vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat eine nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Messstelle, die im Verfahren bislang nicht beteiligt war, mit der Durchführung von Abnahmemessungen zur Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu beauftragen. Die Überwachungsbehörden sind vor der Durchführung der Messungen rechtzeitig zu beteiligen.

#### 2.6.3. Immissionsschutz Außerbetriebnahme

Bei Wartungsarbeiten, die ohne die Realisierung des Überpumpkonzeptes durchgeführt werden können, sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.

## 2.7. Baustellenmanagement

### 2.7.1. Allgemeines

Die Vorhabenträgerin hat fremde Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch zu nehmen sind, nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu räumen. Der ordnungsgemäße Zustand ist wiederherzustellen.

Landwirtschaftliche Flächen sind ordnungsgemäß zu rekultivieren.

Die Rekultivierungsarbeiten sind sachverständig zu begleiten.

### 2.7.2. Geräteeinsatzzeiten

Es ist ein Bautagebuch über die Geräteeinsatzzeiten zu führen.

### 2.7.3. Beschwerdemanagement

In Abstimmung mit den Kommunen sind Baustellen für ein Beschwerdemanagement wie folgt einzurichten:

- ein Bauschild mit Telefon- und Faxnummer eines Ansprechpartners für Beschwerden
- feste Sprechzeiten
- fachkundiger Ansprechpartner zu den Sprechzeiten
- Beschwerdetagebuch
- Benennung der Überwachungsbehörde

### 2.7.4. Informations- und Abstimmungspflichten

#### 2.7.4.1 Bürgerinformation

Die Bürger sind rechtzeitig und gegebenenfalls wiederkehrend (z.B. durch Bürger-Infoveranstaltungen, Zeitungsartikel und Wurfzettel) über den Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung und über vorgesehene Tätigkeiten auf der Baustelle zu informieren.

#### 2.7.4.2 Bauleiter

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind den zuständigen Behörden der verantwortliche Bauleiter und die ökologische Baubegleitung mit Name, Anschrift und Telefon zu benennen. Zur ökologischen Baubegleitung wird auch verwiesen auf die Ausführungen bei A III 2.9.1.1.

Der verantwortliche Bauleiter hat insbesondere die Einhaltung der zu erlassenden Betriebsanweisungen zum umsichtigen Geräteinsatz und die Einhaltung des Immissionsschutzes zu kontrollieren und dokumentieren.

#### 2.7.4.3 Anzeigen

Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind den zuständigen Behörden, insbesondere den

- örtlich zuständigen Überwachungsbehörden (s. A III 2.3, A IV 2.1)
- Bauaufsichtsbehörden (s. A III 2.3, A IV 2.4)
- zuständigen Umweltschutzbehörden (s. A III 2.13, 2.14, A IV 2.2)
- Wasser- und Schifffahrtsämtern (s. A III 2.15)
- Leitungsbetreibern und Betreibern von Gasspeicheranlagen (s. A III 2.17)

mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit der Baubeginnanzeige ist den zuständigen Umweltschutzbehörden ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der während der Bauzeit telefonisch erreichbar sein muss. Über den Baufortschritt sind die Umweltschutzbehörden zeitnah zu informieren. Sie sind an den Baubesprechungen zu beteiligen und in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle aufzunehmen.

#### 2.7.4.4 Inanspruchnahme öffentlicher Straßen

Die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen ist mit den Tiefbauämtern abzustimmen. Eingriffe an städtischen Brücken sind genehmigen zu lassen.

#### 2.7.4.5 Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen

Alle Zufahrten zu den Baustellen auf Flächen an Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn mit Straßen NRW abzustimmen. Dies betrifft auch die genaue Ausbildung der Zufahrten sowie die Böschungssicherungen.

Die erforderlichen Zufahrten verschiedener Maßnahmen der Vorhabenträgerin sind zu bündeln und die Autobahnmeistereien sind über den Baufortgang während der Bauarbeiten zu informieren.

#### 2.7.4.6 Baubesprechungen

Es sind regelmäßige Baubesprechungen mit den zuständigen Behörden durchzuführen zu

- Beschwerdesituation
- besonderen Vorkommnissen
- Verzögerungen im Baufortschritt
- Baufortschritt und Baufortgang.

#### 2.7.4.7 Bestandspläne

Bestandspläne des Abwasserkanals Emscher sind den zuständigen Stellen (Kommunen, Leitungsbetreiber, etc.) nach Durchführung der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Die Übergabeformate sind mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

#### 2.7.4.8 Öffentliche Abwasseranlagen

Den Kommunen sind Beginn und Ende der Arbeiten im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen anzuzeigen. Die Funktionssicherheit der öffentlichen Abwasseranlagen ist während der Maßnahme von der Vorhabenträgerin zu überwachen und zu gewährleisten.

#### 2.7.4.9 Einzelregelung Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Grundstücke der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE) betreten bzw. in Anspruch genommen werden müssen, so ist hierfür im Vorfeld eine Genehmigung der Betriebsleitung der WHE zu beantragen.

#### 2.7.4.10 Einzelregelung Nordsternpark

Vor und während der Baumaßnahme ist für den Nordsternpark eine mit der Stadt Gelsenkirchen (Gelsendienste) abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit vorzusehen.

#### 2.7.4.11 Einzelregelung Emscherpark

Das erhöhte Verkehrsaufkommen durch den Baustellenverkehr und die dadurch zeitweise gesperrten Wege im Emscherpark in Essen sind der Bevölkerung frühzeitig mitzuteilen.

### 2.7.5. Beweissicherung

#### 2.7.5.1 Allgemeine Anforderungen

Soweit infolge von Bauarbeiten der Eintritt von Schäden an baulichen Anlagen durch Erschütterungen, Setzungen, Grundwasserabsenkungen etc. zu besorgen ist, hat auf Kosten der Vorhabenträgerin vor Beginn der entsprechenden Bauarbeiten eine sachverständige Beweissicherung zu erfolgen.

Gutachter sollen zu Beginn bzw. regelmäßig zur Prognosebestätigung und Beweissicherung vor Ort sein. Sie sind als Ansprechpartner schriftlich zu benennen.

Innerhalb des von der Vorhabenträgerin als „Planfeststellungsgebiet“ angegebenen Bereichs sind Beweissicherungsmaßnahmen an in fremdem Eigentum stehenden Anlagen (z.B. Gebäude und Flächen) anzubieten und auf Wunsch des Eigentümers durchzuführen.

Die Beweissicherung ist durchzuführen:

- mit Fotos
- ggfs. mit einem Setzungsmessprogramm
- für landwirtschaftliche Flächen
- für zu benutzende Straßen und Zufahrten
- für private Gebäude
- für städtische Gebäude, Straßen, Kanalkreuzungen

- auf Flächen der Baustelleneinrichtung
- für Trinkwasserbrunnen

Die Beweissicherung ist vor der Ausführung mit den Eigentümern abzustimmen. Sind kommunale Belange betroffen, hat eine Abstimmung mit den Kommunen zu erfolgen.

#### 2.7.5.2 Schadensminderung

Soweit sich infolge von Bauarbeiten der Eintritt oder die Vergrößerung von Schäden an der Substanz von baulichen Anlagen abzeichnet, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich auf ihre Kosten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden und zur Erhaltung der baulichen Substanz vorzunehmen.

#### 2.7.5.3 Vermessungspunktfeld

Den Kommunen ist der Baubeginn rechtzeitig bekannt zu geben, damit im Falle der Berührung oder Gefährdung von Punkten des Vermessungspunktfeldes durch die Baumaßnahmen im Trassenbereich notwendige Sicherheits- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf Kosten der Vorhabenträgerin durchgeführt werden können. Beweissicherungs- und Vermessungsarbeiten sind rechtzeitig vorlaufend zur Bauausführung mit den Kommunen abzustimmen.

Soweit bundeseigene Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung betroffen sind, ist die o.g. Abstimmung auch mit dieser vorzunehmen.

#### 2.7.6. Verkehrssicherung

##### 2.7.6.1 Personal

Während der Bauzeit sind die Baustellen durch sachkundiges Personal zu überwachen.

##### 2.7.6.2 Zutritt von Unbefugten

Die Baustellen sind vor dem Zutritt von Unbefugten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, abzusichern. Sie sind ordnungsgemäß zu beleuchten.

#### 2.7.6.3 Ausbau der Zuwegungen

Die Zuwegungen (Baustraßen) sind ordnungsgemäß auszubauen. Sie sind täglich zu verschließen.

#### 2.7.6.4 Andienung der Baustellen

Die An- und Abfahrwege zu den Baustellen sind möglichst über das klassifizierte Straßennetz abzuwickeln.

Wohnstraßen sind für den Massentransport so weit wie möglich zu meiden.

Baustellenbedingte Kreuzungen mit Schulwegen sind in Abstimmung mit den Straßenverkehrsbehörden besonders zu sichern. Die bauausführenden Firmen sind zu verpflichten, die Hauptandienung der Baustellen möglichst außerhalb der Schulanfangs- und -endzeiten zu legen.

#### 2.7.6.5 Abstimmung mit Kommunen

Mit den Kommunen sind Maßnahmen zur Minimierung des durch die Baustellen verursachten Unfallpotenzials (Geschwindigkeitsbegrenzung, temporäre Fußgängerüberwege, Parkeinschränkungen) abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Anliegerstraßen.

#### 2.7.6.6 Einzelregelung Schacht 113

Beim Schacht 113 ist die Ausbildung der Zuwegung zur Ellinghauser Straße bzgl. der Sichtverhältnisse und vor allem die Böschungssicherung vor Baubeginn mit Straßen NRW abzustimmen.

#### 2.7.6.7 Einzelregelung Hochspannungsleitungen

Die sich aus der Lage der Hochspannungsleitungen an den Schächten 85, 86 und 93 bis 101 ergebenden Anforderungen der Leitungsbetreiber sind zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird wegen aller Leitungen auf die Ausführungen zum Thema „Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen“ (A III 2.17 und B II 3.17) verwiesen.



#### 2.7.6.8 Einzelregelung Schacht 66

Vor Baubeginn ist mit Einrichten der Baustraße die Schranke am Hauptwanderweg Gut Steinhausen (Wiedehopfstraße 200) im Naturschutzgebiet Resser Wäldchen (Herne) an das Ende der Baustraße zu versetzen, um ein Befahren des Naturschutzgebietes zu verhindern. Nach Beendigung der Bauphase ist die Schranke wieder an den jetzigen Standort zurückzusetzen.

#### 2.7.6.9 Einzelregelung Gelsenkirchen

Im Bereich Adenauerallee/Uechtingstraße in Gelsenkirchen ist die Zuwegung schon so weit auszubilden, dass im Falle der späteren Nutzung nur geringfügige Nacharbeiten erforderlich werden. Dabei ist während der Bauphase die Pflasterung im Gehweg zu entfernen und mit einem Asphalteinbau (für Schwerlastverkehr) zu versehen.

#### 2.7.6.10 Einzelregelung Schächte 46 und 47

Die Zufahrten zu den Schächten 46 und 47 im Emscherpark in Essen werden über Dienstbarkeiten geregelt. Es muss gewährleistet sein, dass der genossenschaftliche Weg südlich des Schachtes 47 auch nach Schachtbau für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Wege sind nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

#### 2.7.6.11 Einzelregelung Brache Vondern

Die Zufahrt zu den Schächten 26 bis 32 darf nicht über die Arminstraße erfolgen. Sie ist, wie in den Planänderungsunterlagen vorgesehen, über die Brache Vondern zu führen.

#### 2.7.6.12 Einzelregelung Schacht 17

Die am Schacht 17 in Oberhausen vorgesehene Rampe zur Andienung der Baustelle von der Hünxer Straße aus ist nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen.

#### 2.7.6.13 Einzelregelung Schacht 10

Die Zufahrt zu der Baustelle zu Schacht 10 in Oberhausen darf nicht über die Kolkmannstraße erfolgen.

Für die Wegverbindungen zwischen Königstraße und Kolkmannstraße in Oberhausen ist ein eingehauster Fußgängerweg zur Sicherung des Schulwegs zu errichten.

#### 2.7.6.14 Einzelregelung Schacht 9

Die Baustellenandienung zu Schacht 9 muss über das Werktor 5, Königstraße, der OXEA Deutschland GmbH erfolgen.

#### 2.7.6.15 Einzelregelung Schacht 4

Die Sassenstraße in Duisburg darf für den Baustellenverkehr zum Pumpwerk AKE Dinslaken und dem Betriebsschacht 4 nur als Ausnahme für Schwertransporte, die nicht über die Emscherbrücken fahren könnten, genutzt werden. Da auf der Sassenstraße eine Beschränkung für Schwertransporte besteht, ist beim Straßenbaulastträger eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Ggf. verursachte Straßenschäden sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

### 2.8. Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

#### 2.8.1. Öffentliche Abwasseranlagen

Die Unterhaltung der durch das Vorhaben tangierten öffentlichen Abwasseranlagen ist zu gewährleisten. Auf entsprechendes Begehren ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Erklärungen zum Abschluss entsprechender vertraglicher Regelungen (Gestattungen) abzugeben.

#### 2.8.2. Einleitungen Zeche Recklinghausen

Die im Planfeststellungsantrag unter der laufenden Nummer 38 und 40 zwischen km 54,8 bis km 27,0 erfassten Einleitungen in die Emscher (Heft 2.1, EA 30/40, Anlage 2; Anlage M 33/9 Lageplan Emscher km 35,0 bis 38,0 Schacht 72 bis 78) sind auch zukünftig zu erhalten, solange das eingeleitete Wasser den Qualitätsanforderungen des WHG und LWG entspricht.

#### 2.8.3. Parkplatz am Schacht 55

Bei Schacht 55 ist der Parkplatz der Kleingartenanlage grundsätzlich zu erhalten. Während der Baumaßnahme ist den Kleingartennutzern Ersatzparkraum anzubieten. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Parkplatz in Abstimmung mit den Kleingartennutzern wieder herzustellen.

#### 2.8.4. Sportanlage Pantringshof

Im Bereich der Schachtstandorte 79 und 79-AS01 befindet sich die Sportanlage Pantringshof. Die Aufrechterhaltung der provisorischen Sportanlage während der Bauphase ist zu gewährleisten. Da die geplante Zuwegung zur Baustelle die bisher vorhandenen Parkplätze beansprucht, sind ersatzweise Parkmöglichkeiten während der Baustelle einzurichten.

#### 2.8.5. Ersatzstandort Schacht 46

Bei Errichtung des Ersatzstandortes Schacht 46 ist der Einwenderin 800022 Ersatzparkraum für die dort befindliche Sportanlage nach den gesetzlichen Erfordernissen zur Verfügung zu stellen.

Bis dahin ist bei entsprechendem Verlangen der Einwenderin 800022 die Nutzbarkeit für die Öffentlichkeit durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

#### 2.8.6. Splittergrundstücke

Die Einwenderin 800054 hat hinsichtlich entstehender Splittergrundstücke Übernahmeansprüche geltend gemacht. Hinsichtlich der Grundstücke mit den Flurstücksbezeichnungen Wanne-Eickel, Flur 1, Flurstück 228 und Wanne-Eickel, Flur 1, Flurstück 229, besteht bei Realisierung des beantragten Vorhabens ein Übernahmenanspruch gegenüber der Vorhabenträgerin dem Grunde nach.

Soweit mit der Vorhabenträgerin keine privatrechtliche Einigung erfolgt, sind konkrete Aussagen zur Entschädigung dem eventuellen Verfahren vor der Enteignungsbehörde vorbehalten.

Hinsichtlich des Grundstücks der Einwanderin 900070 Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 93 besteht bei Realisierung des beantragten Vorhabens ein Übernahmeanspruch gegenüber der Vorhabenträgerin dem Grunde nach.

Soweit mit der Vorhabenträgerin keine privatrechtliche Einigung erfolgt, sind konkrete Aussagen zur Entschädigung dem eventuellen Verfahren vor der Enteignungsbehörde vorbehalten.

Sollte keine Eigentumsübertragung stattfinden, ist durch die Vorhabenträgerin bei den beanspruchten Grundstücken nach Abschluss der Arbeiten ein ordnungsgemäßer Zustand einschließlich Bodenauflockerungen wiederherzustellen.

## 2.9. Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

### 2.9.1. Allgemeine Auflagen

#### 2.9.1.1 Ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die für die Erhaltung der Minderungs- und Schutzmaßnahmen Sorge trägt und sich um die sachgerechte Realisierung der Kompensation an den Eingriffsbereichen kümmert.

Vor Beginn der Arbeiten ist ein verantwortlicher Ansprechpartner der ökologischen Baubegleitung verbindlich der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zu benennen. Dieser arbeitet im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde.

#### 2.9.1.2 Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Zur Vermeidung von artenspezifischen Eingriffen sind im Vorfeld der Baumaßnahme folgende Schachtstandorte im Hinblick auf planungsrelevante Arten zu untersuchen:

Standorte EA 40:

Schächte 113, 111, 108, 107, 106, 93, 90, 89, 87, 84

Standorte EA 30:

Schächte 78, 77, 75 (wenn nicht durch andere Vorhaben bereits beansprucht), 67, 66, 64, 63, 61, 60, 59, 58, 57

Standorte EA 20:

Schächte 54/BS.090, 53/BS.080, 50, 48/BS.040, 47, 45, P\_.043, 42

Standorte EA 10:

Schächte 39, 38, 32, 32-AS01, 31, 25, 21, 20, 08, 04-AS01

Von den Untersuchungen ausgenommen sind die Standorte auf der Brache Vondern (Pflege- und Entwicklungsplan) und im HRB Mengede (gesonderte Artenschutzmaßnahmen).

Brutvögel sind an allen genannten Standorten zu untersuchen (Ausnahme-Schacht 25: nur für Mauereidechse relevant). Es sind drei Kartierungsgänge vorzusehen. Bei Bedarf hat eine zusätzliche Nachbegehung zu erfolgen.

Amphibien sind an den gewässernahen Standorten und in potenziellen Kreuzkrötenhabitaten zu untersuchen. Je nach zu erwartenden Arten sind zwei bis vier Kartierungsgänge vorzunehmen.

Die Untersuchung ist grundsätzlich zwei Jahre vor Beginn der Baumaßnahme vorzunehmen, um gegensteuernde Maßnahmen zum Schutz der ggf. ermittelten Arten möglich zu machen.

Soweit diese Frist nicht eingehalten werden kann, sind Abweichungen in Absprache mit den zuständigen Unteren Landschaftsbehörden zulässig. Zumindest muss die Untersuchung eine Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahme stattfinden.

### 2.9.1.3 Artenschutzmaßnahmen

Soweit planungsrelevante Arten festgestellt werden, sind mit der ökologischen Baubegleitung Schutzmaßnahmen (z.B. geringfügige Verschwenkung oder Verlagerungen des Baukörpers oder weiterer Nebenanlagen, Umsiedlungen, Verschiebungen und Optimierungen von Baustellenflächen, etc.) vorzunehmen.

#### 2.9.1.4 Befreiung

Soweit dies nicht möglich ist, ist bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmeregelung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG im Hinblick auf die festgestellte Art zu beantragen.

#### 2.9.1.5 Randbereiche von Baustellen

Ökologisch wertvolle oder sensible Bereiche am Rand der Baustellen und von Zufahrten sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vor dem Betreten zu sichern.

#### 2.9.1.6 Vermeidungsmaßnahmen

Mit dem Ziel, dem „Vermeidungsgrundsatz“ Rechnung zu tragen und sinnvolle naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich in der Umgebung der einzelnen Schachtstandorte umzusetzen, ist die landschaftspflegerische Ausführungsplanung der einzelnen Standorte zu konkretisieren und mit den jeweiligen Unteren Landschaftsbehörden abzustimmen. Dabei ist insbesondere bei den Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen besonderer Wert auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu legen.

Bau-, betriebs- und verkehrsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

#### 2.9.1.7 Gehölzrodungen

Die notwendigen Gehölzrodungen und Gehölzpflanzungen sind entsprechend den Vorgaben des § 64 LG in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur in enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Durch die ökologische Baubegleitung ist der Umfang aller Fäll- und Rodungsarbeiten zu dokumentieren. Abweichungen von der Planung sind nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

#### 2.9.1.8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen. Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der jeweiligen Höheren Landschaftsbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass vor Ort eine Abnahme der Baumaßnahme und der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Vertretern der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörden zusammen mit dem für den Schachtstandort beauftragten Bauleiter der ökologischen Baubegleitung erfolgt.

#### 2.9.1.9 Kompensationsverträge

Die in den öffentlich-rechtlichen Verträgen erklärten Verpflichtungen der Vorhabenträgerin sind in den genannten Fristen umzusetzen.

#### 2.9.1.10 Zusätzlicher Kompensationsbedarf

Für die unter A III 2.4 angeordneten zusätzlichen Biofilter ist der erforderliche weitere Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen und die Bilanzierung des Eingriffs und der vorgesehenen Kompensation sind zusammen mit den Planunterlagen für die Biofilter vorzulegen.

#### 2.9.1.11 Nachbilanzierung

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das tatsächliche Ausmaß der mit der Ausführung einhergegangenen Eingriffe in Natur und Landschaft nachzubilanzieren und der abschließende Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Das Ergebnis ist unverzüglich den jeweiligen zuständigen Unteren Landschaftsbehörden und der Höheren Landschaftsbehörde Münster vorzulegen. Sofern diese Bilanzierung zu einer Vergrößerung des Gesamteingriffs gegenüber der Planung führt, ist dieser durch Planung und Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Sollten Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sein, ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Die genaue Höhe bemisst sich nach den gesondert abgeschlossenen Verträgen. Sollte in einem Kompensationsraum im öffentlich-rechtlichen Vertrag kein Ersatzgeld vorgesehen worden sein, so ist ein Kompensationsdefizit dennoch durch ein noch der Höhe

nach zu bestimmendes Ersatzgeld auszugleichen. Die Höhe dieses Ersatzgeldes bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Es ist an die jeweils zuständige Untere Landschaftsbehörde zu zahlen und zweckgebunden für die ökologische Verbesserung von Gewässern einzusetzen. Dazu gehört auch die ökologische Verbesserung der Emscher.

#### 2.9.1.12 Ausgleichs- und Ersatzflächenkataster

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde in einem geeigneten Format zur Übernahme in ihr Ausgleichs- und Ersatzflächenkataster spätestens zur Inbetriebnahme des Kanals zu melden. Die Fertigstellung der Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde innerhalb von drei Jahren abzustimmen.

#### 2.9.1.13 Begrünungsmaßnahmen

Die Begrünungsmaßnahmen sind grundsätzlich in der dem Abschluss der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Eine Verschiebung auf die darauffolgende Pflanzperiode ist in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zulässig. Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RASLG4 zu erfolgen. Bei der Maßnahmenausführung sind die DIN 18915-19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.

Bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemische Mittel zu verzichten.

#### 2.9.1.14 Monitoring

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen zu kontrollieren. Insbesondere ist fünf Jahre nach Durchführung der Maßnahmen zu prüfen, ob die angestrebten Biotop-Zieltypen realisiert sind (Monito-



ring). Sofern dies nicht der Fall ist, sind in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde Nachbesserungen durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der jeweils zuständigen Höheren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

#### 2.9.1.15 Wegesperrungen, Ersatzwege

Während des Baus des Abwasserkanals sind in Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen weiterhin sinnvolle Wegebeziehungen insbesondere für Erholungssuchende zu erhalten. Mögliche Umleitungen sind während der Bauvorbereitung festzulegen. Wegesperrungen sind im Ausmaß und zeitlich auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Ersatzwege sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auszuschildern.

### 2.9.2. Spezielle Auflagen

#### 2.9.2.1 Schachtstandort 105

Im Rahmen der ökologischen Verbesserung der Emscher ist für den Schachtstandort 105 zu prüfen, ob dort nicht für den Verlust von Waldfläche ein Ausgleich in Form von Wald stattfinden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist der für den Emscherumbau zuständigen Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung mitzuteilen.

#### 2.9.2.2 Schachtstandort 104

Für den Bereich der Schachanlage 104 ist die Option einer möglichst naturnahen Einleitung des Birkenbaches in die Emscher zu wahren.

#### 2.9.2.3 Schachtstandort 103

Die Abstimmung der Baustelleneinrichtung und des Baustellenbetriebes für den Schachtstandort 103 am HRB Dortmund Mengede/Castrop-Rauxel/Ickern zum Schutz des Bergsenkungsbereichs und der Amphibienpopulationen ist mit den Unteren Landschaftsbehörden Recklinghausen und Dortmund rechtzeitig durchzuführen.

#### 2.9.2.4 Schachtstandort 88

Der Baustellenbereich im Süden von Schacht 88 ist nach Abschluss der Bauarbeiten als Ackerfläche wieder herzustellen, damit eine Aufforstung entsprechend der Maßnahmeplanung der Stadt und vorliegenden Waldumwandlungsgenehmigung für den Poolbereich Brandheide ohne Einschränkung möglich ist. Die voraussichtliche Dauer der Bautätigkeit ist der Stadt Recklinghausen sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz für eine sachgerechte Befristung der o.g. Erstaufforstungsgenehmigung mitzuteilen.

#### 2.9.2.5 Schachtstandort 65

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf feuchte Bereiche des Resser Wäldchens im Bereich des Schachtstandortes 65 ist hier auf eine planmäßige Absenkung des Grundwassers während der Bauphase zu verzichten. Eingriffe in feuchte Bereiche haben während der trockenen Sommermonate zu erfolgen.

#### 2.9.2.6 Schachtstandort 64

Unmittelbar nördlich an den Schachtstandort 64 angrenzend befindet sich ein schützenswerter alter Baumbestand (alte Hainbuchen) im Bereich des ehemaligen Freibades Grimberg. Mit dem Ziel, diesen vor Beeinträchtigungen zu schützen, ist die konkrete Schachtplanung in diesem Bereich anzupassen. Zur Vermeidung erschließungsbedingter Störeffekte ist der Zugang dieses Schachtbereiches durch einen geeigneten begrünten Zaun und eine Toranlage zur Bundesstraße 226 zu verhindern.

#### 2.9.2.7 Schachtstandort 63-AS02

Am Schachtstandort 63-AS02 wird in eine bereits festgestellte Kompensationsfläche (Nr. 55.11. im Kompensationsverzeichnis) eingegriffen. Für die anteilig durch den Schacht entfallende Teilfläche ist ein entsprechend großer angrenzender Bereich als geeigneter Ersatz in Abstimmung mit dem „ökologischen Boden-Fond“ des RVR aufzuwerten und festzulegen. Der Schachtstandort ist durch landschaftsgerechte Gehölz- und Saumpflanzungen in die Landschaft zu integrieren.

#### 2.9.2.8 Schachtstandorte 53, 80, 90

Die Schachtstandorte 53, 80 sowie 90 liegen in einer aufgeforsteten Wald-Ausgleichsfläche (Fläche Nr. 63.1 im Kompensationsflächenverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen). Bei der Detailplanung sind die Ziele der Waldentwicklung für diesen Bereich zu beachten.

#### 2.9.2.9 Schachtstandort 50

Am Schachtstandort 50 ist in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsziel der dortigen Kompensationsfläche (Nr. 62.2) abgesehen von den in Anspruch genommenen Bäumen am Hauptweg des Nordsternparks auf zusätzliche Baumpflanzungen zu verzichten. Die von der Eggemannstraße ausgehende Baustraße ist später vollständig zurückzubauen. Hierbei sind eventuelle Schotterbefestigungen zu entfernen, Wegerampen zurückzubauen und die Gehölzkulisse zur Eggemannstraße wiederherzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat für den Wegfall dieser Kompensation in Abstimmung mit der ULB Gelsenkirchen zeitnah eine zusätzliche Kompensation einzuplanen und durchzuführen oder ein Ersatzgeld zu zahlen. Der Ausgleich muss spätestens drei Jahre nach Baudurchführung des Schachtstandortes erfolgt sein.

#### 2.9.2.10 Schachtstandorte 49 und 50

Die Schachtstandorte 49 und 50 liegen im Bereich des Nordsternparks. Baubedingte Beeinträchtigungen sind in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Im Bereich des Schachtes 50 ist die Belastung des benachbarten Freizeitbereiches der ehemaligen BUGA 97 durch den Baustellenablauf so gering wie möglich zu halten. Charakteristische Merkmale der Grünanlage dürfen nicht verändert werden. Grünarchitektonische Merkmale der Grünanlage im Bereich des Schachtstandortes 49 wie Baumreihen und Alleen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

#### 2.9.2.11 Schachtstandort 48

Am Schachtstandort 48/ BS.040 hat die Vorhabenträgerin für die bereits bestehende Kompensationsfläche Nr. 72.2 in Abstimmung mit der ULB Gelsenkirchen zeitnah eine zusätzliche Kompensation einzuplanen und durchzuführen

oder ein Ersatzgeld zu zahlen. Der Ausgleich muss spätestens drei Jahre nach Baudurchführung des Schachtstandortes erfolgt sein.

#### 2.9.2.12 Schachtstandorte 46 und 47

Für die Schächte 46 und 47 ist für den Emscherpark besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Freizeit- und Erholungsnutzung besonders an den Wochenenden ohne größere Behinderungen gesichert werden kann. Hierzu ist in Abstimmung mit der Stadt Essen ein Wegeführungskonzept aufzustellen.

#### 2.9.2.13 Schachtstandorte 42 und 44

Bei Schacht 42 und 44 ist darauf zu achten, dass die Baureifmachung außerhalb der Brut- und Laichzeit erfolgt, so dass keine Vogelbruten und laichenden Amphibien vernichtet werden.

Die Beseitigung des dortigen Feuchtgebietes ist durch Schaffung eines Ersatzlebensraumes auszugleichen. Das von der Kläranlage abgewandte Ufer des Ringgrabens ist durch eine naturnähere Gestaltung aufzuwerten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Ufer im Rahmen der Wiederherstellung der Flächen abzuflachen und mit einem unregelmäßigen Lauf zu versehen.

#### 2.9.2.14 Schacht 27, 27-AS01 und Schacht 28 (Brache Vondern)

Das im Planänderungsantrag vom März 2008 beschriebene Pflege- und Entwicklungskonzept für die Brache Vondern ist mit den genannten Maßnahmen umzusetzen. Aus Verkehrssicherungsgründen werden die Bereiche der Autobahnböschungen an der A 42 sowie die Bereiche am Böschungsfuß, die die Entwässerungsmulde sowie das Fernleitungskabel umfasst, ausgenommen.

### 2.10. Selbstüberwachung

#### 2.10.1. Inspektion

Der AKE ist jährlich auf das Ablagerungsverhalten zu inspizieren. Abweichend von der vorstehenden Regelung sind in den ersten 2 Jahren ab Inbetriebnahme 3 Inspektionläufe durchzuführen. In den Folgejahren ist jährlich zu inspizieren. Ablagerungen sind wie folgt zu beseitigen und zu dokumentieren:

- Die exakten Ablagerungshöhen und Ablagerungsbereiche sind zu dokumentieren.
- Bei den nachfolgenden Einsätzen des Reinigungssystems ist dessen Erfolg (Abtransport der remobilisierten Ablagerungen) nachzuweisen und zu dokumentieren.
- Ablagerungen  $\geq 10$  % der Kanalhöhe sind innerhalb von 3 Monaten zu beseitigen.
- Nach jedem Einstau (z. B. Stromausfall bei den Pumpwerken) sind Ablagerungen im Bereich der eingestauten Haltungen und Schächte zu beseitigen.

#### 2.10.2. Ersterfassung

Der gesamte AKE ist im Jahr vor Inbetriebnahme mit dem SVM oder einem vergleichbaren System zu vermessen. Ausgebesserte Bauschäden sind zu dokumentieren und zu vermessen.

#### 2.10.3. SVM

Die erste Zustandserfassung und die Dichtigkeitsprüfung mit dem SVM ist innerhalb von zehn Jahren durchzuführen. Hierbei sind jährlich 10 % (ca. 5 km) zu untersuchen.

Die Festlegung der Untersuchungsabschnitte ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Diese Intervalle und Untersuchungsabschnitte gelten auch für die Infiltrationsuntersuchungen an den Muffen.

#### 2.10.4. Detailuntersuchungen

Sollten durch die Befahrung mit dem SEK Hinweise vorliegen, dass sich an einer Stelle ein Schaden abzeichnet, muss das SVM für diese Stelle gezielt eingesetzt werden.

#### 2.10.5. Sanierungsfristen

Für die Sanierung möglicher Schäden werden folgende Sanierungsfristen vorgegeben:

Schaden	Frist bis zur Sanierung
Detektion von Undichtigkeiten in der Fuge	Unverzüglich (Gefährdung der Standsicherheit nicht auszuschließen)
Risse	(Analog zu ATV M 149)
> 10 mm (entspricht SK 0)	Sofort
5 bis 10 mm (entspricht SK 1)	innerhalb von 2 Jahren
2 bis 5 mm (entspricht SK 2)	innerhalb von 5 Jahren
Hindernisse	Beseitigung bei jeder Inspektion
<u>Korrosion / Materialabtrag</u>	
Abtrag > 16 mm (Zuschlag herausgefallen)	sofort
Abtrag 8 bis 16 mm (Zuschlag ragt heraus)	innerhalb von 2 Jahren
Abtrag < 8 mm (Zuschlag sichtbar)	innerhalb von 5 Jahren

#### 2.10.6. Selbstüberwachungsbericht

Jährlich sind der zuständigen Überwachungsbehörde der Selbstüberwachungsbericht nach SÜwVKan sowie der Betriebsbericht nach dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3.1.1995 IV B 6 - 031 002 0201, "Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen" vorzulegen.

Zusätzlich sind in dem Bericht folgende Angaben zu machen:

- durchgeführte Inspektionen, untergliedert nach Einsatz des SEK und SVM
- durchgeführte Reinigungen
- festgestellte Mängel/Schäden (Art, Häufigkeit, ggf. Örtlichkeit)
- durchgeführte Sanierungen
- besondere Vorkommnisse

- Pumpenlaufzeiten und Pumpenausfälle der Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop und Dinslaken

Der Bericht ist jährlich, zum 1. April eines Jahres der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Aufzeichnungen sind in einem mit Standardsoftware lesbaren Datenformat vorzulegen.

#### 2.10.7. Messungen

Die H<sub>2</sub>S-Konzentrationen sind kontinuierlich, online in den ausblasenden Schächten 45, BS.010 und 4 zu messen.

Zusätzlich sind wöchentlich Messungen von Nitrat, Gesamt-Sulfid und gelöstem Sulfid im Zulauf der Kläranlagen Bottrop und Dinslaken durchzuführen.

Diese Ergebnisse sind im jährlichen SÜwV-Kan-Bericht darzustellen.

Der Steueralgorithmus und die dazugehörigen Messaufnehmer, die die Zuflüsse zu den Kläranlagen Bottrop und Emschermündung über die Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop und Dinslaken regeln, sind alle 3 Jahre zu überprüfen. Das Ergebnis ist im SÜwV-Kan-Bericht zu dokumentieren.

Die Messwerte der MID im Pumpwerk Dinslaken, Bottrop und Gelsenkirchen sind hinsichtlich der minimalen und maximalen Fördermenge und der Gesamtfördermenge pro Monat auszuwerten und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Aufzeichnungen sind in einem mit Standardsoftware lesbaren Datenformat vorzulegen.

#### 2.11. Überpumpkonzept

Im Bedarfsfall sind für die Planung zur Errichtung und den Betrieb der haltungsweisen Überleitungen auf der Grundlage der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Trassierung und der im Verfahren gegebenen Hin-

weise Unterlagen zu erstellen und als gesonderte Anzeige nach § 58 Abs. 1 LWG an die zuständige Umweltschutzbehörde zu richten.

## 2.12. Arbeitsschutz

### 2.12.1. Arbeitsschutz Planung

#### 2.12.1.1 Ausführungsplanung

In der Ausführungsplanung sind die Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie die Allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu gewährleisten und bei der Ausschreibung und Auftragsvergabe zu berücksichtigen (RAB 33). Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthalten.

#### 2.12.1.2 Anschläger

Durch konstruktive Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bauteile ohne Absturzgefährdung für den Anschläger an- und abgeschlagen werden können.

#### 2.12.1.3 Absturzsicherungen

Absturzsicherungen sind entsprechend ArbStättV und BGV C 22 vorzusehen.

#### 2.12.1.4 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Verkehrswege innerhalb der Schachtbauwerke ist ausreichend und blendungsfrei auszulegen. Als Ausführung kann eine fest installierte oder mobil mitgeführte Beleuchtung eingesetzt werden. Die Nennbeleuchtungsstärke der Verkehrswege für Personen muss mindestens 50 Lux betragen und die Nennbeleuchtungsstärke der Verkehrswege für Personen und Fahrzeuge muss mindestens 100 Lux betragen.

#### 2.12.1.5 Steigeisen und Steigleitern

Steigeisen, Steigeisengänge und Steigleitern sind so anzuordnen und einzubauen, dass sie sicher begehbar sind. Steigeisengänge und Steigleitern müs-



sen an ihrer Austrittsstelle eine Haltevorrichtung haben, die sicheres Ein- und Aussteigen ermöglicht, z.B. Haltestangen und Haltegriffe. Steigeisengänge und Steigleitern mit einer Absturzhöhe von mehr als 5 m müssen, soweit es betrieblich möglich ist, Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen haben. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Absturz von Steigeisen, Steigeisengängen und Steigleitern, die auf Treppenplattformen oder ähnlichen münden, über diese Einrichtung nicht möglich ist (z.B. Absturz über Treppengeländer in tiefer gelegene Bereiche).

#### 2.12.1.6 Absturzgefahr

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen. Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit Absturzgefahr sind Umwehrungen anzubringen. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Die Umwehrungen sind so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer nicht hindurch fallen können, z.B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen.

#### 2.12.1.7 Ausgänge

Die Ausgänge (Türen, Ausstiegsöffnungen) der Abwasseranlage sind so auszuführen, dass die Türen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen (z.B. Panikschlösser), auch wenn die Türen von außen verschlossen sind.

#### 2.12.1.8 Zugänge

Die Zugänge der Abwasseranlage sind so zu sichern, dass unbefugte Personen die Abwasseranlage nicht betreten können. Der Zutritt zur Abwasseranlage darf nur für berechtigte unterwiesene Personen (Bedien-, Wartungs- und Instandhaltungspersonal) möglich sein.

### 2.12.2. Arbeitsschutz Bau

#### 2.12.2.1 Druckluft

Bei Arbeitsdrücken von mehr als 0,7 bar hat vor Bauausführung eine Abstimmung mit dem Arzt nach Druckluftverordnung und dem Rettungsarzt zu erfolgen, da es für beide Ärzte Aufgabenüberschneidungen gibt.

#### 2.12.2.2 Sauerstoff-Selbstretter

Sofern erforderlich, sind Sauerstoff-Selbstretter für Einsätze in Überdruck vorzuhalten.

#### 2.12.2.3 Umsetzung Gutachten

Die Empfehlungen aus dem Gutachten zum Arbeitsschutz der DMT - Heft 75, M 75/2 - sind verbindlich während des Baues sowie des Betriebes der Anlage umzusetzen.

#### 2.12.2.4 Benachrichtigung

Die Vorankündigungen gemäß § 2 Baustellenverordnung (BauStellVO) sind an die zuständigen Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen zu senden.

#### 2.12.2.5 Diesel

Dieselbetriebene Verbrennungskraftmaschinen, die unter Erdgleiche betrieben werden, sind mit Russpartikelfiltern auszurüsten.

#### 2.12.2.6 Aufzug

Sofern ein Aufzug im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - (Maschinen zum Heben von Personen mit Absturzhöhe größer 3 m, so genannte Aufstiegshilfen) eingebaut wird, ist dieser vor Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 19 BetrSichV).

#### 2.12.2.7 Überdrucklangzeitatenschutzgeräte

Werden Druckbaustellen errichtet, so sind der örtlich zuständigen Feuerwehr Überdrucklangzeitatenschutzgeräte entsprechend dem Brandschutz- und Rettungskonzept für Übungen und Einsätze unentgeltlich während der Bauzeit zur

Verfügung zu stellen. Art und Anzahl der Geräte sind mit den Kommunen abzustimmen.

### 2.12.3. Arbeitsschutz Betrieb

#### 2.12.3.1 Gefährdungsbeurteilung

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen, im Rahmen derer unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), des § 7 der Gefahrstoffverordnung, des § 7 der Biostoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln sind.

Die Unterlagen müssen enthalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitsüberprüfung) in der Bauphase bzw. im Betrieb.

#### 2.12.3.2 Explosionsschutzdokument

Nach § 6 BetrSichV ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Aus dem Explosionsgutachten muss insbesondere hervorgehen:

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und beurteilt worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang III der vorgenannten Verordnung in Zonen eingeteilt werden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang IV gelten.

Das Explosionsschutzdokument muss vor Inbetriebnahme des Abwasserkanals einschließlich Nebeneinrichtungen erstellt und entsprechend umgesetzt sein.

#### 2.12.3.3 Betriebsanweisungen

Der Anlagenbetreiber hat anlagenbezogene und arbeitsstoffbezogene Betriebsanweisungen für

- den Regelbetrieb,

- Reparatur- und Wartungsarbeiten,
- die bei Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen zu erstellen.

Die Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung, sowie die Betriebsanleitungen der Anlagenhersteller sind in den Betriebsanweisungen zu berücksichtigen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.

#### 2.12.3.4 Unterweisungen

Die Beschäftigten und ggf. überlassene Arbeitnehmer sind vor der Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich über die auftretenden Gefahren und über notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation der Unterweisungen ist dem zuständigen Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.12.3.5 Fremdfirmen

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten in der Abwasserableitanlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert werden.

#### 2.12.3.6 Arbeiten in umschlossenen Räumen

Bei Arbeiten in umschlossenen Räumen der Abwasserableitanlage muss mindestens eine zweite Person über Tage zur Sicherung anwesend sein. Die Personen sollen in ständiger Sichtverbindung stehen, mindestens aber müssen sie sich durch Zuruf verständigen können. Ist eine Überwachungs-Sichtverbindung

nicht möglich, müssen die Beschäftigten einen drahtlosen automatischen und willensunabhängigen Signalgeber tragen. Geeignete Signalgeber sind lageabhängig und müssen bei einer Überwachungsstelle Alarm auslösen, die schnellstens entsprechende Maßnahmen (z.B. Anlauf der Rettungskette) einleiten kann, wenn sie eine bestimmte Zeitdauer in definierter Lage (Zwangslage des Beschäftigten) verbleiben. Der willensunabhängige Alarm wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Neigungswinkel z.B. 15 Sekunden lang nicht überschritten wird, aber auch wenn der Beschäftigte z.B. mehr als 40 Sekunden bewegungslos bleibt oder wenn er einen Totmann-Schalter nicht in einer vereinbarten Zeit betätigt bzw. betätigen kann.

Muss bei Arbeiten in umschlossenen Räumen der abwassertechnischen Anlage von mehr als 5 m Tiefe die Seilsicherung gelöst werden, ist von jedem Einstiegender ein freitragbares, von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkendes Atemschutzgerät, zur Selbstrettung mitzuführen. Dies gilt auch für einen längeren Aufenthalt in umschlossenen Räumen aufgrund ihrer großen Ausdehnung bzw. erschwerten Fluchtwege.

#### 2.12.3.7 Waschgelegenheiten

Für die Arbeiten in der Abwasserableitanlage sind Waschgelegenheiten vorzuhalten, die jedem Beschäftigten ermöglichen, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen. Dies ist z.B. erfüllt, wenn auf Stützpunkten Waschräume mit Duschen eingerichtet sind und auf zeitweise besetzten Betriebsstätten Waschgelegenheiten mit fließendem Kalt- und Warmwasser vorhanden sind. Ist eine Waschgelegenheit aus baulichen Gründen nicht möglich, müssen andere geeignete Waschgelegenheiten vorhanden sein (z.B. am Kraftfahrzeug mitgeführte Wascheinrichtungen mit fließendem Warmwasser).

#### 2.12.3.8 Reinigungswasser

Bei der Reinigung des Abwasserkanals mit Hochdrucktechnik kann aufbereitetes Brauchwasser verwendet werden. Nach dem jeweiligen Einsatz werden die Komponenten des ferngelenkten Inspektionssystems (SMV, SEK, RR) innen und außen mit Trinkwasser gereinigt und, wo notwendig, desinfiziert.

#### 2.12.3.9 Rettungskonzept Betrieb

Für die Rettung von Beschäftigten in der Abwasseranlage ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Im Rettungskonzept sind die Maßnahmen zusammenzustellen, die sicherstellen, dass bei Notsituationen in der Abwasseranlage Hilfe für Verletzte gewährleistet wird. Die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von in Not geratenen Personen sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich zu üben (z.B. Umgang mit dem Rettungskorb, Rettungsbombe, Rettungsboot usw.).

#### 2.12.3.10 Rettungspläne Pumpwerke

An geeigneten gut sichtbaren und zugänglichen Stellen der Pumpwerke sind dauerhaft Flucht- und Rettungspläne anzubringen. Die Flucht- und Rettungswege müssen als solche gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Die Flucht- und Rettungswegkennzeichnung muss jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden und die Fluchtrichtung eindeutig vorgeben.

#### 2.12.3.11 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen

Gemäß Nr. 1.3 Abs. 1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind dabei zu berücksichtigen.

#### 2.12.3.12 Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 220

Beim Betrieb der abwassertechnischen Anlage sind die Anforderungen der „Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 220 – Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ einzuhalten und umzusetzen.

Gemäß der technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe 220 - Sicherheit und Gesundheit bei Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen - ist die Gefährdungsbeurteilung richtungweisend für die Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Untersuchung bzw. einer durchzuführen-

den Immunisierung hinsichtlich der Tätigkeiten mit regelmäßigem und intensivem Kontakt zu Fäkalien und Abwässern, der Exposition gegenüber Aerosolen sowie einem eventuellem Verletzungsrisiko. Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Abwasserbereich ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen GUV 40.0.6/42 bzw. BGI 504-42) den Beschäftigten anzubieten.

#### 2.12.3.13 Lüftung

Die umschlossenen Räume der Abwasserableitungsanlage, die zu Wartungs-, Reparatur- und Inspektionsarbeiten begangen werden müssen, sind so zu belüften, dass keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, kein Sauerstoffmangel und keine Gase oder Dämpfe in gesundheitsschädlicher Konzentration auftreten. Eine Störung an Lüftungstechnischen Anlagen muss durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung akustisch und optisch an den Zugängen der betroffenen Räume der Abwasserableitungsanlage angezeigt werden.

#### 2.12.3.14 Einbindung Berufsgenossenschaften

In das Alarmschema und in den Alarmplan sind die zuständigen Berufsgenossenschaften mit einzubinden.

#### 2.12.3.15 Abschieberung Kanal

In der Zeit, in der sich Personen in der abgeschieberten Kanalstrecke aufhalten, sind die Betonplatten der Nachkammer abgenommen zu halten und die Öffnung der Nachkammer gegen Absturz von Personen zu sichern. Die Seilwinde mit einem geeigneten Rettungsgerät für die Personenrettung ist für diese Zeit betriebsbereit vorzuhalten.

Für den Zeitraum der Arbeiten ist durch Abdeckungen, Netze o.ä. sicherzustellen, dass keine Werkzeuge, Geräte oder Baustoffe in das Fließgerinne fallen können.

#### 2.12.3.16 Pumpwerke

Das Betriebsgelände der Pumpwerke ist zu umfrieden. Die Zugänge zu den technischen Betriebsräumen sind als solche deutlich und dauerhaft zu kenn-

zeichnen. Alle Notausgänge sind als solche deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Notausgänge sind offen zu halten, bzw. mit einer sog. Panikschliebung zu versehen. Die Aufzüge im Tiefbauteil benötigen nicht die Qualität eines Feuerwehraufzuges. Erfolgt die Energieversorgung über die Nutzung von Gas, so ist der Hauptabsperrschieber deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Gasleitungen sind farblich: „gelb“ zu markieren. Wird Heizöl verwendet, so ist der Absperrhahn deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen

## 2.13. Boden

### 2.13.1. Bodenschutz

#### 2.13.1.1 Mitteilung Geologischer Dienst

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen sind dem Archiv des Geologischen Dienstes zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen ihm vom Vorhabensträger die Schichtenverzeichnisse der abgeteufte Bohrungen übergeben werden.

#### 2.13.1.2 Bodenverdichtung

Alle oberirdischen Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass das natürliche Bodengefüge nur in möglichst geringem Umfang gestört wird. Nach Möglichkeit ist mit leichtem Gerät zu arbeiten. Bei durch Bauarbeiten verdichteten Bodenpartien sind nach Beendigung der Baumaßnahmen Auflockerungs- und ggf. Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

#### 2.13.1.3 Vermeidung von Versiegelung

Zur Vermeidung von Versiegelungseffekten sind bei den dauerhaften Zufahrten zu den Schächten soweit wie möglich wasserdurchlässige Beläge als Schotterrasen oder wassergebundene Decke vorzusehen.

### 2.13.2. Kampfmittel

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsüberprüfung mittels Bohrlochdetektion durchzuführen. Das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Rheinland ist zu beachten.



Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 50 cm sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle sind dann unverzüglich zu verständigen.

### 2.13.3. Bergbau

Der sichere Betrieb der Bergaufsichtsbereiche darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Schachtgrundstücke Vondern 1 und 2 müssen während des Kanalbaus jederzeit zu betreten und zu befahren sein. Es muss ständig eine Zufahrt per LKW möglich sein.

### 2.13.4. Bodenmanagement

#### 2.13.4.1 Bodenmanagementkonzept

Vor der Bauausführung ist in Abstimmung mit den zuständigen Umweltschutzbehörden jeweils ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Das Bodenmanagementkonzept ist unter Beteiligung eines Sachverständigen im Sinne des § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu erstellen und den Umweltschutzbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Es soll unter anderem enthalten:

- Menge der anfallenden Aushubmassen insgesamt
- Menge der kontaminierten Aushubmassen
- Angaben zur gutachterlichen Begleitung
- Angaben zur begleitenden Analytik
- Trennung, Beförderung und Lagerung der Abfälle
- Angaben zu geplanten Entsorgungswegen.

#### 2.13.4.2 Gutachter

Zur Untersuchung, Beurteilung und Entsorgung der bei den einzelnen Baumaßnahmen anfallenden Böden ist ein unabhängiger Gutachter gemäß § 18 BBodSchG zu beteiligen.

#### 2.13.4.3 Information

Der Beginn der Baumaßnahmen auf Altlastenverdachtsflächen ist den unteren Umweltschutzbehörden anzuzeigen.

Bei Anzeichen von schädlichen Bodenverunreinigungen z.B. durch Veränderung der Farbe oder des Geruchs ist die zuständige Umweltschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

#### 2.13.4.4 Verwertung und Entsorgung von Böden

Der anfallende Bodenaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen wiederzuverwerten bzw. zu entsorgen. Nicht wieder einzubauende Böden sind entweder auf einem gesondert ausgewiesenen Zwischenlagerplatz, z.B. Boddendispositionslager Hafen Hugo, zwischenzulagern oder einem zertifizierten Entsorger zu übergeben.

Die erfolgte Verwertung bzw. Beseitigung ist den Umweltschutzbehörden durch Vorlage entsprechender Belege (z.B. Kopien von Übernahmescheinen, Begleitscheinen) nachzuweisen.

#### 2.13.4.5 Abschlussbericht

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Bericht vorzulegen, in dem der Umfang der durchgeführten Bodenbewegungen einschließlich des Verbleibs der Aushubmassen dokumentiert ist.

#### 2.13.5. Zentraldeponie Emscherbruch

Es ist sicherzustellen, dass es im Rahmen der Bauausführung zu keinerlei Beschädigungen sowohl der Deponieschlitzwand der Zentraldeponie Emscherbruch sowie der vier sich in diesem Bereich befindenden Kontrollpegel

(AP 28, AP 29, IP 28, IP 29) als auch der beiden Sumpfungswasserbrunnen (Br. 11, Br. 12) kommt.

Die Bauausführung im Bereich der Schlitzwand darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Deponie erfolgen.

Vor Beginn der Arbeiten ist in Abstimmung mit dem Betreiber der Deponie und der zuständigen Umweltschutzbehörde möglichst direkt auf der Oberkante der Schlitzwand im Bereich der geringsten Entfernung zur endgültigen Lage des Abwasserkanals Emscher (südöstlicher Eckpunkt der Schlitzwand) ein Setzungspegel einzurichten. In Vorbereitung der Einrichtung des Pegels ist die Oberkante der Schlitzwand sorgfältig nach dem Stand der Technik unter Beteiligung des Deponiebetreibers freizulegen. Anschließend ist ein Vermessungspunkt auf dem Dichtwandkopf zu installieren. Dieser ist direkt nach der Errichtung, spätestens jedoch einen Monat, bevor die Baumaßnahme die südöstliche Ecke der Schlitzwand der Zentraldeponie Emscherbruch erreicht, durch einen öffentlich bestellten Vermesser oder durch den Regionalverband Ruhr (RVR) lage- und höhenmäßig zu vermessen. Die Vermessung des Setzungspunktes ist bis zum Abschluss der Arbeiten an der Haltung 67 (zwischen Schacht 67 und Schacht 66) quartalsmäßig zu wiederholen. Die letzte Vermessung soll 3 Monate nach Fertigstellung der Haltungspunkt H.067 erfolgen. Alle Messungen sind auf das amtliche Messnetz (Lagekoordinaten, Höhen) zu beziehen. Die Ergebnisse der Messungen sind der AGR und der zuständigen Umweltschutzbehörde zu übersenden. Die Kosten der Maßnahmen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, im Falle von Veränderungen der Lage des Setzungspegels, die das im Gutachten der ARGE Baugrund vom 20.12.2007 prognostizierte Maß überschreiten, die Auswirkungen auf die Schlitzwand (ggfs. auch die Kontrollpegel und Sumpfungswasserbrunnen) durch einen Gutachter auf Kosten der Vorhabenträgerin überprüfen zu lassen.

## 2.14. Wasserwirtschaft

### 2.14.1. Deiche und Gewässerkreuzungen

#### 2.14.1.1 Standsicherheitsnachweise

Die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die Deiche bzw. Deichquerungen sind rechtzeitig vor Baubeginn von der Vorhabenträgerin zu erstellen und den zuständigen Umweltschutzbehörden zur Zustimmung vorzulegen.

#### 2.14.1.2 Außerbetriebnahme von Abwasserkanälen

Die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Abwasserkanäle im Bereich von Deichen und Gewässerkreuzungen, die nach Inbetriebnahme des AKE außer Betrieb genommen werden, sind zu sichern, zu entfernen oder zu verdämmen.

#### 2.14.1.3 Vermessung

Vor Unterfahrung der zu kreuzenden Gewässer sind diese vermessungstechnisch in Lage und Höhe aufzunehmen. Die Kreuzungsbereiche sind in Abstimmung mit der zuständigen Umweltschutzbehörde fortlaufend zu vermessen.

#### 2.14.1.4 Bestandspläne

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind der zuständigen Umweltschutzbehörde Bestandspläne zu den v.g. Gewässerkreuzungen einzureichen.

#### 2.14.2. Niederschlagswasser

Für jeden Standort mit beabsichtigter Niederschlagswasserversickerung ist ein Nachweis über die Gemeinwohlverträglichkeit der Versickerungsanlage bei der zuständigen Umweltschutzbehörde einzureichen.

Den v. g. Unterlagen sind der Nachweis der Versickerung gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138, ein Lageplan mit Leitungsführung, eine Schnittzeichnung der Versickerungsanlage und eine topographische Karte (M 1: 25.000) mit Eintragung der Hoch- und Rechtswerte beizufügen.

Der Nachweis ist frühzeitig vor Bebauung der betroffenen Grundstücke einzureichen.

Die Versickerungsanlage darf erst errichtet werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Umweltschutzbehörde erfolgt ist. Falls das Niederschlagswasser nicht versickert werden kann, ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzusehen.

#### 2.14.3. Bauwasserhaltung

Der Beginn und die Beendigung der Bauwasserhaltung innerhalb des Baugrubenverbaus an den jeweiligen Tiefbauteilen sind der zuständigen Umweltschutzbehörde schriftlich zwei Monate vorher anzuzeigen. In der Anzeige ist der Einleitungsort (Rechts- und Hochwert), die voraussichtliche Menge und die Dauer der Einleitung eindeutig zu bezeichnen.

Werden während des Betriebs der Bauwasserhaltung belastete Bodenschichten im Bereich der Bauwasserhaltung oder den von dem Schachtbauwerk geführten Vortrieben angetroffen, die zu einer Verunreinigung des eingeleiteten Wassers führen können, ist die zuständige Umweltschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Einleitungen in die städtische Kanalisation sind in gleicher Weise und zusätzlich der Kommune anzuzeigen.

Die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung steht unter dem Vorbehalt, dass jederzeit durch die zuständige Umweltschutzbehörde zusätzliche Anforderungen, wie z. B. Mengen- und Gütemessungen gefordert werden können.

#### 2.14.4. Grundwasserschutz

##### 2.14.4.1 Bohrarbeiten

Die Bohrarbeiten sind durch ein anerkanntes Fachunternehmen ausführen zu lassen. Dazu ist ein Nachweis der Zertifizierung des Bohrunternehmers nach DVGW-Merkblatt W 120 oder entsprechende Zertifikate des Auslandes oder

entsprechende Qualifizierungsnachweise des Bohrmeisters im Rahmen der Unternehmerbescheinigung der zuständigen Umweltschutzbehörde vorzulegen.

Der Bohrunternehmer hat den Stand der Technik zu beachten. Er hat größte Sorgfalt bei der Einrichtung der Baustelle und während des Bohr- und Vorpressvorganges walten zu lassen, um unnötige Beeinträchtigungen des Untergrundes zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den Grundwasserschutz und die dafür zu treffenden Vorkehrungen.

#### 2.14.4.2 Dichtungen

Der Einbau von Tonstopfen (Bentonitgranulat z. B. Quellon oder vergleichbar) als Dichtung gegen Oberflächen- oder Schichtenwasserzutritte hat gewissenhaft zu erfolgen. Zusätzlich sind unterschiedliche zweite Grundwasserhorizonte durch einen zusätzlichen Tonstopfen in ausreichender Mächtigkeit > 2.00 m zu trennen. Dies gilt insbesondere bei gespannten Grundwasserverhältnissen in der Kreide.

#### 2.14.4.3 Informationspflicht

Über die Anlage von Grundwassermessstellen sind die zuständigen Umweltschutzbehörden vorab zu informieren. Für die noch zu errichtenden Grundwassermessstellen ist ein Nachweis der Trennung der Grundwasserstockwerke vorzulegen. Hierzu sind durch die Vorhabenträgerin bohrloch-geophysikalische Messungen an den Messstellen zu veranlassen. Die Ergebnisse sind den zuständigen Umweltschutzbehörden vorzulegen.

#### 2.14.4.4 Betriebsstörungen

Die Vorhabenträgerin hat Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen, der zuständigen Umweltschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Sofern die zuständige Umweltschutzbehörde nicht erreicht werden kann, ist die örtliche Feuerwehr zu informieren.

#### 2.14.4.5 Stoffanforderungen

Die Hinterfüllung von Hilfsverrohrungen darf nicht mit Material erfolgen, von dem eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.

Für die Gründung und Isolierung sowie die Herstellung von Untergrundbefestigungen der Zuwegungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.

Baugruben sind ordnungsgemäß mit inertem Bodenmaterial zu verfüllen. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.

#### 2.14.5. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserhaltung am Pumpwerk Dinslaken (Duisburg)

Die Vorhabenträgerin hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der DIN-Vorschriften und der Regeln der Technik zu betreiben.

Alle Anlagen sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Das geförderte Wasser darf nicht für Zwecke des menschlichen Gebrauchs und Genusses (Trink-, Wasch- und Badewasser) Verwendung finden. An allen Zapfstellen der Brauchwasserversorgungsleitung hat die Vorhabenträgerin dauerhaft Hinweisschilder „Kein Trinkwasser“ anzubringen.

Die entnommenen und die eingeleiteten Wassermengen sind durch Mengemesseinrichtungen festzustellen und in das Betriebstagebuch einzutragen. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, mittels dessen jederzeit der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann. Nach Abschluss der Grundwasserabsenkungsarbeiten ist der Umweltschutzbehörde die geförderte Gesamtwassermenge und die eingeleitete Menge mitzuteilen.

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrollen des Messsystems sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

Alle Messeinrichtungen müssen spätestens alle drei Jahre durch eine geeignete Firma auf Messgenauigkeit hin überprüft und erforderlichenfalls instand gesetzt oder nachkalibriert werden. Über die Überprüfung und Instandsetzung ist eine Bescheinigung zum Betriebstagebuch zu nehmen.

Alle Anlagen, wie Brunnen, Leitungen und Pumpanlagen sind so einzurichten, dass der Eintritt von Oberflächenwasser oder von Stoffen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser ausüben, ausgeschlossen ist.

Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Betriebsstörungen und betrieblichen Havarien sowie sonstigen Schadensfällen (z. B. Brandfall) Gewässerverunreinigungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Anlagen zur Gewässerbenutzung ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt. Das Personal ist mit der Funktionsweise der Anlagen umfassend vertraut zu machen.

Die Vorhabenträgerin hat der Umweltschutzbehörde jede betriebliche Änderung der Grundwasserentnahme- und Einleitstelle schriftlich anzuzeigen.

Das Abstellen und Lagern jeglicher Materialien in Brunnennähe ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel, Chemikalien und dergleichen gelagert werden. Durch die Arbeiten darf keine Gewässer- oder Bodenverunreinigung eintreten.



Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass grundwassergefährdende Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen, sind der Umweltschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen. Auf Verlangen sind der Umweltschutzbehörde die Eintragungen zu übersenden. Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die v. g. Behörde bereitzuhalten

Die Erlaubnis erlischt, wenn

- mit der erlaubten Benutzung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bescheiderteilung begonnen worden ist,
- die erlaubte Benutzung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Anlagen zur Gewässerbenutzung diese nicht binnen eines Jahres wieder erstellt worden sind.

Wesentliche Änderungen der dieser Erlaubnis zugrundeliegenden Betriebseinheiten, Erweiterung und Stilllegung, die für die Menge und Qualität des Grundwassers Bedeutung haben könnten, sind der zuständigen Umweltschutzbehörde vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf das Grundwasser anzugeben.

Beginn und Beendigung der Grundwasserabsenkungs- und Einleitungsmaßnahme sind der zuständigen Umweltschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Das geförderte Grundwasser aus der v. g. Maßnahme ist zu Beginn der Förderung und nach jeweils 10.000 m<sup>3</sup> Förderleistung auf MKW und AOX zu untersuchen. Bei Auffälligkeiten bzw. erhöhten MKW- oder AOX-Werten sind weitere Untersuchungen durchzuführen.

Der Untersuchungsumfang und die weitere Vorgehensweise sind vorher mit der zuständigen Umweltschutzbehörde abzustimmen. Die Untersuchungsergebnisse aus der v. g. Maßnahme sind der zuständigen Umweltschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

Vor Beginn der Maßnahme ist der Grundwasserstand bei allen vorhandenen Grundwassermessstellen einzumessen (z. B. auch bei den Messstellen der Hühnerheide oder Messstellen Dritter). Es sind bei laufender Wasserhaltungsmaßnahme 2 Grundwassergleichenpläne pro Jahr zu erstellen (Stichtage im April und Oktober). Sollten nicht genügend Messstellen zur Verfügung stehen, muss das Messstellennetz ergänzt werden.

#### 2.14.6. Steuerungskonzept

Das Steuerungskonzept für das Einzugsgebiet des Abwasserkanals Emscher für die gemäß § 58 Abs. 2 LWG genehmigten Drosselabflüsse der Regenüberlaufbecken ist bis zur Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher den Überwachungsbehörden vorzulegen.

#### 2.15. Verkehr

##### 2.15.1. Informations- und Abstimmungspflichten

###### 2.15.1.1 Information Verkehrsbehörden

Rechtzeitig vor Baubeginn an jedem Schacht sind die zuständigen Behörden bzw. Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs zu informieren. Die Ansprechpartner mit den relevanten Daten sind mitzuteilen. Soweit erforderlich sind die zuständigen Behörden bzw. Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs zu den regelmäßigen Baubesprechungen einzuladen.

###### 2.15.1.2 Information Wehrbereichsverwaltung

Für alle Hochbauten, die eine Bauhöhe von 60 m über Grund überschreiten, ist der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, jeweils eine Baubeginn-/ Baufertigstellungsanzeige zuzuleiten.

###### 2.15.1.3 Abstimmung Tiefbauämter

Für erforderliche Umbaumaßnahmen am Straßenkörper (Baustellenzufahrten, Baustraßen, Straßenquerungen etc.) ist der Ablauf des Bauvorhabens frühzeitig mit dem Tiefbauamt der jeweiligen Kommune abzustimmen.

#### 2.15.1.4 Abstimmung BOGESTRA

Sollten Sperrungen von Straßenfahrbahnen mit Behinderungen für Buslinien der BOGESTRA erforderlich werden, ist die Bautätigkeit spätestens eine Woche vor Beginn mit der Verkehrslenkung abzustimmen.

#### 2.15.1.5 Landeseisenbahnverwaltung NRW

Sofern bauliche Maßnahmen an Bahnanlagen (z. B. im Lichtraum einer Eisenbahntrasse oder unmittelbar am Schienenweg) erforderlich werden, sind das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen und die Landeseisenbahnverwaltung NRW, Hachestraße 61 in 45127 Essen als Aufsichtsbehörde hierüber frühzeitig zu unterrichten.

#### 2.15.1.6 Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich

Alle notwendigen Nutzungsregelungen und Vereinbarungen sowie der Bauablauf, das Bauverfahren und vorgesehene Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Rhein-Herne-Kanals werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich abgestimmt.

Können Einzelmaßnahmen nur unter Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs durchgeführt werden, so ist in jedem Einzelfall 6 Wochen vorher die Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich einzuholen.

Jede geplante Änderung der Anlagen und ihre Benutzung ist vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich schriftlich anzuzeigen.

#### 2.15.2. Nachweispflichten

##### 2.15.2.1 Bundeswasserstraßen

Die geforderten Mindestabstände zu Bundeswasserstraßen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich vor Baubeginn für die Schächte in der Nähe von Bundeswasserstraßen nachzuweisen.

Das Ergebnis der Kampfmittelüberprüfung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich vor Baubeginn für die Schächte in der Nähe von Bundeswasserstraßen vorzulegen.

Durch die Bauwerke darf es zu keiner Beeinträchtigung der Standsicherheit von Ufer und Böschung des Rhein-Herne-Kanals kommen. Die Detailabstimmungen hierzu sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich zu treffen.

Die Ausführungsplanungen und Bauzeitenpläne sowie alle statischen Nachweise der auf Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung errichteten Anlagen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich rechtzeitig vor Baubeginn in geprüfter Form vorzulegen, dies umfasst insbesondere den

- Nachweis der erforderlichen Auftriebssicherheit des Abwasserkanals Emscher und der Ein- und Auslaufbauwerke in Dammstrecken sowohl für den Lastfall 1 (intakte Kanaldichtung) als auch für den Ausfall der Kanaldichtung (Lastfall 3) mit den daraus resultierenden erhöhten Grundwasserständen,
- Nachweis der erforderlichen Auftriebssicherheit für den Fall des leeren Abwasserkanals Emscher in Dammstrecken für die entsprechenden Lastfälle (minimal zulässige Überdeckung),
- Nachweis von Sicherheiten gegen Ausbläser und Austritt von Stützflüssigkeit.

Für jede Kreuzung mit dem Rhein-Herne-Kanal

- ist die Unterkante der Spundwand und die Lage der Anker zu ermitteln,
- sind die Planunterlagen im Rahmen der Ausführungsplanung dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich vorzulegen und abzustimmen.

Wenn das Baufeld in einer Dammstrecke liegt, hat eine Abstimmung des Geräteinsatzes mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt zu erfolgen. Für eine verstärkte Dammeobachtung hat die Vorhabenträgerin Sorge zu tragen.

Der Abwasserkanal ist so zu dimensionieren, dass die Anlagen der Wasserstraße keiner zusätzlichen Verstärkung bedürfen; dabei ist von mindestens 4,00 m Wassertiefe des Kanals auszugehen.

Die Oberkante des Abwasserkanals Emscher muss mindestens 2 m unter der Kanalsohle bzw. dem Spundwandfuß liegen. Nachweise und Ausführungspläne sind vor Baubeginn mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt abzustimmen und zur Zustimmung vorzulegen. Sofern die Mindestüberdeckung unter Spundwandfuß nicht eingehalten wird bzw. die diesbezüglichen Nachweise nicht erbracht werden, sind Standsicherheitsnachweise vorzulegen.

Die Verbauoberkanten der Start- und Zielbaugruben müssen auf  $BW_o + 0,10$  m hochgezogen werden.

#### 2.15.2.2 Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen

Der Kanal liegt teilweise im Einflussbereich der Fundamentpressungen (Bauwerksgründungen) der Überbauwerke der Autobahnen A 3 und A 42. Soweit Einflussbereiche der Fundamentpressungen nicht gemieden werden können, müssen alle statischen Nachweise im Rahmen der Ausführungsplanung erbracht und konstruktive Maßnahmen durchgeführt werden. Die Nachweise sind Bestandteil der Kreuzungsvereinbarungen.

Zum Setzungsverhalten der Brücken wurden seitens Straßen NRW Einzelstellungen erarbeitet. Die Vorhabenträgerin muss diese im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigen.

#### 2.15.2.3 Schienenverkehr

Die Stand- und Betriebssicherheit der Bahnanlagen darf nachweislich zu keiner Zeit durch die Maßnahme gefährdet werden.

#### 2.15.3. Baudurchführung

##### 2.15.3.1 Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen

Für alle Einrichtungen der Straßenbauverwaltung muss die ununterbrochene Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein.

Die Entwässerung der Autobahn A 2 muss unter allen Bedingungen sichergestellt sein.

### 2.15.3.2 Stadthafen Recklinghausen

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Erschließungsfunktion auf der Straße „Am Stadthafen“ in Recklinghausen dürfen durch den geplanten Schacht 76 weder in der Bau- noch in der Betriebsphase wesentlich behindert werden.

### 2.15.3.3 Baumaßnahmen am Straßenkörper

Die Baumaßnahmen am Straßenkörper müssen von einem allgemein anerkannten Straßenbauunternehmen auf Kosten der Vorhabenträgerin ausgeführt werden. Hierzu zählen auch Veränderungen an Masten, Laternen, Rinneneinläufen, Gehwegüberfahrten etc.

### 2.15.3.4 Bundeswasserstraßen

Die Betriebswege beidseitig der Bundeswasserstraße müssen während der Baumaßnahme freigehalten werden. Sollte das nicht möglich sein, müssen an den Zufahrten ober- und unterhalb der Baustelle vorschriftsmäßige Baken mit entsprechenden Hinweisen aufgestellt werden. Sollten die Betriebswege bzw. das Ufergelände, z.B. bei unvorhergesehenen Sicherungsmaßnahmen, für Transporte o. Ä. genutzt werden müssen, so ist dies dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich mitzuteilen. Nach Abschluss der Nutzung ist der ordnungsgemäße Zustand des in Anspruch genommenen Geländes unverzüglich wiederherzustellen.

### Schacht 25, Rhein-Herne-Kanal km 10,4 bis km 10,74 Nordufer

Der Abstand der Stützmauer von der Streichlinie des oberen Betriebswasserstandes (NN + 29,25 m) muss mindestens 8,80 m betragen. Der Betriebsweg/Rad- und Wanderweg ist für die Errichtung der Pfahlgründung und Stützmauer nach Rücksprache mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich und der Stadt Oberhausen zu sperren. Es ist eine Umleitung einzurichten. Der Betriebsweg und die nördlich vom Betriebsweg vorhandene Rigole sind funktionsfähig wieder herzustellen. Detailpläne sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt vor Baubeginn vorzulegen.

Kreuzung des Rhein-Herne-Kanals bei km 11,45, Seitenzulauf im Bereich des Schachtes 27-AS02:

Der westlich vom Läppkesmühlenbach gelegene Betriebsweg des Wasser- und Schifffahrtsamtes, von der Ripshorster Straße zum Läppkesmühlenbach-Düker, muss freigehalten werden und darf nicht überplant werden. Überarbeitete Planunterlagen sind vor Baubeginn vorzulegen und mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt abzustimmen.

Rhein-Herne-Kanal km 24,75 bis km 24,82, Pumpwerk Gelsenkirchen:

Die geplante Versickerungsmulde ist so abzudichten, dass kein Wasser zum Betriebsweg und in den Rhein-Herne-Kanal gelangen kann.

#### 2.15.4. Abschluss der Bauarbeiten

##### 2.15.4.1 Bundeswasserstraßen

Die Anlagen der Vorhabenträgerin, die auf Flächen des Wasser- und Schifffahrtsamtes errichtet werden, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich sie abgenommen hat. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.

Die Unterquerungen des Rhein-Herne-Kanals müssen entsprechend den Vorgaben des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich gekennzeichnet werden.

Es dürfen keine Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße eintreten. Unterhaltungsarbeiten, die u. a. die Durchfahrtsbreite oder allgemein den Zustand der Wasserstraße einschränken oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinflussen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Beeinträchtigungen der Wasserstraße sind von der Vorhabenträgerin auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.

Dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich sind die Ausführungspläne und die Bestandspläne zu den geplanten Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal bei Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Bei einer Teilinbetriebnahme sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt die entsprechenden Ausführungs- und die Bestandspläne für diese Teile zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.

#### 2.15.4.2 Rückbau

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind nicht mehr benötigte Baustraßen und deren Anschlüsse an die öffentlichen Verkehrsflächen zurückzubauen und der vorherige Zustand wieder herzustellen.

#### 2.15.5. Regelungen zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der WSD West, Rhein-Herne-Kanal km 28,2 bis 30,3

Der mit dem Antrag auf Planänderung vom 25.03.2008 vorgelegte Plan zur Anlage einer Spundwand anstelle einer Böschung am Rhein-Herne-Kanal sowie der mit dem Ursprungsantrag vorgelegte, durch Planänderung modifizierte, Plan zur Erstellung des Schachtes 65 kann unter der Voraussetzung umgesetzt werden, dass für den Fall einer zukünftigen Erweiterung des Rhein-Herne-Kanals in nördliche Richtung der Schacht 65 zurückgebaut wird (Rückbauverpflichtung).

Die Vorhabenträgerin hat die erforderliche Kompensationsverpflichtung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich zu übernehmen. Die Kompensation umfasst

- einen Flächenbedarf von 300 m<sup>2</sup> für den Wegfall der vorgesehenen Kompensation am Standort 65,
- den zusätzlichen Flächenbedarf für die entfallene Kompensation im Böschungsbereich Nord-Ufer des Rhein-Herne-Kanals von km 28,65 bis 28,90.

Die Vorhabenträgerin hat die Verpflichtung zur Durchführung eines Grundwassermonitorings zu übernehmen. Hierzu sind an den von der Vorhabenträgerin genannten Messstellen in Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt



Duisburg-Meiderich Messungen der Grundwasserstände in folgenden Intervallen vorzunehmen:

- Rechtzeitig vor, während und ein Jahr nach der Baumaßnahme alle 14 Tage,
- Im zweiten und dritten Jahr nach Abschluss der Arbeiten monatlich.

Sollte sich keine Veränderung des Grundwasserspiegels ergeben, wird auf die Ablesung der Grundwassermessstellen verzichtet.

Die Ergebnisse der Ablesungen der Vorhabenträgerin sind in Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich diesem regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

#### 2.15.6. Verweis auf Vorhaben der Behörden und Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs

##### 2.15.6.1 B224 / A52

Die Planung und Durchführung des Abwasserkanal Emscher darf die weitere Planung und den Ausbau der Straßen für den überwiegend großräumigen Verkehr, B224 / A52 im Bereich des geplanten Pumpwerks östlich des Klärwerks Bottrop weder unmöglich machen noch wesentlich erschweren. Dies gilt auch für die sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße zur Anbindung des Gewerbe- und Industriebereichs im Bereich Vogelheim.

##### 2.15.6.2 Ausbau Schienennetz

Beim Bau des Schachtes 20 muss gewährleistet sein, dass der Bau eines dritten Gleises auf der Strecke "Oberhausen, Hbf nach Emmerich, Grenze D/NL" noch möglich ist.

Der zweigleisige Ausbau der Schienenstrecken "Bottrop, Hbf nach Essen, Dellwig Ost" und "Essen, Dellwig Ost nach Recklinghausen, Hbf" muss gewährleistet sein.

Die Planung und Durchführung des Abwasserkanals Emscher darf die Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Betuwelinie) sowie die Schienenwege für den überregionalen und re-

gionalen Verkehr, wie den Ausbau der Linien S9/RE14 zwischen Essen-Dellwig und Bottrop Hbf, weder unmöglich machen noch wesentlich erschweren.

#### 2.15.6.3 Bundeswasserstraßen

In den Plänen zur Ausführungsplanung muss im Bereich des Entwurfsabschnitts 20 Plan M 35/9 und des Entwurfsabschnitts 30 Pläne M 34/23 bis M 34/25 die Ausbaugrenze des Rhein-Herne-Kanals (Ausbau RHK Los 3) berücksichtigt werden, soweit nicht zum Schacht 65 etwas anderes geregelt wurde. Die Zuwegungen zu den Baumaßnahmen müssen im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich abgestimmt werden.

Die Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Plangenehmigungen zu Schmiedesbachdüker, Ostbachdüker und Koopshofdüker sind zu berücksichtigen.

#### 2.15.7. Leitungen

##### 2.15.7.1 Bundeswasserstraßen

Die Fernmeldekabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind intakt zu halten. Spätestens drei Wochen vor Baubeginn muss die Vorhabenträgerin bei den jeweiligen Außenbezirken vom Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich die genaue Lage der Kabel erfragen. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf kostenpflichtiges Einmessen und Auspflocken an den Außenbezirk zu stellen.

Das Kabelmerkblatt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in der jeweils gültigen Fassung, das beim zuständigen Außenbezirk zu erhalten ist, ist vor Baubeginn anzuerkennen.

##### 2.15.7.2 BAB-Streckenfernmeldekabel

Ggf. erforderlich werdende Umbauarbeiten am BAB-Streckenfernmeldekabel dürfen in keinem Fall ohne Zustimmung erfolgen, auch darf das Kabel (z.B. durch Zwischenlagerungen während der Bauphase) nicht überschüttet werden. Bei Berührungspunkten mit der Trasse des Fernmeldekabels muss vor Bauausführung eine detaillierte Abstimmung mit dem Fachcenter Telekommunikation

Bonner Straße 69, Leverkusen, erfolgen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen für die Zeit der Bauphase sowie Sicherheitsabstände zum Streckenfernmelde-kabel selbst sind ebenso mit dem Fachcenter Telekommunikation abzustimmen.

Der Abwasserkanal ist mindestens in einem Abstand von 1 m zum BAB-Streckenfernmelde-kabel zu verlegen. Die Kreuzung des Abwasserkanals hat unterhalb bundeseigener Kabel zu erfolgen. Im Kreuzungsbereich mit den vorhandenen BAB-Streckenfernmelde-kabel muss zwischen Unterkante bundeseigener Kabel und der Oberkante Abwasserkanal Emscher ein Mindestabstand von 1 m eingehalten werden. Soweit örtlich bedingt ein geringerer Abstand erforderlich wird, so ist dies vorher mit dem Fachcenter Telekommunikation abzuklären. In einem Abstand von 0,50 bis 2,00 m zum BAB-Streckenfernmelde-kabel sind alle Arbeiten nur in Handschachtung durchzuführen.

#### 2.15.7.3 Entwässerungsleitungen

Die vorhandenen Entwässerungsleitungen im Zuständigkeitsbereich der Autobahn-niederlassung Krefeld müssen von der Vorhabenträgerin berücksichtigt werden.

### 2.16. Denkmalschutz

#### 2.16.1. Anzeige

Der genaue Zeitpunkt der Erdbewegungen für die einzelnen Schächte und sonstigen Eingriffe ist frühzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem konkreten Beginn mit Angabe der Einzelmaßnahme bei der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster (für die Orte Herne und Dortmund die Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe) anzuzeigen, damit bauvorbereitende oder baubegleitende Untersuchungen geplant werden können.

#### 2.16.2. Meldepflicht

Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind unverzüglich dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie für Westfalen (auf dem Gebiet der Städte Dortmund, Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herne, Herten, Gelsenkirchen und Bottrop), Außenstelle Münster (Tel.: 0251/2105-252), bzw. dem Landschaftsverband Rheinland (auf dem Gebiet der Städte Essen, Oberhausen, Dinslaken und Duisburg), Colmantstr. 14 - 16, 53115 Bonn, Tel.: 0228/632158, oder der jeweiligen Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde zu melden. Ihre Lage im Gelände darf gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) nicht verändert werden. Bedeutende erdgeschichtliche Funde sind den Landschaftsverbänden nach §§ 16 und 17 DSchG zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen.

#### 2.16.3. Untersuchungen

Dem LWL-Archäologie für Westfalen bzw. dem Landschaftsverband Rheinland oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Aus notwendigen archäologischen Untersuchungen resultierende Bauverzögerungen sind entschädigungsfrei hinzunehmen.

#### 2.16.4. Überlassung

Da die Baumaßnahme quartäre Böden anschneidet, ist nicht auszuschließen, dass Geräte und Überreste von Großsäugetieren aus der mittleren und jüngeren Altsteinzeit aufgefunden werden. Gemäß vertraglicher Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Essen sind die auf Essener Stadtgebiet gefundenen Objekte dem Ruhrlandmuseum zu überlassen.

### 2.17. Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen

#### 2.17.1. Allgemein

Zur grundsätzlichen Sicherstellung der Sorgfaltsverpflichtungen, der notwendigen privatrechtlichen Regelungen sowie aus Sicherheitsgründen sind innerhalb der Planfeststellungsgrenzen alle Schutzstreifen der durch das Vorhaben betroffenen Anlagen von Leitungsbetreibern oder Unternehmen in den zur Ausführungsplanung gehörenden Plänen deutlich erkennbar auszuweisen und die zugehörigen Restriktionen (Schutzanweisungen, Sicherheitsbestimmungen etc.) zu hinterlegen. Ausführungspläne dürfen immer nur zusammen mit den in den Schutzstreifen gültigen Restriktionen den mit der Realisierung des Vorhabens beauftragten Personen oder Unternehmen übergeben werden. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß B I 2.4.2 vorgelegten Anlagenpläne und mitgeteilten Restriktionen, die der Vorhabenträgerin übermittelt wurden, sind hierbei als Grundlage bei der weiteren Planung und Ausführung des AKE zu beachten. Die Vorhabenträgerin ist jedoch zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet.

Zum Schutz der betroffenen Leitungsanlagen sowie Dritter sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit den bestehenden Restriktionen in den jeweiligen Schutzstreifen abzugleichen und ggf. bestehende Konflikte im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen zu beseitigen.

#### 2.17.2. Hochspannungsfreileitungen

Zum Schutz des Betriebes der betroffenen Hochspannungsfreileitungsanlagen sowie Dritter sind die nach einschlägigen technischen Vorschriften (VDE 0210 EN 50341) vorgeschriebenen Abstände der mit dem Vorhaben verbundenen geplanten Zufahrten, Wege und Plätze, Gebäude, Erdabtragungen und Aufschüttungen, sowie der geplanten Anpflanzungen zu Hochspannungsfreileitungen durch eine Leitungsbaufachfirma überprüfen zu lassen. Ggf. bestehende Konflikte sind im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung zu beseitigen.

#### 2.17.3. Rohrleitungsanlagen

Für alle innerhalb der Planfeststellungsgrenzen liegenden Rohrleitungsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtG), der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) oder Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff (Sauerstoff-Fernleitungsverordnung) fallen, ist in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Rohrleitungsbetreiber vor Baubeginn eine dem jeweiligen Reglement entsprechende Sachverständigenbegutachtung der Ausführungsplanung des AKE für den betroffenen Bereich vornehmen zu lassen. Eine Ausführung der Baumaßnahme in Bereichen, in denen Auswirkungen auf diese Rohrleitungen zu besorgen sind, darf dabei erst nach Vorliegen der zugehörigen abschließenden positiven gutachtlichen Stellungnahme des Sachverständigen erfolgen.

Für alle in den Anwendungsbereich der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtG), der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) oder Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff (Sauerstoff-Fernleitungsverordnung) fallenden Rohrleitungsanlagen, deren Trassenführung entsprechend den zeichnerischen Darstellungen oder nur textlichen Festlegungen in den zum Planfeststellungsantrag zugehörigen Plänen geändert wird, ist der in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Rohrleitungsbetreiber erstellte Teil der Ausführungsplanung zusammen mit der zugehörigen positiven abschließenden Beurteilung eines dem jeweiligen Reglement genügenden Sachverständigen der Planfeststellungsbehörde sowie den ansonsten für die behördliche Zulassung der betroffenen Rohrleitungen zuständigen Behörden vor Ausführung vorzulegen.

#### 2.17.4. Bau innerhalb von Schutzstreifen

In den Fällen, in denen im Schutzstreifen von unterirdischen Leitungsanlagen Schachtbauwerke errichtet werden oder andere oberirdische Baumaßnahmen erfolgen, ist vor Erstellung der Ausführungsplanung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber die genaue Lage der Leitungen mittels Handsuchschachtungen bzw. Einmessung vor Ort zu ermitteln.

Soweit die Schutzstreifen bestehender Rohrfernleitungsanlagen aus Metall als Arbeitsstreifen unmittelbar durch Bautätigkeiten für das Vorhaben berührt werden, sind durch die Vorhabenträgerin in Zusammenarbeit mit den betroffenen Leitungsbetreibern vor Baubeginn und nach Abschluss der Arbeiten im Bauabschnitt des AKE Intensivmessungen zur Funktionsfähigkeit des passiven Korrosionsschutzes (Umhüllung) der bestehenden Rohrfernleitungen durchzuführen. Die Intensivmessungen sind zeitnah zur Baumaßnahme durchzuführen; jedoch soll zwischen dem Abschluss der Arbeiten und der anschließenden Intensivmessung ein Winter liegen, um Fehler in den Umhüllungen der Fremdleitungen mit ausreichender Sicherheit erkennen zu können.

#### 2.17.5. Setzungsmessprogramm

In Ergänzung zur im Planfeststellungsantrag festgelegten Beweissicherung im Vorfeld des Kanalbaus und der während des Rohrvortriebes begleitenden Vermessung der kreuzenden Bauwerke ist innerhalb der Planfeststellungsgrenzen ein Setzungsmessprogramm an der Geländeoberkante bzw. an den betroffenen Rohrleitungsanlagen, Hochspannungsfreileitungsanlagen oder Gasspeicheranlagen vor, während und nach dem unterirdischen Rohrvortrieb des AKE vorzunehmen. Art und Umfang der Beweissicherung und der Setzungsmessungen sind jeweils einvernehmlich mit dem betroffenen Betreiber festzulegen.

Die Berechnungen und zugehörigen Ergebnisse des Baugrundgutachters zur Ermittlung der aus dem unterirdischen Vortrieb des AKE resultierenden "Setzungsmulde" sind den betroffenen Leitungsbetreibern / Unternehmen schon im Vorfeld der einvernehmlich vorzunehmenden Aufstellung eines Setzungsmessprogramms für die gekreuzten oder parallel verlaufenden betroffenen Rohrleitungsanlagen, Hochspannungsfreileitungsanlagen oder Gasspeicheranlagen vorzulegen. Die zu erwartenden Bodensetzungen und Bodendehnungen in Richtung der Achse der gekreuzten oder parallel verlaufenden Rohrleitungsanlagen sind ermitteln zu lassen und auch diese Berechnungen den Betroffenen gleichzeitig bekannt zu geben. Soweit es sich hierbei um Rohrleitungsanlagen handelt, die in die Anwendungsbereiche der GasHDrLtG, der Rohrfernleitungsverordnung oder Sauerstoff-Fernleitungsverordnung fallen, sind die Set-

zungsberechnungen auch im Zusammenhang mit der für diese Leitungen auferlegten Sachverständigenbegutachtungen der Ausführungsplanung vorzulegen.

#### 2.17.6. Errichtung von Spundwänden

In den Bereichen, in denen Spundwände in näheren Bereichen zu Rohrleitungsanlagen, die in die Anwendungsbereiche der GasHDrLtgV, der Rohrfernleitungsverordnung oder Sauerstoff-Fernleitungsverordnung fallen, eingebracht werden oder andere erschütterungsrelevante Arbeiten erfolgen, sind in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Betreiber die zulässigen Schwingungsgrenzwerte durch einen dem jeweiligen Reglement genügenden Sachverständigen im Rahmen der erforderlichen Begutachtung der Ausführungsplanung festzulegen, deren Einhaltung durch Schwingungsmessungen zu überwachen und die gemessenen Schwinggeschwindigkeiten einer Beurteilung durch den v.g. Sachverständigen zu unterziehen.

#### 2.17.7. Verdichtungsarbeiten

Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen von Rohrleitungsanlagen dürfen nur möglichst erschütterungsarm, z.B. mittels Rüttelplatten oder statischer Walzen, durchgeführt werden. Der Einsatz von Vibrationswalzen ist unzulässig. Das zulässige Walzengewicht ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Rohrleitungsbetreiber festzulegen und als eine der im Schutzstreifen gültigen Restriktionen in der Ausführungsplanung zu hinterlegen.

#### 2.17.8. Spezielle Regelungen

##### 2.17.8.1 Leitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

In Ergänzung zu den allgemein gültigen Auflagen sind für die Rohrleitungsanlage der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Düsseldorf, die nachfolgend genannten Auflagen zu beachten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Betreiber zu veranlassen:

Der in den Plänen für den EA 10 des AKE falsch dargestellte Verlauf der Fernleitung 29 der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Düsseldorf, ist in den zur



Ausführungsplanung gehörenden Plänen nach den Angaben des Betreibers korrekt darzustellen.

#### 2.17.8.2 Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH

In Ergänzung der allgemein gültigen Auflagen sind für die Rohrleitungsanlage der Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH (- RMR -) die nachfolgend genannten Auflagen zu beachten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Betreiber zu veranlassen:

Plan Nr. M 36/3

RMR-km 011/117,109 - 117,116 - Plan 121

Kanalquerung Emscher unter RMR-Rohrbrücke

Es ist eine Potentialmessung auf Mantelrohrkontakt vor und nach Durchführung des unterirdischen Rohrvortriebes durchzuführen.

Plan Nr. M 36/3

RMR-km 011/118,120 - 118,127 - Plan 123

Vor Herstellung des Zuweges/Betriebsweges ist die Rohrisolierung mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Plan Nr. M 36/4

RMR-km 011/118,518 - 118,535 - Plan 123

Vor Herstellung des Zuweges/Betriebsweges ist die Rohrisolierung mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Der vorhandene Kabelmuffenschacht (Stahlbeton) ist zu beachten. Dieser kann nicht versetzt werden.

Plan Nr. M 36/5

#### RMR-km 011/119,373 - 119,422 - Plan 124

Die Rohrisolierung ist mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Die LWL-Anlage ist großzügig (ca. 100 m) freizulegen und elastisch in Richtung RMR-Rohrleitung um ca. 1,5 m zu verschieben. Die LWL-Anlage am RMR-Schutzstreifenrand ist gegen mechanische Einwirkungen aus der Erstellung des Schachtbauwerkes 9 zu schützen.

Vor Erstellung des Baugrubenverbaus sind die Lagen der RMR-Anlagen mittels Handsuchschachtung zu erkunden. Der Baugrubenverbau ist möglichst erschütterungsarm im RMR-Schutzstreifen einzubringen. Freigelegte RMR-Anlagen sind mit geeigneten Mitteln gegen mechanische Einwirkungen zu schützen.

Die Lage der RMR-Anlage ist im Baustellenbereich deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die RMR-Trasse mit einem RMR-Schilderpfahl zu kennzeichnen.

#### Plan Nr. M 36/6

#### RMR-km 011/119,980 - 120,061 - Plan 125

Die Rohrisolierung ist im Bereich der Oberflächenbefestigung mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Der RMR-Schildermesspfahl kann nicht versetzt werden und ist gegen mechanische Einwirkungen zu schützen.

Der Messkontaktpfahl ist eine Überwachungsmessstelle für die Mantelrohrkreuzung in der Königsstraße und muss in das geplante Bauvorhaben integriert werden.

#### Plan Nr. M 36/9 und M 36/10

#### RMR-km 025/3,710 - 4,580 - Plan 4 und 5

#### RMR-km 025/4,662 - 4,669 - Plan 5

Bei neuer Herstellung des Betriebsweges oder Verstärkung des Betriebsweges durch neuen Straßenaufbau ist die Rohrisolierung mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Plan Nr. M 36/10

RMR-km 025/4,908 - 4,952 - Plan 6

Das Schachtbauwerk 22 ist so zu gründen, dass keine Fundamente in den RMR-Schutzstreifen ragen. Vor Erstellung des Baugrubenverbaus ist die RMR-Anlage mittels Handsuchschachtung zu erkunden.

Der Baugrubenverbau ist möglichst erschütterungsarm im RMR-Schutzstreifen einzubringen. Freigelegte RMR-Anlagen sind mit geeigneten Mitteln gegen mechanische Einwirkungen zu schützen. Die Lage der RMR-Anlage ist im Baustellenbereich deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die RMR-Trasse mit einem RMR-Schilderpfahl zu kennzeichnen.

Die RMR-Kabelmuffe Nr. VM 4 des Fernwirkkabels ist in der befestigten Betriebsfläche mit einem begehbaren Stahlbetonschacht einzuhausen.

Plan Nr. M 36/11

RMR-km 025/5,719 - 5,731 - Plan 6

Die Rohrisolierung ist mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Plan Nr. M 36/13a

RMR-km 025/7,072 - 7,590 - Plan 8

Das Schachtbauwerk 26 ist so zu gründen, dass keine Fundamente in den RMR-Schutzstreifen ragen. Vor Erstellung des Baugrubenverbau ist die RMR-Anlage mittels Handsuchschachtung zu erkunden.

Der Baugrubenverbau ist möglichst erschütterungsarm im RMR-Schutzstreifen einzubringen. Freigelegte RMR-Anlagen sind mit geeigneten Mitteln gegen mechanische Einwirkungen zu schützen, die Lage der RMR-Anlage ist im Baustellenbereich deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die RMR-Trasse mit einem RMR-Schilderpfahl zu kennzeichnen.

Die RMR-Kabelmuffen VM 5c und VM 5d des Fernwirkkabels sind in der befestigten Zufahrtsstraße mit einem begehbaren Stahlbetonschacht einzuhausen.

Für den Trassenbereich 025/7,072 bis 7,175 (zusätzliche Wegfläche im Schutzstreifen) ist die Rohrisolierung mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen. Die RMR-Kabelspule Nr. 6, einschließlich der Zugentlastung, ist mit einem begehbaren Stahlbetonschacht einzuhausen. Die Überdeckung der Rohrleitung darf nur in Abstimmung mit der RMR verändert werden. Parallel zur Leitungsachse verlaufende Böschungen im RMR-Schutzstreifen sind nicht zulässig.

Plan Nr. M 36/14

RMR-km 025/7,643 - 7,662 - Plan 8

Das RMR-Mantelrohr ist bis außerhalb der befestigten Zuwegung zu verlängern. Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme sind Potentialmessungen auf Mantelrohrkontakt erforderlich.

Plan Nr. M 36/14

RMR-km 025/7,920 - 7,950 - Plan 8

Die RMR-Rohrisolierung ist mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-

Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Plan Nr. M 36/15, Schacht 28, 29

RMR-km 025/8,805 - 8,828 - Plan 9

Die zu erwartende Bodensetzung und Bodendehnung in axialer RMR-Leitungsrichtung aus dem unterirdischen Rohrvortrieb ist RMR mitzuteilen. Die Rohrisolierung ist mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Plan Nr. M 36/16

RMR-km 025/9,460 - 9,537 - Plan 10

Die RMR-Rohrisolierung ist mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Plan Nr. M 36/17

RMR-km 025/10,272 - 10,307 - Plan 11

Die RMR-Rohrisolierung ist mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Die Dichtemessanlage einschließlich Einzäunung darf nicht verändert werden und ist in die Planung zu integrieren. Die RMR-Zuwegung muss erhalten bleiben.

Plan Nr. M 36/17

RMR-km 025/10,406 - 10,416 - Plan 11

RMR-km 025/10,440 - 10,535 - Plan 11

Die RMR-Rohrisolierung ist mit einer KW-Binde auf Butyl-Kautschuk-Basis zu verstärken und mit einer Felsschutzmatte aus Polypropylen-

Flies zu umhüllen. Um das vorhandene begleitende Fernwirkkabel ist ein Kabelschutzrohr aus Kunststoffhalbschalen einzubringen.

Der RMR-Schilderpfahl ist in Abstimmung mit RMR aus dem zu befestigenden Bereich zu versetzen.

Die in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Kabelmuffen (2 Stück) dürfen nicht überbaut werden.

Der vorhandene RMR-Messschilderpfahl ist gegen mechanische Einwirkungen zu schützen und kann nicht versetzt werden.

Vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme sind Potentialmessungen auf Mantelrohrkontakt durchzuführen.

### 2.17.8.3 Leitungen der E.On Ruhrgas AG

In Ergänzung der allgemein gültigen Auflagen sind für die Rohrleitungsanlage der E.ON Ruhrgas AG die nachfolgend genannten Auflagen zu beachten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Betreiber zu veranlassen:

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die geplanten Überfahrten über den Mantelrohrenden der Ferngasleitungen E.ON Ruhrgas AG so zu ändern, dass keine Überfahrten über Mantelrohrenden liegen.

#### Schacht 25, Planblatt 4.10.120

Die Radien der Bögen zur Umlegung der Ferngasleitung Nr. 13/4/50 sind so zu wählen, dass die Ferngasleitung weiterhin molchbar bleibt.

Nach Unterquerung der Leitung Nr. 13/4/50 ist die umzulegende Leitung im Parallelführungsbereich mit der Regeldeckung von 1,0 m zu verlegen (Verwendung von Raumkrümmern).

#### Schacht 67-AS01, Planblatt 4.10.070

Der Schacht 67-AS01 darf nur außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung Nr. 1/15 eingebracht werden. Vor Baubeginn ist sich von der E.ON Ruhrgas AG die genaue Lage der Trasse der Ferngasleitung Nr. 1/15 anzuzeigen zu lassen.

#### Schacht 71 und 71-AS01, Planblatt 4.10.090

Der Schacht 71 darf nur außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung Nr. 1/15 eingebracht werden. Vor Baubeginn ist sich von der E.ON Ruhrgas AG die genaue Lage der Trasse der Ferngasleitung Nr. 1/15 anzuzeigen zu lassen.

Das Verbindungskabel der kathodischen Korrosionsschutzanlage LA 587 der E.ON Ruhrgas AG zur Ferngasleitung Nr. 1 muss im Bereich des Schachtes 71-AS01 umgelegt werden. Eine Detailabstimmung mit der E.ON Ruhrgas AG zur Umlegung des Verbindungskabels ist in der Ausführungsvorbereitung vorzunehmen.

#### Abschnitt 30, Planblatt 4.10.120 und Abschnitt 30, Planblatt 4.10.130

Das Verbindungskabel der kathodischen Korrosionsschutzanlage LA 585 zur Ferngasleitung Nr. 1 und der Erder müssen im Bereich des Schachtes 77 umgelegt werden. Eine Detailabstimmung zur Umlegung des Verbindungskabels mit der E.ON Ruhrgas AG hat im Rahmen der Ausführungsvorbereitung zu erfolgen.

#### Abschnitt 40, Planblatt 4.10.150 und Abschnitt 40, Planblatt 4.10.160

In diesem Bereich sind begleitet zum unterirdischen Vortrieb des AKE Setzungsmessungen an der Ferngasleitung 1 am Rohrstrang durchzuführen.

#### 2.17.8.4 Leitungen der DB Energie GmbH

In Ergänzung der allgemein gültigen Auflagen sind für die Hochspannungsfreileitungsanlagen der DB Energie GmbH die nachfolgend genannten Auflagen zu beachten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Betreiber zu veranlassen:

#### Schacht 100

Bei Schacht 100 wird der erforderliche Abstand von 10 m zwischen der Außenkante der Baugrubenwand und dem Mittelpunkt des Mastes 3315 unterschritten. Es ist der statische Nachweis zu erbringen, dass hierdurch keine Gefährdung des Mastes 3315 hervorgerufen wird.

#### 2.17.8.5 Leitungen der EVO Energie-Netz GmbH

In Ergänzung der allgemein gültigen Auflagen sind für die Anlagen der EVO Energie-Netz GmbH die nachfolgend genannten Auflagen zu beachten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Betreiber zu veranlassen:

##### Schacht 17

Das 10 kV-Kabel der EVO Energie-Netz GmbH am Schacht 17 ist während der Bauausführung entsprechend der Vorgaben des Betreibers zu sichern.

##### Schacht 23

Die 10 kV-Kabel der EVO Energie-Netz GmbH am Schacht 23 sind in Abstimmung mit der EVO zu verlegen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist für den im Bereich der Haltung H 27 befindlichen Erdgasröhrenspeicher der EVO Energie-Netz GmbH ein Konzept (Gutachten) zur Vermeidung eines Störfalles (Wassereinbruch) beim unterirdischen Vortrieb des AKE zu erstellen. Es ist darzustellen, wie sicher verhindert wird, dass große Erdmassen unter dem Röhrenspeicher fortgespült werden können. Das Konzept ist rechtzeitig vor Bauausführung der EVO Energie-Netz GmbH zu zuleiten.

Der Vortrieb des Abwasserkanals in Höhe des im Bereich der Haltung H 27 befindlichen Erdgasröhrenspeichers der EVO Energie-Netz GmbH und der Zuleitung zum Röhrenspeicher dürfen nur in der Zeit von etwa April bis September eines Jahres und damit außerhalb der Betriebsphase des Speichers erfolgen. Der genaue zulässige Zeitraum ist im Einvernehmen mit der EVO Energie-Netz GmbH festzulegen.

Das Gelände des Erdgasröhrenspeichers der EVO Energie-Netz GmbH darf nicht mit schwerem Gerät (Baumaschinen, LKW) befahren werden und auch nicht zum Lagern von Material oder sonstigem genutzt werden.



Das Gelände des Röhrenspeichers ist durch Schilderpfähle sichtbar gemacht. Vor Baubeginn sind aktuelle Lagepläne des Speichers und der DN 200 Zuleitung bei der EVO einzuholen.

#### 2.17.8.6 Leitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems

In Ergänzung der allgemein gültigen Auflagen sind für die Hochspannungsfreileitungsanlagen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice - Asset-Service Hoch-/ Höchstspannungsnetz - die nachfolgend genannten Auflagen zu beachten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Betreiber zu veranlassen:

Im Bereich der Schachtbauwerke wird es erforderlich, zwischen dem Schachtbauwerk und dem ggf. geplanten Biofilter erdoberflächennahe Rohrleitungen zu verlegen. Bezüglich dieser Rohrleitungen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zu den ggf. in der Nähe stehenden Hochspannungsmasten einzuhalten. Das Gleiche gilt auch für alle anderen oberflächennah verlegten Versorgungsleitungen, z. B. Elektro-, Fernmelde- und Steuerkabel. Da nicht alle Maßnahmen in den Detaillageplänen zu den Betriebsschächten dargestellt sind, ist hier eine Abstimmung mit RWE im Rahmen der Ausführungsplanung erforderlich.

In Bereichen der Hochspannungsleitungen dürfen nur solche Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gemäß der von RWE gemachten Angaben gestaffelt sind und die Endwuchshöhen nicht überschreiten.

Die Hochspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung der Rohrleitungen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante der Rohrleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m einzuhalten. Zum Nachweis sind im Rahmen der Ausführungsplanung Schnittzeichnungen, aus denen die Fundamente der Hochspannungsmaste und die Abmessungen der Kanalrohre hervorgehen, zu erstellen und an die RWE Westfalen-Weser-

Ems Netzservice - Asset-Service Hoch-/ Höchstspannungsnetz - zu übergeben.

#### Schächte 71, 96 und 98

Die Schächte 71, 96 und 98 unterschreiten einen seitlichen Abstand von 20,00 m zu den Eckstielen der in der Nähe stehenden Hochspannungsmaste. Für diese Schachtbauwerke ist eine detaillierte Abstimmung mit der RWE im Rahmen der Ausführungsplanung erforderlich.

Die im Bereich der Hochspannungsfreileitungen enthaltenen baulichen Anlagen müssen eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 erhalten. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle außen an der baulichen Anlage befindlichen metallenen Objekte (z. B. Trapezbleche, Dachrinnen inkl. Fallrohre, Fensterrahmen und -bänke usw.) in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vol. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Auch bei Dachstuhlbauteilen mit Metallteilen sind alle metallenen Teile zu erden.

#### Schächte 28 und 44

Die für die Betriebsschächte 28 und 44 erforderlichen Bauwerke für die E-Technik sind so zu verschieben, dass zu den Eckstielen der Leitungsmaste ein seitlicher Abstand von mindestens 20,00 m eingehalten wird.

#### Schacht 75-AS01

Der Biofilter am Schachtstandort 75-AS01 ist so zu verschieben, dass ein seitlicher Abstand von mindestens 15,00 m zu den Eckstielen des Mastes W 18 eingehalten wird.

#### Schacht 48

Der Biofilter am Schachtstandort 48 ist mit einer etwa 2,00 m breiten Standortisolierung zu versehen (z. B. 30 cm Schotter und Verbundsteinpflaster oder bituminöse Abdeckung).

### 3. Auflagenvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen der Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW vorbehalten. Bezüglich nicht vorhersehbarer Auswirkungen auf Rechte anderer nach Unanfechtbarkeit des Planes wird auf § 75 Abs. 2, Satz 2 und 3 VwVfG NRW hingewiesen:

## IV. Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1. Änderungen

Eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens vor Fertigstellung bedarf grundsätzlich der Zulassung gemäß § 76 VwVfG NRW. Hierunter können insbesondere fallen

- Änderung der technischen Konzeption des Vorhabens
- zur Durchführung des Planes zusätzlich erforderliche Veränderungen an Rohrfernleitungen, die in die Anwendungsbereiche der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV), der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) oder Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff (Sauerstoff-Fernleitungsverordnung) fallen, sowie
- Änderungen bzw. Abweichungen gegenüber mit diesem Beschluss getroffenen Festlegungen, die aufgrund von privatrechtlichen Regelungen erforderlich sind.

Bei Änderungen von unwesentlicher Bedeutung kann unter der Voraussetzung des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden.

#### 1.2. Privatrechtlicher Regelungen

Notwendige privatrechtliche Regelungen zur Durchführung des Plans werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt. Ein Zugriff auf fremdes Eigentum oder ein Eingriff in sonstige private Rechte Dritter ohne Zustimmung der Betroffenen ist erst nach positiver Entscheidung im Sinne der Vorhabenträ-

gerin in einem von ihr zu beantragenden gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (EEG NW) i.V.m. § 46 Landeswassergesetz NRW – LWG - zulässig. Notwendige privatrechtliche Regelungen wie Verträge zur Entschädigung der Nutzung, Veränderung und ggf. Wiederherstellung von fremdem Eigentum wie Grundstücken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen Dritter werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II 3.8 dieses Beschlusses verwiesen.

### 1.3. Allgemeine Sorgfaltspflicht

Dieser Planfeststellungsbeschluss befreit nicht von den allgemeinen Sorgfaltspflichten, hierzu gehören insbesondere

- die Einholung von aktualisierten Bestandsplänen zur Lage von Leitungsanlagen, Ver- und Entsorgungs- sowie Telekommunikationseinrichtungen innerhalb der Planfeststellungsgrenzen des AKE zeitnah vor Beginn eines jeden Bauabschnitts und ggf. die Ermittlung der genauen Lage und Tiefenlage vor Ort unter Beteiligung des Betreibers der Einrichtung und Berücksichtigung während der Baumaßnahme sowie
- die Einhaltung von Schutzanweisungen der Betreiber von Leitungsanlagen, Ver- und Entsorgungs- sowie Telekommunikationseinrichtungen soweit deren Schutzstreifen bei der Errichtung des AKE in Anspruch genommen wird.

### 1.4. Haftung für Schäden

Dieser Planfeststellungsbeschluss befreit die Vorhabenträgerin nicht von der gesetzlichen oder privatrechtlich weitergehend vereinbarten Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die infolge der Errichtung und des Betriebes der Anlage entstehen. Hierzu zählen z.B. Schäden an:

- Drainageleitungen, Grundstücksentwässerungsleitungen,
- Brunnen, Grundwasserstands- oder –qualitätsmessstellen,
- Gebäuden, Zäunen, Weidezäunen, Wegen, Anpflanzungen,
- Ver- und Entsorgungs- sowie Telekommunikationsleitungen,
- öffentlichen Abwasseranlagen.

### 1.5. Außerkräfttreten

Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft.

### 1.6. Andere Anforderungen

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss bleiben grundsätzlich gesetzliche, verordnungs- sowie satzungsrechtliche Regelungen und Anforderungen sowie Zuständigkeiten materiellrechtlich unberührt und sind damit jeweils in ihrer aktuellen Fassung vollständig einzuhalten.

### 1.7. Flächennutzungspläne

Die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB durch die jeweiligen Kommunen in die jeweiligen Flächennutzungspläne nachrichtlich zu übernehmen

## 2. Zuständige Behörden

### 2.1. Überwachungsbehörde

Zuständig für den Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster in ihren jeweiligen Dienstbezirken als Überwachungsbehörden.

### 2.2. Umweltschutzbehörden

Die Zuständigkeit der Umweltschutzbehörden ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11. Dezember 2007, in der jeweils gültigen Fassung.

### 2.3. Ordnungsbehörden

Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nehmen gemäß § 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) die Kreise und kreisfreien Städte wahr.

### 2.4. Bauaufsichtsbehörden

Untere Bauaufsichtsbehörden sind gemäß § 60 BauO NRW die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen

Städte sowie die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden als Ordnungsbehörden.

#### 2.5. Brandschutzdienststellen

Brandschutzdienststellen sind gemäß § 5 FSHG die Gemeinden, deren öffentliche Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte verfügt, im Übrigen die Kreise.

#### 2.6. Landschaftsbehörden

Untere Landschaftsbehörden sind gemäß § 3 Abs. 1 LG die Kreise und kreisfreien Städte, Höhere Landschaftsbehörden sind die Bezirksregierungen in ihren jeweiligen Dienstbezirken.

#### 2.7. Gesundheitsbehörden

Untere Gesundheitsbehörden sind gemäß § 5 ÖGDG die Kreise und kreisfreien Städte.

#### 2.8. Arbeitsschutzbehörden

Zuständige Arbeitsschutzbehörden sind die Bezirksregierungen in ihren jeweiligen Dienstbezirken.

#### 2.9. Forstbehörde

Zuständige Forstbehörde ist das Regionalforstamt Ruhrgebiet in Recklinghausen.

#### 2.10. Bergbehörde

Zuständige Bergbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

### 3. Hinweise Bau und Betrieb

#### 3.1. § 3 BauO NRW

Gemäß § 3 BauO NRW sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet wird.

### 3.2. Bauordnungsrecht

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der dann gültigen Fassung zu beachten.

### 3.3. Einmessung

Die Einmessung des Gebäudes ist bis zur Fertigstellung zu veranlassen (§ 14 VermKatG NRW).

### 3.4. Baulasten

Sofern die zu bebauenden Grundstücke nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder keine befahrbare, öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben (Erschließung über andere Grundstücke), ist die verkehrliche Erschließung durch Eintragung einer Erschließungsbaulast in das Baulastenverzeichnis zu sichern (§ 4 Abs. 1 BauO NRW). Eine grundbuchliche Sicherung reicht nicht aus.

Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn durch Eintragung einer Vereinigungsbaulast die Anwendung bauordnungsrechtlicher und ggf. planungsrechtlicher Vorschriften für eine Grundstückseinheit öffentlich-rechtlich gesichert wird (§ 4 Abs. 2 BauO NRW).

Falls sich die vor den Außenwandflächen der oberirdischer Gebäude frei zu haltenden Flächen (Abstandsflächen) ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, ist durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast sicher zu stellen, dass sie nicht überbaut und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden (§ 6 Abs. 2 BauO NRW).

### 3.5. Aussichtsplattform

Bei Vorhaben mit Aussichtsplattform sind insbesondere die bauaufsichtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen (z. B. Treppen § 36 BauO NRW, Umwehrungen § 41 BauO NRW) sowie der Verkehrsflächen auf den Grundstücken (§ 19 BauO NRW) und der Zuwegungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen zu beachten.

### 3.6. Tiefbauteile

Die Erstellung der Tiefbauteile des Abwasserkanals Emscher unterliegt nicht den Bestimmungen der Landesbauordnung NRW. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen für die Sicherheit eingehalten werden.

## 4. Hinweise Belüftungskonzept

### 4.1. Prüfung Abluftreinigung

In der jeweiligen Ausführungsplanung für die Abluftanlagen ist zu überprüfen, ob neue Abluftreinigungsverfahren dem Stand der Technik entsprechen und eine im Vergleich zum Biofilter bessere Alternative bieten.

### 4.2. § 22 BImSchG

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung des § 22 BImSchG, auch bestehende Anlagen wegen einer Änderung der Sach- und Rechtslage an verschärfte Anforderungen anzupassen.

Geänderte Planunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

## 5. Hinweise Baubedingte Immissionen

### 5.1. 32. BImSchV

Die 32. BImSchV einschließlich der Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen ist zu beachten.

### 5.2. Nachtarbeit

Auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Nachtarbeit nicht zugelassen. Für den Fall, dass Bauarbeiten zur Nachtzeit erforderlich werden, sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung Nachtausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Hierzu ist eine Lärmprognose durch einen anerkannten Gutachter vorzulegen. Die betroffenen Anlieger sind nach erteilter Genehmigung hierüber schriftlich zu informieren.



### 5.3. Leerstand

Der Leerstand der Gebäude, die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, wird vorausgesetzt.

### 5.4. Reifenwaschanlagenabwasser

Die Einleitung von Abwasser aus Reifenwaschanlagen in die städtische Kanalisation bedarf der Genehmigung gemäß § 59 LWG.

### 5.5. Zementsilos

Sollten Zementsilos zum Einsatz kommen, dürfen sie erst nach Prüfung durch einen Sachverständigen am Aufstellungsort in Betrieb genommen werden.

### 5.6. Mobile Brech- und Klassieranlagen

Sollten mobile Brech- und Klassieranlagen zum Einsatz kommen, hat eine Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde hinsichtlich des Aufstellungsortes zu erfolgen. Der Aufgabebunker und die Bandabwurfstellen sind mit Befeuchtungseinrichtungen auszurüsten. Die Bandabwurfstellen müssen höhenverstellbar sein und an die wechselnden Höhen der Schüttung ständig angepasst werden.

### 5.7. Abstreifer bei Großbohrgeräten

Bohrarbeiten mit Großbohrgeräten sind dem Stand der Technik entsprechend nur mit Abstreifern gestattet.

## 6. Hinweise Baustellenmanagement

Änderungen der Zufahrten zu den Baustellen im öffentlichen Straßenraum sind mit den jeweiligen Kommunen abzustimmen. Die Überwachungsbehörden sind hierüber zu informieren.

## 7. Hinweise Natur und Landschaft

Gehölzrodungen im Vorgriff auf die geplante Emscherumgestaltung sind nicht zulässig.

## 8. Hinweise Überpumpkonzept

Zur Erstellung der Unterlagen für die Anzeigen gemäß § 58 Abs. 1 LWG sind die in diesem Verfahren zur Kenntnis gegebenen Hinweise auf die Belange der betroffenen Anlieger (Kommunen, Strassen NRW, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Leitungsbetreiber etc.) zu berücksichtigen.

Für die Errichtung der Anlagen für die Überleitung und die baulichen Sanierungsarbeiten am Abwasserkanal Emscher gelten die Anforderungen der AVV-Baulärm.

Für den Betrieb der Überleitung gilt die TA Lärm.

Vertragliche Regelungen für die Errichtung der Anlagen des Überleitungskonzeptes sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den von Kreuzungen betroffenen Unternehmen und Einrichtungen zu treffen.

## 9. Hinweise Arbeitsschutz

Der Anhang 5.2 (zusätzliche Anforderungen an Baustellen) zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist zu beachten.

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der BauStellVO zu beachten. Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BauStellVO enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Eine gesundheitliche Gefährdung des Betriebspersonals für die Wartung und Instandhaltung des kommunalen Abwassernetzes muss vollständig ausgeschlossen werden

#### 10. Hinweise Abfallwirtschaft

Sollten Schäden infolge des Baus des Abwasserkanals Emscher an den Einrichtungen der Zentraldeponie Emscherbruch (Schlitzwand, Kontrollpegel, Einleitungsbauwerke, Sumpfungswasserbrunnen) durch Verschulden der Vorhabenträgerin entstehen, sind alle anfallenden Sanierungs- und Instandsetzungskosten von der Vorhabenträgerin zu tragen

#### 11. Hinweise Wasserwirtschaft

Die Schachtbauwerke 6, 8, 9 und 17 und ihre Zuwegungen dürfen den Hochwasserabfluss nicht behindern.

Die Schachtstandorte 75 und 75-A.S01 befinden sich unmittelbarer Nähe zum Ostbach (zwischen Düker Ostbach / RHK und Mündung in die Emscher). Hier sind die Flächen zu berücksichtigen, die für eine spätere Rückhaltung des Abwassers aus dem Parallelsammler Ostbach notwendig werden.

Die Vorgaben der VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 12.08.93 GV NW S. 676, in der zur Zeit gültigen Fassung) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für hydraulisch betriebene Anlagen, Kälteerzeugung und Transformatoren.

#### 12. Hinweise Verkehr

Bei der Errichtung der Anlage hat der Unternehmer die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Die Bedingungen für Arbeiten durch Dritte auf, neben, über oder unter Gleisanlagen der BOGESTRA müssen beachtet werden.

Die für die Sicherheit des Schienenverkehrs einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Werden für die Baumaßnahmen über den Widmungszweck hinaus öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen (z.B. Einrichten einer Baustelle, Materiallagerung), so handelt es sich um erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzungen. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnis-anträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der jeweiligen Kommune zu stellen.

## **B. Begründung**

### **I. Entscheidungsgrundlagen**

#### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Emschergenossenschaft mit Sitz in Essen plant bis 2017 den Bau eines Abwasserkanalsystems, das bis in Tiefen von 40 Metern reicht und in Teilabschnitten einen Durchmesser von bis zu 2,80 m aufweist. Der geplante Abwasserkanal ist 51 km lang und verläuft seitlich entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg bis Dinslaken. Der detaillierte Trassenverlauf ist den planfestgestellten Unterlagen, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, zu entnehmen. Durch den Abwasserkanal soll klärpflichtiges Abwasser aus den angrenzenden Teileinzugsgebieten übernommen und zu den bestehenden Kläranlagen Bottrop und Emschermündung abgeleitet werden. Der bereits bestehende Abwasserkanal zur Kläranlage Bottrop wird in das neue Gesamtsystem integriert. Die Abwasserableitung erfolgt über die Kombination eines Ein-Rohr- und Zwei-Rohr-Systems unter Integration des Abwasserkanals zur Kläranlage Bottrop.

Zum Vorhaben gehören insbesondere:

- Errichtung und Betrieb eines ein- und zweizügigen Abwasserkanals von Dortmund (Nettebach) bis Dinslaken (Klärwerk Emschermündung) inklusive der Zuleitungen ab den Vorschächten sowie des Ausbaus des bestehenden Abwasserkanals zur Kläranlage Bottrop
- Erstellung von 102 Schächten und 48 Vorschächten zur Übernahme des Abwassers aus den seitlichen Gebieten zur Errichtung des Kanalsystems.

- Neu- oder Umbauten an 13 bestehenden Schachtstandorten des Abwasserkanals Bottrop
- Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop II (in Essen) und Dinslaken (in Duisburg) inklusive der jeweiligen Erschließungsanlagen wie Zuwegungen und Abwasserableitungen
- Umsetzung des Pumpenschachtes am Schacht 67 (DSK-Pumpenschacht), beantragt im Zuge der Planänderung

Der Abwasserkanal Emscher wird auf ganzer Strecke im unterirdischen Vortriebsverfahren erstellt. Die oberirdische Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Bereiche der Schachtbauwerke und der sie umgebenden Flächen sowie auf Zufahrten und Flächen für die Baustelleneinrichtung und Lagerung.

Die Errichtung und der Betrieb des Abwasserkanals Emscher ist Voraussetzung für die ökologische Verbesserung der Emscher. Die ehemals offenen Abwasserläufe sollen naturnah umgestaltet werden. Diese stehen für einen Abwassertransport nicht mehr zur Verfügung.

## 2. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

### 2.1. Entscheidung für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Planung zur Erstellung oder wesentliche Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen bedarf nach § 58 Abs. 1 LWG lediglich einer Anzeige an die zuständige Behörde. Im Vorfeld des Verfahrens wurde in Gesprächen zwischen der Vorhabenträgerin und den zuständigen Behörden der Wasserwirtschaft jedoch deutlich, dass die für das Projekt „Abwasserkanal Emscher“ gebotene Rechtssicherheit besser im Rahmen eines eine umfassende Abwägung gewährleistenden Verfahrens hergestellt werden kann.

Nach § 170 LWG können die Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist. Mit Erlass vom 19.07.2004, Az. IV-7-673/1 33263/2, hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) als Aufsichtsbehörde der Vorha-

benrätigerin festgestellt, dass bei dem vorliegenden Projekt aufgrund der technischen Ausgestaltung und Größe mit Einwendungen zu rechnen ist. Mit Antrag vom 01.12.2006 hat die Vorhabenträtigerin als Wasserverband eine Planfeststellung nach § 170 LWG in Verbindung mit den §§ 72 ff. des VwVfG NRW beantragt.

Der Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher kann daher vorliegend gemäß § 170 LWG in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt werden.

Der Abwasserkanal Emscher fällt nicht unter den Anwendungsbereich der in § 20 UVPG angeführten Vorhaben.

Im Anhang zum UVPG ist die Errichtung eines Abwasserkanals nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben genannt. Ein Abwasserkanal ist keine „Wasserfernleitung“ i.S. der 19.8 der Anlage 1 zum UVPG. Der Gesetzgeber unterscheidet an den verschiedenen Stellen ausdrücklich zwischen den Begriffen „Wasser“ und „Abwasser“.

Eine UVP-Pflicht lässt sich auch nicht aus 13.16 der Anlage 1 zum UVPG herleiten. Hier sind nur „sonstige Ausbaumaßnahmen“ im Rahmen von wasserwirtschaftlichen Vorhaben gemeint. Diese sind auch nur dann UVP-pflichtig, wenn das Landesrecht dies vorsieht.

Das Landesumweltverträglichkeitsprüfungsrecht enthält aber keine derartige Bestimmung.

Auch aus § 142a LWG i.V. mit dem UVPG NRW lässt sich somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung herleiten.

Aufgrund der Größenordnung des Projekts und der räumlichen Tragweite ist im Antrag dennoch eine Betrachtung der Umweltauswirkungen vorgenommen worden. Behandelt werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

## 2.2. Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Nach der Zuständigkeitsverordnung (alt Nr. 23.1.189; neu Nr. 21.81 des Verzeichnisses) ist die Bezirksregierung zuständige Planfeststellungsbehörde für den jeweils in ihrem Regierungsbezirk verlaufenden Abschnitt des Verbandssammlers.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW mit Erlass vom 19.07.2004, Az. IV-7-673/1 33263/2 gemäß § 140 Abs. 2 LWG der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen.

### 2.3. Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Hiernach umfasst die vorliegende Planfeststellung auch Vorhaben, die Gegenstand einer eigenständigen Planfeststellung sein könnten. Das folgende Vorhaben wurde dementsprechend in die Planfeststellung einbezogen:

Planfeststellung des Verfahrens für den Ausbau des Rhein-Herne –Kanals von RHK-km 28,200 bis RHK-km 30,300 vom 10.08.2001 (zu den hier erforderlichen Regelungen und zur Zulässigkeit s. A III 2.15 und B II 3.15).

Hinsichtlich der sonstigen genehmigungspflichtigen Maßnahmen vgl. o. A I 3.

Kostenregelungen für Dritte wurden nicht aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung oder Sicherung von Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind aufgrund bestehender oder noch zu treffender Vereinbarungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

### 2.4. Ablauf des Verfahrens

Die Emschergenossenschaft hat mit Schreiben vom 01.12.2006 bei der Bezirksregierung Münster die Errichtung und den Betrieb eines 51 km langen Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund nach Dinslaken beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen vorgelegt.

#### 2.4.1. Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen haben nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 22.01.2007 bis zum 21.02.2007 in den Städten Bottrop, Castrop-Rauxel, Dinslaken, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Herten, Oberhausen, Recklinghausen und Waltrop während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Planauslegung wurde durch Veröffentlichungen in den jeweiligen Amts- und Mitteilungsblättern der Städte ortsüblich bekannt gemacht:

Bottrop: Ortsübliche Bekanntmachung im Internet am 10.01.2007, Bekanntmachungstafel am Rathaus vom 10.01.2007, Bekanntmachungstafel an der BVSt Kirchhellen vom 09.01.2007

Castrop-Rauxel: Amtsblatt für die Stadt Castrop-Rauxel vom 05.01.2007, Westdeutsche Allgemeine Zeitung, Ruhrnachrichten, alle 10.01.2007

Dinslaken: Öffentliche Bekanntmachung vom 09.01.2007 im Internet sowie durch Aushang im Rathaus, Eingang Parkstraße, im Stadthaus, Eingang Friedrich-Ebert-Straße, im Bürgerbüro Stadtmitte, Eingang Duisburger Straße, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81

Dortmund: „Dortmunder Bekanntmachungen“, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 12.01.2007

Duisburg: Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 10.01.2007, Rheinische Post, Westdeutsche Allgemeine Zeitung/Neue Ruhr Zeitung, alle 08.01.2007

Essen: Amtsblatt der Stadt Essen vom 12.01.2007

Gelsenkirchen: Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen vom 12.01.2007



Herne: Westdeutsche Allgemeine Zeitung – Ausgabe Herne/Wanne – vom 08.01.2007

Herten: Amtsblatt der Stadt Herten vom 29.12.2006

Oberhausen: Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 08.01.2007

Recklinghausen: Amtsblätter der Stadt Recklinghausen vom 12.01.2007 und vom 18.01.2007

Waltrop: Amtsblatt der Stadt Waltrop vom 20.12.2006

Die Städte haben Ort und Zeit der Auslegung, das Ende der Einwendungsfrist (21.03.2007) sowie diejenigen Stellen, bei denen Einwendungen erhoben werden können, bekannt gemacht. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Es wurde angekündigt, dass die Einwendungen in einem Erörterungstermin verhandelt werden und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den Städten von der Auslegung der Planunterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

#### 2.4.2. Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinen

Folgenden Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Landrat des Kreises Recklinghausen
- Landrat des Kreises Wesel
- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop

- Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel
- Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken
- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Oberbürgermeister der Stadt Essen
- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- Oberbürgermeister der Stadt Herne
- Bürgermeister der Stadt Herten
- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen
- Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
- Bürgermeisterin der Stadt Waltrop
- Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum
- Amt für Agrarordnung Coesfeld (ab 01.01.2008: Bezirksregierung Münster, Dezernat 33)
- Amt für Agrarordnung Mönchengladbach (ab 01.01.2008: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33)
- Amt für Agrarordnung Soest (ab 01.01.2008: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33)
- Bergamt Gelsenkirchen
- Bergamt Recklinghausen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Gevelsberg (ab 15.01.2008: Regionalforstamt Ruhrgebiet)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Mettmann
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Recklinghausen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Schwerte (ab 22.01.2008: Regionalforstamt Ruhrgebiet)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Wesel
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
- Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - Landeseisenbahnverwaltung -
- Landwirtschaftskammer - Bezirksstelle für Agrarstruktur, Meschede

- Landwirtschaftskammer - Bezirksstelle für Agrarstruktur, Unna
- Regionalverband Ruhr
- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Staatliches Amt für Arbeitsschutz Dortmund (ab 01.01.2007: Bezirksregierung Arnsberg)
- Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen (ab 01.01.2007: Bezirksregierung Düsseldorf)
- Staatliches Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen (ab 01.01.2007: Bezirksregierung Münster)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Bochum
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Wesel
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hamm
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Krefeld
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Fachcenter Telekommunikation
- Staatliches Umweltamt Duisburg (ab 01.01.2007: Bezirksregierung Düsseldorf)
- Staatliches Umweltamt Hagen (ab 01.01.2007: Bezirksregierung Arnsberg)
- Staatliches Umweltamt Herten (ab 01.01.2007: Bezirksregierung Münster)
- Wasserstraßenneubauamt Datteln
- Westfälisches Amt für Denkmalpflege Münster
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg
- Dezernat 22 der Bezirksregierung Münster
- Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster
- Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster
- Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster (ab 01.01.2008: Dezernat 25)
- Dezernat 57 der Bezirksregierung Münster (ab 01.01.2008: Dezernat 25)
- Dezernat 58 der Bezirksregierung Münster (ab 01.01.2008: Dezernat 25)
- Dezernat 62 der Bezirksregierung Münster (ab 01.01.2008: Dezernat 32)
- Dezernat 68 der Bezirksregierung Münster (ab 01.01.2008: Dezernat 26)

- Aethylen Rohrleitungs Gesellschaft mbH & Co. KG, Duisburg
- AGR mbH, Essen
- Air Liquide Deutschland GmbH, Krefeld
- Arcor AG & Co., Eschborn
- Arcor AG & Co. KG, Essen
- BETREM Emscherbrennstoffe GmbH, Bottrop
- Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen, Bottrop
- Oxea Deutschland GmbH, vormals Celanese Chemicals, Essen
- Colt Telekom GmbH, Bottrop
- Colt Telekom GmbH, Frankfurt
- Degussa Immobilien
- Deutsche Annington Verwaltungs GmbH, Bochum
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Bahn Energie GmbH
- Deutsche Bahn Netz AG
- Deutsche Bahn AG, Sanierungsmanagement
- Deutsche BP AG
- Deutsche Telekom AG in Essen, Recklinghausen, Bochum, Dortmund und Duisburg
- Dortmunder Energie + Wasser
- RAG (vormals Deutsche Steinkohle AG)
- Deutsche Steinkohle
- E.ON Fernwärme GmbH
- E.ON Kraftwerke GmbH
- E.ON Montan GmbH
- E.ON Ruhrgas
- ELE GmbH, Gladbeck
- Energieversorgung Oberhausen AG
- euNetworks AG, Frankfurt
- EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel
- GasLine GmbH, Essen
- Gelsenkanal
- GELSEN-Net Kommunikations GmbH

- Gelsenwasser AG
- Hydro-Aluminium Deutschland GmbH
- Infracor GmbH, Marl
- Ish NRW GmbH
- Klöckner Werke AG, Frankfurt
- Mannesmann Arcor & Co., Eschborn
- Mannesmann Arcor AG & Co. O.tel.o, Köln
- Mülheimer Energieleistungen GmbH
- Nord-West Oelleitung, Mülheim
- PLEdoc GmbH, Essen
- Preussag Immobilien GmbH, Salzgitter
- Remondis Produktion GmbH, Lünen
- Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim
- Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH, Köln-Godorf
- Rhenag AG, Köln
- Ruhrgas AG, Essen
- Ruhrkohle AG, Essen
- Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Refining & Petrochemicals GmbH
- RWE WVE Netzservice GmbH in Recklinghausen und Dortmund
- Stadtwerke Duisburg
- Stadtwerke Essen
- Stadtwerke Herne
- Stadtwerke Herten
- Stadtwerke Oberhausen
- Evonik Steag GmbH, vorher Steag AG in Gelsenkirchen und Essen, auch für Steag Fernwärme GmbH
- Tele Columbus Nord GmbH, Hamburg
- Unity Media, vorher Tele Columbus West, Bochum
- Thyssen Krupp Real Estate GmbH, Essen
- Thyssen Krupp Steel AG in Dortmund und Duisburg
- Thyssengas GmbH, Duisburg
- HP GmbH, Krefeld
- Verizon Deutschland GmbH, Krefeld

- Versatel, Dortmund
- Viaphone, Zürich
- Wanne-Herner Eisenbahn u. Hafen, Herne
- Westgas GmbH, Marl
- Wirtschaftsbetriebe Oberhausen
- Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG
- A-TEC Anlagentechnik GmbH, Moers
- MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Oberhausen
- Minegas GmbH, Essen
- TreuhandStelle für Bergmannwohnstätten, Gelsenkirchen

#### 2.4.3. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin zu den eingereichten Planunterlagen wurde am 27.08., 28.08., 29.08. und am 30.08.2007, jeweils ab 09.30 Uhr, im Saal Europa im Congress Center West der Messe Essen in Essen durchgeführt. Hier wurde den erschienenen Einwendern, Betroffenen, Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen die Gelegenheit gegeben, mit der Vorhabenträgerin ihre Stellungnahmen und Einwendungen zu erörtern.

Der Erörterungstermin wurde mindestens eine Woche vorher in den Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausgelegt haben, durch Veröffentlichungen in den jeweiligen Amts- und Mitteilungsblättern der Kommunen ortsüblich bekannt gemacht.

Bottrop:	Bekanntmachungsvermerk der Stadt Bottrop vom 08.08.2007
Castrop-Rauxel:	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Castrop-Rauxel vom 31.07.2007, Westdeutsche Allgemeine/Westfälische Rundschau Castrop-Rauxel vom 01.08.2007
Dinslaken:	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken vom 06.08.2007
Dortmund:	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund vom 03.08.2007
Duisburg:	Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 10.08.2007

Essen:	Amtsblatt der Stadt Essen vom 10.08.2007
Gelsenkirchen:	Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen vom 10.08.2007
Herne:	Westdeutsche Allgemeine Zeitung – Ausgabe Herne/ Wanne – vom 16.08.2007
Herten:	Amtsblatt der Stadt Herten vom 09.08.2007
Oberhausen:	Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 15.08.2007
Recklinghausen:	Amtsblatt der Stadt Recklinghausen vom 06.08.2007
Waltrop:	Amtsblatt der Stadt Waltrop vom 09.08.2007

Die Teilnahmeberechtigten wurden mit Schreiben vom 23. Juli 2007 von der Planfeststellungsbehörde eingeladen. Den Trägern öffentlicher Belange sowie den Einwendern wurde eine Erwiderung der Vorhabenträgerin zur abgegebenen Stellungnahme bzw. Einwendung übersandt.

Es wurden Wortprotokolle dieser Erörterungstermine erstellt, die für alle Verfahrensbeteiligten bei der Planfeststellungsbehörde zur Einsicht bereit liegen.

#### 2.4.4. Planänderungen

Am 26.07.2007 hat die Vorhabenträgerin geänderte Bauanträge für Hochbauteile in den Städten Essen, Gelsenkirchen und Recklinghausen eingereicht. Diese wurden am gleichen Tag zur Stellungnahme an die jeweilige Stadt weitergeleitet. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 25.03.2008 hat die Vorhabenträgerin Planänderungen beantragt und ergänzende Gutachten und mit Schreiben vom 02.04.2008 Korrekturen eingereicht. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Änderungen der bisherigen Planung sowie Ergänzungen der Gutachten:

- Änderungen an verschiedenen Betriebsschächten
- Immissionsschutz Lärm, Geruch, Keime
- Erläuterungen zur Stromeinspeisung sowie zum Korrosionsschutz der Steigleitungen am Pumpwerk Kläranlage Emschermündung

- Andienung sowie Pflege- und Entwicklungskonzept der Arminstraße/Brache Vondern (Oberhausen)
- Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitpläne, u.a. bei den Auswirkungen auf Natur und Landschaft an den Schächten 65 und 67 sowie auf das Landschaftsbild an den Schächten 17 und 34
- Erhöhung der Mindestdurchmesser auf DN 1600 (mit Kaminerhöhungen an den Schächten 113, 104, 100, 98, 93, 88 und 83)
- Hochwassersichere Anpassung der Schächte 6 und 8 im Holtener Feld
- Baugrundgutachten

Die Planunterlagen wurden den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich erstmalig oder stärker als bisher berührt sein könnte, zur Stellungnahme vorgelegt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des VwVfG NRW gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW war nicht erforderlich.

Grundsätzlich sind auch Dritte am Planänderungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW zu beteiligen, wenn ihre Belange durch die Planänderung erstmalig oder stärker als bisher unmittelbar betroffen werden. Es wurde geprüft, ob die Änderung nennenswert verstärkte Immissionen für die Dritten erwarten lässt. Dies wurde im Hinblick auf die Immissionsseite durch die in dieser Frage vorab beteiligten Fachdienststellen verneint. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die hinsichtlich der erhöhten Kaminhöhe denkbar wären, wurden von Seiten der Höheren Landschaftsbehörde als nicht erheblich beurteilt, da eine Verschärfung der Wahrnehmung im Landschaftsraum nach den einschlägigen Bewertungsverfahren erst ab einer Höhe von mehr als 60 Metern beginnt. Die vorgenommenen Änderungen tangieren nicht das bisherige Gesamtkonzept der Vorhabenträgerin. Die bisherige Verfahrensidentität bleibt erhalten. Ein neues umfassendes Auslegungs- und Anhörungsverfahren war somit nicht notwendig. Betroffenheiten waren auch ohne die ergänzenden Gutachten erkennbar. Soweit es sich um ergänzende Gutachten handelte, dienten diese nur der Vertiefung und Erläuterung der von der Vorhabenträgerin schon vorgelegten Planung und beinhalteten keine Planänderung.

Die nachgereichten Korrekturen der Planänderungsunterlagen umfassten die Ergänzung des Teils 5 der Planunterlagen, der in der digitalen Fassung nicht enthalten war. Ergänzend wurde zusätzlich für die Stadt Herne, die Stadt Gel-



senkirchen, das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, den Regionalverband Ruhrgebiet, das Regionalforstamt Ruhrgebiet, das LANUV, das Landesbüro der Naturschutzverbände und Straßen NRW eine aktualisierte Fassung des Plans M 28/9a am 07.04.2008 eingereicht.

Am 11.04.2008 hat die Planfeststellungsbehörde aus Gründen der Verfahrensklarheit bereits vorab den Antragsbestandteil „Übersicht – Ergänzende Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Abwasserkanal Emscher“ insbesondere aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

- In Bezug auf die Schächte 113 bis 78-AS01 waren die unzutreffenden Aussagen enthalten, dass die im (Ursprungs-)Antrag dargestellten Geruchsstundenhäufigkeiten beibehalten werden. Diese Aussage stand im Widerspruch zu den mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen.
- Die laut Tabelle nicht enthaltene Zufahrt zu den Schächten ist in Teil 20 der Planänderung enthalten.
- Die Bewertung der möglichen Auswirkungen und Betroffenheiten und die Angaben zur weiteren Fortführung des Verwaltungsverfahrens sind nicht Angelegenheit des Antragstellers. Diese waren vorab im Hinblick auf die rechtliche Einordnung der Planunterlagen in Bezug auf das Verwaltungsverfahrensgesetz und die weiteren Verfahrensschritte durch die Planfeststellungsbehörde zu überprüfen. Die Überprüfung der Auswirkungen und möglicher Betroffenheiten ergab sich darüber hinaus auch aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Dies hat die Planfeststellungsbehörde den beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit E-Mail vom 14.04.2008 mitgeteilt.

#### 2.4.5. Nachgereichte Unterlagen im Verfahren

Im Laufe des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin folgende Planunterlagen nachgereicht, die Bestandteil des festgestellten Plans geworden sind:

- 15.02.2008 Gutachten Korrosionsschutzsysteme vom 21.12.2006
- Schreiben der Vorhabenträgerin – ohne Datum – (hier eingegangen am 05.02.2008): Nachreichen von Unterlagen
- 28.02.2008 Geschlossene Kompensationsverträge

- 07.04.2008 Plan 28/9a (Lageplan Überpumpkonzept Schacht 65)
- 14.05.2008 (E-Mail) Planungsalternativen zum Schacht 48 in Gelsenkirchen (EA 20\_5\_12\_050)
- 21.05.2008 (E-Mail) Verzeichnis über Grundwassermessstellen für das Grundwassermonitoring am Schacht 65
- 02.05.2008 Aktualisiertes Grunderwerbsverzeichnis
- 03.06.2008 Gutachtenergänzung „Stellungnahme zu Einleitungen am AKE“ v. Prof. Frechen.

Die gutachtlichen Unterlagen dienen der Vertiefung und Erläuterung der von der Vorhabenträgerin schon vorgelegten Planung und beinhalten keine Planänderung.

#### 2.4.6. Weitere Gutachten und Stellungnahmen

- Bericht der ARGE Baugrund vom 09.04.2004 zur Breite der Senkungsmulden, übergeben am 06.05.2008, einschließlich der ergänzenden Stellungnahme hierzu vom 23.05.2008
- Gutachtliche Stellungnahme zum Einsatz von Polymerbeton im Abwasserkanal Emscher der Professoren Raupach und Pinnekamp vom 15.04.2008, ergänzt durch E-Mail vom 05.06.2008
- Stellungnahme des LANUV vom 06.05.2008

Diese Unterlagen dienen der Vertiefung und Erläuterung der von der Vorhabenträgerin schon vorgelegten Planung und beinhalten keine Planänderung.

#### 2.4.7. Antrag auf sofortige Vollziehung

Am 15.04.2008 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

#### 2.4.8. Anhörungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein Anhörungsverfahren durchgeführt und dabei nach Abwägung aller Belange

z. T. Anregungen bzw. Änderungsvorschläge der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

## **II. Rechtliche und fachliche Würdigung**

### **1. Planrechtfertigung**

Die Erstellung und der Betrieb des Abwasserkanals Emscher hat weitgehende Auswirkungen auf grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere auf das Grundeigentum. Für das Vorhaben soll privater Grundbesitz in Anspruch genommen werden. Die für Schachtstandorte und Trasse erforderlichen Flächen sollen – soweit nicht bereits geschehen – erworben bzw. dinglich gesichert werden.

Dem vorliegenden Beschluss kommt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu, vgl. §§ 46, 170, 152 Abs. 1, Abs. 2 LWG. Ist dies bei einem Planfeststellungsbeschluss der Fall, bedarf das Vorhaben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer besonderen Legitimation für Eingriffe in Rechte Dritter in Form einer Planrechtfertigung. Diese ist an dem in Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ausgeprägten Gemeinwohlerfordernis zu messen. Der Plan für ein raumbedeutsames Vorhaben darf danach nur festgestellt werden, wenn es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit objektiv erforderlich ist. Dies setzt nicht seine Unabweisbarkeit voraus, wohl aber, dass das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ erscheint (BVerwGE 71, 166 (168); BVerwGE 72, 282 (285); BVerwG NVwZ 1991, 781 (783)). Hierbei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung.

Ein Vorhaben dient in diesem Sinne einem Gemeinwohlinteresse, wenn es sowohl den gesetzlich bestimmten Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts entspricht als auch darüber hinaus ein konkreter Bedarf für das Vorhaben besteht. Der festgestellte Plan für Errichtung und Betrieb des Abwasserkanals Emscher genügt aus den nachfolgend genannten Gründen diesen Anforderungen.

Mit dem Vorhaben soll durch den Bau des Abwasserkanals Emscher ein 51 km langes unterirdisches Kanalsystem errichtet werden. Hierdurch kann die über Jahrzehnte durchgeführte und noch immer andauernde offene Abwasserableitung in der Emscher endgültig aufgegeben werden. Dies ist zwingende Voraus-

setzung für den ökologischen Umbau der Emscher und entspricht den erklärten Zielen des wasserrechtlichen Fachplanungsrechts.

Am 22. Dezember 2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) in Kraft getreten. Die Richtlinie fordert die Erreichung des guten Zustandes aller Oberflächengewässer und des Grundwassers bis zum Jahr 2015. Ausnahmen sind nach den gesetzlichen Vorgaben möglich. Damit werden europaweit einheitliche Ziele zum Gewässerschutz festgelegt. Diese sollen u.a. erreicht werden durch

- die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie den Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und ihrer Auen im Hinblick auf deren Wasserhaushalt und –qualität
- sowie

- das Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung bzw. Beendigung von Einleitungen oder Immissionen von bestimmten umweltgefährdenden Stoffen.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind inzwischen in das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz übernommen worden.

Für die Vorhabenträgerin spricht § 2 Abs 1 Nr.8 EmscherGG eine entsprechende Verpflichtung aus, auf Abwassereinleitungen zurückzuführende nachteilige Veränderungen zu beseitigen.

Ohne die Aufgabe der offenen Abwasserableitung sind jedoch diese Vorgaben für den Bereich der Emscher nicht zu erfüllen (vgl. a. Ergebnisbericht Emscher zur WRRL in NRW- Bestandsaufnahme vom Juni 2005, Herausgeber: MUNLV). Bau und Betrieb des Abwasserkanals entspricht daher den Zielvorgaben des wasserrechtlichen Fachplanungsrechts.

Darüber hinaus besteht für die Verwirklichung des Vorhabens ein konkreter Bedarf.

Der Bau des Abwasserkanals dient zum einen dem Bedarf, den an sich wasserrechtlich nicht gewünschten Zustand der ungeklärten Abwassereinleitung zu beenden. Zum anderen dient er der Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung durch Trennung von Abwassereinleitung und Lebensraum.

Er ermöglicht ferner die Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen nach §§ 2 Abs. 2, 31 BNatSchG sowie § 2 Landschaftsgesetz NW.

Zudem dient er auch der Erhöhung der Lebensqualität durch Steigerung des Freizeitwertes der Emscherregion.

Die oben genannten Erläuterungen gelten auch für die beantragte Sicherung der Ersatztrasse.

Auch diese entspricht im o.g. Sinne den Vorgaben des Fachplanungsrechts.

Auch besteht für diese ein konkreter Bedarf, so dass die geforderte Planrechtfertigung gegeben ist.

Einem Vorhaben kann zwar die erforderliche Planrechtfertigung fehlen, wenn die Verwirklichung in Wahrheit gar nicht geplant ist. Die Planung stellt dann eine nicht zulässige Vorratsplanung dar (BVerwGE 84, 123 (128); OVG Hamburg NVwZ 2001, 1173 (1175)).

Eine solche Vorratsplanung liegt hier aber nicht vor.

Die Ersatztrasse ist vorliegend erforderlich, um in Bereichen mit nur einem Rohr die Errichtung eines Abwassersammlers zu ermöglichen und damit die Abwasserbeseitigung im Falle eines nicht anders zu behebenden Schadens im Rohrsystem zu sichern.

Sie dient daher der Entsorgungssicherheit nicht nur für den Ablauf der Lebensdauer des Kanals sondern auch für den Fall eines nicht zu behebenden Schadens und betrifft daher die Machbarkeit des jetzt zu realisierenden Vorhabens. Aus diesem Grund haben die Fachbehörden in den Bereichen mit 1- Rohr- System die Sicherung einer Ersatztrasse zur Gewährleistung einer dauerhaften Abwassersicherheit gefordert.

Es handelt sich daher nicht um den Fall einer Vorsorgeplanung ohne erkennbaren Realisierungsgrad, sondern die zweite Trasse bildet einen wesentlichen Teil des Gesamtprojekts. Die zu gewährleistende Entsorgungssicherheit für die Region rechtfertigt daher bereits jetzt die dingliche Sicherung von Grundstücken, um im Schadensfall eine schnelle Verfügbarkeit der Grundstücke sicherzustellen. Der Kanal benötigt dabei oberirdisch nur punktuell Flächen, die Situation stellt sich demnach hier anders dar als bei der für den Begriff der Vorratsplanung entwickelten Rechtsprechung im Bundesfernstraßenrecht. Auch größere Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone sind hier nicht erforder-

lich, so dass wie im Straßenrecht gegebene Beschränkungen in einem Streifen von bis zu 200 m durch die gesicherte Kanaltrasse nicht verursacht werden.

Die im Bedarfsfall zu erstellende Ersatztrasse ist auch nicht grundsätzlich unwirtschaftlich. Auch hieran kann im Einzelfall die Erforderlichkeit einer Maßnahme scheitern (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 29.09.1993- 4 C 15/91; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1 Rz 214).

Durch den Verzicht auf ein durchgängiges 2 Rohr-System und die teilweise Errichtung eines 1 Rohr-Systems verringert sich die Investitionssumme für das Vorhaben erheblich. Abwassergebühren für Bürger und Kommunen müssen daher nicht in dem Maße erhöht werden, wie es ein 2 Rohr-System erforderte. Die Ersatztrasse kann im Bedarfsfall zu einem großen Teil an bestehende Anlagen angeschlossen werden. Kosten für die dann notwendige Errichtung werden erst zu diesem Zeitpunkt auf die Betroffenen umgelegt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass unter Abwägung aller Belange die Planrechtfertigung für das Vorhaben somit auch unter Inanspruchnahme einer Vielzahl von privaten Grundstücken für Haupt- und Ersatztrasse gegeben ist.

## 2. Planungsalternativen

Das Abwägungsgebot verlangt die Prüfung von Planungsalternativen. Da das Vorhaben so, wie es beantragt ist, nachteilig auf rechtlich geschützte Belange Dritter oder öffentliche Belange einwirken kann, war vorliegend der Frage nachzugehen, ob sich das Vorhaben in einer anderen Gestalt oder an anderer Stelle (mit anderer Trasse) mit geringeren Opfern verwirklichen lässt (hierzu Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. München 2008, zu § 74 Rz 125; Kopp/Ramsauer, 10. Aufl. München 2008, zu § 74 Rz 76). Hierbei waren nicht alle denkbaren Alternativen zu betrachten, sondern nur solche zu beurteilen, die sich nach Lage der konkreten Verhältnisse aufdrängen oder nahe liegen (BVerwGE 69, 256 (273); BVerwGE 81, 128 (136f.)).

Hierzu hat die Vorhabenträgerin zur Erarbeitung des Planes, den sie zur Feststellung vorgelegt hat, bereits eine Anzahl von Auswahlentscheidungen getroffen.

Dies ist nicht zu beanstanden. Die Vorhabenträgerin hat ihre Entscheidungen, die im Vorfeld der Antragstellung getroffen wurden, so offengelegt, dass im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss eine sachgerechte Beurteilung auch der anderen Lösungen vorgenommen werden konnte (vgl. hierzu Friedrichsen, Umweltbelastende Vorhaben, Hamburg 2004, S. 66).

## 2.1. Systemwahl

Die Vorhabenträgerin hat nach der Grundsatzentscheidung zum Umbau des Emschersystems zunächst unterschiedliche Systeme der Abwasserbeseitigung geprüft und in einer Machbarkeitsstudie 1998 niedergelegt. Dabei wurde festgestellt, dass die vorhandenen Kläranlagenkapazitäten ausreichen. Diese Kläranlagen sollten auch zukünftig genutzt werden und waren damit für die Trassierung des Abwasserkanals Emscher als Start- (unterhalb der Kläranlage Dortmund-Deusen) und Endpunkte (Kläranlage Bottrop und Klärwerk Emschermündung) maßgebend.

Gleichzeitig wurden unterschiedliche Abwasserableitungssysteme geprüft, um den Transport von Abwasser über sehr lange Entfernungen zu gewährleisten. Dabei waren die mit den langen Transportwegen verbundenen Risiken durch Schwefelwasserstoff in Verbindung mit der Komplexität der Randbedingungen wie beispielsweise der Trassenfindung in einem dicht bewohnten Gebiet, den spezifischen Probleme der industriellen Altstandorte und den regionalspezifischen belasteten Bodenzonen zu berücksichtigen. Es wurden sowohl einzeln als auch mehrsträngige Ableitungssysteme als Freispiegel- bzw. Druckleitungen sowie Kombinationen daraus untersucht. Zusätzlich wurden die Höhenlagen der möglichen Ableitungssysteme variiert und gegenübergestellt. Dabei wurde auf Grund der technischen Komplexität eines Druckrohrsystems ein Abfluss im Freispiegel gewählt.

Um später eine sichere Abwasserableitung zu gewährleisten, wurde ein Betriebskonzept erarbeitet, in dem die Anforderungen zur Begehung, Inspektion, Sanierung oder Erneuerung von Teilabschnitten näher untersucht wurden. Hierzu wurde ein Arbeitskreis aus Vertretern der Vorhabenträgerin, der damaligen Staatlichen Umweltämter Duisburg, Hagen und Herten sowie einem Ingenieurbüro gebildet. Auf Grund der technischen Anforderungen wurde statt eines ursprünglich favorisierten Ein-Rohrsystems ein kombiniertes System aus Zwei-

und Ein-Rohr-Abschnitten unter Integration des vorhandenen Abwasserkanals zur Kläranlage Bottrop und Verwendung eines ferngelenkten Inspektionssystems vorgesehen.

Die Systementscheidung der Vorhabenträgerin ist nicht zu beanstanden. Die oben genannten anderen Lösungswege, die sich ebenfalls anboten, sind aus plausiblen Gründen verworfen worden. Die Ausnutzung der vorhandenen Kläranlagen ist zur Vermeidung weiterer Eingriffe, aber auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen sachgerecht. Durch die Wahl eines Freispiegelkanals mit Verzicht auf Druckleitungen kann auf eine Vielzahl von Pumpwerken verzichtet werden. Die Kombination aus Zwei- und Ein-Rohr-Abschnitten stellt einen Kompromiss aus dem zunächst von der Vorhabenträgerin aus wirtschaftlichen Gründen favorisierten Ein-Rohr-System und den von den technischen Behörden aufgrund der Anforderungen an Begehung, Inspektion, Sanierung oder Erneuerung geforderten Zwei-Rohr-System dar. Die hier getroffene Auswahl kann von der Planfeststellungsbehörde planerisch nachvollzogen werden und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sachgerecht. Die o.g. Anforderungen an Inspektion und Erneuerung können durch das ebenfalls vorgelegte Überpumpkonzept erfüllt werden.

Andere Lösungen drängten sich vorliegend nicht auf. Die von einem Einwender vorgeschlagene Errichtung von integrierten Methanisierungs- und Kompostierungs-Anlagen (IMK) ist auf Grund der Abwassermengen und –zusammensetzung (industrielle Einleiter) für das Emschereinzugsgebiet nicht geeignet. Insoweit wird auf die Ausführungen zu der genannten Einzeleinwendung (B II 3.2) verwiesen.

## 2.2. Trassierung

Durch die Systementscheidung waren die vorhandenen Kläranlagen als Start- und Endpunkte der Trassierung vorgegeben. Die weitere Trassenwahl zwischen diesen Punkten war von einer Vielzahl von Randbedingungen bestimmt, die die Vorhabenträgerin im Antrag sowie im Erörterungstermin dargestellt hat. Durch die schon vorhandene Ausrichtung der kommunalen Abwassernetze auf die Emscher musste grundsätzlich eine „emschernahe“ Trassierung gewählt werden. Damit waren wesentliche Abwasserübernahmepunkte aus den Neben-



einzugsgebieten festgelegt (wie z.B. Schacht 63 für das Einzugsgebiet „Hüller Bach“ oder Schacht 33 für das Einzugsgebiet „Berne“).

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen war die Gesamtlänge soweit wie möglich zu reduzieren und eine gradlinige Trassierung zu wählen. Innerhalb dieses Korridors hat die Vorhabenträgerin - dem Verlauf der Emscher folgend - die Trassierung vorgenommen.

Ausgehend von den Zwangspunkten (wie Kläranlagen, wesentliche Abwasserübernahmepunkte) im Korridor wurden die Schachtstandorte bestimmt. Durch die von der Vorhabenträgerin in Heft 1 erläuterten und im Erörterungstermin dargestellten Vorgaben des ferngelenkten Inspektionssystems war die Länge einer Kanalhaltung auf ca. 600 m begrenzt. Damit mussten mindestens in ca. 600 m Abständen Schächte errichtet werden. Bei der Auswahl der einzelnen Schachtstandorte innerhalb des emschnahen „Korridors“ hat die Vorhabenträgerin verschiedene Kriterien angehalten.

Sie hat bei der Trassenwahl und der Auswahl der Schachtstandorte in erster Linie verfügbare Flächen berücksichtigt. Dies zeigt auch die geringe Anzahl der Einwendungen von betroffenen Grundstückseigentümern. Es wurden Flächen ohne Beeinträchtigung sensibler Nutzungen bzw. mit möglichst weitgehender Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sowie Flächen ohne eine wesentliche Bedeutung für Natur und Landschaft und ohne konkurrierende Nutzung zur Anordnung der Schachtbauwerke bevorzugt.

Eingriffe in Natur und Landschaft wurden durch Berücksichtigung wertvoller Biotope vermieden. So wurde z.B. der Schacht 65 außerhalb des Naturschutzgebietes Resser Wald beantragt und eine verlängerte Trassierung gegenüber einer gradlinigen Verbindung zwischen den aus technischer Sicht erforderlichen Abwasserübernahmen (Pumpwerk Herne-Dannekamp am Schacht 66 und Hüller Bach am Schacht 63) gewählt. Auch bei der Detailplanung wurden Schachtstandorte so gewählt, dass Eingriffe minimiert wurden. So hat die Vorhabenträgerin z.B. am Schacht 28 den Schachtstandort in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde so gewählt, dass durch die Unterbrechung der Sukzession am Rand des Birkenvorwaldes neue Rohbodenstandorte nach Abschluss der Maßnahme bereitgestellt werden, welche dem Offenland-Charakter der Brache Vondern angepasst sind.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Trassierung auch die eigenen Planungen zur späteren ökologischen Verbesserung der Emscher und ihrer Nebenläufe zugrunde gelegt. Für die Retention und den Hochwasserschutz notwendige Flächen wurden bei der Trassenfindung berücksichtigt. So wurden z.B., wie in einer Einwendung gefordert, die Standorte der Schächte 75 und 75-A.S01 so gewählt, dass zwischen den Schächten eine möglichst große Fläche für die spätere Rückhaltung der Abflüsse aus dem Einzugsgebiet Ostbach zur Verfügung steht.

Um Konflikte mit bestehenden Bauhindernissen zu vermeiden, wurden vorhandene Bauwerke (Brücken, Durchlässe, Gebäude) bei der Trassenwahl berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat z.B. im Bereich Castrop-Rauxel Ickern trotz der beengten Planverhältnisse zwischen Wohnbebauung und Emscher eine Trassierung ohne Unterquerung der Bebauung vorgesehen.

Auch die Lage größerer Gas- und Wasserleitungen sowie anderer wesentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen und –einrichtungen (z.B. Zentraldeponie Emscherbruch) wurde berücksichtigt. Auf Grund der Tiefenlage war die Festlegung der Kanaltrasse zwischen den Schachtstandorten durch Versorgungsleitungen weitestgehend nicht beeinflusst, da eine entsprechend große Überdeckung des geplanten Abwasserkanals gegeben ist. Dies haben auch die beteiligten Leitungsbetreiber grundsätzlich bestätigt. Bei der Wahl der Schachtstandorte selbst wurden die Versorgungsleitungen berücksichtigt.

Ebenfalls bestimmend für die Wahl der Schachtstandorte waren die orientierenden Untersuchungen zu Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen. Soweit möglich hat die Vorhabenträgerin belastete Flächen gemieden. So sind z.B. keine Schachtstandorte auf den von der Deutschen Bahn AG genannten Altlastenverdachtsflächen vorgesehen.

Die von der Vorhabenträgerin auf Grund dieser Randbedingungen gewählte Trasse stellt grundsätzlich eine unter Berücksichtigung aller Einzelaspekte nicht zu beanstandende Wahl dar.

Soweit sich im Einzelfall an bestimmten Schachtstandorten auch aufgrund der dortigen Konflikte eine andere Trassierung aufdrängte, hat die Planfeststellungsbehörde hierzu konkret Stellung genommen. Dies gilt insbesondere für die Standorte, an denen von Beteiligten Alternativlösungen vorgeschlagen oder

Einwendungen gegen den Standort erhoben worden sind (vgl. hierzu auch VGH Mannheim, NVwZ-RR 1989, 354 (356)).

### 2.3. Raumordnung

Nach dem gültigen Regionalplan – TA Emscher-Lippe – ist der ökologische Umbau der Emscher unter Ziel 25.5 rechtlich abgesichert, so dass der Umbau der Emscher grundsätzlich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.

Der für den Umbau erforderliche Abwasserkanal wird in geschlossener Bauweise, d.h. durch unterirdischen Vortrieb erstellt, so dass für den Kanal selbst keine regionalplanerische Relevanz vorliegt.

Lediglich an regelmäßigen Stationen ist der Bau von oberirdischen Schächten für den Kanal erforderlich.

Diese oberirdischen Schächte sind jedoch aufgrund ihrer geringen Größe unterhalb des regionalplanerisch bedeutsamen Darstellungsmaßstabes.

Die Regionalplanung hat daher abschließend keine Bedenken gegen den Bau des Abwasserkanals erhoben.

Ein vorlaufendes Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG war dementsprechend ebenfalls nicht erforderlich. Es handelt sich hier nicht um ein in der RoV genanntes Vorhaben.

### 3. Einwendungen und Bedenken, themenbezogene Ausführungen

Von Einwendern und den im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Im Planfeststellungsverfahren wurde jedem Einwender aus Gründen des Datenschutzes eine Einwendernummer zugeteilt. Soweit im Planfeststellungsbeschluss auf einzelne grundstücksbezogene Einwendungen eingegangen wird, erfolgt dies unter Nennung der jeweiligen Einwendernummer. Vor der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses wird jedem Einwender, über dessen Einwendungen entschieden wurde, die ihm zugeteilte Nummer schriftlich mitgeteilt.

Der Einwender 010014 hat am 15.08.2007 durch schriftliche Erklärung seine Einwendung zurückgezogen. Über die Einwendung war daher nicht mehr zu entscheiden.

Die Vorhabenträgerin hat am 25.03.2008 einen Antrag auf Planänderung eingereicht. Hierdurch wurde mehreren im Verfahren und Erörterungstermin erhobenen Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Einwendern abgeholfen.

Den sonstigen erhobenen Forderungen wurde, soweit sie begründet waren und sie sich nicht durch die oben genannte Planänderung oder auf andere Weise erledigt haben, durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen.

Ein privater Betroffener hat im Erörterungstermin den Antrag gestellt zu begutachten, in welcher Weise Betroffenheiten durch das Verfahren gegeben sind. Es sei zu prüfen, inwieweit Immissionen und Dauerbelastungen, die nicht genau festgestellt werden konnten, als auch Belastungen durch Baustellen und Bauzeiten entstehen.

Das Begehren entspricht der Verfahrensweise von Amts wegen und hat Niederschlag in einer Vielzahl von Auflagen (s. o. A III 2.4 und 2.5) gefunden. Die Vorhabenträgerin hat im Laufe des Verfahrens zahlreiche Gutachten zur Bewertung der Betroffenheiten vorgelegt. Dennoch können derzeit z. T. nur Prognosen hinsichtlich der Betroffenheiten abgegeben werden, die später noch zu überprüfen sind (zur rechtlichen Zulässigkeit vgl. z.B. o. Thema Baulärm A III 2.5).

Die genannten Auflagen stellen die Berücksichtigung der befürchteten Betroffenheiten sicher.

Im Übrigen werden die Forderungen und Bedenken der Einwender, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen zurückgewiesen.

Bereits zur Vorbereitung der Erörterungstermine sind die Einwendungen und Stellungnahmen nach Themenbereichen strukturiert und im Termin themenbezogen erörtert worden. Die nachfolgenden Ausführungen wurden daher ebenfalls themenbezogen dargestellt. Aufgrund des teilweise gleichen Inhalts der im Erörterungstermin weiter vertieften Einwendungen wurden diese inhaltlich zu-

sammengefasst, so dass nachfolgend nicht zu jeder einzelnen Einwendung Stellung genommen wird. Ein solches Verfahren ist nicht notwendig, da deren Inhalt jeweils Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden hat. Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Vorhabenträgerin sowie des Protokolls des Erörterungstermins eingehend mit sämtlichen Einwendungen auseinandergesetzt.

### 3.1. Verfahrensfragen

Die Einwendungen, die sich gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und oder gegen den Inhalt und Umfang der Planfeststellungsunterlagen richten, werden zurückgewiesen.

Von einigen Einwendern wurde vorgetragen, dass eine abschnittsweise Planfeststellung sinnvoller gewesen sei.

Hier ist festzustellen, dass es nur ausnahmsweise zulässig ist, die Planfeststellung auf bestimmte Teile eines Gesamtvorhabens zu beschränken. Sinn und Zweck des Planfeststellungsverfahrens besteht vor allem darin, die Vielzahl der von einem Vorhaben berührten Rechte und Interessen sowie die durch das Vorhaben ausgelösten Probleme in einer einheitlichen Gesamtregelung zu bewältigen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die durch das Vorhaben berührten Belange in der Regel derart miteinander verzahnt sind, dass eine Beschränkung auf Teile die Gefahr einer nur begrenzten Berücksichtigung von abwägungserheblichen Belangen zur Folge hätte.

So liegt der Sachverhalt hier. Es handelt sich bei dem Bau des Abwasserkanals um ein Gesamtsystem, bei dem die technischen Einzelkomponenten aufeinander abgestimmt sind und sich gegenseitig beeinflussen. Die einheitliche Planfeststellung entspricht damit dem Problembewältigungsgebot.

Mehrere Einwender haben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen.

Bei der Genehmigung zum Bau des Abwasserkanals handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das in der Anlage zum UPVG genannt ist. Insbesondere unter-

fällt es nicht dem § 20 UPVG i.V.m. 19.8 der Anlage 1 zum UPVG, da es sich bei dem Abwasserkanal nicht um eine Wasserfernleitung handelt.

Auch unterfällt es nicht dem §§ 42a LWG i.V.m. UVPG NW, da es nicht in der Anlage zum UVPG NW aufgeführt ist.

Demgemäß hat das Fachministerium mit Erlass vom 19.07.2004 festgestellt, dass die Vorgaben des UVPG NW formal nicht gelten (Erlass des MUNLV vom 19.07.2004, AZ. IV-7-673/1 33263/2). Dennoch ist im gleichen Erlass wegen der Größe und Bedeutung des Vorhabens um Prüfung der Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter gebeten worden. Insofern ist in den Heften 10.1 bis 10.3 des Antrages eine Betrachtung der Umweltauswirkungen erfolgt.

Einige Einwander aus Oberhausen bemängeln, dass keine ordnungsgemäße Bürgerbeteiligung erfolgt sei. Die Auslegung der Baupläne sei ortsüblich bekannt zu machen. Dies sei nicht geschehen.

Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden.

Die Anforderungen an die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ergeben sich aus § 73 Abs. 5 VwVfG. Danach ist in den Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. Nachweislich der Bestätigung der Stadt ist die Bekanntmachung hier ortsüblich am 8.1.2007 mit Hinweis auf Auslegung und Einwendungsfrist im Amtsblatt der Stadt Oberhausen erfolgt.

Die in den Einwendungen z.T. geforderte Information durch Rundschreiben der Stadt sowie vorherige Information durch die Vorhabenträgerin oder die Planfeststellungsbehörde oder Bürgerbefragungen sind rechtlich nicht erforderlich.

Einige Einwander bemängeln, die vorgelegten Unterlagen seien zu unübersichtlich und auch unverständlich gewesen.

Zum Teil seien nicht verständliche Abkürzungen verwendet worden.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Hierbei wird nicht verkannt, dass hier umfangreiche Unterlagen ausgelegt haben.

Allerdings hatten diese die erforderliche Anstoßfunktion. Es wurden alle für die Auslegung erforderlichen Unterlagen öffentlich gemacht. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt sich nach Größe und den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Bei dem geplanten Abwasserkanal handelt es sich um ein Vorhaben, das sich über 51 km quer durch das Ruhrgebiet erstreckt. Zur Erleichterung der Durchsicht der Unterlagen erfolgte eine abschnittsweise Darstellung, so dass sich die Betroffenen möglichst schnell in den Unterlagen zurechtfinden konnten. Die Vorhabenträgerin hat zusätzlich bei der Auslegung einen "Wegweiser" in Form eines Faltblattes beigelegt, um die Feststellung von Betroffenheiten zu erleichtern.

Die verwandten Abkürzungen wurden in einem separaten Abkürzungsverzeichnis erläutert.

Ein Einwander rügt die öffentliche Bekanntmachung als fehlerhaft. Sie sei unverständlich und auf Abschreckung gerichtet gewesen. Kompensationsmaßnahmen seien nicht dargestellt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Bekanntmachung entsprach den gesetzlichen Anforderungen an eine Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG. Kompensationsmaßnahmen werden nicht in der Bekanntmachung dargestellt. Die Bekanntmachung enthält u.a. den Hinweis auf das Vorhaben und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen, die die Kompensationsmaßnahmen darstellen. Soweit der Einwander die Planunterlagen selbst gemeint haben sollte, wird hinsichtlich der Übersichtlichkeit der Planunterlagen auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Kompensationsverträge sind vorliegend in Mappe 30, Hefte 9.1-9.3 dargestellt.

Einige Einwander haben sich wegen der hohen Kosten und der leeren Kassen gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden.

Die Kosten eines Vorhabens gehören grundsätzlich nicht zu den bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen. Die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses obliegt vielmehr ausschließlich dem Vorhabenträger und den sich an der Finanzierung beteiligenden Körperschaften im Rah-

men ihrer Finanz- bzw. Haushaltsverantwortung (VGH BW, Urteil vom 8.2.2007, 5 S 2257/05).

Einige Einwender haben sich generell gegen das Vorhaben gewandt und pauschale Gründe wie Verschwendung, die Verletzung von Grundrechten sowie Eingriffe in den Naturhaushalt bemängelt.

Diese Einwendungen sind mangels Substantiierung zurückzuweisen.

Für das Planfeststellungsverfahren ist es nicht ausreichend, wenn ein Bürger im Planfeststellungsverfahren allgemein Einwendungen erhebt, unabhängig davon, ob sie berechtigt sind oder nicht. Es muss sich immer um eigene Belange des Einwenders handeln. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht (vgl. hierzu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. München 2008, zu § 73 Rz 81, 84ff.). Ein bloßes "Nein" zum Vorhaben genügt nicht; ebenso nicht bloße Rechtsausführungen, denen nicht zu entnehmen ist, durch welche Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Einwender tatsächliche oder rechtliche Nachteile für seine Rechte oder schutzwürdige Interessen befürchtet (BVerwG NVwZ 2002, 726). Erforderlich ist, dass der Einwender die eigene Rechtsposition, deren Gefährdung er befürchtet, konkret bezeichnet (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, 7 C 101, 78; BVerwGE 60, 297, 311).

Dies ist bei den genannten Einwendungen nicht geschehen.

Eine Einwenderin hegt Zweifel an der Zulässigkeit der Planfeststellung für die Ersatztrasse, soweit diese über die bloße Flächensicherung hinausginge.

Da keine näheren Darstellungen für die Umsetzung der Ersatztrasse vorlägen, müsse bei Konkretisierung der Maßnahme eine weitere Genehmigung nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Die Zweifel können vorliegend ausgeräumt werden. Die vorliegende Planfeststellung dient im Hinblick auf die Ersatztrasse nur der Trassensicherung. Konkrete Maßnahmen bleiben daher einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.



### 3.2. Trassierung des Kanalsystems

Die Kriterien für die System- und Trassenwahl sind vorstehend ausführlich beschrieben.

Aufgrund dieser Vorgaben gab es für die Wahl der Trasse nur einen relativ geringen Spielraum. Innerhalb dieses Spielraums wurden gleichwohl die einzelnen Schachtstandorte abgewogen. Soweit erforderlich, wird im Folgenden auf einzelne Standorte eingegangen.

Der Einwender 002003 fordert, die geplante Abwasserrohrleitung und die eventuell vorgesehene zweite Leitung möglichst nahe an den alten Emscherschutzstreifen heranzuführen, um die Gesamtfläche des Eigentümers durch die Beschränkungen nicht zu zerstückeln. Der Pumpenschacht sollte nach Norden bis an den Emscherschutzstreifen verlegt werden. Der Pumpenschacht solle auch das Schmutzwasser aus dem Teerbach auf Recklinghäuser Gebiet aufnehmen. Durch die Verschiebung nach Norden läge er näher am Teerbach.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die beantragte Trasse ist sachgerecht gewählt.

Durch eine geradlinige Planung konnte die Kanaltrasse zwischen dem Schacht 84 und dem Schacht 81 deutlich verkürzt werden. Auf zusätzliche Schachtstandorte konnte verzichtet werden.

Der Abstand des Schachtes 82 zur Pöppinghauser Straße ist mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Bei einer Verschiebung des Standortes nach Norden wären die angrenzenden Flurstücke in gleicher Weise mit Leitungsrechten zu versehen. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Ackerflächen entsteht durch die Dienstbarkeit nicht.

Der Schacht 82 übernimmt kein Abwasser aus dem Einzugsgebiet des Teerbachs. Die Abwasserübernahme erfolgt vielmehr an dem Schacht 81 an der Horsthauser Straße.

Die Einwender 002002 und 002003 stellen die Frage, warum der Entwässerungskanal in der Höhe der Suderwicher Straße von der Recklinghäuser Seite

nicht auf die Castroper Seite verlegt und der Entwässerungskanal nicht auf der gegenüberliegenden nördlichen Seite der Emscher fortgeführt werde. Eine Einleitung in Höhe des Teerbachs würde Kosten in nicht unerheblicher Höhe einsparen.

Die Trasse südlich der Emscher konnte vorliegend genehmigt werden. Die nördliche Trasse hätte um den stark mäandrierten Gewässerverlauf herumgeführt werden müssen, was zu einer Verlängerung der Trasse geführt hätte. Zudem würde ein zusätzliches Schachtbauwerk erforderlich. Das alles hätte zu erheblichen Mehrkosten geführt. Der Schachtstandort ist von der Pöppinghauser Straße besser erreichbar.

Wie schon ausgeführt, übernimmt der Schacht 82 kein Abwasser aus dem Einzugsgebiet des Teerbachs.

Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände hinsichtlich einer fehlenden Alternativenprüfung beziehen sich im wesentlichen auf technische Alternativen (vgl. Erörterungstermin vom 29.08.2007, Protokoll S. 45). Hierzu wird auf die Ausführungen B II 2.1 verwiesen. In Bezug auf alternative Trassenführungen kann auf die Ausführungen oben unter B II 2 verwiesen werden. Eine Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ist in Heft 1 (M 2/1), Kap. 6.2 erfolgt. Im Antrag sind zudem die wesentlichen Umweltauswirkungen und im Hinblick auf das Abwägungsgebot Alternativen der Trassierung und technischen Konzeption betrachtet worden.

Der Einwender 004001 schlägt als Lösung die Zuführung der Abwässer IMK-Anlagen (IMK = Integrierte Methanisierung und Kompostierung) vor und lehnt das beantragte Vorhaben ab.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei dem Vorschlag des Einwenders handelt es sich um ein grundlegend anderes Konzept zur Abwasserbeseitigung, welches im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht näher zu untersuchen war.

Die originäre Planungsbefugnis ist insoweit bei der Vorhabenträgerin angesiedelt. Hier hat sie sich für den Abwasserkanal Emscher entschieden. Die Planfeststellungsbehörde muss sodann prüfen und entscheiden, ob der Antrag den

jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entspricht und ob ggf. die Interessen Dritter entgegenstehen.

Im Übrigen wären die vorgeschlagenen IMK-Anlagen für eine Abwasserbeseitigung im Untersuchungsraum nicht praktikabel.

In IMK-Anlagen werden biologische Abfallstoffe durch einen Vergärungsprozess in Kompost umgewandelt. Derartige Anlagen bieten in einem Ballungsraum wie der Emscherregion keine ausreichend praktikablen Lösungen. Sie können sinnvoll eher in ländlich geprägten Regionen eingesetzt werden.

Die Stadt Recklinghausen hat in ihrer Stellungnahme geltend gemacht, dass die Aufbauten am Schacht 76 nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes VEP 20 – Am Stadthafen entsprächen. Im Erörterungstermin wurde vorgetragen, dass der Schachtstandort als solcher unstrittig sei, nur die darauf befindlichen Aufbauten ein Überfahren oder eine andere Nutzung unmöglich machten.

Die Vorhabenträgerin hat im Nachhinein bestätigt, dass der Schacht 76 kein Hochbauteil erhalten werde. Damit ist sie der Forderung der Stadt nachgekommen. Ihre Stellungnahme ist daher erledigt.

### 3.3. Bau und Betrieb

#### 3.3.1. Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)

Das Kanalsystem des Abwasserkanals Emscher (AKE) besteht aus rd. 51 km Kanälen (1 Rohr-/ 2 Rohrabschnitte) mit 160 Schächten und den drei Pumpwerken Gelsenkirchen, Bottrop und Dinslaken. Dieses System nimmt alle Schmutzwässer der Emscherregion ab dem westlichen Einzugsgebiet der Stadt Dortmund bis zu den vorhandenen Kläranlagen Bottrop und Dinslaken auf. Aus den seitlichen Nebeneinzugsgebieten werden zusätzlich die geplanten Regenwassermengen aus den rd. 144 Regenüberlaufbecken übernommen.

Die Besonderheiten des AKE mit einer Tiefenlage von rund 40 Metern unter Gelände und ständig hohen Füllungsgraden, die eine Begehung praktisch ausschließen, bedingen außergewöhnliche hohe Anforderungen an die Betriebssicherheit. Aus diesen Gründen sind Systeme für die Reinigung, die Schadenserkennung und die Schadensvermessung vom Fraunhofer Institut Magdeburg

entwickelt worden, die unbemannt in den unterirdischen Kanälen eingesetzt werden sollen.

Für die Planung zur Erstellung und den Betrieb des AKE wäre, falls keine Planfeststellung nach § 170 LWG angeordnet worden wäre, eine Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG erforderlich gewesen. Für die Hochbauteile ist eine Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung erforderlich.

In diesem Beschluss wird daher unterschieden, ob es sich um Regelungsbedarf gemäß LWG (Tiefbauteile) oder BauO NRW (Hochbauteile) handelt.

Hinsichtlich der Tiefbauteile sind Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Damit werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, eine zeitnahe Überwachung durchzuführen.

Eine ordnungsgemäße Bauüberwachung der Tiefbauteile kann nur unter Vorlage der geprüften Nachweise über die Standsicherheit bzw. Auftriebssicherheit stattfinden.

Vor Baubeginn muss eine Umplanung verschiedener Absturzbauwerke vorgenommen werden, damit ein zusätzlicher Austritt geruchsintensiver Stoffe, der im Geruchsgutachten nicht dargestellt ist, verhindert wird. Hierfür sind die Abstürze an den Schächten 23-AS01, 27-AS01 und 67-AS01 konstruktiv zu ändern. Die zukünftige Einleitung aus dem RÜB Kreftenscheerstraße muss, um den Voraussetzungen des Geruchsgutachtens zu entsprechen, wie unter A III 2.3.1.5 dargestellt erfolgen. Diese Randbedingungen resultieren aus einer von der Planfeststellungsbehörde geforderten Überprüfung des Geruchsgutachtens (s. „Stellungnahme zu Einleitungen am AKE“ vom 03.06.2008).

Die Überprüfung der Rückstauwasserspiegel soll aus Sicht der Fachdezernate der Bezirksregierungen erfolgen, weil die einzelnen Drosselwassermengen noch nicht endgültig festgelegt sind. Sie sind zwar größenordnungsmäßig bekannt, aber noch nicht durch die Wasserbehörden in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren für die seitlichen Einzugsgebiete genehmigt. Insofern könnten sich noch Änderungen in den einzelnen Rückstauhöhen ergeben. Wenn eine Trennwand dann nicht hoch genug ausgebildet ist, könnte das im

Sanierungsfall dazu führen, dass die freigelegte Röhre überflutet wird. Das soll mit der aufgenommenen Nebenbestimmung ausgeschlossen werden. Hierüber wurde mit der Vorhabenträgerin im Rahmen der Erörterung Einvernehmen erzielt.

Die Fachdezernate der beteiligten Bezirksregierungen haben im Planfeststellungsverfahren im Hinblick auf die eingangs dargestellten hohen Anforderungen an die Bauausführung und somit die Betriebssicherheit des Bauwerks verschiedene Forderungen gestellt.

Vor Baubeginn sind die zulässigen Versätze in horizontaler und vertikaler Richtung sowie die zulässige Axialverschiebung zwischen Rohrhersteller und Vorhabenträgerin abzustimmen. Die zulässigen Versätze der DIN-Norm bei den eingesetzten Rohrdurchmessern wären so groß, dass eine Zerstörung des Rohres beim Vortrieb erfolgen würde. Das Ergebnis der Abstimmung ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.

Da die Rohrdichtungen beim Abwasserkanal Emscher durch einen erheblichen Außenwasserdruck (max. 42 m Wassersäule) beansprucht werden, ist vor Baubeginn gegenüber den zuständigen Behörden nachzuweisen, dass die zur Verwendung kommenden Dichtungen eine ausreichende Dichtwirkung gegenüber dem Außenwasserdruck aufweisen. Diese Beanspruchung beim AKE weicht von den üblichen Kanälen und Bautiefen erheblich ab, weshalb in diesem Fall eine Regelung erforderlich war.

Im Bereich der Tübbingstrecke sind für die Tübbinge Dichtungen aus EPDM oder Neopren-Dichtungen zu verwenden. Dichtungen auf Polyurethanbasis können verwendet werden, wenn deren Eignung für den Bereich der Tübbingstrecke durch einen Gutachter nachgewiesen ist.

Im Bereich der Rohrvortriebsstrecken sind Dichtungen aus EPDM oder Dichtungen aus SBR in Verbindung mit einer zusätzlichen, bei Feuchtigkeitseintritt selbständig aufquellenden Sekundärdichtung („intelligente“ Dichtung) zu verwenden. Die Verwendung dieser Dichtungen ergibt sich als notwendige Randbedingung aus dem Gutachten Korrosionsschutz, um die Dichtigkeit des Kanals sicherzustellen. Andere Dichtungen dürfen nur bei entsprechenden Nachweisen verwendet werden.

Über die Auflagen hierzu (A III 2.3) ist im Erörterungstermin Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin erzielt worden.

An den für den Bau des Abwasserkanals zu verwendenden Werkstoff sind hinsichtlich seiner Haltbarkeit aufgrund der Konzeption des Ableitungssystems hohe Anforderungen zu stellen.

Generell sind in den Antragsunterlagen Baustoffe mit erhöhter Korrosionsbeständigkeit gegen Sulfatangriff (Beständigkeit gegen pH-Werte größer 4,5 an der Betonoberfläche) vorgesehen. In besonders gefährdeten Bereichen (starke Turbulenz) an Einleitungsschächten mit Abstürzen und Pumpensäumpfen ist die Verwendung von säurebeständigen Baustoffen vorgesehen. Im Anschreiben zum Antrag auf Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass für diese besonders gefährdeten Bereiche Polymerbeton zum Einsatz kommen soll. Die übrigen Kanalstrecken sollen den Angaben der Vorhabenträgerin zufolge aus Hochleistungsbeton hergestellt werden.

Aufgrund eines Gutachtens über die Beständigkeit verschiedener Werkstoffe, das die Vorhabenträgerin im Dezember 2007 vorgelegt hat, sah sich die Planfeststellungsbehörde veranlasst, ein eigenes, unabhängiges Gutachten hinzuzuziehen, um die Frage der Eignung von Polymerbeton als Werkstoff für die gefährdeten Kanalstrecken zu klären (s. Gutachten Raupach/ Pinnekamp vom 04.07.2008). Basis für dieses Gutachten war ein „worst case“-Szenario hinsichtlich der Abwasserzusammensetzung, das auf der Grundlage von Basisdaten, die die Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt hat, erstellt wurde. Für dieses Szenario waren Aussagen über die Beständigkeit des Polymerbetons zu treffen. Es hat sich gezeigt, dass generell der Einsatz von Polymerbetonen auf Basis von Epoxidharzen gefordert werden muss. Ungesättigte Polyesterharze scheinen, so die Erkenntnisse des Gutachtens, möglicherweise keine ausreichende chemische Beständigkeit aufzuweisen.

Für die Untersuchung der jeweils verwendeten Betonrezeptur mit Epoxidharzen als Bindemittel ist seitens des Gutachtens eine Prüfprozedur vorgegeben, nach der der Werkstoff vor seiner Verwendung einem definierten Testabwasser 90 Tage lang auszusetzen ist (s. A III 2.3.1.9).

Die Definition des Testabwassers erfolgte aus einer Überhöhung der vorgefundenen Parameter der Abwasserzusammensetzung, um aus dem relativ kurzen

Testzeitraum eine Prognose für die angestrebte 100jährige Haltbarkeit des Betons erstellen zu können. Dieses Testabwasser ist zur Simulation der Verhältnisse im Abwasserkanal Emscher grundsätzlich geeignet. Es hat sich bei einer behördlichen Überprüfung der Abwasserbasisdaten allerdings gezeigt, dass eine Einleitungsstelle höhere Gehalte an Dichlormethan aufweist, als in den von der Vorhabenträgerin übermittelten Daten aufgeführt (s. A III 2.3.2.4).

Dieses Abwasser darf in der bisherigen Form nicht in den Abwasserkanal Emscher eingeleitet werden, um die Haltbarkeit des Kanals nicht zu gefährden. Die Reduzierung des Gehaltes an Dichlormethan im Abwasser ist an dieser Stelle eine Möglichkeit, die Randbedingungen für den Einsatz des Polymerbetons herzustellen.

Zum Schutz ihres Eigentums kann die Vorhabenträgerin bei Überschreitung der unter A III 2.3.2.3 genannten Werte die Annahme des Abwassers verweigern, sofern sich nicht aus dem wasserrechtlichen Vollzug ohnehin die Anforderung an eine Reduzierung der Abwasserinhaltsstoffe der fraglichen Einleitung ergibt. Alternativ dazu müsste die Vorhabenträgerin eine alternative Planung ausarbeiten, die im Hinblick auf die Werkstoffbeständigkeit und den Einsatz des Inspektions- und Reinigungssystems geeignet ist.

Hinsichtlich der statischen Nachweise, einschließlich Auftriebssicherheit, hat die Vorhabenträgerin in ihren Erwiderungen darauf verwiesen, dass sie in Bezug auf die Tiefbauteile nicht gesetzlich zur Vorlage verpflichtet ist. Im Rahmen der Erörterung hat sie jedoch zugesagt, dass die entsprechenden Nachweise geführt werden.

### 3.3.2. Betrieb des Kanalsystems

Vor der Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher muss die Vorhabenträgerin noch eine Reihe von Veränderungen an ihren bestehenden Abwasseranlagen vornehmen, damit die Randbedingungen, die dem Antrag auf Planfeststellung zugrunde liegen, erfüllt sind.

Diese Veränderungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sie werden Gegenstand gesonderter wasserrechtlicher Verfahren. Da jedoch ihre Umsetzung zwingend für einen ordnungs- und antragsgemäßen Be-

trieb erforderlich ist, sind die Umsetzung der Maßnahmen in diesem Beschluss zur Bedingung gemacht worden (s. A III 2). Dies betrifft die Steigerung des Pumpwerkszuflusses zur Kläranlage Bottrop, die Erstellung des Hochwasserpumpwerks und der neuen Rechenanlage der Kläranlage Emschermündung sowie die Abluftbehandlung der Entspannungsschächte und des Ablaufgerinnes des Pumpwerks Dinslaken.

Bei einem äußerst unwahrscheinlichen Ausfall einer gesamten Pumpwerkshälfte in Dinslaken könnte der Betriebsfall eintreten, dass am Pumpwerk Bottrop die Differenzwassermenge in Richtung Kläranlage Bottrop übergepumpt wird. Für diese erhöhte Beaufschlagung von  $10 \text{ m}^3/\text{s}$  wird das Hochwasserpumpwerk auf der Kläranlage Bottrop ausgerüstet, da ansonsten der Abwasserkanal Emscher unterhalb von Bottrop unzulässigerweise hydraulisch überlastet würde.

Das Hochwasserpumpwerk des Klärwerkes Emschermündung muss bis zur Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher betriebsbereit fertig gestellt werden. Der AKE kann ohne das Hochwasserpumpwerk des Klärwerkes Emschermündung (bei Hochwasser in der Emscher) nicht ordnungsgemäß betrieben werden.

Die Inbetriebnahme der neuen Rechenanlage der Kläranlage Emschermündung ist eine Grundvoraussetzung zur Inbetriebnahme des AKE, da die bestehende Rechenanlage veraltet ist und nicht den a. a. R.d. T. entspricht. Die neue Rechenanlage muss auf den Abwasseranfall und die Abwasserzusammensetzung des AKE ausgerichtet werden.

Die Notwendigkeit einer Abluftbehandlung der Entspannungsschächte und der Ablaufgerinne des Pumpwerkes Dinslaken analog zum Abwasserkanal Emscher wird für zwingend erforderlich gehalten. Diese kann zusammen mit der Abluftbehandlung des Rechengebäudes der Kläranlage Emschermündung durchgeführt werden. Hierüber ist Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin erzielt worden.

Weiterhin wurde zur Auflage gemacht, dass die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Inbetriebnahme den Nachweis führt, dass die Abwässer, die laut Planfest-



stellungsantrag eingeleitet werden sollen, im Hinblick auf die gewählte Abluftkonzeption unschädlich sowohl für die Abluftanlagen als auch die umgebenden Anlieger sind.

Die häuslichen und industriellen Abwässer des rund 16.400 ha großen Einzugsgebietes werden künftig nicht mehr über die offenen Schmutzwasserläufe, sondern über ein geschlossenes Rohrsystem den Klärwerken in Bottrop und Dinslaken zugeführt.

Eine Prognose der Abwasserzusammensetzung ist im Antrag auf Planfeststellung nicht enthalten.

Die häuslichen Abwässer sind als unkritisch zu bewerten und bedürfen daher keiner weiteren Anforderung. Voraussetzung für den zukünftigen Betrieb des AKE ist, dass gewerbliche und industrielle Abwässer nur dann in den AKE eingeleitet werden, wenn sie die Anforderungen der Abwasserverordnung und ihrer Anhänge vom 17.06.2004 einhalten.

Aus den Bereichen der städtischen Kanalisation fließen dem AKE Abwässer zu, die auch gewerbliche und industrielle Anteile beinhalten. Es ist zwingende Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb des AKE, dass auch die Indirekteinleitungen in die kommunalen Netze die Anforderungen der Abwasserverordnung und ihrer Anhänge erfüllen. Dieses muss seitens der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 59 Abs.3 LWG sichergestellt werden.

Im Abwasser wird eine Vielzahl gefährlicher Stoffe enthalten sein, die in den Anhängen zur Abwasserversorgung nicht näher betrachtet werden. Insoweit wird auf die Stellungnahme des LANUV vom 06.05.2008 verwiesen. Daher können die auch bei Einhalten der Grenzwerte der AbwasserVO noch zulässigen Gehalte an leichtflüchtigen gefährlichen Stoffen trotz Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Anforderungen an die Vorbehandlung gefährlicher industrieller Abwässer im AKE noch in signifikanter Konzentration vorhanden sein. Bedingt durch seine Konstruktion und Betriebsweise (Abstürze an den Einleitungsstellen, Verwirbelungen an den Einleitungsstellen) trägt der Sammler dazu bei, dass diese leichtflüchtigen Abwasserinhaltsstoffe in den Luftraum des Kanals ausgasen können und in das Medium Luft verlagert werden.

Neben der grundsätzlichen Betrachtung aller Anfallstellen von gefährlichen Stoffen in den Kanalnetzen muss auch der AKE mit seinen Betriebspunkten und Einleitungsstellen betrachtet werden.

Die Auswirkungen möglicher Ausgasungen der o.g. Stoffe sind vor Inbetriebnahme noch zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin muss die Auswirkungen der Abwasserinhaltsstoffe auf die einzelnen Abluftanlagen für alle Abwasserzuflüsse in den AKE hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit gutachterlich rechtzeitig vor Inbetriebnahme des AKE untersuchen. Insbesondere sind Aussagen zu den Stoffen erforderlich, die in diesem Beschluss unter A III 2.4.4 zusammengestellt sind. Diese Stoffe sind auf der Grundlage der zur Zeit der Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses vorliegenden Erkenntnisse ermittelt worden. Weitere Stoffe, die aufgrund von Veränderungen im Einzugsgebiet des Abwasserkanals Emscher auftreten können, sind entsprechend dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Begutachtung einzubeziehen.

Das Gutachten ist der Planfeststellungsbehörde zwei Jahre vor Inbetriebnahme, spätestens aber fünf Jahre nach Planfeststellungsbeschluss des Abwasserkanals Emscher vorzulegen, damit entweder der wasserrechtliche Vollzug darauf abgestellt werden kann oder ggf. erforderliche Umplanungen der Abluftbehandlung noch rechtzeitig vor der Errichtung der Abluftanlagen vorgenommen und dem Planänderungsverfahren unterworfen werden können. Hierbei sind Behandlungsverfahren zu wählen, die geeignet sind und dem Stand der Technik entsprechen. Zur Zeit sind hier insbesondere Abluftwäscher zu nennen.

Vorbehaltlich der Ergebnisse des geforderten Gutachtens zu den einzelnen Einleitungsstellen dürfen durch die Abwassereinleitungen in den AKE keine Konzentrationen an gefährlichen Stoffen über die Entlüftungsstellen in die Umgebung gelangen, die zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bevölkerung führen können (s. A III 2.4.4).

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten sowie die jeweiligen Betrachtungszustände und Szenarien des Planfeststellungsantrages mit Fortschreiten der Planungen für die Nebeneinzugsgebiete noch verändern werden. Hierüber hat im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens eine intensive Diskussion zwischen den Fachdezernaten der Bezirksregierungen und der Vorhabenträgerin stattgefunden. Die in der Auflage unter A III

2.3 festgeschriebene Vorlage vor Inbetriebnahme und laufende Aktualisierung der Daten ist das einvernehmliche Ergebnis der Diskussion.

So werden die Behörden in die Lage versetzt, die genehmigten Daten mit den Fortschreibungen abzugleichen. Es muss sichergestellt werden, dass die genehmigte Gesamtwassermenge dabei nicht überschritten wird und dass die der Planung zugrunde gelegten hydraulischen Betrachtungen zutreffend sind.

Darauf zielen auch die Forderungen ab, dass ein Inbetriebnahmekonzept und Bestandspläne vorzulegen sind sowie der Hinweis auf das Erfordernis eines Gesamtsteuerungskonzeptes hinsichtlich der Vernetzung der Mischwasserentlastungen und des Abwasserkanals. Hiermit soll die Übereinstimmung mit dem beantragten Vorhaben und den dargestellten hydraulischen Verhältnissen sichergestellt werden. Die Funktionsprüfung eines mobilen Einbauschiebers dient der Sicherstellung der kurzfristigen Außerbetriebnahme eines Kanalstrangs. Über diese Auflagen ist mit der Vorhabenträgerin Einvernehmen erzielt worden.

Das Korrosionsschutzkonzept des Abwasserkanals Emscher basiert – neben der Verwendung korrosionsbeständiger Materialien und der Entlüftung des Kanalsystems – auf der Unterdrückung der H<sub>2</sub>S-Bildung durch Chemikaliendosierung. Die Möglichkeit der Chemikaliendosierung ist im Antrag auf Planfeststellung skizziert. Die genaue Ausgestaltung des Dosierungskonzeptes kann erst nach Abschluss der im Sommer 2007 begonnenen mehrjährigen Versuchsphase erfolgen. Die Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher ist nur dann möglich, wenn das Dosierungskonzept durch die Vorhabenträgerin aufgestellt und rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorgelegt wird. Hierüber ist Einvernehmen erzielt worden, die zuständigen Überwachungsbehörden sind in die Versuche der Vorhabenträgerin eingebunden worden.

Die weitere Optimierung der Chemikaliendosierung und die Anforderungen an die erforderlichen Untersuchungen und Messungen waren Gegenstand fachbehördlicher Forderungen, über die Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin erzielt wurde.

An allen Abwasserübernahmepunkten wird zur Kontrolle der bisher vorliegenden Analysedaten eine Beprobung auf korrosive Inhaltsstoffe gemäß ATV-M 168 (siehe Ziffer 4.2.2 Tab. 4-2) für notwendig erachtet, da die Analysedaten

der Abwassereinleitungen nicht in den Antrag auf Planfeststellung eingeflossen sind. Mit den geforderten Untersuchungen können die zugrunde gelegten Ansätze der Gutachten überprüft werden. Hierüber wurde im Erörterungstermin das Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin festgestellt.

Zur ordnungsgemäßen und geregelten Inbetriebnahme muss noch dargestellt werden, wie diese im einzelnen durchgeführt werden soll, damit die der Planung zugrunde liegenden Voraussetzungen hinsichtlich der Abflussverhältnisse, Hydraulik etc. erfüllt werden. Teilinbetriebnahmen sind nicht beantragt. Sollen diese doch geplant werden, muss auch für die Teilinbetriebnahme ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden. Den Anforderungen zur Inbetriebnahme hat die Vorhabenträgerin zugestimmt.

Die im Erörterungstermin angesprochene Studie zu den Folgen eines großflächigen Stromausfalls wird nach Angabe der Vorhabenträgerin derzeit erstellt. Diskutiert wurden die Anforderungen an die Studie. Sie soll basieren auf jahrzehntelangen Erfahrungen der Vorhabenträgerin mit ihrer Stromversorgung an den verschiedenen Standorten und die Folgen aus einem, ähnlich dem in Papenburg verursachten, großflächigen Stromausfall darstellen. Ausgehend von diesem Szenario soll sie einen Notfallplan und eine Risikoabschätzung enthalten.

Im Antrag wurde klargestellt, dass der Strom von 2 Seiten eingespeist wird. Dabei wies die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin darauf hin, dass eine notwendig werdende Umstellung wie bei allen neuen Anlagen über eine Automatik erfolgt.

Die geforderte Überprüfung der Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Pumpen obliegt der Verantwortung der Vorhabenträgerin. Die behördliche Prüfung der Antragsunterlagen deckt diese nicht ab. Aus diesem Grund ist vor Inbetriebnahme eine Sachverständigenprüfung erforderlich. Diese hat die Vorhabenträgerin auch zugesagt.

In den Planänderungsunterlagen legt die Vorhabenträgerin dar, dass auch bei Einzel-Ausfällen der Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop und Dinslaken das

anfallende Abwasser sicher zur Kläranlage Emschermündung abgeleitet und dort, unter Einsatz der vorhandenen Reservepumpen, gehoben werden kann. Hierbei kommt es zwar teilweise zu einem Einstau innerhalb des Abwasserkanals, der für die Zeit der Betriebsstörung jedoch hingenommen werden kann.

Die Betriebssicherheit für das Pumpwerk Dinslaken KLEM soll durch folgende Maßnahmen sichergestellt werden:

- Vorhalten von 3 betriebsbereiten Reservepumpen im standby
- Zwei autarke Pumpwerkshälften
- Zweiseitige Einspeisung von zwei Kraftwerken mit automatischer Umschaltung

Bei Ausfall einer kompletten Pumpwerkshälfte kann unter Aufstau im Kanal nur rd. 90 % des Regenwetterzuflusses gehoben werden. Die über diese maximale Förderleistung hinaus anfallenden Wassermengen sollen im Vorfeld bereits über die Kläranlage Bottrop abgeleitet werden. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass auch das Hochwasserpumpwerk der KA Bottrop in der Leistung erhöht wird, da andernfalls die über die KA Bottrop abgeleiteten zusätzlichen Wassermengen bei Emscherhochwasser nicht abgeleitet werden könnten (s. o.).

Für den Fall, dass es zu einem Totalausfall des Pumpwerkes Dinslaken kommt, wird sowohl der Saugraum des Pumpwerks als auch der Abwasserkanal eingestaut. Zwischen der Vorhabenträgerin und der Bezirksregierung Düsseldorf ist vereinbart worden, dass die Vorhabenträgerin eine hydrodynamische Betrachtung zum Einstauverhalten erarbeitet, die Behörden regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert und die abschließende Betrachtung spätestens bis zur Inbetriebnahme des AKE vorlegt. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Planungen für die Teileinzugsgebiete so erfolgen, dass bei einem Einstau des AKE ein möglichst großes Speichervolumen aktiviert werden kann und keine Gefährdung für die Bevölkerung entsteht. Die Erarbeitung der hydrodynamischen Betrachtung, die regelmäßigen Berichte über den Stand der Bearbeitung und die Vorlage vor Inbetriebnahme waren als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen.

Bei eingestautem Pumpwerk (Wasserstand im Pumpensumpf > 12 m) befinden sich die Pumpen außerhalb ihres Betriebsbereiches. Für diesen Fall ist vorgesehen, die Pumpen anzudrosseln (Steuerung über Frequenzumformer-FU bzw. durch teilweises Zufahren der druckseitigen Schieber). Diesem Konzept wird

zugestimmt, da hierdurch im Falle eines Totalausfalls des Pumpwerks das gesamte Pumpwerksvolumen als Speichervolumen zur Verfügung steht.

Die Problematik der Sanierung von Zulaufsammlern sowie der Schachtsohle von Betriebsschächten mit seitlicher Einmündung wurde am 15.01.2008 zwischen der Vorhabenträgerin und der Bezirksregierung Düsseldorf erörtert. Das Ergebnis ist im Teil 5 der vorgelegten Planänderungsunterlagen enthalten. Gegen die Ausführungen der Vorhabenträgerin bestehen keine Einwände mehr.

Grubenwasser ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des LWG kein behandlungspflichtiges Abwasser und darf somit nicht über den Abwasserkanal Emscher den Kläranlagen zugeführt werden.

Eine Reihe von Kommunen hat angeführt, dass durch den Betrieb des Abwasserkanals Emscher keine negativen Einflüsse auf und kein Rückstau in die seitlichen Kanalisationen hervorgerufen werden dürfen. Beim Betrieb des Abwasserkanals Emscher ist dies aufgrund der Tiefenlage des Kanals nicht zu besorgen. Von der jeweils letzten Mischwasserbehandlungsanlage des seitlichen Kanalnetzes wird der Drosselabfluss aufgenommen. Einflüsse, die sich aus der Dimensionierung der Mischwasserbehandlungsanlage auf das Kanalnetz ergeben, sind Gegenstand eigener wasserrechtlicher Verfahren nach § 58 Abs. 2 LWG.

Einstau, der sich aufgrund von Ausfallszenarien der Pumpwerke ergeben könnte, wird in den o. g. hydrodynamischen Betrachtungen mit berücksichtigt. Dieser Lastfall stellt einen Sonderfall im Betrieb des Abwasserkanals dar. Sofern bei einem großflächigen Stromausfall ein Einstau bis in die kommunalen Kanalnetze erfolgen muss, soll dies – so die Randbedingung an die hydrodynamische Betrachtung – so vonstatten gehen, dass keine Gefährdung der Bevölkerung hervorgerufen wird.

Einstau im Abwasserkanal Emscher, der sich im Sanierungsfall im Bereich des Doppelrohres durch den Verschluss eines Rohres oder im Einrohrbereich unter oberirdischer Überleitung ergibt, kann dem Antrag auf Planfeststellung zufolge unter schadloser Ableitung der anfallenden Wassermengen erfolgen, so dass kein Einstau der kommunalen Netze erfolgt.

Die vorhandenen Einleitungen sind bei der Bemessung des Abwasserkanals Emscher berücksichtigt worden. Generell ist der Anschluss an den AKE in den Antragsunterlagen dargestellt worden.

Sollten sich aufgrund der o. g. Anforderungen Restriktionen für die Einleitungen ergeben, sind diese im Hinblick auf die Sicherheit und Beständigkeit des Kanals und die Unschädlichkeit in der Abluftführung zu beachten. Eine Beschränkung der jeweiligen Einleitungen ist zwar von der Vorhabenträgerin nicht beantragt, kann aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde oder Überwachungsbehörden erforderlich werden.

Die Einleitung Nr. 25 der EVONIK STEAG GmbH ist derzeit direkt an die Emscher angeschlossen. Diese Maßnahme ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrages und wird in gesonderten wasserrechtlichen Verfahren geregelt. Hierzu hatten die Wanne-Herne Eisenbahn und Hafen GmbH, Evonik Industries und die Stadt Herne eine Stellungnahme zur Planänderung abgegeben. Die Einleitungen erfolgen derzeit direkt in die Emscher. Die Stadt Herne weist darauf hin, dass entgegen der Darstellung im Plan M 28/10a kein Anschluss an einen städtischen Kanal erfolgen kann, weil dort keiner vorhanden ist. Eine Einigung zwischen den Einleitern und der Vorhabenträgerin über den zukünftigen Anschluss der Einleitungen, direkt in die Emscher oder indirekt in den Abwasserkanal Emscher unter Beachtung der jeweiligen wasserrechtlichen Anforderungen, ist noch erforderlich.

Zur Frage der Haftung bei Schäden, die durch den Abwasserkanal Emscher hervorgerufen werden könnten, s. A IV 1.

Zur Frage der möglichen Setzungserscheinungen s. B II 3.8.1.

Über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehend hat die Vorhabenträgerin den Aufbau eines Steuerungskonzeptes für das Einzugsgebiet des Abwasserkanals Emscher und des Abwasserkanals Bottrop aufgenommen. Dieses Steuerungskonzept ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Es wird gemäß LWG den Bezirksregierungen vorgelegt.

### 3.3.3. Baugenehmigungen für die Hochbauteile

Mit dem Planfeststellungsantrag hat die Vorhabenträgerin auch die erforderlichen Bauanträge für die Hochbauteile der Pumpwerke und Schächte gestellt. Aufgrund der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Bauanträge aus den Städten Essen, Gelsenkirchen und Recklinghausen von der Vorhabenträgerin überarbeitet, am 26.07.2007 vorgelegt und von der Planfeststellungsbehörde mit gleichem Datum in die entsprechende Behördenbeteiligung gegeben.

Die Baugenehmigung für die Hochbauteile der Pumpwerke Dinslaken, Bottrop II und Gelsenkirchen werden auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Bauaufsichtsbehörden erteilt. Hierzu war die Aufnahme verschiedener Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss erforderlich.

Zusätzlich haben sich auf der Grundlage der Beteiligung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörden noch spezielle Auflagen für alle drei Pumpwerke wie auch für jedes einzelne Pumpwerk ergeben. Diese sind – in entsprechender Reihenfolge – Bestandteil des Beschlusses. Die Vorhabenträgerin hat ihr Einvernehmen mit den jeweiligen Regelungen geäußert.

Beim Pumpwerk Gelsenkirchen ist die Herstellung der Brücke über den Sellmannsbach erst dann möglich, wenn der Sellmannsbach als Gewässer umgestaltet ist. Die Umgestaltung des Sellmannsbaches unterliegt dem Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens, dessen Gegenstand auch die Brücke sein wird, ist die Untere Wasserbehörde Gelsenkirchen. Eine Konzentration im Planfeststellungsbeschluss für den Abwasserkanal Emscher ist nicht möglich.

Ein Einwand bezog sich auf den Emschertalweg. Dieser soll als Zufahrt zum Schacht 88 in Recklinghausen dienen. Für die Widmung von Anbaustraßen ist ein formelles Verfahren erforderlich. Dieses liegt für den Emschertalweg nicht vor.

Anbaustraßen, bei bereits vor 1962 existierten und nicht mit einem förmlichen Widmungsakt gewidmet wurden, können nach altem Recht gewidmet sein.

Dies gilt jedoch nur für Straßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen bzw. Anbaustraßen.



Für Wirtschaftswege, so wie der Emschertalweg, kann allenfalls der Landwirt bzw. Anlieger auf Grund jahrzehntelanger Benutzung das Recht herleiten, den Weg auch weiterhin benutzen zu dürfen. Der Emschertalweg ist keine dem allgemeinen Verkehr dienende Straße bzw. Anbaustraße und somit auch nicht nach altem Recht für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Erschließung der Baugrundstücke ist somit durch die Eintragung entsprechender Baulasten öffentlich rechtlich zu sichern. Dies wurde als Auflage festgehalten.

Der Abbruch gemäß Anlage 5.5.5, Wohngebäude Hohewardstraße 360, wurde mit Aktenzeichen 1356-06-02 am 18.09.2006 genehmigt und ist bereits vollzogen. Aus diesem Grund ist diese Abbruchgenehmigung nicht mehr Gegenstand dieses Beschlusses.

#### 3.3.4. Brandschutz

Die Auflagen zum Brandschutz sind das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere der örtlichen Bauaufsichtsbehörden, Feuerwehren und der Bezirksregierungen. Über diese Anforderungen besteht mit der Vorhabenträgerin Einvernehmen.

#### 3.4. Belüftungskonzept

Für den AKE ist eine technische Be- und Entlüftung erforderlich. Durch einen natürlichen Luftaustausch kann kein ausreichender Luftwechsel im Kanal erreicht werden. Dieser ist erforderlich, um den Anforderungen, die sich insbesondere im Hinblick auf das Korrosionsschutzkonzept ergeben, zu entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat ein Konzept einer saugenden Zwangsbelüftung mit einer Anordnung von Abluftventilatoren an bestimmten Betriebsschächten in ihren Planunterlagen dargestellt.

Die Ventilatoren saugen die Luft aus dem Kanalsystem an. Hiermit soll dem Luftraum des Abwasserkanals insbesondere der korrosive Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S) entzogen werden. An den übrigen Standorten strömt Frischluft in das Kanalsystem nach.

Die gezielte Be- und Entlüftung des Abwasserkanals Emscher führt zu einem konzentrierten Austreten der Abluft an den Schächten. Dies führt den Darlegungen der Vorhabenträgerin entsprechend zu Geruchsemissionen, die von ihr selbst als schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr.1 BImSchG eingestuft werden und die dementsprechend den Einbau von Abluftanlagen erfordern.

Die im Antrag dargestellte Auslegung der Abluftanlagen erfolgte in Abhängigkeit der zulässigen Geruchsimmissionen.

Basierend auf Abschätzungen der zu erwartenden Geruchsemissionen, Ausbreitungsrechnungen für Gerüche, und unter Einbeziehung der Abluftmenge wurde von der Vorhabenträgerin für jeden Entlüftungsstandort die Anlagengröße eines Schornsteines, eines Biofilters bzw. einer Kombination aus beidem ermittelt und im Antrag dargestellt.

Im Hinblick auf das Belüftungskonzept sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Vielzahl von Stellungnahmen und Einwendungen erhoben worden.

Insbesondere von behördlicher Seite gibt es die generelle Forderung der drei Bezirksregierungen, Kamine nur im Zusammenhang mit Abluftreinigungsanlagen zuzulassen. Die gleiche Forderung im Umfeld von Wohnbebauung wird auch von kommunaler Seite von der Stadt Castrop-Rauxel erhoben. Verschiedene private Einwender (009001, 009003 bis 009005, 009034, 009035, 009043) sprechen sich generell für einen Einbau von Filtern aus.

Die Betreiberpflichten ergeben sich vorliegend aus § 22 Abs. 1 Nr. 1-3 BImSchG, da der AKE eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne dieser Vorschrift ist.

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG gibt den Betreibern nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen insbesondere auf, diese so zu betreiben, dass erstens schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik ver-

meidbar sind, und zweitens nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (Landmann / Rohmer, Umweltrecht, § 22 BImSchG, § 22, Rdnr. 13 m. w. N.).

Die Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung des erforderlichen Nachbarschutzes unterscheiden sich nicht wesentlich danach, ob eine Anlage nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig ist oder nicht (OVG Nds. Ur. v. 26.04.2007, 12 LB 62/07 m. w. N.).

Die Betreiber nach dem BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dieser immissionsschutzrechtlichen Schutzpflicht kommt - anders als der Regelung in Nr. 2 - drittschützende Wirkung zu (vgl. OVG Nds. a. a. O.).

Vergleichbare Anforderungen bestehen aber auch, wenn eine Anlage nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig ist, sondern nach § 22 BImSchG zu beurteilen ist (OVG Nds. a. a. O.).

§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG gibt den Betreibern nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen, wie oben ausgeführt, u. a. auf, diese so zu betreiben, dass 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und 2. nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG alle „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen“. Einwirkungen dieses Grades - und nicht erst enteignende Beeinträchtigungen oder „ernste Gesundheitsbeeinträchtigungen“ - sind den davon Betroffenen grundsätzlich nicht zumutbar.

Soweit § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BImSchG der Verhinderung oder Beschränkung solcher konkreter schädlicher Umwelteinwirkungen im Wirkungsbereich einer Anlage - also nicht nur der allgemeinen Vorsorge - dienen, haben sie ebenfalls drittschützende Wirkung (vgl. OVG Nds. a. a. O unter Hinweis auf die ständige Rspr. des BVerwG ).

Die bei dem Betrieb des AKE emittierten Gerüche sind, nach eigener Einschätzung der Vorhabenträgerin, als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG zu bewerten.

Bei dem Betrieb des AKE ist im Rahmen der Betreiberpflichten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG durch die Vorhabenträgerin durch Maßnahmen somit sicherzustellen, dass die emittierten Gerüche als schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und zweitens nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden, soweit sie unvermeidbar sind.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch Gerüche lassen sich der Geruchs-  
immissionsrichtlinie (GIRL) Anhaltspunkte entnehmen.

Die GIRL ist den Behörden mit Erlass des MUNLV vom 11.10.2004 zur Nutzung als Erkenntnisquelle übermittelt worden.

Für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die GIRL sinngemäß angewendet werden.

Die Anwendbarkeit der GIRL zur Beurteilung, ob Geruchsbelästigungen erheblich sind im Sinne des BImSchG, ist durch die Rechtsprechung bestätigt.

Weiter ist gerichtlich geklärt, dass bei der Bewertung der Erheblichkeit von Gerüchen technische Normen, die auf sachverständigen Erkenntnissen und Erfahrungen beruhen, d.h. denen insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten Sachverständigengutachten zukommt, als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Dies gilt neben der GIRL u. a. auch für VDI-Richtlinien, die diesen Problemkreis betreffen.

Beurteilungsgrundlage für die Bewertung von Gerüchen ist grundsätzlich die Geruchswahrnehmungshäufigkeit, ausgedrückt in Jahresgeruchsstunden.

Die Schwelle, bis zu der Geruchbelästigungen von betroffenen Nachbarn hinzunehmen ist, richtet sich nach der bauplanungsrechtlichen Einordnung des jeweils zu betrachtenden Immissionsortes.

Nach Ziff. 3.1 der GIRL ist für Wohn- und Mischgebiete eine Geruchbelästigung in 10% der Jahresstunden (Immissionswert IW: 0,10) und für Gewerbe- und Industriegebiete eine Geruchsbelästigung in 15% der Jahresstunden (IW: 0,15) zumutbar.

Für den Außenbereich enthält die GIRL keinen Immissionswert. Von der Rechtsprechung wird aber die entsprechende Anwendung des für Gewerbe- und Industriegebiete angesetzten Immissionswertes (IW 0, 15) akzeptiert.

Nach Ziff. 3.3 der GIRL sind zu erwartende Zusatzbelastungen, die auf keiner Beurteilungsfläche den Wert von 0,02 überschreiten, irrelevant (Irrelevanzkriterium).

Zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage und zum Schutz der Nachbarschaft, ist nach ständiger Rechtsprechung, eine auf der „sicheren Seite“ liegende Prognose erforderlich (vgl. zu Lärmimmissionen OVG NW, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2127/00; Beschlüsse vom 20.10.2005, 8 B 158/05 u. 14.03.2008, 8 B 34/08).

Geruchsimmissionen sind i. d. R. als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung als Summe aus Vor- und Zusatzbelastung die Immissionswerte von IW=0,10 (für Wohngebiete) bzw. IW=0,15 (für Gewerbe-/Industriegebiete), ausgedrückt in relativer Häufigkeit der Geruchsstunden, überschreitet.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Geruchsgutachten vom Dezember 2006 dargelegt, dass die Zusatzbelastung an keinem Immissionsaufpunkt das Irrelevanzkriterium bzw. die zulässige Gesamtbelastung überschreitet.

Diese Geruchsgutachten sind von den Fachdezernaten der beteiligten Bezirksregierungen und dem LANUV fachlich geprüft und trotz einzelner Kritikpunkte als sachlich korrekt und geeignet bewertet worden. Eine zusätzliche Sicherheit ist durch die vorgesehenen Abnahmemessungen und ggf. erforderliche Nach-

rüstung auf Vorschlag der beteiligten Behörden im Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin eingebracht worden (s. u.).

Die Prognose liegt damit auf der von der Rechtsprechung geforderten sicheren Seite.

Aus dem Abwasserkanal Emscher wird die Luft aus dem nicht mit Abwasser gefüllten Kanalraum abgesaugt. In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten zum Korrosionsschutz und zur Belüftung wird als problematischer (stark korrosiver) Bestandteil der Kanalluft Schwefelwasserstoff benannt, der zugleich auch eine sehr geruchsintensive Verbindung darstellt. Über die Zugabe von Chemikalien und die Entlüftung des Kanals soll in der Kanalluft ein Anteil von maximal 1 ppm H<sub>2</sub>S zur Vermeidung von Korrosionserscheinungen eingestellt werden.

Durch die Freisetzung der mit Geruchsstoffen (u. a. H<sub>2</sub>S) und Aerosolen angereicherten Kanalluft werden Gerüche emittiert. Diese Gerüche sind als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu qualifizieren.

Als Grundsatz gibt die Geruchsimmissionsrichtlinie vor, dass vor einer Immissionsbeurteilung zu prüfen ist, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind. Sie verweist in diesem Punkt auf die Ziffer 5 der TA Luft, „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“.

Im vorliegenden Fall dient die Abluftreinigung jedoch nicht der allgemeinen Vorsorge, sondern dem Nachbarschutz, entsprechend den Betreiberpflichten i. S. v. § 22 Abs. 1 Nr. 1-3 BImSchG.

Das Prinzip der Vorsorge gilt zwar gemäß § 5 BImSchG für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Beschränkung auf die Gefahrenabwehr bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen schließt jedoch emissionsbezogene Anforderungen in Verwaltungsvorschriften nicht aus (vgl. Jarass, Rd.Nr. 22 zu § 22 BImSchG. Der Nr. 5.2.8 der

TA Luft wird drittschützender Charakter zugebilligt, vgl. Jarass, Rd.Nr. 57 zu § 48 BImSchG, OVG Nds. a. a. O.).

Nach Ziffer 5.2.8 der TA Luft sind geruchsintensive Abgase in der Regel Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zu treffen.

Die Abgasreinigung ist als Technologie anzusehen, unvermeidbare Abgase in ihrer Schädlichkeit zu mindern. Sofern die Abgasreinigung darauf abzielt, dass für die jeweilige Anlage die o. g. Immissionswerte unterschritten werden, also keine erhebliche Belästigung hervorgerufen wird, ist sie als Mittel der Gefahrenabwehr einzustufen und kann somit für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen grundsätzlich angeordnet werden.

Wie oben ausgeführt hat die Vorhabenträgerin als Betreiberin durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass die emittierten Gerüche als schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und zweitens nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden, soweit sie unvermeidbar sind.

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit, zur Sicherung der Beschäftigten und zur Begrenzung von Umweltschäden gesichert erscheinen lässt. Mit der Vorgabe des Standes der Technik soll zum einen gewährleistet werden, dass das jeweils beste Verfahren zur Anwendung kommt, zum anderen ist der Stand der Technik ein Kriterium zur Beurteilung des Entwicklungsstandes von emittierenden Anlagen.

Das Gebot der Vermeidung hat die Vorhabenträgerin durch die vorgesehene Begrenzung des Gehaltes von H<sub>2</sub>S in der Kanalluft von 1 ppm durch ein noch im Detail auszuarbeitendes Zudosierungskonzept umgesetzt. Es stehen verschiedene Techniken und Chemikalien, deren Zugabe die Bildung geruchsrelevanter Stoffe unterdrückt, zur Verfügung. Diese zu einem auf das Abwasserab-  
leitungssystem im Emschereinzugsgebiet abgestimmten Konzept zu optimieren, ist der Vorhabenträgerin aufgegeben worden (vgl. A III 2.3).

Hinsichtlich der Beschränkung der nicht vermeidbaren Umwelteinwirkungen wird im vorliegenden Fall, wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit der Hebonik (die geruchsintensive Abluft aus dem Kanalsystem entspricht der Abluft, die im Zusammenhang mit dem unbehandelten Rohabwasser auf Kläranlagen angetroffen wird), auf Kläranlagen und die dort üblichen Verfahren zur Geruchsminderung bzw. Abluftbehandlung zurückgegriffen. Denn für die Bewertung und Behandlung von Kanalluft existieren keine VDI-Richtlinien oder vergleichbare Merkblätter. Die im oben zitierten Geruchsemissionsgutachten vorgestellten Verfahren zur Abluftbehandlung stellen die derzeit gebräuchlichsten Verfahren dar: Biofilter, Aktivkohlefilter, Abluftwäscher, Ozonierung. Weitere Verfahren, wie die Fotoionisation, sind nicht benannt worden.

Gerüche treten auf einer Kläranlage, wo das unbehandelte Abwasser zutage gefördert wird, auf. Dort wird die Abluft i. d. R. gefasst und mittels Biofilter, die sich als Stand der Technik (möglicherweise sogar als allgemein anerkannte Regel der Technik) etabliert haben, behandelt (VDI 3477). Diese Technik findet auch auf den Kläranlagen der Vorhabenträgerin Anwendung, sofern nicht in Abhängigkeit von den Inhaltsstoffen weitergehende Maßnahmen, z.B. Aktivkohlefilterung, erforderlich sind. Lediglich dort, wo eine Abluftreinigung unmöglich (z.B. aus Platzmangel) oder unverhältnismäßig ist, wird die gefasste Abluft über einen Kamin geleitet.

Wie ausgeführt entspricht die geruchsintensive Abluft aus dem Kanalsystem der Abluft, die im Zusammenhang mit dem unbehandelten Rohabwasser auf Kläranlagen angetroffen wird. Zur Behandlung sind somit die gleichen Verfahren geeignet. Dementsprechend stellt die Abluftbehandlung mittels Biofilter ein verfügbares Verfahren dar, das technisch geeignet und im Hinblick auf seine verbreitete Anwendung wirtschaftlich vertretbar ist.

In dem Gutachten zur Geruchsemission von Prof. Frechen, das die Vorhabenträgerin vorgelegt hat, wird unter 6.4, Abluftreinigung mit Biofiltern, ausgeführt: „Biofilter bauen die Geruchsstoffe biologisch oxidativ ab.“ Sie werden u.a. dort empfohlen, „wo eine Emissionsminderung ... ausdrücklich erwünscht [wird.]“ (Geruchsemissionsgutachten, Ziffer 6.9).



Die Vorhabenträgerin hat dementsprechend für eine Reihe von Standorten, für die sie Biofilter (z. T. mit nachgeordnetem Reingaskamin) vorgesehen hat, ein Mittel der Abluftbehandlung gewählt, das dem Stand der Technik entspricht.

Dies schließt nicht aus, dass die Vorhabenträgerin an einer Reihe von Standorten Kamine statt eines Biofilters vorsieht, um die gefasste Abluft abzuleiten, insbesondere wenn die Abluftreinigung mittels Biofilter unverhältnismäßig ist. Im o. g. Gutachten wird unter 6.3, Abluftableitung über Schornsteine, dargelegt: „Ein Schornstein arbeitet über das Prinzip der Verdünnung. Insoweit kann durch Verwendung eines Schornsteins die Immissionskonzentration reduziert werden. Die Emissionsfracht wird jedoch nicht beeinflusst. ... Schornsteine leiten die Frachten direkt weiter und besitzen kein Puffervermögen. Bei Spitzenbelastungen werden somit erhöhte Belastungen der Umgebung hervorgerufen.“ Grundsätzlich ist auch bei der Verwendung von Kaminen durch die Verdünnung das Einhalten der Immissionswerte möglich.

In den Absturzbauwerken stürzt das aus den seitlichen Einzugsgebieten kommende Abwasser in den tiefer liegenden Abwasserkanal Emscher ab. Das Geruchsemissionsgutachten verdeutlicht, dass es durch die beim Absturz entstehende Verwirbelung zur erhöhten Entstehung von Gerüchen kommen kann (s. Teil 4 des Geruchsemissionsgutachten). Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass an den Absturzbauwerken eine Maximalkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup> H<sub>2</sub>S noch überschritten wird: „wenn die H<sub>2</sub>S-Konzentrationen den empfohlenen Maximalwert nach VDI-Richtlinie 3477 (2004) von 5 mg/m<sup>3</sup> überschreiten, was aus heutiger Sicht nicht auszuschließen ist.“ (Ziffer 7.4.3 Geruchsemissionsgutachten)

In diesen Fällen besteht ein erhebliches Risiko, dass das der Planung zugrunde liegende Geruchsemissionspotential überschritten wird, was zu einer erheblichen Erhöhung der prognostizierten Immissionswerte führen würde. Dosierungseinrichtungen zur Reduzierung des H<sub>2</sub>S-Austrags an den Abstürzen sind im Antrag nicht dargestellt. Ihre Wirksamkeit ist somit auch nicht beschrieben.

Darüber hinaus besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich durch die hohe Verwirbelung Aerosole bilden, über die ein Austrag von Keimen bedingt würde (s.u.), für diese Fälle ist eine Gefährdung der Gesundheit nicht auszuschließen. Als Mittel zur Risikominimierung in dieser Hinsicht sieht der Gutachter Prof. Schoenen (Teil 19 der Planänderungsunterlagen) die Anordnung von Biofiltern an: „Bei den Abluftanlagen des AKE, bei denen die Abluft durch Biofilter geleitet wird, um die Belastung mit Geruchskomponenten zu reduzieren, ist davon auszugehen, dass auch der Aerosolgehalt stark reduziert wird. Ein Austrag von Krankheitserregern wird zwar nicht ganz auszuschließen sein, aber gegenüber den Anlagen ohne Biofilter deutlich reduziert sein. Je größer die Aerosoltröpfchen sind, umso höher ist auch die Menge an Krankheitserregern in der Abluft und umso höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie in diesem Biofilter zurückgehalten werden.“

Dies wird auch durch die Empfehlungen des Gutachtens „Korrosionsschutz“ von Prof. Lohse gestützt. Sie beinhalten für Absturzbauwerke, die „sulfid- und sonstig geruchsbelastete Abluft aus dem Vorschacht oder dem abgetrenntem Bereich getrennt vom Lüftungssystem des Abwasserkanals Emscher abzusaugen und zu behandeln.“

Bei Abstürzen mit ihrem Risiko, dass sich deutlich höhere Geruchsemissionen einstellen als prognostisch berücksichtigt wurden und dass ein Austrag von Keimen ermöglicht wird, und da Kamine ohne Filterung über keine Pufferwirkung verfügen, ist ein Biofilter an diesen Standorten vorzusehen. Denn andernfalls besteht eine prognostische Unsicherheit und die Geruchsgutachten wären nicht auf der sicheren Seite.

Bei der Überprüfung sämtlicher Schachtstandorte mit Abluftabsaugung ergibt sich somit folgendes Bild:

#### Schacht 113

Hier ist in den Planunterlagen ein 17,5 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen.

Der Schacht ist ohne Absturzbauwerk geplant.

Die nächste Wohnbebauung ist 250 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 5 Mengede. Die Schachtumgebung wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort nur geringe Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle kann von der Errichtung eines Biofilters abgesehen werden, da die Schachtumgebung nicht intensiv durch Menschen genutzt wird, eine mögliche Gefährdung aufgrund eines Absturzbauwerks nicht vorliegt und auch aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Vorbehalte gegen die Errichtung des Kamins bestehen. Durch den Verzicht auf den Biofilter kommt es zu einer Kostensparnis von 610 000 €, wenn die Projektkostenbarwertermittlung der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt wird. Ein Mehraufwand in dieser Höhe wäre für diesen Standort unverhältnismäßig.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 111

Hier ist in den Planunterlagen ein 17,5 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen.

Der Schacht ist ohne Absturzbauwerk geplant.

Die nächste Wohnbebauung ist 350 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 5 Mengede. Die Schachtumgebung wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort nur geringe Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle kann von der Errichtung eines Biofilters abgesehen werden, da die Schachtumgebung nicht intensiv durch Menschen genutzt wird, eine mögliche Gefährdung aufgrund eines Absturzbauwerks nicht vorliegt und auch aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Vorbehalte gegen die Errichtung des Kamins bestehen. Durch den Verzicht auf den Biofilter kommt es zu einer Kostensparnis von 390 000 €, wenn die Projektkostenbarwertermittlung der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt wird. Ein Mehraufwand in dieser Höhe wäre für diesen Standort unverhältnismäßig.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 108

Hier ist in den Planunterlagen ein 15 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 200 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 5, LP Dortmund-Nord. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter mit einem 15 m hohen Reingasschornstein kombiniert vorzusehen, wird mit der sehr ausgeprägten Freizeitnutzung und der erheblichen, wenn auch zulässigen Beeinträchtigung der Umgebung begründet.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters auch aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 104

Hier ist in den Planunterlagen ein 17 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Der Schacht ist ohne Absturzbauwerk geplant.

Die nächste Wohnbebauung ist 250 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 5 LP Dortmund-Nord. Die Schachtumgebung wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die A 45 befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schachtes. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort mittlere Bedeutung zugemessen.

Die Stadt Dortmund fordert für diesen Standort die Errichtung eines Biofilters, um die Kaminhöhe von 15 m zu reduzieren. Aus Sicht der Landschaftsbehörden

den wird an dieser Stelle ein Kamin von 15 m Höhe im Hinblick auf das Landschaftsbild für vertretbar gehalten.

An dieser Stelle kann von der Errichtung eines Biofilters abgesehen werden, da die Schachtumgebung nicht intensiv durch Menschen genutzt wird, eine mögliche Gefährdung aufgrund eines Absturzbauwerks nicht vorliegt und auch aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Vorbehalte gegen die Errichtung des Kamins bestehen. Durch den Verzicht auf den Biofilter kommt es zu einer Kostenersparnis von 400 000 €, wenn die Projektkostenbarwertermittlung der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt wird. Ein Mehraufwand in dieser Höhe wäre für diesen Standort unverhältnismäßig.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 100

Hier ist in den Planunterlagen ein 32 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Der Schacht ist ohne Absturzbauwerk geplant.

Die nächste Wohnbebauung ist nur 100 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 13 LP Castroper Hügelland. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort geringe Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Schachtstandort, die Entfernung beträgt lediglich 100 m. Die Kostenersparnis von ca. 380 000 € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren, die Erhöhung des Kamins der Planänderung ist hierin nicht enthalten), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen. In die Gesamtabwägung einzubeziehen ist an diesem Standort auch das erhöhte Schutzbedürfnis der angrenzenden Wohnbebauung, so dass an dieser Stelle eine Abluftbehandlung mittels Biofilter mit anschließendem Reingaskamin vorzusehen ist.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 98

Hier ist in den Planunterlagen ein 16 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 80 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 5, LP Dortmund-Nord. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der Nähe zu den Hochspannungsleitungen begründet. Das Erfordernis eines 16 m hohen Reingasschornstein wird mit der nahen Wohnbebauung begründet.

Das Schutzbedürfnis der nur 80 m entfernten Wohnbebauung und die Sicherheitsaspekte im Hinblick auf die Hochspannungsleitungen sind plausible Gründe, die in der Gesamtabwägung die Mehrkosten von rund 510 000 € rechtfertigen, auch wenn an dieser Stelle kein Absturzbauwerk vorliegt.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 93

Hier ist in den Planunterlagen ein 15 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 50 m entfernt. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort mittlere Bedeutung zugemessen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der Nähe zu den Hochspannungsleitungen begründet. Das Er-

fordernis eines 15 m hohen Reingasschornstein wird mit der nahen Wohnbebauung begründet.

Das Schutzbedürfnis der nur 50 m entfernten Wohnbebauung und die Sicherheitsaspekte im Hinblick auf die Hochspannungsleitungen sind plausible Gründe, die in der Gesamtabwägung die Mehrkosten von rund 540 000 € rechtfertigen, auch wenn an dieser Stelle kein Absturzbauwerk vorliegt.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 88

Hier ist in den Planunterlagen ein 27 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Der Schacht ist ohne Absturzbauwerk geplant.

Die nächste Wohnbebauung ist 400 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 38 Brandheide, 39 Emscher, LP Emscherniederung. Die Umgebung besteht aus Waldflächen, in die einzelne Ackerflächen eingestreut sind. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei.

Die Kostenersparnis von ca. 640 000 € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren, die Erhöhung des Kamins der Planänderung ist hierin nicht enthalten), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen. In die Gesamtabwägung einzubeziehen ist an diesem Standort auch das erhöhte Schutzbedürfnis der intensiven Erholungsnutzung (vgl. Schacht 108), so dass an dieser Stelle eine Abluftbehandlung mittels Biofilter vorzusehen ist.

Eine Alternative zu dieser Entscheidung wäre hier das Vorsehen einer Option auf eine Abluftbehandlung mittels Biofilter, über deren Umsetzung auf der Grundlage der nach Inbetriebnahme des Abwasserkanals ermittelten Emissio-

nen bzw. Immissionen zu entscheiden wäre. Dies würde - nach der baulichen Herstellung des Kanals, des Schachtes 88 und des Abluftkamins - für den Fall des Erfordernisses einer Nachrüstung einen erneuten Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten. Ggf. wäre der Abluftkamin in dieser Höhe nicht mehr erforderlich und somit zurückzubauen. Das Risiko dieses nachträglichen Aufwandes erscheint unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit zu hoch, weshalb diese Alternative ausscheidet.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss. Dies würde die nachträgliche Ausstattung mit einem Wäscher bedeuten, der bauliche Aufwand hierfür wäre, unter Beachtung der Planungsgrundsätze der Vorhabenträgerin, dass die Befeuchtungseinrichtungen der Biofilter auch zu Wäschern umgerüstet werden können, minimal.

### Schacht 83

Hier ist in den Planunterlagen ein 25 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Der Schacht ist ohne Absturzbauwerk geplant.

Die nächste Wohnbebauung ist 200 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 39 Emscher. Die Umgebungsnutzung ist landwirtschaftlich geprägt. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort geringe Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei.

Hier kann von der Errichtung eines Biofilters abgesehen werden, da die Schachtumgebung nicht intensiv durch Menschen genutzt wird, eine mögliche Gefährdung aufgrund eines Absturzbauwerks nicht vorliegt und auch aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Vorbehalte gegen die Errichtung des Kamins bestehen. Durch den Verzicht auf den Biofilter kommt es zu einer Kostenersparnis von 640 000 €, wenn die Projektkostenbarwertermittlung der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt wird. Ein Mehraufwand in dieser Höhe wäre für diesen Standort unverhältnismäßig.



Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer Abluftreinigung erfolgen muss. Die Lage des Schachtes in unmittelbarer Straßennähe auf einer Ackerfläche macht einen ggf. erforderlichen späteren baulichen Eingriff nicht unmöglich oder unverhältnismäßig.

#### Schacht 79-AS03

Hier ist in den Planunterlagen ein 20 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 150 m entfernt. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort mittlere Bedeutung zugemessen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter mit einem 20 m hohen Reingasschornstein kombiniert vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen Kaminhöhe von 45 m, mit dem erhöhten Naherholungswert und der Höhe der Emissionen begründet.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o. g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters auch aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 78

Hier ist in den Planunterlagen ein 30 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 100 m entfernt. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei.

Ein 30 m hoher Kamin sei mit dem industriell geprägten Landschaftsbild vereinbar.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Schachtstandort, die Entfernung beträgt lediglich 100 m. Die Kostenersparnis von ca. 880 000 € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen. In die Gesamtabwägung einzubeziehen ist an diesem Standort auch das erhöhte Schutzbedürfnis der angrenzenden Wohnbebauung, so dass an dieser Stelle eine Abluftbehandlung mittels Biofilter vorzusehen ist.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 78-AS01

Hier ist in den Planunterlagen ein 30 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Die nächste Wohnbebauung ist 100 m entfernt. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

Der Schacht dient als Vorschacht der seitlichen Anbindung des Hauptkanals Recklinghausen. Das Abwasser stürzt hier 6,18 m in die Tiefe.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei. Ein 30 m hoher Kamin sei mit dem Landschaftsbild vereinbar. Eine Emissionsminderung und Pufferung von Belastungsspitzen käme aufgrund der Entfernung zur Bebauung nicht zum Tragen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Schachtstandort, die Entfernung beträgt lediglich 100 m. Die Kostenersparnis von ca. 530 000 € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren), die sich bei einem Verzicht auf

eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen. An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen unter Berücksichtigung der Nähe des schutzbedürftigen Wohngebiets wird die Anordnung eines Biofilters aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten. Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 75-AS01

Hier ist in den Planunterlagen ein 12,5 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 150 m entfernt. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort geringe Bedeutung zugemessen.

Der Schacht dient als Vorschacht der seitlichen Anbindung des Hellbachs. Das Abwasser stürzt hier 3,69 m in die Tiefe.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter mit einem 20 m hohen Reingasschornstein kombiniert vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen Kaminhöhe von 60 m, die nicht mit dem Landschaftsbild zu vereinbaren ist, begründet.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters auch aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 72

Hier ist in den Planunterlagen ein 35 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen.

Der Schacht ist ohne Absturzbauwerk geplant.

Die nächste Wohnbebauung ist 400 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 35. Die Schachtumgebung wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort keine Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle kann von der Errichtung eines Biofilters abgesehen werden, da die Schachtumgebung nicht intensiv durch Menschen genutzt wird, eine mögliche Gefährdung aufgrund eines Absturzbauwerks nicht vorliegt und auch aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Vorbehalte gegen die Errichtung des Kamins bestehen. Durch den Verzicht auf den Biofilter kommt es zu einer Kostensparnis von 1,02 Mio. €, wenn die Projektkostenbarwertermittlung der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt wird. Ein Mehraufwand in dieser Höhe wäre für diesen Standort unverhältnismäßig.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 71-AS01

Hier ist in den Planunterlagen ein 20 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Die nächste Wohnbebauung ist 500 m entfernt. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort seitens der Vorhabenträgerin keine Bedeutung zugemessen. Behördlicherseits wurde eine intensive Freizeitnutzung durch einen Sportverein einschließlich mehr als vorübergehenden Aufenthalten ermittelt.

Der Schacht dient als Vorschacht der seitlichen Anbindung des Schmiedesbaches. Das Abwasser stürzt hier 7,67 m in die Tiefe.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei. Ein 20 m hoher Kamin verändere die Qualität des Landschaftsbildes nicht erheblich, da das Gebiet stark industriell geprägt sei. Eine Emissionsminderung und Pufferung von Belastungsspitzen käme aufgrund der Entfernung zur Bebauung nicht zum Tragen.

Die Kostenersparnis von ca. 530 000 € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen unter Berücksichtigung der Nähe der Freizeitnutzung wird die Anordnung eines Biofilters aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 66

Hier ist in den Planunterlagen ein 20 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung (Einzelhaus, Reiterhof mit Gastwirtschaft) ist 100 m entfernt, die nächste geschlossene Wohnbebauung ist 200 m entfernt. Der Schachtstandort liegt angrenzend an das Naturschutzgebiet 7.1.2.3 LP Herne (Resser Wald). Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen Kaminhöhe von 95 m, die nicht mit dem Landschaftsbild zu vereinbaren ist, begründet.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen 95 m hohen Kamin, das Schutzbedürfnis der nur 100 m entfernten Wohnbebauung und der intensiven Erholungsnutzung sind plausible Gründe für die Errichtung eines Biofilters, die in der Gesamtabwägung die Mehrkosten von rund 330 000 € rechtfertigen, auch wenn der Absturz an dieser Stelle laut Ergänzung des Geruchsgutachtens hinsichtlich der Geruchsemissionen nicht zu berücksichtigen ist.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen

Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 63-AS02

Hier ist in den Planunterlagen ein Biofilter ohne Reingaskamin vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 300 m entfernt. Der Schachtstandort liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Resser Mark. Die Umgebung bilden Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort aufgrund der Nähe zum Gelsenkirchener Zoo und der Resser Mark Bedeutung zugemessen.

Der Schacht dient als Vorschacht der seitlichen Anbindung des Holzbaches. Das Abwasser stürzt hier 10 m in die Tiefe.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen Kaminhöhe von 90 m, die nicht mit dem Landschaftsbild zu vereinbaren ist, begründet.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters auch aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten. Dem Verzicht auf einen Reingaskamin wird auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Prognose zugestimmt.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 61

Hier ist in den Planunterlagen ein 25 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung (Einzelhäuser) ist 100 bzw. 150 m entfernt, die nächste geschlossene Wohnbebauung ist 200 m entfernt. Der Schachtstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet 6.1, LP Gelsenkirchen. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort eingeschränkte Bedeutung zugemessen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen, nicht unerheblich hervortretenden Kaminhöhe von 80 m begründet.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen 80 m hohen Kamin und das Schutzbedürfnis der nur 100 m entfernten Wohnbebauung sind plausible Gründe für die Errichtung eines Biofilters, die in der Gesamtabwägung die Mehrkosten von rund 1,25 Mio. € rechtfertigen, auch wenn an dieser Stelle kein Absturzbauwerk vorliegt.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 60

Hier ist in den Planunterlagen ein 45 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Das nächste Wohnhaus ist weniger als 50 m entfernt, in 150 m Entfernung befindet sich ein Schulungszentrum. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort seitens der Vorhabenträgerin geringe Bedeutung zugemessen. Der Schacht dient als Vorschacht der seitlichen Anbindung des Springbaches. Das Abwasser stürzt hier 11,40 m in die Tiefe.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei. Ein 45 m hoher Kamin sei mit dem Landschaftsbild vereinbar. Eine Emissionsminderung und Pufferung von Belastungsspitzen käme aufgrund der Entfernung zur Bebauung nicht zum Tragen.

Die Kostenersparnis von ca. 340 000 € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen unter zusätzlicher Berücksichtigung der Nähe des Wohnhauses und des Schu-

lungszentrums wird die Anordnung eines Biofilters aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 57

Hier ist in den Planunterlagen ein 50 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Das nächste Wohnhaus befindet sich in 350 m Entfernung. Die umgebende Nutzung ist gewerblich geprägt. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort seitens der Vorhabenträgerin geringe Bedeutung zugemessen.

Der Schacht dient als Vorschacht der seitlichen Anbindung des Bergerfelds. Das Abwasser stürzt hier 12,71 m in die Tiefe.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei. Ein 50 m hoher Kamin sei mit dem Landschaftsbild vereinbar. Eine Emissionsminderung und Pufferung von Belastungsspitzen käme aufgrund der Entfernung zur Bebauung nicht zum Tragen.

Die Kostenersparnis von ca. 1,72 Mio. € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten. Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.



#### Schacht 54

Hier ist in den Planunterlagen ein Biofilter ohne Reingaskamin vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 550 m entfernt. Die Umgebung des Standortes besteht aus gewerblicher und industrieller Nutzung. In 200 m Entfernung befindet sich eine Kleingartenanlage. Die Umgebung bilden Wald und Grünflächen. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen. Der Schacht dient der seitlichen Anbindung des Sellmannsbachs und des Lanferbachs. Das Abwasser stürzt hier 2,75 m bzw. 3,54 m in die Tiefe.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen Kaminhöhe von 85-100 m, die nicht mit dem Landschaftsbild zu vereinbaren ist, begründet.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters auch aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten. Dem Verzicht auf einen Reingaskamin wird auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Prognose zugestimmt.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 51

Hier ist in den Planunterlagen ein 20 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 300 m entfernt. Die Umgebungsnutzung ist gewerblich geprägt. Der Schachtstandort liegt in etwa 150 m Entfernung zum Nordsternpark. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen, schwer in das Landschaftsbild zu integrierenden Kaminhöhe von 60 m und der nahen Wohnbebauung begründet.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen 80 m hohen Kamin, das Schutzbedürfnis der 300 m entfernten Wohnbebauung und die intensive Erholungsnutzung sind plausible Gründe für die Errichtung eines Biofilters, die

in der Gesamtabwägung die Mehrkosten von rund 780 000 € rechtfertigen, auch wenn der Absturz an dieser Stelle laut Ergänzung des Geruchsgutachtens hinsichtlich der Geruchsemissionen nicht zu berücksichtigen ist.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht BS.060

Hier ist in den Planunterlagen ein 25 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Der Standort grenzt unmittelbar an eine Wohnbebauung an. Die nächste Wohnbebauung ist 50 m entfernt. Der Schachtstandort liegt in etwa 180 m Entfernung zum Nordsternpark. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

Der Schacht dient der Entlüftung eines Teilstromes aus dem Absturz am Schacht BS.050, Gelsenkirchen-Horst. Das Abwasser stürzt dort 8,38 m in die Tiefe.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen, schwer in das Landschaftsbild zu integrierenden Kaminhöhe von über 50 m und der nahen Wohnbebauung begründet.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen mehr als 50 m hohen Kamin, das Schutzbedürfnis der direkt angrenzenden Wohnbebauung und die intensive Erholungsnutzung sind plausible Gründe für die Errichtung eines Biofilters.

Die Berücksichtigung des Absturzbauwerks im Schacht BS.050 lässt zumindest für einen Teilstrom der Abluft ein erhöhtes Gefährdungspotential (s.o.) befürchten. Auch aus Behördensicht wird an dieser Stelle eine Abluftbehandlung mittels Biofilter für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen

Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 48

Hier ist in den Planunterlagen ein 40 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist unmittelbar angrenzend. Der Schachtstandort liegt am Rande des Nordsternparks. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

Der Schacht dient der Entlüftung eines Teilstromes aus dem Absturz am Schacht BS.050, Gelsenkirchen-Horst. Das Abwasser stürzt dort 8,38 m in die Tiefe.

Die Abluft aus dem Absturz des Schwarzbaches am Schacht BS.040 wird ebenfalls über diesen Standort entlüftet. Dort stürzt das Abwasser 3,50 m in die Tiefe.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen, das Landschaftsbild störenden Kaminhöhe von über 85 m und der nahen Wohnbebauung begründet. Eine Emissionsminderung wird aufgrund der Höhe des Emissionsstromes für sinnvoll erachtet.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters auch aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 45

Hier ist in den Planunterlagen ein Biofilter ohne Reingaskamin vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist mehr als 100 m entfernt. Die Umgebung des Standortes ist industriell geprägt. Der Erholungsnutzung wird für diesen Stand-

ort keine Bedeutung zugemessen. In unmittelbarer Nähe sind Hochspannungsleitungen vorhanden.

Der Schacht dient auch der Entlüftung des Schachtes BS.010 (Absturz Rahmdörne). Das Abwasser stürzt hier 2,65 m in die Tiefe.

Im Schacht 45 ist ein Absturz des seitlichen Zulaufs von 5,80 m geplant.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen Kaminhöhe von mehr als 70 m, die nicht mit dem Landschaftsbild zu vereinbaren ist, begründet. Die Hochspannungsleitungen lassen eine Kaminlösung nicht zu.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters auch aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten. Dem Verzicht auf einen Reingaskamin wird auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Prognose zugestimmt, da ein Kamin nach Angaben der Vorhabenträgerin aus Sicherheitsgründen nicht errichtet werden kann und im Hinblick auf die Entfernung der Wohnbebauung nicht zwingend erforderlich ist.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 40

Hier ist in den Planunterlagen ein 50 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Das nächste Wohnhaus befindet sich in 550 m Entfernung. Die umgebende Nutzung ist industriell geprägt, der Standort befindet sich auf dem Gelände der BETREM Emscherbrennstoffe. Die Kläranlage Bottrop liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort seitens der Vorhabenträgerin keine Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei. Ein 50 m hoher Kamin sei mit dem Landschaftsbild vereinbar.

An dieser Stelle kann von der Errichtung eines Biofilters abgesehen werden, da die Schachtumgebung nicht intensiv durch Menschen genutzt wird, eine mögliche Gefährdung aufgrund eines Absturzbauwerks nicht vorliegt und auch aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Vorbehalte gegen die Errichtung des Kamins bestehen. Durch den Verzicht auf den Biofilter kommt es zu einer Kostensparnis von 1,17 Mio. €, wenn die Projektkostenbarwertermittlung der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt wird. Ein Mehraufwand in dieser Höhe wäre für diesen Standort unverhältnismäßig.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 36

Hier ist in den Planunterlagen ein 25 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in 100 m Entfernung. Der Schachtstandort befindet sich in einem Gewerbegebiet, in dem einzelne Wohnhäuser anzutreffen sind. Der Standort befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort keine Bedeutung zugemessen.

Der Schacht dient der Entlüftung aus dem Absturz am Schacht 36-AS01 (Piekenbrocksbach). Das Abwasser stürzt dort 4,88 m in die Tiefe.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen, das Landschaftsbild störenden Kaminhöhe von über 60 m und der nahen Mischbebauung begründet.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters auch aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen

Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 34

Hier ist in den Planunterlagen ein 30 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in 100 m Entfernung. Der Schachtstandort befindet sich in einem Waldstück zwischen Bahnlinien, Autobahn und Straße. Der Standort befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort keine Bedeutung zugemessen.

Für diesen Standort ist die Vorhabenträgerin auf die Forderung der Stadt Bottrop nach der Errichtung eines Biofilters eingegangen. Ursprünglich war an dieser Stelle ein 50 m hoher Kamin vorgesehen. Zum Schutz der Wohnbebauung ist ein 30 m hoher Reingaskamin erforderlich. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden im Planänderungsverfahren vorgelegt.

Gegen die Errichtung des Biofilters in Verbindung mit einem Reingaskamin bestehen seitens der Stadt Bottrop keine Einwände mehr.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen 50 m hohen Kamin und das Schutzbedürfnis der 100 m entfernten Wohnbebauung sind plausible Gründe für die Errichtung eines Biofilters, die in der Gesamtabwägung die Mehrkosten von rund 1,23 Mio. € rechtfertigen, auch wenn an dieser Stelle kein Absturzbauwerk vorgesehen ist.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 30

Hier ist in den Planunterlagen ein Biofilter ohne Reingaskamin vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 80 m entfernt. Die Umgebung des Standortes ist durch Ackerbrache und Freifläche gekennzeichnet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort keine Bedeutung zugemessen. In unmittelbarer Nähe ist ein Bahndamm vorhanden.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen Kaminhöhe von mehr als 60 m, der schlecht in das Landschaftsbild zu integrieren ist, begründet. Ein Reingaskamin ist an dieser Stelle trotz der geringen Entfernung zum Wohngebiet nicht geplant, da der Damm einschließlich seines Bewuchses das Wohngebiet von den Reingasen des Biofilters abschirmt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen mehr als 60 m hohen Kamin und das Schutzbedürfnis der 80 m entfernten Wohnbebauung sind plausible Gründe für die Errichtung eines Biofilters, die in der Gesamtabwägung die Mehrkosten von rund 2,55 Mio. € rechtfertigen, auch wenn der Absturz an dieser Stelle laut Ergänzung des Geruchsgutachtens hinsichtlich der Geruchsemissionen nicht zu berücksichtigen ist.

Dem Verzicht auf einen Reingaskamin wird auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Prognose trotz der Nähe der Wohnbebauung zugestimmt, da der Argumentation der Vorhabenträgerin gefolgt werden kann.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 27-AS02

Hier ist in den Planunterlagen ein 17,5 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in 200 m Entfernung. Das den Schacht umgebende Gelände dient der Naherholung. Der Standort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 1.2.16 „Ripshorst“. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

An diesem Schacht soll die seitliche Anbindung des Läppkes Mühlenbachs erfolgen. Das Abwasser stürzt dort 19,4 m in die Tiefe.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen, das Landschaftsbild störenden Kaminhöhe von über 45 m und der intensiven Freizeitnutzung begründet.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen wird die Anordnung eines Biofilters auch aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 24

Hier ist in den Planunterlagen ein 27,5 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.

Die nächste Wohnbebauung ist 200 m entfernt. Der Schachtstandort liegt auf dem Gelände der Oberhausener Landesgartenschau („OLGA-Gelände“). Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort hohe Bedeutung zugemessen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen Kaminhöhe von mehr als 65 m, die schlecht in das Landschaftsbild zu integrieren ist, begründet. Ein so hoher Kamin würde von der Landmarke „Gasometer Oberhausen“ ablenken.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen mehr als 65 m hohen Kamin und das Schutzbedürfnis der intensiven Erholungsnutzung sind plausible Gründe für die Errichtung eines Biofilters, die in der Gesamtabwägung die Mehrkosten von rund 2,7 Mio. € rechtfertigen, auch wenn an dieser Stelle kein Absturzbauwerk vorgesehen ist.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 17

Hier ist in den Planunterlagen ein 17,5 m hoher Reingaskamin mit Biofilter vorgesehen.



Die nächste Wohnbebauung ist 100 m entfernt. Der Schachtstandort liegt auf dem Gelände einer ehemaligen Bananenreiferei. Der umgebende Bereich ist als Baugebiet ausgewiesen. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort keine besondere Bedeutung zugemessen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, an dieser Stelle einen Biofilter vorzusehen, wird mit der sonst erforderlichen Kaminhöhe von mehr als 65 m, die schlecht in das Landschaftsbild zu integrieren ist, begründet.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen mehr als 65 m hohen Kamin und das Schutzbedürfnis der 100 m entfernten Wohnbebauung sind plausible Gründe für die Errichtung eines Biofilters, die in der Gesamtabwägung die Mehrkosten von rund 2,95 Mio. € rechtfertigen, auch wenn der Absturz an dieser Stelle laut Ergänzung des Geruchsgutachtens hinsichtlich der Geruchsemissionen nicht zu berücksichtigen ist.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 10-AS01

Hier ist in den Planunterlagen ein 40 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Das nächste Wohnhaus befindet sich in 20 m Entfernung, in 150 m Entfernung befindet sich das nächste Wohngebiet. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort seitens der Vorhabenträgerin keine Bedeutung zugemessen. Der Schacht dient als Vorschacht der seitlichen Anbindung des Hauptkanals Sterkrade. Das Abwasser stürzt hier 23,90 m in die Tiefe.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der Vorbelastung mit dem Landschaftsbild vereinbar sei. Ein Biofilter sei an dieser Stelle nicht vorteilhaft, da aufgrund der Nähe der Wohnbebauung auch noch ein Reingaskamin erforderlich wäre. Ein Kamin sei wirtschaftlicher.

Die Kostenersparnis von ca. 1,18 Mio. € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen unter Berücksichtigung der Nähe des Wohnhauses und des Wohngebietes wird die Anordnung eines Biofilters aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten. Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 9-AS01

Hier ist in den Planunterlagen ein 45 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in 250 m Entfernung. Der Schachtstandort liegt auf dem Gelände der Fa. OXEA. Der Schacht dient als Vorschacht der seitlichen Anbindung des Abwassers der Fa. OXEA. Das Abwasser stürzt hier 24,00 m in die Tiefe.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei. Das Landschaftsbild sei von den Anlagen des Chemiewerks geprägt und nicht erheblich durch den Kamin beeinträchtigt. Für einen Biofilter sei an dieser Stelle nur ein geringes Raumangebot vorhanden.

Die Kostenersparnis von ca. 770 000 € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen.

In den mit der Planänderung vorgelegten Unterlagen ist für diese Stelle das Geruchsemissionspotential ermittelt worden. Mit bis zu rund 5 Mio. Geruchseinheiten pro m<sup>3</sup> Abwasser in einem Teilstrom wurde das der Berechnung zugrunde gelegte Geruchsemissionspotential von 50 000 Geruchseinheiten pro m<sup>3</sup> stark

überschritten. Die Geruchsbelastung ist im Wesentlichen auf Schwefelwasserstoff, Mercaptan und Dimethylsulfid zurückzuführen. Im ergänzenden Gutachten wird auf die Möglichkeit verwiesen, durch Chemikaliengabe das Geruchsemissionspotential zu reduzieren. Eine Chemikaliendosierung ist bislang für diese Stelle nicht im Antrag enthalten. Auf der Grundlage der vorstehend genannten Erkenntnisse wird mit der Auflage A III 2.4.8 eine Chemikaliendosierung gefordert.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen unter Berücksichtigung der Nähe des Wohngebietes wird die Anordnung eines Biofilters aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten. Auch unter Chemikaliendosierung, die ja grundlegender Bestandteil des betrachteten Gesamtkonzeptes ist, werden die eingangs dargelegten Risiken und Unsicherheiten an den Absturzbauwerken gesehen.

Das Argument der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Platzmangels ist nicht einleuchtend, da sich die Fa. OXEA im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegen die Errichtung des vorgesehenen Kamins und für einen Biofilter an dieser Stelle ausgesprochen hat und die Gesamtanlage des Schachtes 9-AS01 auf dem OXEA-Werksgelände liegt.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 8

Hier ist in den Planunterlagen ein 55 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Der Schacht ist ohne Absturzbauwerk geplant.

Die nächste Wohnbebauung ist 200 m entfernt. Der Schachtstandort liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Umgebungsnutzung ist landwirtschaftlich und industriell geprägt. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort derzeit keine hohe Bedeutung zugemessen, verwiesen wird jedoch auf die Planungen der Vorhabenträgerin im Masterplan emscher:zukunft, der für diesen Raum eine erhöhte Freizeitnutzung bedeuten könnte.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei. Er sei in das Landschaftsbild integrierbar, auch wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch von der Vorhabenträgerin gesehen wird. Der Flächenverbrauch soll jedoch nach Angabe der Vorhabenträgerin so gering wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grund wird auf einen Biofilter verzichtet. Hier kann von der Errichtung eines Biofilters abgesehen werden, da die Schachtumgebung nicht intensiv durch Menschen genutzt wird, eine mögliche Gefährdung aufgrund eines Absturzbauwerks nicht vorliegt und auch aus landschaftsrechtlicher Sicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Vorbehalte gegen die Errichtung des Kamins geäußert wurden. Durch den Verzicht auf den Biofilter kommt es zu einer Kostenersparnis von 1,74 Mio. €, wenn die Projektkostenbarwertermittlung der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt wird. Ein Mehraufwand in dieser Höhe wäre für diesen Standort unverhältnismäßig.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer Abluftreinigung erfolgen muss. Zur Rückbaumöglichkeit des Kamins s.u.

Die Lage des Schachtes macht einen ggf. erforderlichen späteren baulichen Eingriff nicht unmöglich oder unverhältnismäßig.

#### Schacht 4

Hier ist in den Planunterlagen ein 70 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen.

Der Schacht ist ohne Absturzbauwerk geplant.

Die nächste Wohnbebauung ist nur 100 m entfernt. Der Schachtstandort liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet; er befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage Emschermündung. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort keine Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser das technisch dominierte Landschaftsbild ergänzen und als Landmarke dienen könnte. Der Aufwand zur Errichtung eines Biofilters sei aufgrund des eingeschränkten Raumangebotes hoch.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Schachtstandort, die Entfernung beträgt lediglich 100 m. Die Kostenersparnis von ca. 2,04 Mio. € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren, die Erhöhung des Kamins der Planänderung ist hierin nicht enthalten), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch einen Kamin dienen. In die Gesamtabwägung einzubeziehen ist an diesem Standort auch das erhöhte Schutzbedürfnis der angrenzenden Wohnbebauung, so dass an dieser Stelle eine Abluftbehandlung mittels Biofilter vorzusehen ist.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

#### Schacht 4-AS01

Hier ist in den Planunterlagen ein 35 m hoher Kamin ohne Biofilter vorgesehen. Das nächste Wohngebiet befindet sich in 200 m Entfernung. Der Schachtstandort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet; er befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage Emschermündung. Der Erholungsnutzung wird für diesen Standort seitens der Vorhabenträgerin keine Bedeutung zugemessen. Der Schacht dient als Vorschacht der seitlichen Anbindung des Nassenkampgrabens. Das Abwasser stürzt hier 31,40 m in die Tiefe.

An dieser Stelle hat die Vorhabenträgerin lediglich einen Kamin vorgesehen, da dieser aufgrund der geringeren Jahreskosten einem Biofilter vorzuziehen sei. Ein 35 m hoher Kamin sei mit dem Landschaftsbild vereinbar. Eine Emissionsminderung und Pufferung von Belastungsspitzen käme aufgrund der Entfernung zur Bebauung nicht zum Tragen.

Die Kostenersparnis von ca. 750 000 € (bezogen auf die vorgelegte Projektkostenbarwertbetrachtung mit einer Nutzungsdauer von 120 Jahren), die sich bei einem Verzicht auf eine Abluftbehandlung ergeben würde, kann nicht als alleiniges Argument für eine Entscheidung zugunsten der Abluftverdünnung durch

einen Kamin dienen, die Wohnbebauung befindet sich in geringer Entfernung zum Schachtstandort.

An dieser Stelle ist ein Absturzbauwerk vorgesehen. Aus den o.g. Gründen unter Berücksichtigung der Nähe des Wohngebietes wird die Anordnung eines Biofilters aus Sicht der Behörden für erforderlich gehalten.

Basis für diese Entscheidung sind die vorgelegten Prognosen der Vorhabenträgerin. Sollten sich die Prognosen in der Realität nicht bestätigen und die Emissionen trotz des Biofilters die Prognosewerte überschreiten, so ist für diesen Standort nicht ausgeschlossen, dass eine Nachrüstung mit einer weitergehenden Abluftreinigung erfolgen muss.

Grundsätzlich wurde von den Einwenderlisten 009006, 009007, den Einwendern 009008 – 009028, 008001, 009029, 009030, 009038, 009119, 009122, 009123 und 009127 der Einwand erhoben, dass es durch den Betrieb des Abwasserkanals zu Geruchsbelästigungen und zu einer Zunahme der Geruchsimmissionen kommen werde. Unabhängig davon, dass das Vorbringen der Einwender 008001 verspätet war und daher als präkludiert gilt, ist das Vorbringen als Abwägungsmaterial berücksichtigt worden.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Abluftstandorte ein Geruchsimmissionsgutachten erstellen lassen. In diesem Gutachten wurden für alle Standorte die prognostizierten Geruchsimmissionen ermittelt. Diese Prognose wurde mittels einer Ausbreitungsberechnung für die Rasterflächen, die die Abluftstandorte umgeben, aufgestellt. In der Prognose wurden für alle Standorte die Immissionswerte für Wohngebiete bzw. Gewerbe-/Industriegebiete von 10 bzw. 15 % der Jahresgeruchsstunden als Summe aus Zusatz- und Vorbelastung eingehalten. Ein großer Teil der begutachteten Rasterflächen weist eine Zusatzbelastung mit Geruch auf, die unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt, d.h. die zusätzliche Belastung mit Geruch tritt (in der Prognose) nicht häufiger als in 2 % der Jahresstunden auf.

Die Einhaltung der Immissionswerte ist der Vorhabenträgerin aufgegeben worden. Die Bestätigung der prognostizierten Werte muss durch Messungen erfolgen, anderenfalls sind weitergehende Maßnahmen anzuordnen (siehe A III 2.4).

Die durch die o. g. Schutzauflagen sichergestellten Geruchsimmissionswerte sind hinnehmbar. Da das Abluftbehandlungskonzept zum Ziel hat, unzulässige Geruchsimmissionen zu unterbinden, wurde in dieser Hinsicht dem Einwand entsprochen.

Die Geruchsvorbelastung durch die Kläranlage Emschermündung wurde bei der Ermittlung der Immissionswerte als Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung berücksichtigt bzw. es wurde auf Grund der Vorbelastung der zusätzliche Immissionsbeitrag unter die Irrelevanzgrenze gesenkt. Die prognostizierte zusätzliche Belastung auch in Bezug auf die Kläranlage Emschermündung bewegt sich also im rechtlich zulässigen Bereich.

Das Geruchsgutachten mit der Prognose der Geruchsemissionen und Geruchsimmissionen war Gegenstand kritischer Stellungnahmen des LANUV und der Bezirksregierung Münster. Es wurde angezweifelt, dass die durchgeführten Emissionsmessungen zur Ermittlung des Geruchsemissionspotentials zu repräsentativen Ergebnissen geführt haben, da kein H<sub>2</sub>S ermittelt wurde.

Die pauschale Anwendung eines Geruchsemissionspotentials von 50.000 GE/m<sup>3</sup> sei nicht nachvollziehbar. Dies gelte insbesondere für die Standorte, für die im Korrosions- und Belüftungsgutachten eine besondere Emissionsträchtigkeit vermutet werde.

Der Ansatz von 200 GE/m<sup>3</sup> für das Biofilterreingas erscheine als zu gering, in der VDI-Richtlinie 3477 wird eine mittlere Konzentration von 300 GE/m<sup>3</sup> genannt.

Die im Geruchsemissionsgutachten dargestellten Sicherheiten werden nicht als Ziel führend erachtet, da nicht klar sei, mit welchen Auswirkungen beim Zusammentreffen mehrerer kritischer Faktoren, wie z. B. Absturzbauwerke mit hoch belastetem Abwasser mit hohen H<sub>2</sub>S-Emissionen, zu rechnen sei.

Die Unwägbarkeiten in der Prognose der Geruchsemissionen sind im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens bereits Gegenstand zahlreicher Fachdiskussionen gewesen.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde argumentiert, dass zur Ermittlung eines realistischen Geruchsemissionspotentials an den Absturzbauwerken Modellversuche durchgeführt wurden. Die besondere Situation an den Absturzbauwerken

werde dadurch berücksichtigt, dass die Belastung des Biofilterreingases auf bis zu 500 GE/m<sup>3</sup> erhöht worden sei. Auf der Grundlage eigener Messungen des Gutachters und der Auswertung der Literaturangaben verschiedener Messprogramme werde der erforderliche Wirkungsgrad der Biofilter von 60 %, der zur Erreichung einer Reingaskonzentration von 200 GE/m<sup>3</sup> erforderlich sei, als erreichbar eingeschätzt. Die Einführung von Sicherheitsbeiwerten entspreche den allgemeinen Grundsätzen ingenieurtechnischer Berechnungsverfahren.

Das für den Umbau des Emschersystems konzipierte Abwasserableitungs- und -behandlungskonzept kann auf Grund einer Vielzahl von Randbedingungen wie Länge der Fließstrecken, Fließzeiten, bergbauliche Einwirkungen in den seitlichen Einzugsgebieten nicht als abwassertechnischer Standardfall bezeichnet werden. Für die Abschätzung der sich einstellenden Fäulnisprozesse und der damit verbundenen H<sub>2</sub>S-Bildung kann nicht auf vorhandene Bemessungsansätze zurückgegriffen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Geruchsemissionsgutachten den Versuch unternommen, die Abluftableitung und -behandlung auf der Basis gängiger Verfahren und durchgeführter Versuche zu dimensionieren.

Die hieran geäußerten Zweifel der Fachbehörden sind nachvollziehbar. Sie führten jedoch in Konsequenz nicht dazu, dass das Abluftkonzept von diesen als nicht geeignet beurteilt wurde. Im Rahmen der Erörterung fand eine Verständigung dahingehend statt, dass die prognostizierten Emissions- und Immissionswerte nach Inbetriebnahme durch verifizierende Messungen zu überprüfen sind. Dies ist durch Auflage unter A III 2.4 festgehalten worden. Sollte sich bei den Messungen herausstellen, dass die Immissionswerte nicht eingehalten werden, sind weitergehende Maßnahmen zu treffen. Das Vorhalten der grundsätzlichen Möglichkeit der Nachrüstbarkeit in räumlicher und technischer Hinsicht ist ebenfalls durch Auflage unter A III 2.4 aufgegeben worden.

Die Stadt Dortmund hatte in ihrer Stellungnahme verlangt, dass die Geruchsemissionen zu quantifizieren und deren Unschädlichkeit nachzuweisen ist. Die Quantifizierung der Geruchsemissionen ist im Geruchsgutachten vorgenommen worden. Die prognostizierten Immissionswerte lassen die Einschätzung zu,



dass die Geruchsimmissionen unschädlich sein werden, da sie die Immissionswerte nach GIRL unterschreiten.

Die Kritik der privaten Einwenderliste 006001 bezieht sich auf eine fehlende Berücksichtigung der Geruchsvorbelastung, der Topografie und der Eigengerüche des Biofilters sowie das Fehlen des Wartungs- und Kontrollkonzeptes.

Wie oben dargestellt, ist die Vorbelastung in die Ermittlung der prognostizierten Immissionswerte dort eingeflossen, wo die Zusatzbelastung höher als die Irrelevanzgrenze ist und eine Nutzung der Beurteilungsfläche vorliegt. Zur Berücksichtigung der Topografie s. u., Überprüfung der Ausbreitungsberechnungen. Die Biofiltereigengerüche wurden bei einem Abstand zum Immissionsort von weniger als 100 m berücksichtigt. Bei größeren Abständen wird der Biofiltereigengeruch nach den Erkenntnissen des LANUV nicht mehr wahrgenommen, er bleibt bei Abständen  $> 100$  m unberücksichtigt. Diese Form der Berücksichtigung des Biofiltereigengeruchs wird von den Fachbehörden als den Regeln der Technik entsprechend bestätigt. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Wartungskonzeptes ist der Vorhabenträgerin durch Auflage unter A III 2.4 aufgegeben worden. Die Randbedingungen für das Konzept sind von den Fachbehörden vorgegeben worden.

Die privaten Einwender der Liste 009039 und Einwender 009038 bezweifeln, dass die Datengrundlage des Geruchsgutachtens ausreichend ist. Die Dimensionierung des Biofilters sei möglicherweise nicht ausreichend bzw. fehle eine Filterung. Die höhere Konzentration des Abwassers auf Grund der fehlenden Verdünnung durch den natürlichen Emscherabfluss lasse auch eine höhere Geruchsbelastung befürchten. Durch die Einleitung von Industrieabwässern zusätzlich zum Abwasser der Haushalte könnten gesundheitsschädliche oder explosive Stoffe entstehen, die über die Entlüftung die Anwohner beeinträchtigen würden. Die Frage der Datengrundlage und Dimensionierung der Filter ist bereits vorstehend abgehandelt worden. Die zusätzliche Filterung ist für die Standorte, bei denen auf Grund der vorgelegten Gutachten eine Belastung der Bevölkerung zu befürchten ist, aufgegeben worden (s. o.).

Auf die Zusammensetzung und die höhere Konzentration des Abwassers ist im Rahmen der Erörterung eingegangen worden. Es wurde von der Vorhabenträgerin dargestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Einleitungen der industriellen Einleiter mit der Inbetriebnahme des Abwasserkanals von diesen einzuhalten sind. Aus diesem Grund könne der befürchtete „Cocktail“ nicht entstehen.

Mit Inbetriebnahme des Abwasserkanals gelten für das Kanalnetz und die Einleitungen in den Kanal die gleichen Anforderungen wie an die übrigen Indirekt-einleitungen in kommunale Abwassernetze. Das Regelwerk der Abwasserverordnung und dessen Umsetzung durch die Wasserbehörden schafft die Grundlage dafür, dass sich die Abwasserzusammensetzung verbessern wird. Hinsichtlich des Gehaltes an gefährlichen leichtflüchtigen Stoffen war es im Hinblick auf das Belüftungssystem erforderlich, Regelungen zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen (s. A III 2.3, B II 3.3).

Aufgrund der zwingend erforderlichen Entlüftung des Abwasserkanals, die nicht vergleichbar ist mit dem Betrieb üblicher kommunaler Abwasserkanäle, wird unter A III 2.3 vorgeschrieben, dass die Unbedenklichkeit der Einleitungen von Abwasser mit einem Ausgasungspotential gefährlicher Stoffe im Hinblick auf das Abluftkonzept nachzuweisen ist. Anderenfalls sind Maßnahmen in Bezug auf die Einleitungen oder die Abluftkonzeption zu treffen.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der geforderten Prognose zu den einzelnen Einleitungsstellen dürfen durch die Abwassereinleitungen in den AKE keine Konzentrationen an gefährlichen Stoffen über die Entlüftungsstellen in die Umgebung gelangen, die zu einer schädlichen Umwelteinwirkung führen können. Die Prognose ist durch Messungen nach Inbetriebnahme zu überprüfen.

Für die Anforderungen an den Messumfang können folgende Vorgaben genannt werden:

Die Einschätzung der schädlichen Umwelteinwirkung orientiert sich an den einschlägigen Grenzwerten und Begrenzungen des Chemikalienrechts und der immissionschutzrechtlichen Vorgaben des EU- Rechtes, des BImSchG und der TA-Luft.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist seitens der EG durch regelmäßige Abluftmessungen an den Entlüftungsstellen zu führen. Um einen unverhältnismäßig hohen Mess- und Untersuchungsaufwand an allen Entlüftungsstellen zu

vermeiden, ist es ausreichend, zunächst nur einen Teil der Entlüftungsstellen zu untersuchen. Damit die Industrieeinleiter, die das LANUV in seiner Stellungnahme vom 06.05.2008 genannt hat, auch weitestgehend berücksichtigt sind, wurden folgende 7 Schachtstandorte ausgewählt: 9-AS01, 63-AS05, S 61, S 66, S 83, S 88 und S 108.

Zu untersuchen sind die aufgeführten Stoffe nach der angegebenen Methodik. Die Auswahl der Stoffe erfolgte auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses vorliegenden Abwasserinhaltsstoffe. Sollten auf Grund der Entwicklungen im Einzugsgebiet weitere gefährliche Stoffe identifiziert werden, sind diese in Abstimmung mit den Behörden in die Überwachung aufzunehmen. Durch die Benennung „insbesondere“ der aufgeführten Stoffe in Auflage A III 2.4.4 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Abhängig vom Ergebnis dieser Untersuchungen kann es erforderlich werden, weitere Schachtstandorte zu betrachten bzw. auch den Messumfang zu erhöhen. Wenn die Messergebnisse unauffällig sind, ist eine Reduzierung des Messaufwandes möglich. Art und Umfang der Messungen (Monitoring) sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Über die Notwendigkeit von Abluftreinigungsmaßnahmen wird auf der Basis der Ergebnisse von der Planfeststellungsbehörde entschieden.

Der Messumfang erstreckt sich auf ein 1 mal jährlich durchzuführendes GC-MS-Screening, an von der Genehmigungsbehörde festzulegenden Stellen, unter besonderer Berücksichtigung der kanzerogenen Stoffe. Nach Identifikation und Quantifizierung von Stoffen in signifikanter Konzentration ( $> 10\%$  des Grenzwertes) ist die messtechnische Überwachung zu verdichten und durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.

Die Ausbreitungsberechnungen, die zur Prognose der Immissionswerte für Gerüche führen, sind exemplarisch für 5 Standorte durch das LANUV überprüft worden.

Die Vorgehensweise bei der Berechnung in Bezug auf die Anemometerhöhe und den Geländeeinfluss konnte seitens des LANUV nicht nachvollzogen werden.

In der rechnerischen Überprüfung durch das LANUV, bei der diese Parameter korrekt berücksichtigt wurden, wurden die Ergebnisse der Ausbreitungsberech-

nung bestätigt. Im Rahmen der Erörterung wurde seitens des LANUV bestätigt, dass aus der exemplarischen Überprüfung auch eine generelle Bestätigung der Ausbreitungsberechnungen abzuleiten ist. Die oben kritisierte mangelnde Berücksichtigung der Topografie ist somit durch die gewählte Berechnungsmethode des RWTÜV kompensiert worden. Die auf der Basis der prognostizierten Emissionen berechneten Immissionen sind rechnerisch zutreffend.

Von einer Reihe von Trägern öffentlicher Belange und den Einwenderlisten 009006 und 009007 und den Einwendern 009008 – 009028 ist die Forderung nach dem Schutz vor Geruchsbelastungen, dem Einhalten der Immissionswerte nach GIRL und der Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte aufgestellt worden. Die zulässigen Immissionswerte sind unter A III 2.4 des Beschlusses der Vorhabenträgerin zur Einhaltung aufgegeben worden. Die Auflagen zur Abnahmemessung, zur Messung in begründeten Fällen wie z. B. Nachbarbeschwerden und zur Auferlegung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen zielen darauf ab, den geforderten Schutz vor Geruchsbelastungen sicher zu stellen. Den Stellungnahmen und Einwendungen wurde somit entsprochen.

Die Stadt Oberhausen und das Landesbüro der Naturschutzverbände schlagen vor, dass die Abluftanlagen vor ihrer Realisierung dahingehend zu überprüfen sind, ob nicht zwischenzeitlich alternative Verfahren entwickelt wurden, die zur Behandlung und Ableitung der Abluft besser geeignet sind.

Dies entspricht den Grundpflichten nach § 22 BImSchG, deren dynamischer Charakter beinhaltet, dass die Pflichten gemäß § 22 BImSchG nicht nur zum Zeitpunkt der Errichtung und des Betriebsbeginns bestehen, sondern solange die Anlage betrieben wird (Jarass, RdNr. 12 zu § 22 BImSchG).

Die Vorhabenträgerin hat sich diesem Vorschlag gegenüber offen gezeigt, im Rahmen der (weiteren) Ausführungsplanung sollen Alternativen geprüft werden. Unter A IV 4 wird darauf entsprechend hingewiesen, ebenso auf die Verpflichtung, geänderte Planungen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Dem Einwand des Landesbüros, es läge hinsichtlich des Abluftkonzeptes keine Alternativenprüfung vor, wird nicht gefolgt. Im Geruchsgutachten (Belüftungsgutachten, Geruchsemissionsgutachten) sind alternative Verfahren benannt worden. Die Vorhabenträgerin hat sich aus den in den Gutachten dargestellten Gründen für die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltene Möglichkeit ent-

schieden. Eine weitere Alternativenprüfung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erforderlich gewesen.

Die Einwenderlisten 009031 und der Einwender 009046 beziehen sich auf eine Informationsveranstaltung der Vorhabenträgerin, in der eine Kaskadentechnik vorgestellt worden sei. Diese „Kaskadentechnik“ stelle nicht, wie von den Einwendern angenommen, eine Möglichkeit der Abluftbehandlung dar, sondern beziehe sich, so die Vorhabenträgerin, auf die Abwasserführung in der Absturzsituation. Der Absturz über Kaskaden sei gegenüber der gewählten Abwasserführung über Wirbelfallschächte emissionsträchtiger, so dass auf diese Technik verzichtet wurde.

Eine alternative Abluftbehandlung sei nicht vorgestellt worden. Die Fragen der Einwender sind damit beantwortet worden.

Von den Einwendern 009008 – 009028 sowie 009046 und den Einwenderlisten 009006 und 009007 wurde gefordert, dass als Substrat ein Biofilter-Granulat statt Rindenmulch eingesetzt wird bzw. geschlossene Filter angeordnet werden sollen. Grundsätzlich sind sowohl Rindenmulch, Granulat oder andere Materialien als Besiedlungsfläche für die im Biofilter aktiven Bakterien geeignet. Diese Einwendung zielt auf den Eigengeruch des Biofilters ab, der bei Rindenmulch durch seinen charakteristischen Geruch eher als „Biofiltergeruch“ wahrgenommen wird. Durch die Verwendung geschlossener Biofilter mit angeschlossenem Reingaskamin wird die Belastung auch durch den Biofiltereigengeruch auf das zulässige Maß reduziert. Offene Biofilter sollen dort zum Einsatz kommen, wo der Abstand zur Wohnbebauung mehr als 100 m beträgt. Ab dieser Grenze wird der Biofiltereigengeruch unter Zugrundelegung der Regeln der Technik als nicht mehr wahrnehmbar definiert.

Von der Bezirksregierung Arnsberg und dem Einwender 009038 wurde die Forderung aufgestellt, dass die Abluftanlagen so gestaltet werden müssen, dass sie nachgerüstet werden können. Im Rahmen der Erörterung wurde seitens der Vorhabenträgerin dargelegt, dass eine Nachrüstung der technischen Anlagen immer möglich ist. Der von der Bezirksregierung Arnsberg angesprochene Aspekt der Nachrüstung der Zudosierungsanlagen bezieht sich auf die sichere

Einstellung des H<sub>2</sub>S-Gehaltes an den seitlichen Zuläufen. Hier hat die Vorhabenträgerin eingeräumt, dass eine Zudosierung mit Chemikalien bereits in den Nebeneinzugsgebieten erfolgen muss, um eine sichere Einstellung des H<sub>2</sub>S-Gehaltes bis zum Absturzbauwerk zu gewährleisten.

Das hierfür benötigte Zudosierungskonzept ist noch nicht fertig gestellt, seit Sommer 2007 werden nach Angaben der Vorhabenträgerin Versuche hierzu durchgeführt. Dessen Vorlage ist unter A III 2.3 aufgegeben worden, die Absicherung der mit besonderem Risiko behafteten Absturzbauwerke erfolgte über die Anordnung von Biofiltern an diesen Standorten. Um die Zudosierungseinrichtungen auch in den Nebeneinzugsgebieten realisieren zu können, müssen entsprechende Flächen freigehalten werden. Dies kann, da die Planfeststellungsgrenze an den seitlichen Zulaufschächten endet, nicht aufgegeben werden. Es wurde von der Vorhabenträgerin dargelegt, dass die Dosierungsanlagen „relativ kleine, überschaubare Anlagen“ seien, deren Unterbringung keine Probleme bereite, und dass sie selbst davon ausgehe, an den Nebenläufen Zudosierungen vorzunehmen. Es sei von daher technisch machbar, die Einstellung des Geruchsemissionspotentials an den Schnittstellen zwischen den Nebeneinzugsgebieten und der seitlichen Anbindung auf das erforderliche Maß einzustellen. Dies wurde unter A III 2.3 aufgegeben.

Die Auswirkung der von der Vorhabenträgerin vorgesehen Kamine auf das Landschaftsbild wurde von den Städten Dortmund, Recklinghausen und Oberhausen, dem Landesbüro der Naturschutzverbände, Straßen NRW und den privaten Einwendern bzw. Einwenderlisten 006001, 009003, 009006, 009007, 009008 - 009028, 009032, 009038 thematisiert.

Es wurde dargestellt, dass die Anordnung der Kamine einen Eingriff in das Landschaftsbild darstelle. Die Möglichkeit, diesen Eingriff auszugleichen, wurde in Frage gestellt. Eine an die Örtlichkeit angepasste, mit den Kommunen abzustimmende Detailplanung wurde gefordert.

Der durch die Kamine verursachte Eingriff und der vorgesehene Ausgleich ist im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert worden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in die Darstellungen der Umweltauswirkungen eingeflossen.

Aus Sicht der im Verfahren beteiligten Landschaftsbehörden ist mit den vorgesehenen Kaminen kein unzulässiger, nicht auszugleichender Eingriff verbunden, die o. g. Planunterlagen wurden bestätigt.

Dies kann von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Bei dem von der Vorhabenträgerin insoweit angewandten Bewertungsverfahren für „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe nach W. Nohl 1993, im Auftrag des MURL des Landes NRW“ handelt es sich um ein in Fachkreisen anerkanntes Bewertungsverfahren.

Im Entwurfsabschnitt 10 sind die Beeinträchtigungen zwar unterschiedlich zu bewerten, sind aber plausibel aufgrund der urban-industriell geprägten Umgebung als gering bis mäßig eingestuft.

Durch die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung (Ersatz von Schornsteinen für Kanalluft durch Biofilter ohne bzw. mit kleinem Reingasschornstein) können die Höhen der vertikalen Bauteile soweit reduziert werden, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im vertretbaren Rahmen halten. Die Planfeststellungsbehörde hat zudem an verschiedenen Stellen zusätzliche Biofilter (mit geringeren Masteneingriffen) angeordnet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Von der Vorhabenträgerin wurde zugesagt, dass eine an die Örtlichkeit angepasste Gestaltung der Bauwerke erfolgen soll und diese mit den Kommunen abgestimmt wird. Dies wurde unter A III 2.4 in den Beschluss aufgenommen.

In Bezug auf den Betrieb der Kamine muss gewährleistet sein, dass die Abströmgeschwindigkeit von 7 m/s (doppelte Windgeschwindigkeit), die den Berechnungen zugrunde gelegt wurde, auch eingehalten wird. Diese Verpflichtung und der Nachweis hierüber sind der Vorhabenträgerin durch Auflage aufgegeben worden.

In Bezug auf die Planung und Inbetriebnahme, den Betrieb und dessen Überwachung, die Wartung und Pflege und mögliche Betriebsstörungen/Außerbetriebnahmen der Biofilter sind von Behördenseite (Bezirksregierung Münster, Bezirksregierung Düsseldorf, Städte Recklinghausen und Gelsenkirchen) und von privaten Einwendern (006001, 009006, 009007, 009008 - 009028.) verschiedene Forderungen aufgestellt worden.

Diese beinhalten die Beachtung der VDI-Richtlinie 3477, die ausreichende Bemessung des Biofilters auch auf Betriebszustände außerhalb des Regelbetriebs (Austausch des Filtermaterials und sonstige, die Reinigungsleistung beeinträchtigende Betriebszustände), die Installierung von Befeuchtungseinrichtungen, das Aufstellen eines Pflege- und Wartungskonzeptes, die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Errichtung der Anlagen zur Abluftbehandlung.

Über diese Forderungen besteht Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin.

Nach Inbetriebnahme der Biofilter soll deren Funktionstüchtigkeit und die angestrebte Emissions- bzw. Immissionsminderung durch Abnahmemessungen nachgewiesen werden. Über den Umfang der Abnahmemessungen bestand nach Abschluss der Erörterung Konsens, der jedoch durch die Vorlage des Konzeptes der Vorhabenträgerin mit der Planänderung aufgehoben wurde. Gefordert und im Rahmen der Erörterung zugesagt waren Roh- und Reingasmessungen an den Biofiltern bzw. Messungen an den Kaminen ohne Biofilter. Das vorgelegte Konzept der Vorhabenträgerin entspricht dem nicht. Auch auf der Grundlage der zu dieser Fragestellung eingeholten Stellungnahme des LANUV werden die Messungen roh- und reingasseitig angeordnet. Auf die Abnahmemessungen mittels Fahnenbegehung, die der Verifizierung der Geruchsimmissionsprognose dienen, kann aus den eingangs erläuterten Gründen nicht verzichtet werden, da anderenfalls nicht hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Anlagen wie prognostiziert funktionieren und die Immissionswerte eingehalten werden. Sollten die Anlagen oder deren Berechnungsgrundlage Defizite aufweisen, kann dies im Rahmen der Fahnenbegehungen festgestellt werden. Die Rasterbegehung, die von der BR Münster im Rahmen der Erörterung auch für Abnahmemessungen als wünschenswert genannt wurde, ist vom Aufwand her sehr hoch und bringt in Bezug auf die gewählte Konzeption (offene Biofilter nur im Abstand von > 100 m zur Wohnbebauung, ansonsten Reingaskamine) keinen besseren Informationsgewinn als die Fahnenbegehung. Auch auf der Grundlage der Stellungnahme des LANUV vom 14.05.2008 kann hierauf verzichtet werden.

Gleichwohl wird die Durchführung von Rasterbegehungen in begründeten Fällen, z.B. bei Vorliegen von Nachbarbeschwerden, angeordnet.



Zusätzlich zu den Abnahmemessungen sind in Anbetracht der Zusammensetzung des Abwassers, das auch zukünftig möglicherweise noch einen Anteil an leichtflüchtigen gefährlichen Stoffen enthalten könnte, Überprüfungsmessungen auf die in A III 2.4.4 genannten Stoffe erforderlich (s.o.)

Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Biofilter ist von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster mit der Häufigkeit von einmal jährlich vorgesehen. Hierüber besteht Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin. Die größere Häufigkeit von viertel- oder halbjährlich, die die private Einwenderliste 006001 fordert, ist den Stellungnahmen der Fachdezernate zufolge nicht erforderlich. Der Einwand wird insofern zurückgewiesen.

Es wurde im Rahmen der Erörterung Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die Überprüfung durch einen Sachkundigen, der das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht niederlegt, zu erfolgen hat.

Weiterhin besteht Einvernehmen über die Verpflichtung, eine Betriebsanweisung für die Biofilter aufzustellen, Betriebstagebücher zu führen, Feuchte und Temperatur kontinuierlich, mindestens aber täglich, zu kontrollieren und zu protokollieren.

Die weiteren Forderungen der Einwenderliste 006001 bezogen sich auf den Umgang mit Nachbarbeschwerden, die Aufstellung eines Notfallplans bei Funktionsstörungen des Biofilters, die Möglichkeit einer Notabschaltung und die Überwachung des Biofilters.

Bis auf die Frage der Notabschaltung ist den Forderungen in o. a. Weise nachgegangen worden. Im Rahmen der Erörterung ist von der Vorhabenträgerin dargelegt worden, dass die Biofilter eine Notabschaltung erhalten werden, um die technischen Anlagen zu schützen und Fehlfunktionen zu unterbinden. Bei auftretenden Geruchsbelästigungen soll der Biofilter jedoch nicht über die Notabschaltung außer Betrieb genommen werden, sondern planvoll abgeschaltet, kontrolliert und ggf. instand gesetzt werden. Die von der Einwenderliste 006001 geforderte unverzügliche Unterbindung einer auftretenden Geruchsbelastung kann nicht über eine Notaus-Funktion erfolgen, weil nach Abschalten des Biofilters keine Behandlung, sondern nur noch eine Ableitung der Kanalabluft erfolgt. Der Einwendung kann also nur teilweise gefolgt werden.

An die Wartung der Biofilter hat die Einwenderliste 006001 ebenfalls bestimmte Forderungen geknüpft: die Überwachung der Biofilter sollte automatisiert und mit Signalgebern verbunden sein, eine Funktionsfähigkeit der Biofilter auch während der Wartung und des Austausches des Filtermaterials muss gewährleistet werden (ebenfalls gefordert von der Stadt Gelsenkirchen). Diesen Forderungen wird die Vorhabenträgerin nachkommen. Eine automatisierte Überwachung wird dort, wo es technisch möglich ist, vorgesehen. Die Wirksamkeit der Biofilter wird durch Begehungen überprüft. Beim Filteraustausch soll durch die modulare Bauweise der Filter und den Austausch einzelner Module eine Geruchsbelästigung unterbunden werden.

Die Stadt Dortmund und der private Einwender 001002 fordern für die Schächte 113, 111 (Stadt Dortmund) und 104 (Stadt Dortmund und Einwender 001002) die Errichtung von Biofiltern zur Reduzierung der Kaminhöhen bzw. eine Standortverlagerung des Schachtes 104.

Das Ergebnis der Prüfung, ob diese Abluftstandorte zusätzlich mit Biofiltern ausgestattet werden müssen, ist eingangs bereits dargestellt worden. Weder aus Sicht des Immissionsschutzes noch aus Sicht des Landschaftsschutzes wird an diesen Standorten auf der Grundlage der vorgelegten Prognosen ein zusätzlicher Biofilter für erforderlich gehalten. Der Einwand wird in dieser Hinsicht zurückgewiesen. Sollte die Überprüfung nach Inbetriebnahme eine Überschreitung der Immissionswerte ergeben, wäre eine Abluftbehandlung entsprechend nachzurüsten.

Die Standortverschiebung des Schachtes 104 ist nach Darstellung der Vorhabenträgerin nicht machbar, da die maximale Haltungslänge von 600 m überschritten würde. Ferner würde dies mit der Planung der Gewässerumgestaltung und der Regenrückhaltung der Autobahn kollidieren. Aus Sicht der Fachbehörde ist dieser Standort, auch im Hinblick auf ansonsten hervorgerufene neue Betroffenheiten, besser geeignet als der vom Einwender vorgeschlagene Alternativstandort. Der Einwand wird aus diesen Gründen zurückgewiesen.

Straßen NRW wendet sich gegen die geplante Errichtung des Biofilters am Schacht 98. Der Biofilter sollte in größerer Entfernung zur A2 errichtet werden,

damit die Anbauverbotszone in geringerem Maß überbaut würde. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Rahmen der Erörterung die verschiedenen Restriktionen an diesem Standort dargestellt (Autobahn, Wohnbebauung, Hochspannungsleitungen und Gewässerausbauplanung). Der Biofilter ist unter den gegebenen Randbedingungen soweit von der A2 entfernt platziert wie möglich. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die fernstraßenrechtliche Genehmigung wird erteilt.

Die Stadt Castrop-Rauxel fordert für die Abluftstandorte im Umfeld von Wohnbereichen in Castrop-Rauxel die Abluftbehandlung mittels Biofilter.

Im Rahmen der Erörterung ist auf den Standort 93 eingegangen worden, wo bereits eine Filterung in den Planunterlagen enthalten ist. Nicht angesprochen wurde Standort 100, der ebenfalls in Castrop-Rauxel liegt. Hier hat sich auf Grund der eingangs durchgeführten Überprüfung die Notwendigkeit eines zusätzlichen Biofilters ergeben. Dem Einwand wurde gefolgt.

Die privaten Einwander 003001 und 003002 und die Stadt Recklinghausen fordern am Standort Schacht 88 eine Filterung der Abluft. Die Einwander fordern zusätzlich eine Verschiebung des Schachtstandortes und eine Änderung hinsichtlich der Baustellenzufahrt (Verzicht auf die Zufahrt über den Emschertalweg, Nutzung des Emscherradweges).

Hier hat sich aufgrund der eingangs durchgeführten Überprüfung die Notwendigkeit eines zusätzlichen Biofilters ergeben. Dem Einwand und der Stellungnahme wurde insofern gefolgt.

Die Verlagerung der Standorte 87 bis 89 ist im Rahmen der Erörterung diskutiert worden. Bei einer Verschiebung der Schachtstandorte in Richtung Emscher gebe es für den Bereich der Brandheide keine bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung.

Die Verschiebung der Schachtstandorte ist nach Darstellung der Vorhabenträgerin nicht möglich, da der Bereich nördlich der Emscher bis zum Emschertalweg für die spätere naturnahe Entwicklung der Emscher benötigt werde. Die Vorhabenträgerin beruft sich auf die erfolgte Abstimmung der Trassierung und der Wahl der Schachtstandorte mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Landschaftsbeirat. Im Beteiligungsverfahren wurden keine Einwände aus Sicht der Landschaftsbehörden und der Unteren Wasserbehörde zu den vorgelegten

Planungen hinsichtlich der Trassierung geäußert. Den Einwendungen wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.

Von Seiten der Einwender wurde geltend gemacht, dass am Standort 88 eine Ausgleichsfläche (Aufforstungsfläche) vorgesehen sei. Die wegbegleitende Pappelallee werde gefährdet.

Die Inanspruchnahme der Aufforstungsfläche sowie der Eingriff in die Pappelallee sind zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Recklinghausen abgestimmt; zur weiteren Konkretisierung s. A III 2.9.2.4. Der verbleibende Eingriff (Flächeninanspruchnahme, Verlust von 5 Pappeln) ist in der Kompensationsberechnung entsprechend berücksichtigt worden. Dem Einwand wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.

Der Emschertalweg sei kein öffentlicher Verkehrsweg. Bei der Erörterung wurde auch vom Kreis Recklinghausen um eine Überprüfung einer alternativen Zufahrt ohne Inanspruchnahme des Erlen- bzw. Eschenwegs zu den Schächten gebeten. Intensiv genutzte Wegeverbindungen würden durch Nutzung des Emschertalweges über 2 Jahre unterbrochen.

Die zugesagte Überprüfung der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass eine Inanspruchnahme des Erlenwegs nicht erfolgt. In den Antragsunterlagen ist keine Zufahrt über den Erlen- oder Eschenweg vorgesehen. Bei einer Nutzung des Emscherradwegs überwiegen nach Auffassung der Vorhabenträgerin die Nachteile. Eine Unterbrechung des überregionalen Emscherradwegs könne nur durch eine weitreichende Umleitung erfolgen, da der Emschertalweg für die Schachtbaustellen punktuell in Anspruch genommen werden müsste, auch wenn keine Baustellenandienung über die Länge des Emschertalweges erfolgt. Die Arbeitsflächen an den Schachtbaustellen würden sich auch auf den Weg erstrecken. Die Baustraßen, die vom Emscherradweg ausgehend an die Schächte heranführten, würden den Emschertalweg queren. Die Bewirtschaftung der zu querenden landwirtschaftlichen Flächen wird erschwert. Dieser Argumentation kann gefolgt werden. Seitens der Stadt Recklinghausen wurde in der Stellungnahme vom 21.08.2007 hinsichtlich der fehlenden Widmung für den öffentlichen Verkehr darauf verwiesen, dass eine entsprechende öffentlich-rechtliche Sicherung des Grundstücks durch Eintragung einer Baulast zu erfolgen hat.

Die Einwender 002003 und 002004 fordern am Schachtstandort 83 die Anlage eines Biofilters. Der Ortsteil Pöppinghausen werde von der Abluftfahne betroffen sein. Aus der eingangs durchgeführten Überprüfung der Notwendigkeit eines Biofilters ergibt sich für diesen Standort zunächst kein Erfordernis für die Anordnung eines Biofilters. Im Ortsteil Pöppinghausen ergeben sich Zusatzbelastungen von bis zu 4 Prozent der Jahresstunden. Mit der im Geruchsgutachten angegebenen Vorbelastung von 5 % liegt der Gesamtwert unter dem zulässigen Maß von 10 % der Jahresgeruchsstunden. Sollten die Prognosewerte überschritten werden, sind nachträgliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Städte Herne und Recklinghausen, die Bezirksregierungen Arnsberg und Münster fordern für die Abluftstandorte Schacht 78 und 78-AS01 die Anlage von Biofiltern.

Hier hat sich aufgrund der eingangs durchgeführten Überprüfung die Notwendigkeit von zusätzlichen Biofiltern ergeben. Den Stellungnahmen wurde gefolgt.

Die Stadt Gelsenkirchen fordert für den Abluftstandort Schacht 60 die Anlage eines Biofilters.

Hier hat sich aufgrund der eingangs durchgeführten Überprüfung die Notwendigkeit eines zusätzlichen Biofilters ergeben. Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Die Einwenderliste 006001 wendet ein, dass im Hinblick auf die Abluftbehandlung am Schachtstandort 48 in Gelsenkirchen Anwohnerbelange im Hinblick auf zu erwartende Geruchsbelastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Aufgrund der Größe des vorgesehenen Biofilters und der Höhe des Reingaskamins werden Belästigungen befürchtet, die als nicht gesundheits- und anwohnerverträglich bezeichnet werden. Diese Befürchtung wird mit den Erfahrungen begründet, die man an diesem Standort bereits mit einem vorhandenen Biofilter gemacht habe, der kleiner als der geplante Filter gewesen sei und der zu erheblichen Geruchsbelästigungen und Anwohnerbeschwerden geführt habe. Es wird gefordert, den Standort Schacht 48 / BS.040 in einem Bereich mit ausreichend Abstand zur Wohnbebauung zu platzieren.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung angeführt, dass hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmissionen durch das vorgelegte Gutachten eine Einhaltung der Geruchsimmissionswerte prognostiziert wurde. Eine Kontrolle der Prognose soll durch Abnahmemessungen erfolgen. Hieraus seien keine Beeinträchtigungen der Anwohner abzuleiten.

Das Geruchsgutachten hatte in der Behördenbeteiligung Fragen aufgeworfen, die oben unter der grundsätzlichen Kritik am Geruchsgutachten bereits dargestellt wurden. Unter der Voraussetzung der Durchführung entsprechender Messungen zur Überprüfung der Prognose und der Option auf ggf. erforderliche Nachbesserungen waren die Fachbehörden mit den Ergebnissen der Geruchsimmissionsprognose einverstanden. Der Hauptkritikpunkt, das Fehlen einer Abluftbehandlung, kommt hier nicht zum Tragen, da bereits ein Biofilter vorgesehen ist. Dieser ist in geschlossener Bauweise geplant. Die Abluft aus dem Biofilter soll anschließend durch einen 40 m hohen Kamin abgeleitet werden. Mit dieser Ableitung soll die umgebende Wohnbebauung vor möglicherweise wahrnehmbarem Biofiltereigengeruch geschützt werden.

Hinsichtlich des ehemals bestehenden Biofilters wurde seitens der Vorhabenträgerin angeführt, dass für die Errichtung dieses Filters keine diesem Geruchsgutachten entsprechende Bemessung vorgenommen worden war.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Geruchsbelästigungen aus einer zu kleinen Bemessung und einer unzureichenden Wartung und Pflege des Biofilters resultierten. Die Bemessung und Planung des nun vorgesehenen Filters ist unter den o.g. Einschränkungen behördlich überprüft und zur Genehmigung freigegeben worden. Der ordnungsgemäße Betrieb des Filters ist auf der Grundlage eines den Behörden vorzulegenden Pflege- und Wartungskonzept sicherzustellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich unter diesen Voraussetzungen hinsichtlich der angeführten, früher auftretenden Geruchsbelastung eine Verbesserung einstellen wird.

Die Verschiebung des Standortes ist nicht möglich, da an diesem Standort die seitliche Anbindung des Schwarzbaches erfolgt. Dieser mündet im Schacht BS.040. Eine Abluftableitung und -behandlung ist an dieser Stelle auf der Grundlage des Korrosionsgutachtens erforderlich und erfolgt aufgrund der Nähe der beiden Schächte 48 und BS.040 in einer gemeinsamen Behandlungsanlage. Die bauordnungsrechtlich zulässigen Abstände zur nächsten maßgeblichen

Fläche,  $0,4 \times \text{Kaminhöhe} = 16 \text{ m}$  bis zur Straßenmitte der Nordsternstraße, werden eingehalten. Um trotzdem eine für die Anwohner und die Stadt Gelsenkirchen akzeptablere Lösung zu finden, wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, den Standort für den Kamin so weit wie möglich (einschränkend wirken die vorhandenen Hochspannungsleitungen) in süd-östliche Richtung zu verschieben und damit einen größeren Abstand zur Wohnbebauung zu erreichen. Der emittierende Teil der Abluftanlage wird damit weiter von der Wohnbebauung entfernt errichtet. Die Abluft aus dem geschlossenen Biofilter wird über diesen Kamin abgeleitet; aus dem Biofilter direkt wird keine Abluft abgegeben. Eine weitere Optimierung hinsichtlich der Gestaltung der Abluftanlage ist durch ein teilweises Einlassen des Filters in den Boden denkbar. Die Überprüfung der technischen Machbarkeit und ihre dann ggf. mögliche Umsetzung ist der Vorhabenträgerin ebenfalls aufgegeben worden. In einem Gespräch am 06.05.2008 hat die Vorhabenträgerin hierzu ihre Bereitschaft erklärt.

Die Stadt Gelsenkirchen hat zu der Verschiebung des Reingaskamins in der o.a. Form keine grundsätzlichen Bedenken erklärt. Es wurde angeregt, bei der Standortverlagerung eine spätere Eingrünung zu ermöglichen. Die für die Änderung erforderlichen Planunterlagen sollen auch einen Lageplan mit Angabe der Flurstücksgrenzen und Darstellung der Bebauungsplanfestsetzungen sowie eine Berechnung und Darstellung der Abstandsflächen enthalten. Durch die Umplanung darf keine Verschlechterung der Immissionssituation hervorgerufen werden. Hierzu hat sich die Vorhabenträgerin durch eine gutachterliche Bewertung abzusichern. Diese Vorgabe wurde festgehalten und ist von der Vorhabenträgerin zu beachten. Die erforderliche Befreiung nach § 31 BauGB wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (s. o.).

Den Einwänden ist somit gefolgt worden, soweit dies technisch möglich erschien.

Die Stadt Bottrop fordert für den Standort Schacht 34 die zusätzliche Anordnung eines Biofilters, um die vorgesehene Schornsteinhöhe von 50 m zu reduzieren.

Auf diese Forderung ist die Vorhabenträgerin im Zuge des Planänderungsverfahrens eingegangen. Es wurde eine Abluftbehandlung mittels Biofilter und ein Reingaskamin von 30 m zur Einhaltung der im Ursprungsantrag dargestellten

Immissionsituation in die Planunterlagen aufgenommen. Der Einwand hat sich somit erledigt.

Die Einwenderlisten 009006, 009007, 009008 - 009028 erheben Einwand gegen die Errichtung von Abluftanlagen (2 in unmittelbarer Nähe befindliche Reingasschornsteine verbunden durch nicht geschlossene Biofilteranlagen) im Bereich der Schächte von 26 bis 31 in Oberhausen. Die Firma Thyssen Krupp Real Estate bittet um eine Verschiebung des Standortes der Abluftanlagen des Schachtes 27-AS02 in Richtung Rhein-Herne-Kanal und um den Einsatz eines Biofilters.

Am Schacht 27-AS02 ist ein geschlossener Biofilter mit Reingaskamin, am Schacht 30 ein offener Biofilter vorgesehen.

Der am Standort 27-AS02 vorgesehene Reingaskamin dient der Ableitung der Abluft aus dem Biofilter, damit in der intensiv für Naherholung und Freizeit genutzten Umgebung keine Beeinträchtigungen durch den Biofiltereigengeruch hervorgerufen werden. Auf der Grundlage der Geruchsimmissionsprognose wird ersichtlich, dass mit der gewählten Form der Abluftbehandlung die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte prognostiziert wird.

Die geforderte Verschiebung der Abluftbehandlung innerhalb der Standortfläche in nördliche Richtung (in Richtung Rhein-Herne-Kanal) wird von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Der offene Biofilter am Standort 30 befindet sich nur 80 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt und müsste somit grundsätzlich mit einem Reingaskamin ausgestattet sein. Hier wurde von der Vorhabenträgerin angeführt, dass ein Bahndamm, der sich zwischen dem Biofilter und der Wohnbebauung befindet, eine abschirmende Wirkung besitzt. Somit müsse hier kein Reingaskamin errichtet werden. Dieser Auffassung wurde bei der Überprüfung der Antragsunterlagen, unter den o.g. Einschränkungen hinsichtlich der Abnahmemessungen und ggf. erforderlicher Nachrüstung der Anlagen, durch die zuständigen Fachbehörden gefolgt.

Der Einwand der Listen 009006, 009007, 009008 - 009028 wird zurückgewiesen.



Die Einwenderlisten 009006 und 009007, die Einwender 009008, 009028, 009002, 009031, 009038, 009041, 009042, 009047 bis 00950 und 009124 und das Landesbüro der Naturschutzverbände wenden sich gegen die Errichtung eines Biofilters mit Reingaskamin am Schachtstandort 17 in Oberhausen. Hierdurch werde eine ständige, unzumutbare Geruchsbelästigung hervorgerufen. Der Biofilter sei in offener Bauweise geplant. Die nächsten Häuser befänden sich in lediglich 50 m Entfernung, die Bayernstraße mit Schule und Kindergarten sei nur 200 m entfernt. Für die Renaturierung der Nordbeek sei eine ausreichende Fläche vorzuhalten, auf die geplante Rampe sei zu verzichten. Es wird eine Verschiebung der Abluftbehandlung in Richtung der ehemaligen Bananenreiferei, oder ca. 500 m bzw. ca. 1000 m emscheraufwärts in Richtung Schacht 18 vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Geruchsbelästigung zeigt das Geruchsgutachten, dass eine Einhaltung der zulässigen Immissionswerte prognostiziert wird. Mit den in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Auflagen werden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, die die Einhaltung der Immissionswerte sicherstellen.

Der Biofilter ist in den Antragsunterlagen als geschlossener Filter mit Reingaskamin dargestellt.

Die Vorhabenträgerin argumentiert hinsichtlich einer Verschiebung der Abluftbehandlung dahingehend, dass an dieser Stelle die seitliche Anbindung der Einzugsgebiete Nordbeek und Buschhausen erfolgt. Ein Schacht muss demgemäß zwingend an dieser Stelle errichtet werden und kann nicht verlegt werden. Die Abluftbehandlung muss allerdings nicht, wie zunächst von der Vorhabenträgerin zu diesem Standort ausgeführt, aus Gründen des Absturzes an dieser Stelle erfolgen, da von einer turbulenzarmen Einleitung des seitlichen Anschlusses unterhalb des Wasserspiegels ausgegangen wird.

Die Vorhabenträgerin führte ergänzend mit Schreiben vom 28.05.2008 aus, dass eine Verlagerung der Abluftbehandlung nicht möglich ist, weil ansonsten die maximal möglichen Abstände zwischen den Entlüftungsanlagen zu groß würden. Nach dem Gutachten der DMT (M73/3) seien Abstände von maximal rund 3 km zwischen einzelnen Standorten möglich, bei größeren Abständen würden die Luftgeschwindigkeiten im Kanal und die an den Abluftstandorten zu behandelnden Abluftmengen zu groß. Im betrachteten Entwurfsabschnitt seien

aus Lüftungstechnischer Sicht 8 Ventilatorstationen erforderlich, um eine stabile Entlüftung zu gewährleisten (M73/3, Kap. 8.3.1). Wie im Gutachten DMT (Anlage 13) dargelegt, wäre eine landschaftsverträgliche Einbindung im dicht besiedelten Bereich von Oberhausen Biefang und Buschhausen für die nächst gelegenen Standorte nur am Schacht 8 und 17 möglich, da hier lediglich die Randbereiche der Siedlungen tangiert würden. Die maximale Länge zwischen zwei Abluftstandorten am Abwasserkanal selbst würde so ausgenutzt. Eine Verschiebung der Abluftbehandlung von Schacht 17 zu Schacht 18 würde mindestens eine weitere Verschiebung der Abluftbehandlungsanlage von Schacht 8 zu Schacht 9 bedeuten. Bei beiden Standorten (18 und 9) befände sich Wohnbebauung in geringerer Entfernung zum Schachtstandort als bei den Schächten 17 und 8. Laut DMT-Gutachten seien Abluftanlagen an den Schachtstandorten 9 und 18 nicht landschaftsverträglich.

Die Argumentation der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar. Auf eine Entlüftung am Standort 17 kann also nicht verzichtet werden.

Der Vorschlag der Einwender, die Abluftbehandlung (unabhängig von den Schachtbauwerken) um rund 500 m in Richtung Schacht 18 zu verschieben, würde bedeuten, dass die Abluft z.B. in Leitungen zu einem Alternativstandort transportiert würde. Dies ist allerdings im Hinblick auf den vorgeschlagenen Standort emscheraufwärts aufwändig. Es wären über rund 500 m Abluftrohre zu verlegen, um die Abluft dorthin zu bringen. Damit verbunden wäre eine sich über 500 m erstreckende zusätzliche Baustelle. Die Verlegung der Rohre würde in offener Bauweise erfolgen. Hiermit sind zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt wie Lärm, Baustellenverkehr und Eingriffe in die Landschaft verbunden. Durch den höheren Druckverlust in der Rohrleitung wären leistungsstärkere Ventilatoren erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass am Standort 17 keine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte für den Geruch prognostiziert wird, ist eine solche Verschiebung in der Gesamtbilanz als eher nachteilig zu bewerten. Diese Argumentation gilt auch für eine Verlagerung der Abluftbehandlung wie von Einwender 009038 vorgeschlagen. Den Einwänden wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.

Die geforderte Verschiebung der Abluftanlage in unmittelbarer Schachtumgebung, mit der ein größerer Abstand zur Wohnbebauung erzielt werden könne, ist von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Planänderung aufgegriffen wor-

den. Der Standort für den Reingaskamin wurde 22 m in östliche und 14 m in nördliche Richtung verlegt. Hierdurch wurde erreicht, dass die Zusatzbelastung in der Wohnbebauung Fosterbruchstraße in den Bereich der Irrelevanzgrenze abgesenkt wurde. Der Belastungsschwerpunkt (Zusatzbelastung 0,04) liegt nun im unbebauten Bereich.

Dem Einwand ist somit entsprochen worden.

Die angeführte Schule und der Kindergarten befinden sich auf der anderen Emscherseite. Nach der Geruchsimmissionsprognose liegt die Zusatzbelastung hier im irrelevanten Bereich.

Hinsichtlich der Renaturierung der Nordbeek führte die Vorhabenträgerin aus, dass aufgrund der tieferen Lage der Nordbeek kein natürlicher Anschluss an die Emscher erreicht werden kann. Auf ein Pumpwerk könne auch zukünftig nicht verzichtet werden. Dementsprechend bestehe kein Erfordernis, für einen naturnah gestalteten Mündungsbereich Flächen an dieser Stelle vorzuhalten und den Schacht in Richtung Bayernstraße zu verlegen. Der Argumentation der Vorhabenträgerin wird gefolgt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Anlage einer Rampe für die Zufahrt zur Schachtbaustelle dient der Anbindung an die Hünxer Straße. Damit wird die Anfahrt durch die umliegenden Wohngebiete verhindert und die Anlieger somit geschont. Die Rampe soll nach dem Bekunden der Vorhabenträgerin nach erfolgter Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden. Da dies aus den Antragsunterlagen nicht hervorgeht, wurde eine entsprechende Verpflichtung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (A III 2.7). Die Argumentation der Vorhabenträgerin ist ansonsten schlüssig, die temporäre Anlage der Rampe ist nicht zu beanstanden.

Verschiedene private Einwender bzw. Einwenderlisten (009032, 009033, 009039, 009045, 009046) haben gegen die Planung am Schacht 10 bzw. 10-AS01 in Oberhausen Einwände erhoben.

In den Einwendungen wird die Verlagerung des Schachtstandortes Schacht 10 auf die gegenüberliegende Seite der Königstraße bzw. in das angrenzende Industriegebiet gefordert, die Geruchsbelästigung moniert, die Beeinträchtigung der Wohnqualität durch den deutlich sichtbaren Kamin angeführt, die Begutachtung der Geruchsemissionen und das Festlegen von Höchstwerten für die Emissionen gefordert.

Am Schacht 10 findet keine Entlüftung statt. Die Abluft der seitlichen Anbindung des Hauptkanals Sterkrade wird am Vorschacht 10-AS01 abgesaugt. An dieser Stelle wurde eingangs die zusätzliche Errichtung eines Biofilters angeordnet. Die Begutachtung der Geruchsemissionen und –immissionen wurde im Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass in dem Einzugsbereich von Schacht 10-AS01 eine zusätzliche Geruchsbelastung hervorgerufen wird, die im Bereich der Irrelevanz liegt (0,01 bzw. 0,02). Die Einhaltung der Immissionswerte ist als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss eingeflossen. Der Forderung nach Begutachtung und Festschreiben von höchstens zulässigen Werten für die Geruchsbelastung ist somit nachgekommen worden.

Eine Geruchsbelästigung liegt auf der Grundlage der vorgelegten Prognose nicht vor. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Durch den zusätzlich angeordneten Biofilter muss der Kamin lediglich als Reingaskamin errichtet werden. Die erforderliche Höhe ist noch durch die Vorhabenträgerin berechnen zu lassen. Nach der Darstellung im Geruchsgutachten für andere Standorte, an denen zusätzlich ein Biofilter vorgesehen wurde, wird sich die Kaminhöhe deutlich reduzieren. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bestanden jedoch für diesen Standort keine Bedenken der zuständigen Landschaftsbehörden. Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Eine Verlagerung des Standortes für den Schacht 10 ändert an der Konzeption der Abluftbehandlung nichts, da diese am Schacht 10-AS01 erfolgt. Zur Frage der baubedingten Emissionen und Belastungen, die mit Schacht 10 verbunden sind und im Zusammenhang mit der Forderung nach einer Standortverschiebung stehen s. B II 3.5.1.

Die Fa. OXEA forderte für Schacht 9-AS01 die Überprüfung des Geruchsemissionspotentials und die Errichtung eines Biofilters. Die überprüfenden Messungen sind im Rahmen der Aufstellung der Planänderungsunterlagen von der Vorhabenträgerin durchgeführt worden. Es hat sich gezeigt, dass der Einwand berechtigt war, da das gemessene Geruchsemissionspotential deutlich höher war als das veranschlagte. Aus diesem Grund ist in ausreichendem Abstand vor dem Absturzbauwerk eine Chemikaliendosierung erforderlich, um das Geruchsemissionspotential zu senken. Die zusätzliche Errichtung eines Biofilters wurde eingangs als notwendig erachtet und angeordnet.

Dem Einwand wurde gefolgt.

Für den Schacht 8 fordert die Fa. Thyssen Krupp Real Estate die Verschiebung des Standortes der Abluftanlage östlich zur Kanaltrasse. Die Bezirksregierung Düsseldorf und Thyssen Krupp Real Estate fordern die Anordnung eines Biofilters.

Die Vorhabenträgerin führte zur Verschiebung des Standortes aus, dass der Bereich nördlich der Emscher nicht zur Verfügung steht (räumliche Enge, vorhandene Nutzung, Grundstück ist im Eigentum der OXEA AG). Ein alternativer Schachtstandort zwischen der Emscher und dem OXEA Gelände nähme den Deichkörper (einschl. der Deichkrone) in Anspruch, hierdurch werde der Deich geschwächt. Einen weiteren Nachteil stelle die erforderliche Zuwegung im Bereich des Deiches auf einer Länge von ca. 1,0 km dar. Diese Darlegungen sind nachvollziehbar.

Zur Überprüfung der Standorte im Hinblick auf das Erfordernis eines zusätzlichen Biofilters s.o. An diesem Standort ergab sich unter Zugrundelegung der eingangs genannten Kriterien kein Anhaltspunkt für die Anordnung eines Biofilters. Der hohe Schornstein stellt aus Sicht der Landschaftsbehörden einen ausgleichbaren Eingriff dar.

Den Einwänden wird nicht gefolgt.

Sollte sich bei der Überprüfung der Immissionsprognose ergeben, dass an dieser Stelle ein zusätzlicher Biofilter eingerichtet werden muss, ist ein so hoher Kamin voraussichtlich nicht mehr erforderlich. Die projektierten Reingaskamine weisen durchweg geringere Höhen auf als die zuvor ermittelten Kaminhöhen ohne Biofilter. Für diesen Fall hat die Stadt Oberhausen in der Erörterung vortragen, dass das Bestehenbleiben der hohen Kamine nicht vermittelbar sei. Soweit sich also durch weitere Erkenntnisse ergibt, dass Biofilter mit oder ohne Reingaskamin zu errichten sind, ist der 55 m hohe Kamin zurückzubauen.

Die privaten Einwander 009029,009030, 010012 und 001013 fordern die Errichtung von Biofiltern an den Standorten Schacht 4 und 4-AS01 im Bereich der Kläranlage Emschermündung. Die zusätzliche Errichtung eines Biofilters wurde eingangs als notwendig erachtet und angeordnet.

Dem Einwand wurde gefolgt.

### 3.5. Immissionsschutz Bauphase

#### 3.5.1. Baubedingte Lärmimmissionen

Eine Baustelle ist eine Anlage im Sinne von § 2 BImSchG als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u.ä. Einrichtungen. Allerdings zählen Baustellen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen und sind somit nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Dabei bildet die AVV-Baulärm den Maßstab für die Zumutbarkeit von Schallimmissionen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden.

Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nicht nur hinsichtlich des fertig gestellten Vorhabens, sondern umfasst auch dessen Herstellung. Dies ergibt sich einmal daraus, dass neben dem Planfeststellungsbeschluss keine gesonderte Genehmigung für die Bauausführung zu erteilen ist. Daneben sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970, die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und auch nach Einführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1990 fort gilt (vgl. § 66 Abs. 2 BImSchG). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastigung ausgegangen werden kann.

Die Einhaltung der Bestimmungen der AVV-Baulärm wurde von einer Reihe von Trägern öffentlicher Belange und der Einwenderliste 006001 gefordert. Sie wurde unter A III 2.5 festgehalten. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Erörterungstermin ihr Einvernehmen geäußert.

Den Antragsunterlagen ist eine schalltechnische Untersuchung zum Baustellenlärm (Mappe 79 des Ursprungsantrags, Teil 21 der Planänderungsunterlagen)

beigefügt, die aufgrund von Annahmen eine Lärmprognose ermöglicht. Sie beruht im Wesentlichen auf plausiblen methodischen Ansätzen und stellt die zu erwartenden Schallbelastungen im Sinne einer oberen Abschätzung der zu erwartenden Immissionen nachvollziehbar dar. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung ist daher als Machbarkeitsstudie zu verstehen.

Eine endgültige Beurteilung der bauzeitlichen Schallsituation und insbesondere die abschließende Festsetzung von Schutzmaßnahmen ist auf dieser Grundlage nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da sich einzelne Konflikte beim derzeitigen Planungsstand nicht konkret abschätzen lassen.

Ungenauigkeiten bei der Prognose ergeben sich daraus, dass aufgrund der Vielzahl der zum Einsatz kommenden Baumaschinen, der Vielzahl der schalltechnisch relevanten Aktivitäten sowie den unterschiedlichen täglichen Einsatzzeiten und Einsatzorten innerhalb des zu beurteilenden Bereiches eine genaue Erfassung von Einzelschallquellen nicht möglich ist. Daher mussten auf der Grundlage von Literaturangaben und Datenblättern von Maschinen sowie Messungen an vergleichbaren Maschinen unter Beachtung der 32. BImSchV Schallleistungspegel abgeschätzt werden. Auf der Grundlage der so gewonnenen Emissionsdaten sind Immissionsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 durchgeführt worden, um Immissionswerte zu prognostizieren. Die prognostizierten Werte beinhalten keine Abminderung durch Lärmschutzmaßnahmen, sie stellen die (prognostiziert) maximal mögliche Lärmbelastung dar. Für besonders betroffene Schachtstandorte hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Planänderung ergänzende „Schalltechnische Untersuchungen“ (Teil 21 der Planänderung, „Sonderbericht Baulärm“) vorgelegt. Hierin wurde die Wirksamkeit eines aktiven Lärmschutzes dargestellt und die Realisierungsmöglichkeit von aktivem Lärmschutz bei einer Reihe von Schachtstandorten dargestellt.

Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, da die AVV-Baulärm selbst Messungen vorsieht und es keine rechtlich verbindlichen Regelwerke zur prognostischen Ermittlung von Schallimmissionen bei Baustellen gibt. Die schlechte Prognostizierbarkeit der Schallbelastung muss daher hingenommen und kann nur dadurch ausgeglichen werden, dass zu Gunsten der Betroffenen eine obere Abschätzung der Emissionen und Immissionen vorgenommen wird.

In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten „Schalltechnischen Untersuchungen“ (Mappe 79 der Antragsunterlagen) sind die drei beantragten Pumpwerke

wie Schachtbauwerke behandelt worden. Sofern im folgenden „Schachtstandorte“ oder „Schächte“ genannt werden, beziehen sich diese gleichermaßen auf Pumpwerkstandorte und Pumpwerke.

Der Bau des beantragten Vorhabens nimmt an den jeweiligen Schachtstandorten mehrere Jahre in Anspruch. Dabei ergeben sich die relevanten Schallemissionen vor allem aus den oberirdischen Baumaßnahmen zur Erstellung der Schächte und aus den Vortriebsarbeiten, die vom jeweiligen Schacht ausgehen. Auf der Grundlage der Schallausbreitungsberechnungen der schalltechnischen Untersuchungen ergeben sich die theoretischen Betroffenheiten der Schachtumgebung durch Schallimmissionen, die die (hinzunehmenden) Immissionsrichtwerte überschreiten, in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung, der Entfernung und der maßgeblichen Schallemission wie folgt:

- Industriegebiet in einem Umkreis von bis zu 75 m,
- Gewerbegebiet in einem Umkreis von bis zu 125 m,
- Mischgebiet in einem Umkreis von bis zu 200 m,
- Allgemeines Wohngebiet in einem Umkreis von bis zu 350 m,
- Reines Wohngebiet in einem Umkreis von bis zu 600 m,
- Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten in einem Umkreis von bis zu 980 m

um den jeweiligen Schacht, wenn keine Überlagerungen mit anderen Schallquellen (z.B. Autobahnen) oder Abschirmwirkungen (z.B. andere Gebäude oder Deiche) berücksichtigt werden.

In den Vortriebsstrecken, in denen der Kanal zwischen den Schächten unterirdisch vorgetrieben wird, sind keine Lärmauswirkungen zu erwarten.

Der Vergleich der errechneten Immissionswerte mit den jeweils einschlägigen Richtwerten der AVV-Baulärm zeigt, dass es während der gesamten Bauphase an einer Vielzahl von Schachtstandorten zu starken Belastungen durch Schallimmissionen kommen wird, die zu Konflikten führen werden. In besonderem Maße betroffen sind alle als hoch bis mittel belastet benannten Schachtstandorte.

Davon ausgenommen sind folgende Standorte. Für diese wurde prognostiziert, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können:

Schacht 4-AS01, Graßhofstr.



Schacht 10-AS01, Königstr.

Schacht 17, Forsterbruchstr.

Schacht 17-AS01, Forsterbruchstr.

Schacht 26, Arminstr.

Schacht 32-AS01, Plankenschemm/Essener Str.

Schacht 40, Sturmshof

Schacht 62, Willy-Brandt-Allee

Schacht 64, Willy-Brandt-Allee

Schacht 87, Castrop-Rauxel Grenzweg

Schacht 109-AS01, Ecke/Krankenhaus

Schacht 112, Gut Königsmühle

Die Prognose für diese Standorte war nach fachtechnischer Überprüfung nicht zu beanstanden.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Klassifizierung der Schachtstandorte eine Reihe von Standorten als „gering bis nicht belastet“ eingestuft. Hierunter fallen die Standorte, bei denen in einem Umkreis von 200 m keine Wohn- oder Bürogebäude vorhanden sind. Ausgehend von der lärmintensivsten Bauphase, der Schlitzwanderstellung mit einem Schalleistungspegel von 117 dB(A), ergibt sich in einer Entfernung von 200 m noch ein theoretischer Immissionswert von 60 dB(A), wenn keine lokalen Besonderheiten (z.B. überlagernder Lärm, Abschirmwirkungen) berücksichtigt werden. Auch andere Bauphasen wurden annähernd so lärmintensiv prognostiziert wie die Schlitzwanderstellung (Baugrubenaushub und Rohrvortrieb 116 dB(A), Schachtrohbau 115 dB(A)). Aus diesem Grund ist es denkbar, dass auch bei der Schachtklassifizierung „gering bis nicht belastet“ Immissionsrichtwertüberschreitungen auftreten können, wenn sich z.B. als „reines Wohngebiet“ eingestufte Gebiete in einer Entfernung zum Schachtstandort von bis zu 600 m oder eine Einrichtung wie „Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung“ in einer Entfernung zum Schachtstandort von bis zu 980 m befinden.

Die Prognose der bauzeitlichen Belastungen hat zu einer Vielzahl von Einwendungen geführt. Die Anlieger fürchten hohe Lärmbelastungen, die die Lebensqualität erheblich einschränken bzw. sogar zu Gesundheitsschäden führen und

Unterricht in den angrenzenden Schulen, insbesondere der Königschule in Oberhausen, unmöglich machen. Viele der Eigentümer betroffener Gebäude rechnen mit einer erschwerten Vermietbarkeit bzw. Veräußerbarkeit ihrer Immobilien sowie mit Wertminderungen aufgrund der langen Bauzeit (s. u. B II 3.8).

Angesichts der prognostizierten Konflikte ist es erforderlich, bereits im Planfeststellungsverfahren einen Katalog an Nebenbestimmungen aufzunehmen. Durch diesen kann insbesondere gewährleistet werden, dass zur Vermeidung von Immissionskonflikten alle erforderlichen und möglichen Schallschutzmaßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden, auf unvorhergesehene Konfliktlagen auch nach Baubeginn reagiert werden kann und bei unvermeidbaren Immissionskonflikten eine Entschädigung an die Betroffenen geleistet wird. In diesem Katalog an Nebenbestimmungen sind unter anderem sämtliche Schutzmaßnahmen festgeschrieben, die bereits jetzt als zwingend erforderlich betrachtet werden müssen (z.B. Lärmschutzwand an den bezeichneten Standorten). Zudem wurde die Grenze der Zumutbarkeit von bauzeitlichen Schallbelastungen festgelegt, ab deren Überschreitung Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Es wurde weiter bestimmt, wann und in welchem Umfang passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind, aber auch nach welchen Gesichtspunkten Entschädigungszahlungen zu leisten sind.

Über Entschädigungsansprüche aus § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist bereits im Planfeststellungsverfahren und nicht erst im späteren Enteignungsverfahren zu entscheiden, da diese ein Surrogat für nicht gewährte Schutzvorkehrungen darstellen. Allerdings war eine abschließende Festlegung der konkreten Entschädigungszahlungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung lässt es - wie dargestellt - nur zu, die auftretenden Belastungen grob abzuschätzen. Sie ist jedoch nicht geeignet, die tatsächlich auftretenden Immissionen nach Dauer und Intensität exakt aufzuzeigen und kann daher nicht als Grundlage für die Festlegung von Entschädigungszahlungen dienen. Deren Höhe kann folglich erst im Rahmen der Ausführungsplanung aufgrund der dann vorzulegenden Detailgutachten erfolgen. Im Planfeststellungsbeschluss erfolgte dementsprechend nur eine Entscheidung dem Grunde nach, wobei so weit als möglich auch die für die Berechnung der Entschädigungshöhe maßgeblichen Faktoren festgestellt wurden.

Die abschließende Festlegung der zu leistenden Zahlungen war daher nach § 74 Abs. 3 VwVfG einem späteren Entschädigungsverfahren vorzubehalten.

Ein entsprechender Entschädigungsanspruch besteht allerdings nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG nur für diejenigen Betroffenen, die einer unzumutbaren Belastung ausgesetzt sind und daher an und für sich Anspruch auf die Gewährung von Schutzvorkehrungen haben. Die Entschädigungszahlung dient dann als Surrogat für die nicht verwirklichten Schallschutzmaßnahmen. Dementsprechend war eine solche Zahlung erst bei einer Überschreitung der jeweils einschlägigen Richtwerte der AVV- Baulärm um mindestens 5 dB(A) zu gewähren, da bei einer geringeren Überschreitung von einer Zumutbarkeit der Baulärmimmissionen ausgegangen werden muss (vgl. Ziffer 4.1 der AVV- Baulärm).

Die Entschädigungszahlung steht nach § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG den Betroffenen zu. Dies sind einerseits die im Zeitpunkt des Baubeginns vorhandenen Nutzer der fraglichen Gebäude, d.h. Mieter/Pächter oder Eigentümer im Falle von eigengenutzten Immobilien, da diese den unzumutbaren Immissionen ausgesetzt sind. Andererseits sind auch die zum Baubeginn vorhandenen Eigentümer von fremdgenutzten Immobilien zu entschädigen, wenn diese aufgrund von unzumutbaren Beeinträchtigungen wirtschaftliche Nachteile bei der Verwertbarkeit ihres Eigentums erleiden, z.B. durch Leerstände während der Bauzeit oder Mietminderungen.

Die Entschädigungsregelungen werden vor allem dann relevant werden, wenn aktive Schutzmaßnahmen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich sind und daher durch passive Schutzvorkehrungen lediglich die Innenbereiche von Gebäuden geschützt werden können. In diesen Fällen muss die eingeschränkte Nutzbarkeit der Außenbereiche von Gebäuden wie Gärten und Balkone entschädigt werden, da auch diese teilweise zum Wohnraum gehören und daher grundsätzlich schutzwürdig sind. Die Bemessung der Höhe der Entschädigung kann in diesem Fall – soweit übertragbar – z.B. in Anlehnung an die Vorgaben der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen (Verkehrslärmschutz-Richtlinie 1997, vgl. dort Abschnitt XVIII) erfolgen, da diese in der Praxis erprobt und auch hier praktikabel sind. Als Zumutbarkeitsgrenze ist allerdings nicht die 16. BImSchV, sondern die AVV-Baulärm heranzuziehen, da die Beeinträchtigung durch Lärm nicht vom Verkehrslärm, sondern vom Baustellenlärm ausgeht.

Andere Regelungen gelten für den - eher unwahrscheinlichen - Fall, dass auch durch passive Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz der Innen(wohn)bereiche nicht möglich sein sollte bzw., dass ein Anspruch auf passive Schutzvorkehrungen wegen der kurzen Dauer der Immissionen nicht besteht. Hierfür kann eine Entschädigung in einer Höhe bis zu 100% der Mietkosten vorgesehen werden, da bei einer entsprechenden Belastung von einer vorübergehenden Nichtnutzbarkeit der Wohnung ausgegangen werden muss.

Insgesamt ist festzuhalten, dass neben aktiven Schallschutzmaßnahmen auch die Gewährung von passiven Schallschutzmaßnahmen verhältnismäßig ist, obwohl es sich bei den Baulärmimmissionen um vorübergehende Belastungen handelt.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Bauzeit von insgesamt rund acht Jahren veranschlagt. Pro Schacht dauert die jeweilige Bauzeit i.d.R. (abhängig vom Schachttypus) ein bis drei Jahre, z. T. auch erheblich länger. Ein derart zeitintensiver Baustellenbetrieb kommt einer dauerhaften Beeinträchtigung nahezu gleich; zumindest ist von einer Belastung der Betroffenen auszugehen, die weit über der üblichen und daher zumutbaren Belastung durch Baustellenlärm liegt.

Angesichts dieser Tatsache und aufgrund der Höhe der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen ist es gerechtfertigt, für all diejenigen Räume, in denen es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 5 dB(A) kommen wird, passive Schutzmaßnahmen anzuordnen, wie sie ansonsten regelmäßig nur im Falle von dauerhaften Lärmbelastungen zum Einsatz kommen.

Ohnehin wurde ein Anspruch auf entsprechende Schutzmaßnahmen erst ab einer Belastung von mindestens zwei Monaten gewährt (A III 2.5.1). Neben Schallschutzvorkehrungen waren - in Anlehnung an die Regelung des § 2 Abs. 1 der an sich nur für Verkehrslärm geltenden 24. BImSchV - für Schlaf- und Unterrichtsräume auch Belüftungsanlagen vorzusehen. Letztere sind aufgrund ihrer spezifischen Nutzung als schutzbedürftige Räume im Sinne der genannten Vorschrift einzustufen, da hier meist ein hoher Sauerstoffverbrauch stattfindet und daher auch ein regelmäßiges Stoßlüften nicht ausreichend ist.

Über das abgestufte Konzept, zunächst die konkrete Baustellenkonfiguration zu bestimmen, dabei aktive Lärmschutzmaßnahmen zu planen, passiven Lärm-

schutz dort vorzusehen, wo mit verhältnismäßigen Mitteln kein Einhalten der Immissionsrichtwerte möglich ist, und anderenfalls Entschädigung zu gewährleisten, wurde im Erörterungstermin zwischen der Vorhabenträgerin und den Immissionsschutzbehörden Einvernehmen erzielt.

Auf der Basis der mit den vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen aufgezeigten Konflikte sind im Vorfeld der konkreten Baustellenplanung Detailgutachten zu erstellen. Durch Festlegung von Schutzvorkehrungen sind die Auswirkungen auf die Betroffenen zu minimieren. Diese Forderung wurde von einer Reihe von Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwendern Listen 006001, 009006 und 009007, Einzeleinwendern 009008 – 009028, 009029, 009030, 009038, 010012, 010013 und 001001 erhoben.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihren Erwiderungen ausgeführt, dass sie im Vorfeld der konkreten Baustellenplanung unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und eines Sachverständigen für Baulärm die erforderlichen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen ergreifen wolle. Erst wenn der konkrete Bauablauf sowie die Baustelleneinrichtung bekannt seien, könne die Lärmwirkung exakt prognostiziert werden. Auf der Grundlage der Detailgutachten sowie der örtlichen Verhältnisse bei Baubeginn würden dann aktive Schallschutzmaßnahmen festgelegt. Gleichzeitig würden passive Schallschutzmaßnahmen geprüft. Die Vorhabenträgerin hat geltend gemacht, dass mögliche unvermeidbare Überschreitungen der Immissionsrichtwerte denkbar, aber auch zulässig seien, da sie durch das höherwertige Allgemeinwohlinteresse an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt seien.

Den Argumenten der Vorhabenträgerin kann in Bezug auf die exakte Darstellung der Lärmauswirkungen vor Baubeginn gefolgt werden. Es ist daher sinnvoll, die entsprechenden Detailgutachten rechtzeitig vor Baubeginn am jeweiligen Schachtstandort, abgestimmt auf die jeweilige Örtlichkeit und dann vorliegende Umgebungsnutzung vorzulegen und das Maßnahmenbündel aus aktiven Lärmschutzmaßnahmen, ggf. erforderlichem passiven Lärmschutz und ggf. erforderlicher Entschädigung unter Hinzuziehung eines Sachverständigen und der Überwachungsbehörden durch die Planfeststellungsbehörde festzulegen. Dieses Vorgehen ist über Auflagen unter A III 2.5 in den Planfeststellungsbeschluss eingeflossen. Es findet Anwendung bei allen als „hoch“ und „mittel“ be-

lasteten Standorten bis auf die explizit genannten Standorte, an denen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte bereits prognostiziert wurde. Die Vorlage weiterer Detailgutachten kann an diesen Schachtstandorten entfallen, wenn die bereits vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Soll ein Austausch der Mittel vorgenommen werden, muss die Wirksamkeit des Ersatzes durch ein entsprechendes Detailgutachten nachgewiesen werden. Das o.g. Vorgehen findet darüber hinaus Anwendung an den „gering bis nicht“ belasteten Standorten. Dabei ist es erforderlich, dass vor Baubeginn zumindest eine Überprüfung stattfindet, ob die Randbedingungen (Mindestabstände) der schalltechnischen Untersuchung für die jeweiligen Gebietseinstufungen eingehalten werden und die daraus folgende Einschätzung der Belastung als „gering bis keine“ Belastung zutreffend ist. Anderenfalls sind auch für die jeweiligen Standorte, an denen die Randbedingungen nicht eingehalten werden, die o.g. Detailgutachten vorzulegen.

Ziel dieser Konzeption der Schutzvorkehrungen ist der Schutz der Anlieger vor erheblichen Belästigungen. Die unterhalb der Immissionsrichtwerte liegenden Auswirkungen durch den Baulärm sind, auch mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Errichtung des Abwasserkanals Emscher, hinzunehmen. Auch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, die trotz der anzuordnenden Schutzvorkehrungen denkbar sind, sind mit Blick auf das öffentliche Interesse hinnehmbar (s. Planrechtfertigung). Für diese Fälle ist jedoch eine Entschädigung zu gewähren. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, die die Gesundheit der Anlieger gefährden, sind nicht zulässig. Nach dem allgemeinen Kenntnisstand der Lärmforschung liegt die Schwelle hierfür jedenfalls nicht unter 70 dB(A) bei Tag und 60 dB(A) bei Nacht (vgl. BVerwG vom 17.11.1999 NVwZ 2000, 567/569 m.w.N.; BayVGH vom 5.3.1996 NVwZ-RR 1997, 159/163), wobei nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin keine Nachtarbeit vorgesehen und auch nicht beantragt ist. So ist eine Obergrenze von 70 dB(A) tagsüber, die nicht überschritten werden darf, festgelegt worden.

Die Verpflichtung zur Einschaltung eines unabhängigen anerkannten Sachverständigen, über deren Notwendigkeit Konsens besteht, ist unter Auflage A III 2.5 ausgesprochen worden. Darüber hinaus beabsichtigt die Vorhabenträgerin eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger einzurichten, deren Aufgabe u. a.

darin bestehen soll, die betroffenen Anwohner und Anwohnerinnen umfassend und regelmäßig über lärmintensive Bauphasen zu unterrichten. Beschwerden der Anwohner und Anwohnerinnen über den Baulärm oder Baubetrieb sind nach Auffassung der Vorhabenträgerin dann dorthin zu richten. Ansprechpartner sind den Betroffenen konkret zu benennen. Die zuständigen Immissionschutzbehörden, an die sich erwartungsgemäß ein Teil der Betroffenen richten wird, sind gleichfalls vorab zu informieren (s. auch A III 2.7, B II 3.7).

Die Überprüfung der Lärmimmissionen und der Wirksamkeit der vorgenommenen Schutzvorkehrungen muss durch Messungen erfolgen. Diese Forderung, die von einer Reihe von Trägern öffentlicher Belange aufgestellt wurde, ist im Rahmen der Erörterung mit der Vorhabenträgerin diskutiert worden. Über die Vornahme von Messungen generell besteht Einvernehmen. Der Zeitpunkt, an dem die Immissionsprognose überprüft werden soll, wurde in der Erörterung so definiert, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die erhebliche Lärmbelastung einstellt, also im Regelfall bei der Schlitzwanderstellung, unmittelbar zu messen ist. Hierbei sind die Überwachungsbehörden bereits in der Vorbereitung der Messungen zu beteiligen. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass spätestens nach 5 Tagen diese Anfangsmessungen zu erfolgen haben.

Das Vorgehen bei Überschreitungen um mehr als 5 dB(A) ist im Rahmen der Erörterung einvernehmlich festgelegt worden. Erreichen die gemessenen Immissionswerte den Bereich der Gesundheitsgefährdung, die ab 70 dB(A) dem allgemeinen Kenntnisstand der Lärmforschung nach gegeben ist, muss eine Reduzierung der Belastung erfolgen. Hierfür ist die maßgebliche Emissionsquelle auf das zulässige Maß unverzüglich zu reduzieren und gemeinsam mit der Überwachungsbehörde die nötigen Maßnahmen festzulegen.

Die im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits festgelegten aktiven Schutzmaßnahmen basieren auf den Vorschlägen der schalltechnischen Untersuchung zur Bauphase (M 79 der Antragsunterlagen) und des Sonderberichtes Baulärm (Teil 21 der Planänderung) und sollen die bereits jetzt erkennbaren Belastungen durch Baulärm abfangen.

Dazu gehört zunächst die Konzipierung der Baustelle. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein größtmöglicher Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird und somit bereits eine Immissionsminderung angestrebt wird.

Die Errichtung der im Sonderbericht Lärm vorgesehenen Lärmschutzwände an den genannten Schachtstandorten wird unter A III 2.5 festgelegt. Durch die Realisierung dieser Maßnahmen können nach Immissionsprognose bereits die Immissionswerte eingehalten werden. Die Überprüfung der Prognose wird auch in diesen Fällen wie oben dargestellt durchgeführt.

Für den Schachtstandort 48 hat die Einwenderliste 006001 die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte und ihre Kontrolle gefordert. Ruhezeiten (Sonn- und Feiertage, Nachtzeit, Mittagszeit) seien einzuhalten. Schallschutzmaßnahmen seien bei Bedarf unverzüglich umzusetzen. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte und ihre Kontrolle s. o. Für den Standort 48 hatte der Ursprungsantrag mit der standardisierten Immissionsberechnung noch Immissionswerte bis zu 66 dB(A) für diesen Standort enthalten. Aus dem Sonderbericht Baulärm ergibt sich, dass aufgrund der Topografie keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind, weil die Baustelle auf einem Plateau 5 m höher als die vorhandene Bebauung liegt. Der Gutachter geht davon aus, dass es hier zu keiner kritischen Lärmimmission kommt. Dieser Auffassung kann nach fachbehördlicher Überprüfung nicht gefolgt werden. Auch für diesen Standort wird die Vorlage eines Detailgutachtens für erforderlich gehalten. Die Ruhezeiten ergeben sich aus der zur Beachtung aufgegebenen AVV-Baulärm hinsichtlich der Tageszeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und der 32. BImSchV hinsichtlich der Sonn- und Feiertage. Für Zeitbeschränkungen für die Einhaltung der Mittagsruhe gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Nachtruhe ist Gegenstand verschiedener Auflagen dieses Beschlusses. Dem Einwand wurde teilweise entsprochen.

Für den Schachtstandort 22 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände die Errichtung einer Lärmschutzwand gefordert. Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin ist an dieser Stelle keine aktive Lärminderung möglich. Die Festlegung der erforderlichen Schutzvorkehrungen kann an dieser Stelle erst nach Vorlage der Detailgutachten erfolgen.

Für den Schachtstandort 17, 17-AS01 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände die Errichtung einer Lärmschutzwand gefordert. Zur erwarteten Lärmbe-



lästigung durch die Baumaßnahme hat sich auch Einwender 009038 geäußert. Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin ist am Schacht 17 keine aktive Lärminderung möglich, am Schacht 17-AS01 ist eine Lärmschutzwand laut Sonderbericht Baulärm geplant. Im Sonderbericht Baulärm wurde eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte prognostiziert. Die Prognose ist fachtechnisch überprüft und bestätigt worden. Weitere Schutzvorkehrungen wurden nicht angeordnet. Die Überprüfung der Immissionsprognose ist aufgegeben worden.

Die Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, am Standort 15 eine Lärmschutzwand vorzusehen, wurde im Sonderbericht Baulärm aufgegriffen. Hier hat die Vorhabenträgerin eine Lärmschutzwand geplant. Dem Einwand wurde entsprochen.

Die Stadt Oberhausen regt an, generell in der Nähe von Schulen lärmintensive Arbeiten in die Ferienzeiten zu legen. Diese Forderung wurde auch vom Kreis Recklinghausen für Kindergärten am Schacht 76 und 95 gestellt. Auf die unmittelbare Nähe zweier Schulen zum Schacht 80 hat die Bezirksregierung Arnsberg verwiesen. Die größtmögliche Ausnutzung der Ferienzeiten ist als Auflage festgehalten worden. Die weitere Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der angesprochenen Schulen und Kindergärten wird durch die Detailgutachten erfolgen, wobei individuelle Maßnahmen, ggf. auch in Abstimmung mit der jeweiligen Schule oder Kindergarten, in Betracht zu ziehen sind.

Die Belange der Königschule in Oberhausen und der Anlieger in der Umgebung des Schachtstandortes 10 wurden in einer Reihe von privaten Einwendungen (Liste 009039, 009032, 009033, 009040, 009045) geltend gemacht. Der Schulhof dieser Grundschule grenzt unmittelbar an den geplanten Schacht 10 an. Diese besonders problematische Lage des Schachtes ist der Vorhabenträgerin deutlich bewusst, wie die Erläuterungen in ihrem Schreiben vom 05.02.2008 zeigen: Alternativstandorte konnten aufgrund des zwingenden Kriteriums der maximalen Abstände zwischen den Schächten von 600 m nur in unmittelbarer Nähe des Schachtstandortes geprüft werden, wobei der Standort nordöstlich der Königstraße den maximalen Abstand zum nachfolgenden Schacht überschreiten würde und der Standort westlich aufgrund der vorhandenen Rohrfernleitungen nicht über den erforderlichen Platz verfügt. Auch der seitliche Anbindungsschacht musste an der vorgesehenen Stelle platziert werden, weil der

Handbach und der Hauptkanal Sterkrade hier angeschlossen werden müssen. Eine Verlagerung des Schachtes 10-AS01 ist aus hydraulischen Gründen nicht möglich bzw. würde zu einer (nicht realisierbaren) Vergrößerung des Schachtes 10 führen. Die Vorhabenträgerin hat damit nachvollziehbar dargelegt, dass für den Schacht 10 keine der geprüften Alternativen zum Tragen kommen kann.

Den Darstellungen der Vorhabenträgerin, die sie mit Schreiben vom 05.02.2008 zu dem Standort 10 vorgebracht hat, ist für den Bauablauf am Schacht 10 zu entnehmen, dass die lärmintensive Schlitzwanderstellung ca. 10 Tage dauert, woran sich eine Baupause von ca. 5 Jahren anschließt. Dies wird mit der in diesem Bereich vorgesehenen Tübbingbauweise begründet. Für diese Zeit wird die Baustellenfläche wieder hergerichtet, die Baugrube ist dort zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt. Erst danach schließen sich weitere Bauphasen an. Der Baugrubenaushub ist mit einer Dauer von 45 Arbeitstagen veranschlagt. Die Betonierarbeiten fallen einmal wöchentlich über einen Zeitraum von ca. 10 Wochen an. Weitere Arbeiten können dann innerhalb des Schachtes mit einer schalldämmenden Abdeckung durchgeführt werden. Daran anschließend wird eine erneute Baupause eintreten, bis die Vortriebsmaschine aus dem Schacht geborgen werden kann, die Schachtdecke betoniert und die Oberfläche wieder hergerichtet wird. Die gesamte Dauer der Baumaßnahmen ist mit 5 bis 7 Jahren veranschlagt, die langen Baupausen mit eingeschlossen.

Von der Vorhabenträgerin sind während des Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf den o. a. Bauablauf und die örtlichen Verhältnisse Vorschläge unterbreitet worden, die eine Minderung der Beeinträchtigungen der Anlieger und der Königsschule beinhalteten.

Über den Vorschlag des Schallgutachtens hinaus war für die Königsschule festzuschreiben, dass der Fußweg für die Schulkinder durch eine Einhausung zu schützen ist (s. Auflage A III 2.7) und dass für die lärmintensiven Bauphasen die Ferienzeit zu nutzen ist. Dem hatte die Vorhabenträgerin im Rahmen der Erörterung zugestimmt. Dass die anfallenden, ebenfalls lärmintensiven Betonierarbeiten nach den Erläuterungen des Sonderberichtes einmal wöchentlich erfolgen müssen, eröffnet die Möglichkeit, diese Arbeiten soweit wie möglich an den Samstagen durchzuführen. Die Samstage sind von der Vorhabenträgerin ausdrücklich als Werkzeuge benannt worden. Der an Schulen erforderliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) würde ansonsten überschritten. Ob darüber

hinaus noch passiver Lärmschutz erforderlich wird, kann erst nach Vorlage der Detailgutachten entschieden werden.

Der Einwand des Einwenders 009033, der sich auf den Verlust des Baumbestandes und dessen abschirmender Wirkung gegenüber dem Verkehrslärm der Autobahn an diesem Standort bezieht, ist erörtert worden. Der Fachgutachter und die Fachbehörden waren sich darüber einig, dass durch den Fortfall der Baumreihen keine erhöhte Lärmbelastung durch die Autobahn hervorgerufen wird. Die Wirkung wird als psychologisch und somit messtechnisch nicht nachweisbar bewertet. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Gegen die Lärmbelastung im Bereich des Pumpwerks in Duisburg sowie der Schächte 4 und 5 mit den zugehörigen seitlichen Anbindungen haben die privaten Einwender 009029, 009030, 009035, 009036, 009037, 009122, 009123, 010001, 010012 und 010013 Einwand erhoben. Es wird eine baubedingte Zunahme der bereits bestehenden Lärmbelastung durch die Kläranlage Emschermündung befürchtet. Es wird bemängelt, dass keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen seien. Es wird gefordert, dass keine Lärmbelastung in der Turmstraße und der umliegenden Straßen in Dinslaken sowie in der Sassenstraße auftritt. Die Zulässigkeit eines Bauwerks mit 40 m Durchmesser und 40 m Tiefe in 20 bis 30 m Entfernung zum Nachbargrundstück wird in Frage gestellt.

Die temporäre Zunahme der Lärmbelastung ist in den Antragsunterlagen dargestellt. Wie oben ausgeführt, ist diese im Bereich der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm hinzunehmen. Darüber hinaus gehende Belastungen sind durch passiven Lärmschutz zu mindern, ggf. sind Entschädigungen zu zahlen. Zur Festlegung der konkreten Schutzvorkehrungen s. o. Die Lärmbelastung durch den Baustellenverkehr zum Pumpwerk bzw. Schacht 4 führt sowohl für die Detailbetrachtung „Andienung über die Sassenstraße“ wie auch „Andienung Am Brücksken/Im Hardtfeld/Turmstraße“ zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, die im Bereich von 0 bis 5 dB(A) prognostiziert wurden. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der AVV-Baulärm sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bis 5 dB(A) zulässig und somit hinnehmbar (zur Frage der Andienung über die Sassenstraße s.u.). Die sich real einstellenden Lärmpegel werden durch die angeordneten Messungen ermittelt. Baurechtlich gibt es keine

Anhaltspunkte dafür, die die Zulässigkeit des Baus der Schächte und Pumpwerke in Abrede stellen würden. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die entsprechenden Standsicherheitsnachweise (s. A III 2.3) zu erbringen. Aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht heraus ist sie verpflichtet, Gefährdungen, die sich aus dem Betrieb der Baustellen ergeben könnten, abzuwenden. Durch Beweissicherungsmaßnahmen (s. A III 2.7) soll sichergestellt werden, dass möglicherweise hervorgerufene Beeinträchtigungen an fremdem Eigentum festgestellt werden.

Die Forderung nach einer Berücksichtigung des erforderlichen Schallschutzes bereits bei der Ausschreibung wurde von zahlreichen Behörden aufgestellt. Dieser Punkt wurde auch im Rahmen der Erörterung diskutiert. Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass die Besorgnis der Behörden besteht, nach erfolgter Vergabe der Leistungen keinen angemessenen Lärmschutz vorzufinden, wenn auf dessen Erfordernis nicht bereits in der Ausschreibung abgestellt wird. Die Vorhabenträgerin führt das Risiko möglicher Vergabefehler bei zu starker Einschränkung der beschriebenen Leistungen an. Vergaberechtlich sei es nicht zulässig, die Leistungsbeschreibung zu eng auszulegen.

Es ist allerdings erforderlich, die Randbedingungen des ausgeschriebenen Vorhabens exakt durch eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung gemäß VOB zu formulieren. Dies schließt die Anforderungen des Lärmschutzes, an die sich die Bieter bei der späteren Realisierung des Vorhabens zu halten haben, ein. Werden die Randbedingungen nicht klar genug in der Vorhabensbeschreibung formuliert, stellt dies einen Fehler in der Vergabe der Bauleistungen dar. Auch über die Zulässigkeit von Nebenangeboten, die von der Vorhabenträgerin angeführt wurden, ist unter Zugrundelegung derselben Randbedingungen zu entscheiden. Die Berücksichtigung des Lärmschutzes bereits in der Ausschreibung und Vergabe ist also in der Vorgabe der erforderlichen Randbedingungen und der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu sehen, wobei dies nicht die konkrete Vorgabe z.B. eines bestimmten Baumaschinentyps bedeutet.

Grundsätzlich nicht unter den beschriebenen Maßnahmenkatalog fällt der Schwerlastverkehr, der über den öffentlichen Straßenraum abgewickelt wird und daher unter den Gemeingebrauch der dem öffentlichen Straßenverkehr

gewidmeten Straßen fällt. Aus diesem Grund ist er weder als Baustellenlärm nach der AVV- Baulärm zu beurteilen, noch unterfällt er - mangels baulichem Eingriff in den betreffenden Straßenabschnitt - dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Er ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht prinzipiell hinzunehmen, auch wenn er für die betroffenen Anwohner große Belastungen mit sich bringt. Ein Handlungsbedarf könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn die Auswirkungen als unzumutbar (etwa weil gesundheitlich kritisch) und daher über das als Gemeingebrauch zulässige Maß hinausgehend bewertet werden müssten.

Die Vorhabenträgerin hat die geplanten Zufahrten im öffentlichen Straßenraum in den Antragsunterlagen dargestellt. Sie unterliegen aus den o.g. Gründen nicht der Planfeststellung. Unter A III 2.7 wurde als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der Einwendungen festgelegt, dass eine Zufahrt nicht über die Kolkmannstraße und über die Sassenstraße nur im Ausnahmefall erfolgen darf. Die Kolkmannstraße wird als Schulweg zur Grundschule (Königschule) genutzt, eine Zufahrt zur Baustelle über die Kolkmannstraße wurde von Einwendern, der Stadt Oberhausen und der Vorhabenträgerin selbst als nicht zumutbar angesehen. Die Sassenstraße ist nicht für den Baustellenverkehr ausgelegt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, alternative Zufahrten zu nutzen und diese in den Planänderungen dargestellt. Im Erörterungstermin wurde durch Vertreter der Kommunen angeregt, Änderungen der Zufahrten nur in Abstimmung mit den Kommunen vorzunehmen. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt (s. Hinweis A IV 6).

Unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Einordnung sind die Belästigungen durch den nächtlichen Schwerverkehr aber als so gravierend einzustufen, dass ein Verbot von Lkw-Fahrten zur Baustelle zur Materialanlieferung und -abfuhr im Zeitraum von 20.00 bis 7.00 Uhr erforderlich ist (vgl. Nebenbestimmung A III 2.5). Nur so können unzumutbare Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch vermieden werden, dessen Schutz hier insoweit der Vorrang vor der Inanspruchnahme privaten Grundeigentums einzuräumen ist.

Die Wahrung der Nachtruhe war Gegenstand einer Reihe von Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange. Es ist von der Vorhabenträgerin keine Nachtarbeit vorgesehen. Aus der Auswertung der Stellungnahmen und der Ergebnisse der bilateralen Abstimmungsgespräche mit Anlagenbetreibern, deren Anlagen gekreuzt werden, die die Vorhabenträgerin vorgenommen hat, ergibt sich

kein Hinweis auf eine erforderliche Nacharbeit. Es sind allerdings Aggregate vorstellbar, die auch nachts weiter in Betrieb bleiben müssen. Auch für den Betrieb solcher Maschinen und Geräte sind die AVV– Baulärm – Werte (nachts) einzuhalten.

Zur weiteren Lärminderung sind auf der Grundlage von Forderungen von Trägern öffentlicher Belange die Auflagen formuliert worden, dass auf bestimmten Zuwegungen die Geschwindigkeiten für LKW zu beschränken sind, dass Zuwegungen in der Nähe von Wohnbebauung zu asphaltieren sind und dass Generatoren in der Nähe von Wohnbebauung grundsätzlich nicht einzusetzen sind. Da die Zuwegungen, die als Baustraßen hergestellt werden, planfestgestellt werden, sind die Erwiderungen der Vorhabenträgerin, die sich auf die rein informative Darstellung der Zuwegungen bezogen, nicht aussagekräftig. Im Rahmen der Erörterung wurde hierzu klargestellt, dass die Baustraßen mit planfestgestellt und somit auch Regelungsgegenstand werden. Die Anforderungen der Kommunen an diese Baustraßen zielen auf die Vermeidung von Immissionen ab. Sie sind als Auflagen aufgenommen worden.

Im Falle besonders schwer wiegender Belastungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber, ob die Immissionskonflikte so groß sind, dass die vorübergehende auswärtige Unterbringung einzelner Betroffener erforderlich wird. Eine abschließende Entscheidung hierüber war beim jetzigen Planungsstand nicht möglich, da die konkreten Belastungen derzeit nur abgeschätzt, nicht aber endgültig beurteilt werden können.

Eine auswärtige Unterbringung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn (gegebenenfalls neben sehr starken Baulärmimmissionen) große Erschütterungsbelastungen auftreten, dadurch die Nutzbarkeit der betroffenen Räume stark eingeschränkt wird und ein Schutz nicht oder kaum möglich ist.

Denkbar ist sie auch, wenn ausschließlich Baulärmimmissionen auftreten, die so gravierend sind, dass auch mit passiven Schutzmaßnahmen zumutbare Verhältnisse nicht erreicht werden können.

Für die Gebäude am Schacht 51, 60 und 60-AS01 hat die Vorhabenträgerin als Eigentümerin der Gebäude angesichts der prognostizierten starken Belastung einen Leerstand während der Bauzeit zugesagt, so dass eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich ist.

### 3.5.2. Erschütterungen

Verschiedene Träger öffentlicher Belange und die Einwender 009036, 009037, 009041 und 009042 thematisierten die mit dem Bauvorhaben verbundenen Erschütterungen. Diese könnten aus der Erstellung der Schächte und dem Rohrvortrieb entstehen.

Die Vorhabenträgerin führte hierzu aus, dass zur Erstellung der Schächte zwei Bauverfahren vorgesehen seien, die Erstellung als Bohrpfahlwand oder als Schlitzwand. Beide Verfahren seien erschütterungsarm. Hinsichtlich des unterirdischen Rohrvortriebs, der entweder im Vorpressverfahren oder als Tübbingbauweise erfolgen soll, lägen aus zahlreichen bei der Vorhabenträgerin durchgeführten Baumaßnahmen Erkenntnisse darüber vor, dass Erschütterungen an der Geländeoberfläche kaum messbar seien. Rammarbeiten, die deutlich erschütterungsträchtiger seien, würden nur als Nebenarbeiten vorgesehen.

Zur Anordnung von Schutzvorkehrungen gegen Einwirkungen aus Erschütterungen gibt es als technische Grundlage die DIN 4150, „Erschütterungen im Bauwesen“, die einem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW " Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungen" vom 31.07.2000 in der Fassung vom 4.11.2003 zugrunde gelegt worden ist.

LKW-Transporte auf öffentlichen Straßen sind von der Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Kommunen abgestimmt worden. Es wurden von dort keine Stellungnahmen abgegeben, die auf Beeinträchtigungen durch Erschütterungen hindeuten. Bestandteil des Vorhabens sind neben den eigentlichen Schachtbaustellen auch die zu erstellenden, zum Teil nur temporären Zuwegungen zu den Baustellen. Auch auf die Bereiche der Zuwegungen sind die o. g. Vorschriften anzuwenden.

Die Beachtung der Vorschriften zum Schutz vor Erschütterungen ist von der Vorhabenträgerin zugesagt worden.

Falls es zu Beschwerden über Erschütterungen kommt, ist im Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin die Hinzuziehung eines Sachverständigen für Erschütterungsfragen vereinbart, der die erforderlichen Messungen durchführt.

Mit den o. g. Festlegungen ist unter A III 2.5 ein ausreichender Schutz vor Erschütterungen angeordnet. Sollten trotzdem Erschütterungen in unzumutbarer Weise auftreten, die Beeinträchtigungen oder Schäden hervorrufen, sind die Betroffenen zu entschädigen (s. A IV 1.4).

### 3.5.3. Staub und Licht

Mit dem Betrieb von Baustellen ist durch die verwendeten Materialien, den Bodenaushub und den Baustellenverkehr immer auch die Entstehung von Staub möglich. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung der Staubbelastung unterbreitet. Die Vorhabenträgerin hat zu diesen Vorschlägen ihr Einvernehmen erklärt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Auflagen unter A III 2.5 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen worden.

Die Einwender 001001 haben sich dafür ausgesprochen, keine Bodenzwischenlagerung im Baustellenbereich vorzunehmen, sondern die Abfuhr des Bodens parallel zum Aushub vorzunehmen. Außerdem sollten Reifenwaschanlagen vorgesehen werden. Damit hat sich die Vorhabenträgerin, soweit dies zur Vermeidung von Anwohnerbelästigungen beiträgt, einverstanden erklärt.

Nachtarbeit ist zwar auf der Grundlage dieses Beschlusses nicht zulässig. Dennoch ist aufgrund der vorgesehenen Gesamtdauer des Bauvorhabens und der täglichen Arbeitszeit auch mit dem Erfordernis der Beleuchtung der Baustellen tagsüber zu rechnen. Damit keine unzulässigen Lichtimmissionen auftreten, ist der Vorhabenträgerin einvernehmlich die Einhaltung des Gemeinsamen Runderrlasses vom 13.09.2000 „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verhinderung“ aufgegeben worden. Im Falle von auftretenden Beschwerden über Lichtimmissionen hat die Vorhabenträgerin einen Sachverständigen mit der Durchführung von Messungen und der Bewertung der Immissionen zu beauftragen, um die Belästigungen abzustellen.

## 3.6. Immissionsschutz Betrieb

### 3.6.1. Keime

Der Kreis Recklinghausen sowie die Städte Bottrop, Essen und Oberhausen monierten im Beteiligungsverfahren, dass die Antragsunterlagen keine Ausführungen über die Belastung der Abluft durch biologische Aerosole (Mikroorga-



nismen, Endotoxine etc.) und eine daraus resultierende Abschätzung einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung der Anwohner enthielten.

Sie forderten ein ergänzendes Gutachten, das dann von Herrn Professor Schoenen vom Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn erstellt und im Erörterungstermin vorgestellt wurde. In der sich anschließenden Diskussion mit kritischen Äußerungen zum Gutachten bestand Einvernehmen über die Notwendigkeit von Abluftmessungen hinsichtlich der Belastung mit biologischen Aerosolen.

Das Gutachten war auch Bestandteil der Planänderungsunterlagen, mit der die Nachbeteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 25.3.2008 gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW durchgeführt wurde. Der Kreis Recklinghausen und die Kommunen verwiesen in den Stellungnahmen auf die Ausführungen im Gutachten, dass ein Infektionsrisiko zwar klein sei, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden könne und forderten weitere Untersuchungen. Das LANUV sah alle relevanten Fragen durch das Gutachten beantwortet und befürwortete die im Gutachten vorgesehenen Messungen.

Insofern folgt die Nebenbestimmung zur Überprüfung der Abluft durch Messungen den Empfehlungen des Gutachters und erfüllt die Forderungen der unteren Gesundheitsbehörden. Ausgehend von den angeordneten Messungen ist das Messprogramm ggf. auszuweiten oder einzugrenzen. Hierfür sollen die an den noch festzulegenden Untersuchungsorten gewonnenen Erkenntnisse dienen.

Für die Bereiche, in denen verstärkt Aerosolbildung durch Verwirbelungen und damit Gesundheitsgefährdungen zu befürchten sind, wurden unter A III 2.4 Biofilter angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat der Durchführung von Messungen zugestimmt und zugesagt, die Nachrüstbarkeit der Anlagen zu gewährleisten.

### 3.6.2. Lärm

Die Zusage der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin, die im Schallgutachten beschriebenen geplanten schachtstandortspezifischen Maßnahmen am jeweiligen Schachtstandort umzusetzen, um überall Beurteilungspegel von 25 dB(A) im 24-Stunden-Betrieb, beurteilt und bewertet nach der TA Lärm, einzuhalten, erledigt Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie Einwendungen der Bürger 009033, 009039, 009045, 009046, 009122 und 009123.

Die als Auflage aufgenommene Verpflichtung, schalltechnische Abnahmemessungen durchzuführen, entspricht den Stellungnahmen der Städte Bottrop, Castrop-Rauxel und Oberhausen sowie Einwendungen der Bürger 006001, 009038, 009041 und 009042. Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin diesen Messungen zugestimmt.

### 3.6.3. Außerbetriebnahme

Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster sowie der Städte Bottrop und Gelsenkirchen wiesen darauf hin, dass während der Wartungsarbeiten die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten sind. Dies gilt für normale Wartungsarbeiten. Die Vorhabenträgerin sagt für die Wartung die Einhaltung der TA Lärm zu. Die Wartungsarbeiten sind abzugrenzen von den Sanierungsarbeiten, für die die Überleitungen eingerichtet werden und Bauarbeiten anfallen. Für diesen Fall einer Sanierung mit einer Außerbetriebnahme, die eine Überleitung erforderlich macht, sind Anzeigeverfahren gemäß § 58 Abs. 1 LWG erforderlich. Insofern wird verwiesen auf die Ausführungen zum Überpumpkonzept (A III 2.11).

### 3.7. Baustellenmanagement

Die Errichtung des Abwasserkanals wird in der Region zu punktuellen Baustellen führen, die Bauzeiten werden sich z. T. über mehrere Jahre erstrecken. In den Entwurfsabschnitten betragen die Bauzeiten laut Antrag ca. ein bis drei Jahre, können im Einzelfall aber auch länger dauern.

Eine baustellenbedingte Beeinträchtigung der Anwohner kann demnach hier nicht ausgeschlossen werden.

Zur Frage des Baustellenmanagements sind daher auch mehrere Forderungen der Träger öffentlicher Belange eingegangen, aber auch einige Einwander haben sich Gedanken über einen ordnungsgemäßen Bauablauf gemacht. Soweit diese im Zusammenhang mit mittelbaren Grundstücksbeeinträchtigungen wie Baulärm, Verkehrslärm durch Baustellenverkehr oder Erschütterungen vorgebracht worden sind, sind diese bei den Eigentumsbetroffenheiten oder den jeweiligen Fachthemen wie Immissionsschutz Bauphase (s. A III 2.5 oder A III 2.8) abgehandelt.

An dieser Stelle werden die allgemein mit der Baustelle zusammenhängenden Fragen dargestellt. Aus den eingegangenen Forderungen lässt sich entnehmen, dass u.a. dem Beschwerdemanagement und den Informationspflichten ein nicht unerhebliches Gewicht beigemessen wird. Die Erreichbarkeit eines festen Ansprechpartners vor Ort an der Baustelle, die Öffentlichkeitsarbeit der Vorhabenträgerin sowie Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange sind daher Gegenstand mehrerer Nebenbestimmungen unter A III 2.7.

Zudem ergaben sich Fragen der Beweis- und Verkehrssicherung.

Die nicht grundstücksbezogenen Forderungen sind insoweit ebenfalls unter A III 2.7 geregelt worden.

Einige private Einwander haben bemängelt, dass die im Zusammenhang mit der Baustelle zusammenhängenden Fragen, insbesondere Lärmfragen, nicht hinreichend geklärt seien. Dem Einwand wurde insoweit gefolgt, als die Planfeststellungsbehörde umfassende Schutzvorkehrungen insbesondere für den Baustellenlärm angeordnet hat. Auf die Ausführungen unter B II 3.5 wird verwiesen.

### 3.7.1. Beschwerdemanagement

Die Nebenbestimmungen zum Beschwerdemanagement unter A III 2.7 erledigt Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster, der Städte Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Oberhausen sowie des Kreises Recklinghausen und wurden, soweit die Träger anwesend waren, im Erörterungstermin einvernehmlich festgelegt.

### 3.7.2. Informations- und Abstimmungspflichten

Die Nebenbestimmungen unter A III 2.7 erledigen Stellungnahmen der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster und der Städte Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen und Oberhausen, des Regionalverbandes Ruhr und des Landesbetriebes Straßen NRW, Regionalniederlassung Ruhr und Autobahnniederlassung Krefeld sowie der Wanne-Herner Eisenbahn, und wurden, soweit die Träger anwesend waren, im Erörterungstermin einvernehmlich festgelegt.

Die Einwander 004002 in Herne fordern den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Nutzung des Garagenhofes als Baustellenzufahrt, mit dem auch die Wiederherstellung der Entwässerung und der Fahrbahnoberfläche auf Kosten der Vorhabenträgerin zuzusichern ist.

Privatrechtliche Wirkungen sind mit der Planfeststellungsentscheidung nicht verbunden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit wegen der erforderlichen privatrechtlichen Einigung auf die allgemeinen Ausführungen zu B II 3.8.1 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat den Abschluss des Vertrages aber zugesagt.

### 3.7.3. Beweissicherung

Zu allgemeinen Festlegung der Beweissicherungszone wird auf das Thema „Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten“ unter B II 3.8.1 Bezug genommen.

Die Nebenbestimmungen unter A III 2.7 erledigen Stellungnahmen der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster, der Städte Castrop-Rauxel, Gelsenkirchen und Herne, des Geologischen Dienstes und des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich und wurden, soweit die Träger anwesend waren, im Erörterungstermin einvernehmlich festgelegt.

Die Stadt Essen hat auf den Bereich der Straßenüberführung Karnaperstraße über Anschlussgleis RWE-BW Nr. 3.022. hingewiesen und eine Beweissicherung an dieser Stelle gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat dies im Erörterungstermin am 28.08.2007 zugesagt. Auf A I 4 wird verwiesen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt hat sich mit Baustelleneinrichtungen auf dem nördlichen und südlichen Betriebsgelände einverstanden erklärt, wenn entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen erfolgen.

Dies ist durch die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin ebenfalls zugesagt worden.

Auf A I 4 wird verwiesen.

#### 3.7.4. Verkehrssicherung

Die Nebenbestimmungen erledigen Stellungnahmen der Städte Castrop-Rauxel, Gelsenkirchen, Herne, Essen und Oberhausen und des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich und wurden, soweit die Träger anwesend waren, im Erörterungstermin einvernehmlich festgelegt.

Die Stadt Castrop-Rauxel hatte zunächst die Anregung, die Bodenaushubmassen über den Rhein-Herne-Kanal abzutransportieren. Die Vorhabenträgerin hat jedoch plausibel dargelegt, dass dies nach dem derzeitigen Stand aufgrund der anfallenden Aushubmengen nicht wirtschaftlich ist. Die Stadt konnte diesem Argument folgen (s. Erörterungstermin vom 28.08.2007). Die ebenfalls angeregte weitestgehende Inanspruchnahme des qualifizierten Straßennetzes sowie die Meidung von Wohnstraßen für den Massentransport ist in einer Nebenbestimmung unter A III 2.7 angesprochen.

Ein privater Einwender (001001) hat für den Bereich des Schachtes 107 darauf hingewiesen, dass beim Ausbau der ehemaligen Zechenbahntrasse ein störungsfreier LKW-Gegenverkehr ermöglicht werden solle. LKW-Ausweichbuchten sollten vermieden werden, um Belastungen zu minimieren. Die Vorhabenträgerin hat ihr Bemühen im Erörterungstermin signalisiert. Ein ordnungsgemäßer Ausbau der Baustraßen ist Gegenstand einer Nebenbestimmung.

Der von mehreren privaten Einwendern (009051 – 009118) vorgetragene Einwand einer Ablehnung der Andienung von Schachtstandorten im Bereich der Brache Vondern über die Arminstraße hat sich erledigt.

Gemäß Planänderungsantrag vom 18.03.2008 wird die Vorhabenträgerin die genannte Andienung nunmehr nicht mehr über die Arminstraße, sondern über die Brache Vondern vornehmen.

Mehrere private Einwender (009032 und 009039) haben auf die problematische Verkehrssituation an Schacht 10 im Hinblick auf die Königsschule verwiesen. Den Einwendungen ist durch Nebenbestimmungen unter A III 2.7 entsprochen worden. Die Kolkmannstraße darf für eine Andienung nicht in Anspruch genommen werden. Der Schulweg ist durch die Vorhabenträgerin einzuhausen. Zur generellen Standortproblematik wird auf die Ausführungen unter B II 3.5 Bezug genommen.

Private Einwender (009039 und 009045) weisen für die Andienung bei Schacht 10 auf erhebliche Störungen des fließenden Verkehrs auf der Königsstraße hin. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Eine andere Andienung der Baustelle ist nicht möglich. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass mit einer maßgeblichen Störung der gut ausgebauten Königsstraße nicht zu rechnen ist. Beim Schacht 10 handelt es sich um einen Durchfahrtsschacht für den Tübbingausbau, es finden keine Rohranlieferungen statt. Mit übermäßigem Baustellenverkehr muss daher nicht gerechnet werden.

Private Einwender (010001 bis 010011, 010015 – 010023) wenden sich zudem gegen die Benutzung der Sassenstraße in Duisburg als Zu- und Anfahrtsstraße für Baufahrzeuge.

Die Einwendung wurde berücksichtigt und ist Gegenstand einer Auflage unter A III 2.7. Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin zugesagt, nur einige wenige Schwertransporte, die nicht über die Emscherbrücken fahren können, über die Sassenstraße laufen zu lassen. Diese Ausnahmesituationen sind für die dortigen Anwohner zumutbar.

Dem Interesse der Anwohner, von den baustellenbedingten Beeinträchtigungen verschont zu werden, steht das besondere Allgemeininteresse an der Erstellung des AKE und an der Aufgabe der offenen Abwasserführung gegenüber (s.o. Planrechtfertigung B II 1). Der Baustellenverkehr bleibt vorübergehend. Die durch den Bau des Abwasserkanals mögliche Renaturierung der Emscher wird

demgegenüber mittelfristig eher zu einer Steigerung der Wohnqualität in der Region führen (vgl. Masterplan Emscher-Zukunft).

### 3.8. Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

#### 3.8.1. Allgemeines

Das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum gehört im Rahmen der Planungsentscheidung in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr gilt für das Eigentum nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange, dass es in der Abwägung zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten Planung zurückgestellt werden kann (BVerwGE 58, 154 (156f.); BVerwGE 58, 281 (284f.)). Eine solche Zurückstellung ist umso leichter möglich, je weniger gewichtig die betroffene Eigentumsposition und je bedeutsamer die ihr entgegenstehenden planstützenden (öffentlichen oder privaten) Belange sind. Umgekehrt ist die planerische Überwindung von Eigentumspositionen um so schwerer, je gewichtiger die betroffene Position ist und je schwerer der Eingriff in sie wiegt (BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, 4 C 4/78).

Privatrechtliche Wirkungen sind allerdings mit der Planfeststellungsentscheidung nicht verbunden. Insbesondere überträgt die Planfeststellung gemäß §§ 74, 75 VwVfG NRW auf den Vorhabensträger keinerlei Rechte oder Befugnisse nach Privatrecht wie das Recht auf die Benutzung fremder Grundstücke, selbst wenn diese, wie in den vorliegenden Fällen, unabdingbare Voraussetzung dafür sind, dass das geplante Vorhaben durchgeführt werden kann.

Soweit die Vorhabenträgerin nicht durch privatrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer das Recht zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums eingeräumt bekommt, muss sie hierzu ein gesondertes Verfahren nach dem Gesetz über die Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (EEG) beantragen. Dies kann zum Beispiel mit dem Ziel der zwangsweisen Eintragung einer Grunddienstbarkeit gegen eine in diesem

Verfahren festzusetzende Entschädigung geschehen. Dieses Verfahren ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und wird durch dieses auch nicht entbehrlich oder ersetzt.

Allerdings entfaltet die Planfeststellung in diesen Fällen eine sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung. Das heißt, in einem nachfolgenden Verfahren nach dem EEG kann der festgestellte Plan von Personen, denen gegenüber die Planfeststellung wirksam geworden ist, nicht mehr in Frage gestellt werden. Im Enteignungsverfahren sind dann nur noch die übrigen Voraussetzungen, über die im Planfeststellungsverfahren nicht abschließend und für die Beteiligten bindend zu entscheiden war, zu überprüfen.

Mit der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung ist somit eine auch in einem möglicherweise nachfolgenden Enteignungsverfahren bindende Entscheidung über die grundsätzliche Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Fremdeigentum verbunden und damit insbesondere auch über den Trassenverlauf des AKE. Das Recht der Inanspruchnahme fremden Grundeigentums wird allerdings, wie oben ausgeführt, hierdurch noch nicht verliehen. Daher können auch die unmittelbar mit der Inanspruchnahme fremden Grundeigentums verbundenen Folgen für die betroffenen Grundstücke nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt werden, soweit nicht gleichzeitig auch ein öffentlicher Belang hierdurch betroffen ist.

Soweit von privaten Einwendern im Planfeststellungsverfahren entschädigungsrechtliche Forderungen erhoben und diesbezügliche Regelungen gefordert wurden, kann auch insoweit im Planfeststellungsverfahren aus den vorgenannten Gründen keine Entscheidung ergehen. Regelungen hierüber sind von der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Grundstückseigentümern entweder in den privatrechtlichen Verträgen oder aber, sofern eine privatrechtliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, im Entschädigungsverfahren im Rahmen eines Verfahrens nach dem EEG zu treffen.

Soweit Eigentümer im Verfahren Übernahmeansprüche geltend gemacht haben, gilt folgendes:



Nach der Rechtsprechung gehört auch der Anspruch auf Übernahme verbleibender Restflächen in das Planfeststellungsverfahren, soweit die Eigentümer im Verfahren die Übernahme rechtzeitig beantragt haben (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, 4 C 4/78; BVerwGE 56, 110 (133)).

Dies entspricht dem in der Planfeststellung vorherrschenden Problembewältigungsgebot. Über die Zulässigkeit eines in der Sache enteignend wirkenden mittelbaren Eingriffs in die dem Vorhaben benachbarten Grundstücke wird in der Regel schon in der Planfeststellung eine abschließende und mit der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gegen den Betroffenen ohne weiters durchsetzbare, d.h. von einer weiteren Regelung im Enteignungsverfahren nicht abhängige Entscheidung getroffen. Es kann daher im Planfeststellungsverfahren nicht offenbleiben, ob der Eingriff durch eine Geldentschädigung wegen der Wertminderung oder nur durch eine zu entschädigende Inanspruchnahme der gesamten Grundstücksfläche geklärt werden muss. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials die für die Abwägung erheblichen Umstände in jedem Fall selbst ermittelt, sondern es genügt, wenn sie entsprechend dem Vorbringen des Betroffenen den Belang mit dem von diesem behaupteten Gewicht für die Abwägung als gegeben hinstellt (BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, 4 C 34.79; BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, aaO.).

Eine Vielzahl von Eigentümern macht zudem – z.T. gleichartig durch Listeneinwendungen- mittelbare Betroffenheiten (abzugrenzen vom gezielten Eingriff durch Entzug des Grundstücks) geltend. Hier werden Wertverluste durch Lärm, Geruch, Erschütterungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes befürchtet.

Die Wertminderung als solche stellt für sich gesehen keinen eigenen Abwägungsposten dar. Es kommt vielmehr auf die tatsächlichen Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen (BVerwG NVwZ 2000, 435). Hierzu gehören auch Beeinträchtigungen durch Lärm, Geruch oder der Schutz vor Erschütterungen (BVerfG, NJW 1989, 1271; BVerwGE 51,15 (33)). Hierbei ist von folgenden Kriterien auszugehen:

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Grundstücke sind schon dann abwägungserheblich, wenn sie mehr als nur geringfügig sind.

Sie müssen nicht unzumutbar sein. Sind Nachteile zwar mehr als nur geringfügig, aber noch nicht unzumutbar, sind sie in der Abwägung durch gegenläufige öffentliche Belange überwindbar, die für das Vorhaben streiten. Sind die Nachteile hingegen unzumutbar, ist eine äußerste, mit einer gerechten Abwägung nicht mehr überwindbare Grenze erreicht. Soll das Vorhaben gleichwohl verwirklicht werden, sind die Nachteile nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 durch Schutzvorkehrungen auszugleichen. Sind normative Grenzwerte festgelegt, richtet sich die Zumutbarkeit nach ihnen. Bestehen keine normativ festgesetzten Grenzwerte, ist nach allgemeinen Maßstäben zu entscheiden. Dabei sind technische Regelwerke, ferner Festlegungen in Verwaltungsvorschriften und Einzelgutachten als Orientierungshilfe zu berücksichtigen. Sie erleichtern die Feststellung, was an Beeinträchtigungen dem davon Betroffenen zumutbar ist, machen aber eine Bewertung anhand aller Umstände des Einzelfalls nicht entbehrlich (hierzu VGH Mannheim NVwZ 1998, 1086 (1087); BVerwG NVwZ 1987, 315; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6.Aufl. München 2001, zu § 74 Rz 58 o).

Vorliegend hat die Vorhabenträgerin belegt durch Gutachten in ihrem Antrag Aussagen zu den jeweiligen Betroffenheiten wie Geruch, Lärm oder Erschütterung gemacht und auch an viele Stellen ihre planerische Entscheidung hierauf gestützt. Sie hat insoweit eine Karte mit Betroffenheitsgrenzen vorgelegt und diese auch zur besseren Eingrenzung für die Einwender im Erörterungstermin zur Verfügung gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt in ihrer Entscheidung auf die Eingrenzung dieser Betroffenheiten Bezug und hat die o.g. Karte zum Bestandteil des Beschlusses gemacht, s. F. I Mappe Z 1 Teil 11.

Hinsichtlich der Geruchsbeeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin für die Entlüftungsstandorte eine Betroffenheitsgrenze von 30 x Schornsteinhöhe, mindestens aber 600 m gezogen. Diese Grenzziehung ist nicht zu beanstanden und kann daher als Grundlage für die Planentscheidung herangezogen werden. Die gutachterliche Bewertung ergibt für alle Standorte an den Rändern der Betroffenheitsgrenze Werte unterhalb der nach GIRL genannten Irrelevanzschwelle. Ab diesem Bereich kann i.S. der o.g. Rechtsprechung von einer in der Abwägung zu vernachlässigenden Zusatzbelastung ausgegangen werden. Wie oben

bereits dargestellt, bleibt die Zusatzbelastung aber auch innerhalb des Betroffenheitsbereichs an allen Standorten unterhalb der Immissionswerte der GIRL von 0,1 bzw. 0,15 für Wohn/Mischgebiete bzw. Gewerbe/Industriegebiet und damit unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze. Schutzvorkehrungen sind daher jedenfalls aus diesem Gesichtspunkt nicht zwingend, eine Überwindung des zwar mehr als geringfügig, aber nicht unzumutbar betroffenen Belangs in der Abwägung daher möglich.

Hinsichtlich der Lärmbetroffenheiten hat die Vorhabenträgerin eine Betroffenheitszone von 200 m Abstand von den Schachtstandorten gewählt. Ab dieser Zone bewertet der Lärmgutachter die Lärmauswirkungen als gering bis keine und macht das an einer Lärmimmission von 60 dB (A) und weniger bei nicht abgemildertem Lärm fest. Dabei kann festgestellt werden, dass die kritischen Werte sich vorwiegend aus den Bauphasen durch Überschreitungen der AVV-Baulärm ergeben, während der Betrieb durchweg unterhalb der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm gefahren werden kann (s.o. B II 3.5 und 3.6). Die bei der Betroffenheitsgrenze angehaltenen 60 dB(A) stellen dabei lediglich den Immissionsrichtwert für Mischgebiete nach AVV- Baulärm dar, während bei Wohngebieten geringere Werte anzuhalten sind. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend Schutzvorkehrungen bzw. Entschädigungen gemäß § 74 Abs. 2 S. 2,3 VwVfG NW für nötig erachtet und in Nebenbestimmungen angeordnet (s.o. A III 2.5). Die hierdurch mögliche Abwendung bzw. Abmilderung der Nachteile bewirkt nach der o.g. Rechtsprechung eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, wobei nichtdestoweniger eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls erfolgen muss.

Die gleichen Kriterien sind bei dem durch das Vorhaben verursachten Betroffenheiten durch den Baustellenverkehr anzuhalten (Mappen 79/1 bis 79/3, Teile 4).

Die von der Vorhabenträgerin gewählte Beweissicherungsgrenze, die sich auch „in grün gestrichelt“ aus den vorgelegten Lageplänen (im Maßstab 1:1000) ergibt, kann für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herangezogen werden. Die Grenzziehung ist plausibel gewählt. Der „Planfeststellungskorridor“ ist auf der Basis einer gutachterlichen Berechnung unter Berücksichtigung der Ausbreitung der Senkungsmulde erfolgt, s. Bericht der ARGE Baugrund „. Hier-

bei wurden jeweils spezifisch der jeweilige Baugrund, die Tiefenlage und der Rohrdurchmesser des Kanals zugrunde gelegt. Die hier erzielten Berechnungsergebnisse, die zunächst als erste Anhaltswerte zu betrachten waren, haben sich nach gutachterlicher Aussage auch bei den weiteren Baugrunduntersuchungen als auf der sicheren Seite bestätigt. Hierbei ist nach den Berechnungen, die als Ausbreitungswinkel des Einflussbereiches Winkel von  $45^\circ$  und  $60^\circ$  zugrunde gelegt haben, als auf der sicheren Seite liegend für die Breite der Mulde der kleinere Winkel von  $45^\circ$  gewählt worden. Dies kann von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Andere Berechnungen gehen von größeren Winkeln aus. Nach Scherle „Rohrvortrieb, Band 2“ beträgt z.B. der Ausbreitungswinkel, der die zu erwartende Setzungsmulde in der Geländeoberfläche definiert, ca.  $63,5^\circ$ .

### 3.8.2. Einwendungen

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte war über die nachgenannten eigentums- und grundstücksbezogenen Einwendungen wie folgt zu entscheiden:

Die Einwenderin 800020 hat auf den 72.23 der VV zu § 85 Abs. 9 der BauO NRW hingewiesen.

Der hiernach anzustrebende Sicherheitsabstand von 35 m zwischen Bauvorhaben und Wäldern könne vorliegend an einigen Schachtstandorten nicht eingehalten werden.

Die Einwenderin führt zum einen den mit der Regelung beabsichtigten Zweck der Walderhaltung an. Sie befürchtet zum anderen als Grundstückseigentümerin erhöhte Verkehrssicherungspflichten durch die Errichtung des AKE. Die Gefahren ergäben sich latent durch umstürzende Bäume sowie abbrechende Äste. Sie fordert deshalb einen Haftungsverzicht des zukünftigen Grundstückseigentümers der Schachtanlage für Schäden aus dem Wald oder dessen Bewirtschaftung. Beim Verkauf der Grundstücke für die Schachtanlagen sei mit dem Käufer eine entsprechende Vereinbarung grundbuchlich zu sichern. Im Erörterungstermin sind zusätzlich etwaige Schäden am Wald angeführt worden.

Soweit Schäden an Schachtbauwerken durch den Wald oder Schäden an den Waldrändern durch den Bau der Schachtbauwerke befürchtet werden, sind dies

privatrechtliche Belange, für die der Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen treffen kann (vgl. o. B II 3.8.1). Die Vorhabenträgerin haftet jedoch ohnehin aus Rechtsgründen für alle Schäden, die infolge der Errichtung oder des Betriebes der Anlage geplant oder ungeplant entstehen sollten. Insoweit wird auf den Hinweis A IV 1.4 verwiesen. Die Frage des Haftungsverzichts wäre hingegen in einem privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Die Vorhabenträgerin hat dies im Erörterungstermin zugesagt. Auf die Verbindlichkeitserklärung im verfügenden Teil A I 4 wird insoweit verwiesen.

Im Hinblick auf den ebenfalls angesprochenen Punkt der Walderhaltung handelt es sich um einen in der Planfeststellung abzuarbeitenden öffentlich-rechtlichen Belang. Hier ist eine Abweichung gemäß § 73 BauO NRW von der Regelung des 72.23 VV zu § 85 Abs. 9 BauO NRW im regelnden Teil angeordnet worden. Dies ist auch rechtlich zulässig. Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen i.S.d. § 73 BauO NRW mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Hier spielt eine Rolle, dass ein privatrechtlicher Ausgleich von Schäden möglich und auch zugesagt ist. Zudem ist für die sensiblen Standorte in Waldnähe eine ökologische Baubegleitung zugesagt worden. Der Belang der Walderhaltung muss daher hinter dem besonderen öffentlichen Interesse an der Erstellung des Abwasserkanals als Voraussetzung für die Renaturierung der Emscher hier zurückstehen.

Die Einwanderin 800018 bittet um rechtzeitige Einbindung der privaten Eigentümer der Grundstücke im Gewerbegebiet Henrichenburg, durch die die Kanäle geführt werden.

Sie macht geltend, entgegen der Darstellung in den Grunderwerbsplänen sei sie und nicht die Vorhabenträgerin Eigentümerin folgender Flurstücke:

Gemarkung Ickern, Flur 14, Flurstück 8,

Gemarkung Ickern, Flur 14, Flurstück 259,

Gemarkung Ickern, Flur 20, Flurstück 87.

Weiterhin trägt sie vor, in unmittelbarer Nähe des städtischen Spielplatzes Schöttelkamp sei ein Schachtbauwerk geplant. Der Spielplatz solle auch während der Bauphase erhalten bleiben. Sofern es zu einer Schädigung oder Inanspruchnahme des Platzes komme, sei auf jeden Fall der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Die Forderung hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die betroffenen Privateigentümer im Gewerbegebiet Henrichenburg rechtzeitig einzubinden.

Von den genannten Flurstücken wird keines durch den AKE bzw. dessen Ersatztrasse berührt. Das Flurstück 87 (Flur 20, nördlich Brücke Horststraße) wird durch die Druckrohrleitungstrasse tangiert. Eine direkte Betroffenheit der Grundstücke ist damit nicht gegeben.

Das Grundstück inklusive des Spielplatzes Schöttelkamp befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Diese hat zugesagt, in der weiteren Ausführungsplanung eine Abstimmung mit der Einwenderin bezüglich Rückbau und Wiederherstellung des Spielplatzes während der Bauzeit zu treffen, sobald nähere Angaben zum Bauablauf möglich sind. Flächen hierfür stehen nördlich des Schachtstandortes 92 im Bereich des vorhandenen Spielplatzes zur Verfügung. Die Gespräche sind bereits aufgenommen worden.

Die Einwenderin 800024 ist Eigentümerin der folgenden Fiskalgrundstücke:

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 1, Flurstück 57,

Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstück 256.

Sie fordert von der Vorhabenträgerin vor Baubeginn den Abschluss von Gestattungsverträgen, in die nicht nur die Neubautrassen, sondern auch die etwaige Ersatztrasse sowie die möglichen Überleitungsstrecken einzubeziehen seien. In den Verträgen seien folgende wesentlichen Inhalte zu regeln:

Art, Dauer und Umfang des Benutzungsrechtes,

Kündigungsoptionen,

Haftung, Gewährleistungsausschluss, Verkehrssicherungspflicht

Bedingungen und Auflagen.

Die Forderungen sollen sich in der Planfeststellung wiederfinden.

Die genannten Grundstücke werden für das Vorhaben in Anspruch genommen. Allerdings überträgt die Planfeststellung keine Rechte zur Inanspruchnahme oder Benutzung fremder Flächen, selbst wenn diese unabdingbare Voraussetzung für das Vorhaben sind (vgl. B. II. 3.8.1).

Der Beschluss selbst führt noch nicht zu einer Änderung des privatrechtlichen Eigentums, ein solcher Wechsel erfolgt durch Gestattung, freihändigen Erwerb oder notfalls aufgrund eines Enteignungsverfahrens.

Vorliegend hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die von der Einwenderin geforderten Gestattungsverträge abzuschließen. Auf A I 4 im verfügbaren Teil wird verwiesen.

Im Bereich der Schächte 79 und 79-AS01 ist die Forderung der Einwenderin zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der Sportanlage Pantringshof, die von der Vorhabenträgerin mitgetragen wird, Gegenstand einer Auflage unter A III 2.8.4.

Die Einwenderin 800023 ist Eigentümerin etlicher Grundstücke, welche die Vorhabenträgerin im Rahmen des Ausbaus des AKE erwerben will. Der Erwerb beziehungsweise die Inanspruchnahme wurde zwischen der Einwenderin und der Vorhabenträgerin bereits am 29.08.2006 abgestimmt.

Bezüglich des Parkplatzes der Kleingartenanlage im Bereich des Schachtes 55 fordert die Einwenderin eine Zwischenlösung während der Ausführungsvorbereitung und die Wiederherstellung des Parkplatzes nach Beendigung der Baumaßnahme.

Für den Schacht 49 sei der Grunderwerb auf das unbedingt notwendige Schachtmaß zu beschränken.

Weiterhin fordert die Einwenderin für die öffentlichen Abwasseranlagen im Zuge der zu treffenden Grundstücksregelungen die Eintragung von Grunddienstbarkeiten.

Die Forderungen haben sich aufgrund der Zusagen der Vorhabenträgerin weitgehend erledigt.

Der Erwerb bzw. die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern privatrechtlichen Verhandlungen oder einem nachgelagerten Enteignungsverfahren vorbehalten (s.o. B II 3.8.1). Eine entsprechende Abstimmung zwischen der Einwenderin und der Vorhabenträgerin ist hier auch bereits erfolgt.

Der Erhalt des Parkplatzes der Kleingartenanlage, die Minimierung des Grunderwerbs bei Schacht 49 sowie die Eintragung von Grunddienstbarkeiten für die öffentlichen Abwasseranlagen ist ebenfalls durch die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin vom 29.08.2007 zugesagt worden. Auf A I 4 wird verwiesen.

Das Vorhalten von Ersatzparkraum (vgl. § 51 BauO NRW) sowie die Zugänglichkeit der öffentlichen Abwasseranlagen ist als öffentlicher Belang zusätzlich Gegenstand einer Auflage unter A III 2.8.1.

Die Einwenderin 800022 ist Eigentümerin der im Plan M 43/3 gekennzeichneten Fläche für den Schacht Standort S 46 (Ersatztrasse). Auf dieser Fläche befindet sich zur Zeit der Parkplatz einer Sportanlage.

Sie fordert eine Neuanlage der Stellflächen an anderer Stelle bei Inanspruchnahme des Grundstücks. Bis dahin solle der Parkplatz in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben. Die Nutzung für die Öffentlichkeit sei rechtlich zu sichern.

Die Vorhabenträgerin hat die Zurverfügungstellung von Ersatzparkflächen bei Inanspruchnahme der Fläche im Erörterungstermin vom 29.08.2008 zugesichert. Auf A I 4 wird verwiesen.

Da die Verfügbarkeit von Parkflächen öffentliche Interessen berührt, ist auch diese Forderung zusätzlich Gegenstand einer Auflage unter A III 2.8.5.

Die Einwenderin 800017 ist Eigentümerin von öffentlichen Verkehrsflächen, die für den AKE in Anspruch genommen werden.

Sie fordert für die Nutzung dieser Flächen und die Nutzung sonstiger Verkehrsflächen den Abschluss einer Vereinbarung zwischen ihr und der Vorhabenträgerin.

Dieser Forderung wird nicht entsprochen.

Derzeit ist für das Bauvorhaben nicht absehbar, inwieweit Nutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus nötig sein werden. Gemäß § 14 StrWG NRW ist der Gebrauch von öffentlichen Straßen zunächst jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei darüber hinausgehenden Sondernutzungen diese gemäß § 18 StrWG NRW entsprechend zu beantragen oder Vereinbarungen zu treffen. Verbleibende Konflikte sind an dieser Stelle daher nicht zu besorgen.

Die Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle für Agrarstruktur Meschede, fordert, den Zuschnitt der im Rahmen des Vorhabens benötigten Flächen mit dem Be-



wirtschaftlicher zu besprechen. Bei den benötigten Flächen sei der Verkehrswertunterschied vom Grünland (Ackerland) zu Unland auszugleichen. Außerdem seien durch das Vorhaben entstehende, nicht wirtschaftlich nutzbare Restparzellen auf Verlangen des Eigentümers ebenfalls auszugleichen. Eine Überführung der Flächen in öffentliches Eigentum sei grundsätzlich ebenfalls möglich.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Ausgleichsvereinbarungen für die Inanspruchnahme der in Rede stehenden Flächen sind zwischen den Eigentümern und der Vorhabenträgerin in privatrechtlichen Verträgen zu regeln. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt. Sofern eine privatrechtliche Regelung nicht zustande kommt, ist eine Regelung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW zu treffen.

Auf die allgemeinen Ausführungen oben B.II.3.8.1 wird verwiesen.

Übernahmeansprüche verbleibender Restflächen dürfen nur dann Gegenstand der Planfeststellung sein, wenn die Übernahme rechtzeitig beantragt wurde (s. B. II. 3.8.1). Dies ist vorliegend z.T. erfolgt und bei dem jeweiligen Einwender behandelt worden.

Der Einwender 800044 ist Eigentümer von Flächen (Forstflächen und Flächen innerhalb ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete), die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen.

Er regt die Kontaktaufnahme durch die Vorhabenträgerin an, um erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen zu schließen. Außerdem fordert er, dass die Benutzung des Emscherpark-Radweges weiterhin möglich sein soll.

Die Vorhabenträgerin hat den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zugesagt. Sofern eine privatrechtliche Regelung nicht zustande kommt, ist eine Regelung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW zu treffen (s. o.).

Zur Absicherung der Forderung des Einwenders nach der Benutzung des Emscherpark-Radweges wurde eine Auflage unter A III 2.9.1.15 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Eine entsprechende Zusicherung der Vorhabenträgerin liegt vor.

Der Einwender 800054 hat die Vermeidung von Splittergrundstücken gefordert und im Erörterungstermin diese Forderung dahingehend präzisiert, dass dennoch entstehende Splittergrundstücke zu übernehmen seien. Für das Vorhaben werden bundeseigene Flächen durch Leitungsrechte und den Bau von Schachtstandorten in Anspruch genommen. Die überwiegende Anzahl von Leitungsrechten bezieht sich auf Gewässerflächen (Rhein-Herne-Kanal), so dass sich der geltend gemachte Anspruch auf die Schachtstandorte beziehen dürfte. Hierbei ist der Rechtsgedanke des § 92 Abs. 3 BauGB heranzuziehen, nach dem ein Übernahmeanspruch besteht, wenn die Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich nutzbar sind (vgl. hierzu ausdrücklich auch für die Planfeststellung BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, 4 C 4/78).

Vorliegend werden die durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke des Einwenders ganz überwiegend nur zu einem geringen Anteil in Anspruch genommen.

Ob und inwieweit diese Grundstücke nunmehr nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind, ist von dem Einwender nicht vorgetragen worden. Splittergrundstücke verbleiben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde lediglich bei der Inanspruchnahme der Flurstücke Wanne-Eickel, Flur 1 Flurstücke 228 und 229. Bei dem Flurstück 228 verbliebe etwa nur die Hälfte des Flurstücks mit einer Größe von 327 m<sup>2</sup>, bei Flurstück 229 wird fast die gesamte Fläche in Anspruch genommen. Hier besteht ein Übernahmeanspruch dem Grunde nach (s.o. Auflage unter A III 2.8.6).

Hinsichtlich der anderen Flurstücke hat die Vorhabenträgerin bereits die Erklärung abgegeben, diese „zu angemessenen Konditionen“ erwerben zu wollen. Soweit eine privatrechtliche Einigung nicht erfolgt, ist die Frage der Entschädigung in einem gesonderten Verfahren nach dem Enteignungsgesetz zu klären (s.o.).

Die Einwenderin Nr. 900048 ist Eigentümerin von Grundstücken ("Hafeninsel"), die von dem geplanten AKE vollständig von Ost nach West unterquert werden. Sie befürchtet eine Einschränkung der Nutzbarkeit der "Hafeninsel" durch den AKE. Sie fordert eine Übernahme ihrer Liegenschaft durch Erwerb in das Eigen-

tum der Vorhabenträgerin, da der Verbleib in ihrem Eigentum durch die Einschränkungen nach Errichtung des AKE nicht weiter zumutbar sei.

Weiterhin trägt sie vor, im Antrag seien im Erläuterungsbericht zwei Einleitungen erfasst. Zu diesen sei in der Anlage M 33/9 der Hinweis vermerkt, dass diese Einleitungen bei einer neuen Nutzung des Grundstücks entfielen. Sie fordert, die Möglichkeit zur Einleitung auch zukünftig zu erhalten, da es ungewiss sei, ob es überhaupt zu einer Änderung der Nutzung komme.

Die Forderung der Einwenderin auf Übernahme ihrer Grundstücke wird nicht entsprochen. Ein Anspruch auf Übernahme besteht vorliegend nicht. Der Eigentümer kann einen Übernahmeanspruch –wie oben bereits ausgeführt– nur mit Erfolg geltend machen, wenn das ihm verbleibende Grundstück nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Betroffen sind hier zwei Flurstücke in einer Größe von insgesamt 12.744 m<sup>2</sup>. Benötigt wird für das Vorhaben aber lediglich ein Leitungsrecht in Gestalt einer Dienstbarkeit mit einer Inanspruchnahme von rund 3.700 m<sup>2</sup>. Die wirtschaftliche Nutzung der Flurstücke ist nach wie vor möglich.

Die Forderung der Einwenderin auf Übernahme des gesamten Hafensbereichs erscheint daher nicht angemessen, zumal die Vorhabenträgerin hier auch eine Altlastenproblematik geltend gemacht hat.

Hinsichtlich der Forderung nach dem Erhalt der Einleitungsmöglichkeit in zwei Fällen hat die Vorhabenträgerin eine entsprechende Zusage gegeben, sofern das eingeleitete Wasser den relevanten Qualitätsanforderungen des WHG und LWG entspricht. Dies ist Gegenstand einer Auflage A III 2.8.2.

Die Einwenderin 900070 macht für mehrere ihrer durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke Übernahmeansprüche geltend.

Flächen an Schacht 104 bis 105 werden durch den Bau des Abwasserkanals nicht in Anspruch genommen. Ein Übernahmeanspruch in diesem Verfahren besteht daher nicht.

Allerdings hat sich die Vorhabenträgerin, da sie die Flächen ggf. später für die Renaturierung der Emscher benötigt, bereiterklärt, hier Flächen zu angemessenen Konditionen zu erwerben. Dies bleibt jedoch privatrechtlichen Verhandlungen überlassen, eine Regelung im Verfahren erfolgt nicht.

Von dem Flurstück Gemarkung Nette Flur 2 Flurstück 93 mit einer Größe von 2586 m<sup>2</sup> werden für das Vorhaben für den Schacht 113 980 m<sup>2</sup> und damit ca. ein Drittel der Fläche in Anspruch genommen. Die Restparzelle lässt sich aufgrund ihrer Verkleinerung und ihres Zuschnitts nicht mehr angemessen wirtschaftlich oder baulich nutzen. Es besteht daher hier ein Übernahmeanspruch dem Grunde nach.

Dieser ist Gegenstand einer Auflage unter A III 2.8.6.

Das Flurstück Gemarkung Nette Flur 2 Flurstück 92 ist lediglich durch ein Leitungsrecht betroffen und daher weiter wirtschaftlich nutzbar. Ein Übernahmeanspruch ist hier zu verneinen.

Gleiches gilt für das Grundstück Gemarkung Buschhausen Flur 16, Flurstück 93 bei Schacht 20 in einer Größe von 52.706 m<sup>2</sup>. Hier wird lediglich ein Leitungsrecht in einer Größe von 3.700 m<sup>2</sup> benötigt.

Die Vorhabenträgerin hat zudem eine bestehende Altlastenkontamination der Fläche angeführt. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Fläche wäre daher auch aufgrund der Folgekosten nicht angemessen.

Auch für die Grundstücke der Einwenderin in der Gemarkung Osterfeld, Flur 36 an Schacht 28 und Schacht 27-AS01 mit den Flurstücken Nr. 329 (52.706 m<sup>2</sup>) und Nr. 216 (56.523 m<sup>2</sup>) gilt nichts anderes. Hier wird für den Grunderwerb lediglich eine Fläche von rund 1.228 m<sup>2</sup>, für Leitungs- und Wegerechte eine Fläche von rund 9.417 m<sup>2</sup> und für Arbeitsgelände von rund 1288 m<sup>2</sup> benötigt. Die verbleibenden Restflächen lassen sich für die Einwenderin durchaus weiter nutzen. Auch hier hat die Vorhabenträgerin eine Altlastenkontamination geltend gemacht, so dass auch hier eine Verpflichtung zur Übernahme der gesamten Fläche unverhältnismäßig wäre.

Wegen sich ergebender Wertverluste der Grundstücke wird auf die grundsätzlichen Feststellungen zur Entschädigung verwiesen (s.o. B II 3.8.1).

Die Einwender Nr. 001001 weisen darauf hin, dass sie durch die Nähe zum Schacht 107, die Abfuhr des Bodenaushubs und die spätere Renaturierung der Emscher außergewöhnlich stark belastet seien und regen an, an ihren Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Die angegebene Wohnadresse liegt außerhalb der durch die Vorhabenträgerin dargestellten Beweissicherungszone. Dennoch hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung die Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zugesagt.

Der anwaltlich vertretene Einwender Nr. 002003 ist Eigentümer eines Grundstücks, das durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er trägt vor, sein Grundstück werde durch den geplanten Schacht 82 im Bereich der Pöppinghauser Straße in zwei schmale Flächen geteilt. Im Bereich der Pöppinghauser Straße bestehe zudem ein Anbauverbot nach dem Straßengesetz. Der Einwender fordert, der AKE solle möglichst nahe an den alten Emscherschutzstreifen herangeführt werden. Dies betreffe auch den Schachtstandort 82, der auch das Schmutzwasser des Teerbachs auf Recklinghäuser Gebiet aufnehmen solle. Auf diese Weise könne eine Zerstückelung der Fläche des Einwenders vermieden werden. Zusätzlich würden Kosten eingespart, die ansonsten durch die Rohrführung des Teerbaches quer durch den Acker zum Schachtbauwerk 82 entstünden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die von dem Einwender benannte Verschiebung des Abwasserkanals Richtung Norden kann nicht gefordert werden. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Trassierung des Kanals nahe der Pöppinghauser Straße sachgerecht ist (s.o. B II 3.2).

Der grundstücksbezogene Einwand der Zerstückelung der Eigentumsfläche rechtfertigt keine andere Betrachtung. Vielmehr wird durch die gradlinige Trassierung nahe der Straße eine weitergehende Zerstückelung der Fläche vermieden. Bei einer Verschiebung des Schachtes 82 Richtung Norden würde eine Bewirtschaftung des Flurstücks 171 noch weiter erschwert werden, da die Andienung des Schachtes verlängert werden und die Teilung des Grundstücks noch gravierender ausfallen würde.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass durch das Vorhaben und durch die Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders Betroffenheiten des grundrechtlich geschützten Eigentums ausgelöst werden. Diese sind jedoch vorliegend hinzunehmen. Die vorgelegte Planung wird durch das Geringhalten einer weiteren Zerstückelung dem Vermeidungsgebot bei der direkten Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders gerecht (s.o.). Weitere Flächen des

Einwenders werden lediglich durch Leitungsrechte in Anspruch genommen und sind daher weiter wirtschaftlich nutzbar. Dem Interesse des Einwenders, von Eingriffen in das Eigentum verschont zu werden, steht das besondere Allgemeinwohlinteresse an der Realisierung des Abwasserkanals und der Aufgabe der offenen Abwasserführung entgegen. Nur so können die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der vorgegebenen Zeit erfüllt werden (s.o. Planrechtfertigung B II 1.).

Wegen sich ggf. ergebender Wertverluste des Grundstücks wird auf die o.g. grundsätzlichen Feststellungen zur Entschädigung verwiesen (s. B.II 3.8.1).

Soweit Befürchtungen hinsichtlich der ökologischen Umgestaltung der Emscher in Bezug auf Bewirtschaftungerschwernisse bestehen, müssen diesbezügliche Einwendungen in dem dann durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren zur Umgestaltung der Emscher vorgebracht werden.

Der Einwender 006001 ist eingetragener Verein und vertritt im Verfahren eine Anzahl von Mitgliedern, die sich über eine Liste in das Verfahren eingebracht haben.

Sie bemängeln zunächst den Abstand des Schachtes 48 zur nächsten Wohnbebauung und fordern den Erhalt der den BS.040 umgebenden Gehölzfläche aufgrund des von den Bäumen ausgehenden Sichtschutzes sowie der Geräuschminderung.

Die Einwendung hat die Planfeststellungsbehörde zum Erlass einer Nebenbestimmung (A III 2.4.8.1) veranlasst. Im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Hinsichtlich der angesprochenen Gehölzfläche am BS.040 ist festzustellen, dass hier nur ein Teil der Gehölzfläche gerodet werden muss, während die Gehölzkulisse in westlicher und nordwestlicher Richtung zur Nordsternstraße weitgehend erhalten werden kann. Dabei kann ein Teil der beanspruchten Gehölze als Wald am Standort wiederhergestellt werden. Zudem werden bei Durchführung des Vorhabens alle oberirdischen Bauteile auf der zur angrenzenden Siedlung weisenden Seite eingegrünt. Die Gesamtkompensation für die Waldbereiche des Vorhabens ist mit Durchführung der im Kompensationsvertrag Wald und Holz genannten Maßnahmen sowie mit den zusätzlich im Planfeststellungsbeschluss angeordneten Auflagen ausgeglichen (s. hierzu B II 3.9.2). Der

bezüglich der Gehölze vorgebrachte Landschaftsaspekt muss daher hier wegen der besonderen Bedeutung der Errichtung des Abwasserkanals als Voraussetzung für die Emscherrenaturierung zurückstehen.

Die von der Einwendung ebenfalls angeführte Kritik an der Nähe des geplanten Schornsteins hat die Planfeststellungsbehörde jedoch zu der Anordnung einer größtmöglichen Verschiebung veranlasst.

Zur Frage der Verlagerung des Schachtstandortes und der Einhaltung der Abstandsflächen s. B II 3.4.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass an dieser Stelle eine deutliche Nähe zur Wohnbebauung gegeben ist und der erhöhte Standort, auf dem die Abluftanlage vorgesehen ist, eine zusätzliche Belastung mit sich bringt. Insofern hat sie aufgrund des Konfliktbewältigungsgebotes der Vorhabenträgerin aufgegeben, durch ein Verschieben des Kamins Richtung Südosten weg von der Wohnbebauung zusätzlich Abstand zur Wohnbebauung zu schaffen und den Konflikt abzumildern. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt nunmehr mindestens 50 m (vgl. Lageplan der Vorhabenträgerin im Planänderungsantrag vom 25.03.2008) und entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben auch im Verhältnis zur Wohnbebauung, § 6 Abs. 5 BauO NRW (die allerdings hier nicht einschlägig sind, vgl. B II 3.4). Hierzu hat sich die Vorhabenträgerin auch in Vorgesprächen bereiterklärt.

Hinsichtlich der vorgetragenen Lärm- und Geruchsbelästigungen ist zusätzlich festzustellen, dass die durch die Einwenderin vertretenen Listeneinwender durchweg innerhalb der von der Vorhabenträgerin selbst angenommenen kritischen Bereiche wohnen. Z.T. liegt lediglich eine „Betroffenheit durch Schornsteinimmissionen“ vor (Laurentiusstr. und Friedrichstr.), z. T. liegen die Wohnstandorte zusätzlich in dem durch die Vorhabenträgerin angegebenen durch Lärmimmissionen betroffenen Bereich (Nordsternst., Lucasstr., Fischerstr.) - vgl. insoweit die Betroffenheitskarte (s.o. B II 3.8.1).

Allerdings werden selbst bei Beibehaltung des beantragten Standortes die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Bau und Betrieb des Vorhabens (nach AVV-Baulärm, TA Lärm sowie GIRL) zumindest durch Schutzvorkehrungen eingehalten werden. Für die Bauphase sind zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm unter A III 2.5 entsprechende Vorkehrungen

bzw. Entschädigungen angeordnet. Auch die nach GIRL einzuhaltenden Immissionswerte werden laut vorgelegter Prognose bei keinem der Einwender überschritten. (s.o. B II 3.4 und 3.5)

Dem steht das übergeordnete Interesse an der Erstellung des Abwasserkanals gegenüber. Gerade in dem hier betrachteten Bereich sind die Anwohner bereits derzeit erheblich durch Gerüche aus der Emscher belastet. Genau diese Situation wird sich durch die Erstellung des Abwasserkanals deutlich entspannen. Die ökologische Aufwertung der Emscher wird auch in diesem Bereich zu einer Steigerung der Wohnqualität führen.

Nach Abwägung aller Umstände kann daher die Zulassung des Vorhabens in dem beantragten Bereich mit der Anordnung des Verschwenkens des Kamins weg von der Wohnbebauung als sachgerecht angesehen werden.

Die Einwender 009006, 009008 - 009028 wenden sich gegen die Planfeststellung wegen eventueller Schäden an Gebäude-, Garten- und Feldanlagen und befürchten einen Wertverlust der bebauten und unbebauten Grundstücke. Über die Eintragung in Einwenderlisten haben sich eine Vielzahl von Einwendern mit den o.g. Befürchtungen zusätzlich in das Verfahren eingebracht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender haben ihre Betroffenheit unter den Adressen der Straßen „Am Vondersprung“ bzw. „Am Haverkamp“ geltend gemacht. Für die hier gelegenen Gebäude oder Anlagen sind jedoch Schäden nicht zu befürchten. Beide Straßen liegen deutlich außerhalb der von der Vorhabenträgerin angegebenen Beweissicherungsgrenze noch nördlich der Autobahn. Vorliegend beträgt die Entfernung allein der Straße „Am Haverkamp“ zur Planfeststellungsgrenze mindestens 60 m, für die Straße „Am Vondersprung“ ist die Entfernung noch größer.

Schäden an Gebäuden sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Hinsichtlich der Ausgleichspflicht der Vorhabenträgerin für durch das Vorhaben dennoch verursachte Schäden wird auf den grundsätzlichen Hinweis A IV 1.4 verwiesen.

Der geltend gemachte Wertverlust stellt keinen eigenen Abwägungsposten dar (s. B II 3.8.1), wäre vorliegend aber auch nicht zu befürchten.



Die durch das Vorhaben verursachten Geruchszusatzbelastungen nach GIRL liegen für die o.g. Straßen nach der gutachterlichen Bewertung, an der die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass hat zu zweifeln, bei 0,01 und damit deutlich unter der Irrelevanzschwelle.

Auch die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm werden laut vorliegender Prognose eingehalten. Der Gutachter hat in seiner Bewertung, an der die Planfeststellungsbehörde ebenfalls keinen Anlass zu zweifeln sieht, für den Schacht 26 darauf hingewiesen, dass sich das Bauwerk in nennenswerter Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und auf der anderen Seite der Autobahn befindet, so dass die Baustellengeräusche im Verkehrslärm untergehen werden (s. Sonderbericht Baulärm des Planänderungsantrages vom 25.03.2008). Dies gilt auch für die Bautätigkeit an Schacht 27.

Baustellenverkehr- der auch nur vorübergehend gewesen wäre- wird aufgrund des Änderungsantrages der Vorhabenträgerin in der Nähe der Wohnbebauung der Einwender nicht erfolgen. Die Andienung der Baustelle erfolgt nunmehr nicht mehr über die Arminstraße, sondern über die Brache Vondern. Auch hier sind daher Überschreitungen der AVV-Baulärm aufgrund des Vorhabens nicht gegeben.

Der durch die Einwender befürchtete Wertverlust der Grundstücke ist daher vorliegend nicht zu erwarten. Eher ist durch die durch den Bau des AKE mögliche Renaturierung der Emscher mittelfristig eine Aufwertung der Wohnqualität in der Region zu prognostizieren.

Die Einwender 009007 wenden sich ebenfalls gegen die Planfeststellung wegen eventueller Schäden an Gebäude-, Garten- und Feldanlagen und befürchten einen Wertverlust der bebauten und unbebauten Grundstücke. Über die Eintragung in Einwenderlisten haben sich auch hier eine Vielzahl von Einwendern mit den o.g. Befürchtungen zusätzlich in das Verfahren eingebracht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die angeführten Schäden an Gebäuden und Anlagen sind vorliegend nicht zu erwarten.

Die Einwender liegen mit der angegebenen Wohnadresse bzw. ihren Gebäuden außerhalb der durch die Vorhabenträgerin angegebenen Beweissicherungszone.

Der geltend gemachte Wertverlust stellt keinen eigenen Abwägungsposten dar (s. B II 3.8.1), wäre vorliegend aber auch nicht zu befürchten.

Eine nicht unerhebliche Zahl der auf der Liste angegebenen Wohnadressen liegt bereits mit der angegebenen Straße bzw. den Hausnummern deutlich außerhalb der durch Lärm und Geruch berührten Betroffenheitszonen (s. hierzu B II 3.8.1). Es handelt sich hier um die Straßen

-Am Walde

-Bachstraße

-Neumühler Str.

-Westmarkstr.

-Hofstr.

-Lehmbachstr.

-Wörthstraße.

-Moosstraße

-Skagerrakstraße.

Hier scheidet eine erhebliche nachteilige Betroffenheit aufgrund der Entfernung zum Vorhaben aus.

Die übrigen angegebenen Straßen liegen allerdings jedenfalls zum Teil innerhalb der durch Geruch und Lärm betroffenen Zonen. Insoweit ist die Beeinträchtigung jedoch hinzunehmen.

Die Immissionswerte der GIRL werden nach gutachterlicher Feststellungen, an denen die Planfeststellungsbehörde sich nicht veranlasst sieht zu zweifeln, in keinem Fall überschritten. Hinsichtlich der Lärmbetroffenheiten hat die Planfeststellungsbehörde für die Bauausführung Schutzvorkehrungen bzw. Entschädigungen angeordnet (s. o. A III 2.5). Beim Betrieb des Schachtes 17 sind laut gutachterlicher Bewertung, an deren Richtigkeit die Planfeststellungsbehörde ebenfalls keinen Anlass für Zweifel sieht, keine erheblichen Lärmbelastigungen oberhalb der Immissionsrichtwerte zu befürchten.

Besondere weitere Beeinträchtigungen, die zusätzlich zu den in den genannten technischen Regelwerken genannten Umständen zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor. Ein Wertverlust der Grundstücke ist damit nicht zu besorgen.

Von dem Vorhaben ist vielmehr durch die Beseitigung der offenen Abwasserführung eine Steigerung der Wohnqualität der Region zu erwarten.

Der Einwender Nr. 009002 hat sich unter seiner Wohnadresse nördlich der Schachtstandorte 15 und 17 in das Verfahren eingebracht. Er befürchtet für die Bürger in Buschhausen und Schwarze Heide eine ständige, unzumutbare Geruchsbelästigung, die die Wohnqualität herabsetze und die Haus- und Grundstückswerte erheblich mindere.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine ständige unzumutbare Geruchsbelästigung für die Bürger in Buschhausen und Schwarze Heide ist vorliegend nicht zu befürchten. Die in der GIRL angegebenen Immissionswerte werden hier durchweg eingehalten. Dies gilt auch für die vom Einwender angegebene Wohnadresse.

Zwar liegt das Grundstück innerhalb der von der Vorhabenträgerin angegebenen „Betroffenheitsgrenze aus Schornsteinimmissionen“. Aufgrund der gutachterlichen Feststellungen, an deren Richtigkeit die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass hat zu zweifeln, liegt die Geruchszusatzbelastung jedoch bei einem Wert von 0,01 und damit deutlich unterhalb der in der GIRL angegebenen Irrelevanzschwelle.

Besondere Umstände, die eine andere Betrachtung erforderlich machen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich. Eine Herabsetzung der Wohnqualität bzw. Minderung des Grundstückswertes ist daher nicht zu befürchten. Die Beseitigung der offenen Abwasserführung wird vielmehr eher zu einer Steigerung der Wohnqualität in der Region führen.

Die Einwender Nr. 009029 wohnen in der Nähe des geplanten Schachtes 5 und wenden sich gegen die Feststellung des Planes. Sie befürchten eine Wertminderung des Grundstücks aufgrund der Errichtung hoher Abluftkamine, einer potentiellen Geruchsbelästigung sowie einer Gesundheitsgefährdung. Sie fordern eine angemessene Ausgleichszahlung wegen dieser Wertminderung bei Verkauf des Grundstücks.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der geltend gemachte Wertverlust stellt keinen eigenen Abwägungsposten dar (s. B II 3.8.1), wäre vorliegend aber auch nicht zu befürchten.

Das Grundstück selbst wird für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Allerdings liegt es innerhalb der Betroffenheitsgrenze für Schornsteinimmissionen und ist damit mittelbar betroffen.

Dennoch sind erhebliche Geruchsbelästigungen an der hier zu betrachtenden Stelle durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Geruchsgutachten, an deren Richtigkeit die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass hat zu zweifeln, weist hier eine Geruchszusatzbelastung von 0,02 und damit einen Wert unterhalb der Irrelevanzschwelle nach der GIRL aus. Der durch die GIRL vorgegebene Immissionswert von  $IW = 0,10$  wird im gesamten Betroffenheitsbereich eingehalten. Besondere Umstände, die vorliegend eine andere Betrachtung erforderlich machten, liegen nicht vor.

Die ebenfalls vorgetragene Gesundheitsgefährdungen können aufgrund der von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Schutzvorkehrungen ausgeschlossen werden (vgl. o. B II 3.6).

Wertminderungen aufgrund einer Nähe zu hohen Abluftkaminen sind ebenfalls nicht zu befürchten. Bei den am nächsten gelegenen Schächten 5 sowie 5-AS01 sind keine Abluftkamine geplant. Bei dem weiter entfernten Schacht 4 ist zwar ein 70 m hoher Abluftkamin vorgesehen. Dieser ragt auch über die Gehölzkulisse hinaus und wirkt in die Landschaft hinein. Der Eingriff wird aber aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die Bauten der Kläranlage als mäßig angesehen (vgl. hierzu die Bewertungen der Umweltauswirkungen bei Schacht 4 im Antrag, Mappe 31/3). Die Planfeststellungsbehörde hat für diesen Abluftstandort einen zusätzlichen Biofilter angeordnet. Der dann noch erforderliche Reingaskamin wird deutlich niedriger als der bislang geplante Kamin sein (s. B II 3.4).

Ausgleichszahlungen der Vorhabenträgerin wegen einer Wertminderung scheiden daher vorliegend aus. Vielmehr ist eher zu erwarten, dass die Wohnqualität in der Region durch die Aufgabe der offenen Abwasserführung und die Renaturierung der Emscher (s. Masterplan Emscher-Zukunft) eine Steigerung erfahren wird.

Die Einwender Nr. 009033 haben unter ihrer Wohnadresse die Befürchtung eines Marktwertverlustes und die Unverkäuflichkeit ihres Hauses vorgetragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der geltend gemachte Wertverlust stellt keinen eigenen Abwägungsposten dar (s. B II 3.8.1), wäre vorliegend aber auch nicht zu befürchten.

Zwar liegt das Grundstück innerhalb der durch die Vorhabenträgerin angegebenen Betroffenheitszonen für Lärm und Geruch. Die Planfeststellungsbehörde erkennt auch nicht, dass sich der Schachtstandort 10 und damit auch die Belüftungsanlage am Schacht 10-AS01 und die mehrjährige Baustellensituation in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung befindet und es sich damit um einen genau zu betrachtenden Standort handelt.

Die Beeinträchtigungen sind jedoch hinzunehmen. In der Abwägung hat sich ergeben, dass der Standort an dieser Stelle unverzichtbar ist (vgl. o. B II 3.4).

Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass eine Verlagerung des Standortes aus technischen Gründen und aus Platzgründen nicht in Betracht kommt gelöscht.

Die Immissionswerte nach GIRL liegen für das angegebene Grundstück laut gutachterlicher Bewertung, an deren Richtigkeit zu zweifeln die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass sieht, bei 0,02 und damit unterhalb der Irrelevanzschwelle.

Beim Betrieb der Schächte 10 und 10-AS01 sind laut Gutachter, dessen Bewertungen der Planfeststellungsbehörde ebenfalls plausibel erscheinen, mit den angegebenen Lärminderungsmaßnahmen Überschreitungen der TA-Lärm nicht zu erwarten. Die Umsetzung der im Gutachten angegebenen Schallschutzmaßnahmen ist der Vorhabenträgerin aufgegeben worden.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Baulärm und Baustellenverkehr können durch die durch die Vorhabenträgerin angebotenen Milderungsmaßnahmen und durch die durch die Planfeststellungsbehörde angeordneten Schutzvorkehrungen für den zu beurteilenden Bereich in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Die Kolkmannstraße wird entsprechend der Aussage der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin sowie einer weiteren Bestätigung im Planänderungsantrag vom März 2008 entgegen der Kartendarstellung im schalltechnischen Gutachten nicht in Anspruch genommen, um die Verkehrssituation an der Schule, die sich ebenfalls an der Kolkmannstraße befindet, nicht zusätzlich zu belasten. Dies ist Gegenstand einer entsprechenden Nebenbestimmung (s. o. A III 2.7.6.13).

Hinsichtlich der Bautätigkeit selbst ist festzustellen, dass es sich hier um relativ kurze Bauzeiten mit langen Baupausen handelt. Sofern es in diesem Bereich mit dem angeordneten aktiven Lärmschutz zu Überschreitungen nach der AVV-Baulärm kommen wird, sind dem Grunde nach bereits passive Lärmschutzmaßnahmen bzw. Entschädigung angeordnet (s.o. A III 2.5, B II 3.5).

Besondere Umstände, die als Belastung zusätzlich zu betrachten wären, sind nicht ersichtlich.

Dementsprechend sind die von der Einwenderin angeführten Wertminderungen nicht zu befürchten.

Den oben genannten Betroffenheiten steht zudem das Allgemeininteresse an der Erstellung des AKE und der Aufgabe der offenen Abwasserführung entgegen. Durch die dann möglichen Renaturierung der Emscher darf auch für diesen Bereich insgesamt eher eine Steigerung der Wohnqualität prognostiziert werden (vgl. Masterplan Emscher-Zukunft).

Der Einwender 009038 ist Eigentümer eines Grundstückes in der Nähe des geplanten AKE. Er befürchtet eine Beeinträchtigung seiner Fläche durch das Vorhaben aufgrund von Senkungen und damit Schäden an Grundstück und Bauwerken. Mit dem Vorhaben seien aufgrund des vorhandenen Bergbaus sowie der unmittelbaren Nähe des bisherigen Emscherkanals Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum verbunden, die bisher nicht geklärt seien. Der Einwender befürchtet eine gravierende Wertminderung seines Grundstückes bis hin zur Unverkäuflichkeit, insbesondere wegen der Geruchsimmission und des Bebauungsbildes. Er fordert, alle Möglichkeiten zur Verhinderung dieser Konsequenzen zu nutzen sowie den Ausgleich von entstehenden Schäden an Grundstücken und Bauwerken zu regeln und zu überwachen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht seine Betroffenheit als Eigentümer seines benannten Grundstückes geltend. Hier sind jedoch die angeführten Schäden durch Setzungen nicht zu erwarten. Das Grundstück liegt außerhalb der auf der Betroffenheitskarte angegebenen Beweissicherungszone (s. o. B II 3.8.1). An diesen Stellen ist aufgrund der gutachterlichen Feststellungen mit Schäden nicht zu rechnen. Hieran ändert auch der vom Einwender angeführte Bergbau nichts. Der Abwasserkanal kann vorliegend genau deshalb erst jetzt erstellt werden,

weil der aktive Bergbau in der Region eingestellt wurde und bergbaubedingte Senkungserscheinungen abgeklungen sind.

Hinsichtlich der Ausgleichspflicht der Vorhabenträgerin für durch das Vorhaben verursachte Schäden wird auf den grundsätzlichen Hinweis unter A IV 1 verwiesen.

Gefahren für die genannten Rechtsgüter sind vorliegend nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde hat durch die Anordnung einer Vielzahl von Nebenbestimmungen Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Gefahren getroffen.

Der geltend gemachte Wertverlust stellt keinen eigenen Abwägungsposten dar (s. B II 3.8.1), wäre vorliegend aber auch nicht zu befürchten.

Die vom Gutachter für die zu beurteilende Stelle angegebene Geruchszusatzbelastung liegt bei 0,02 und damit unterhalb der nach GIRL angegebenen Irrelevanzschwelle. Für den gesamten Bereich werden die nach GIRL angegebenen Immissionswerte eingehalten.

Ein Wertverlust des Grundstücks infolge einer Verschlechterung des Bebauungsbildes kann der Einwender ebenfalls nicht geltend machen. Selbst wenn man diesen Aspekt vorliegend nicht lediglich als Gesichtspunkt des Allgemeininteresses, sondern als abwägungserheblichen Individualbelang ansähe, ergäbe sich nichts anderes. Voraussetzung für die Abwägungserheblichkeit ist, dass sich das Interesse im Zeitpunkt der planerischen Entscheidung hinreichend konkret und individuell erfassen lässt und als Einzelinteresse schutzwürdig ist, außerdem, dass es nicht objektiv geringfügig ist oder die Schutzwürdigkeit fehlt (s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. München 2008, § 74 Rz 70). Vorliegend erfolgt durch die Erstellung des Standortes Schacht 17 kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Vorliegend ist gerade kein Abluftschornstein mit 65 bis 80 m, sondern ein Biofilter mit einem Reingassschornstein von 17,5 m Höhe vorgesehen. Dieser wird zusätzlich durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft integriert. Die Beeinträchtigung des Einwenders ist allenfalls als geringfügig einzustufen. Die Schachanlage befindet sich mehrere hundert Meter vom Wohnhaus des Einwenders entfernt. Zwar kann auch im Einzelfall die Änderung des Wohnumfeldes zu den abwägungserheblichen Belangen gehören. Dieser Belang hat aber in der Regel gegenüber Vorhaben im Allgemeininteresse nur ein geringes Gewicht (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 74 Rz. 97;

BVerwG NVwZ 2000, 435). Ein genereller Anspruch eines Grundeigentümers von Umplanungen und Vorhaben in der Umgebung verschont zu bleiben, besteht nicht. Die vom Einwender im Erörterungstermin befürchtete Beschädigung des Landschaftsbildes durch eine Aneinanderreihung von Schornsteinen ist nicht zu befürchten. Zwischen den hier angesprochenen Kaminen befinden sich nennenswerte Abstände. Zudem wird sich die Kaminhöhe durch die im Planfeststellungsbeschluss angeordneten Biofilter für weitere Standorte (A III 2.4) zusätzlich verringern. Eine unzumutbare Belastung ist hiermit in keinem Fall verbunden.

Zudem ist hier das besondere Allgemeininteresse an der Errichtung des AKE und damit der bisherigen offenen Abwasserführung zu berücksichtigen. Selbst wenn daher der durch den Einwender vorgetragene Belang mehr als geringfügig tangiert wäre, müsste dieses Interesse hinter dem besonderen Interesse an der Erstellung des Kanals als Voraussetzung für die Renaturierung der Emscher zurückstehen.

Gefahren für Leben, Leib und Eigentum sind aufgrund des Vorhabens ebenfalls nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Beurteilung dieser Frage überwiegend die durch die von der Vorhabenträgerin dem Antrag beigelegten Gutachten zugrundelegen können, z.T. aber auch noch weitere Gutachten eingefordert. Darüber hinaus hat sie den Bau und den Betrieb des Abwasserkanals an die Einhaltung zahlreicher Nebenbestimmungen geknüpft.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass auch die genannte Wertminderung vorliegend nicht zu befürchten ist. Vielmehr ist für den Emscherbereich insgesamt durch die Renaturierung des Flusses eine Aufwertung der Region zu erwarten (s. Masterplan Emscher-Zukunft).

Die Einwenderin 009041 wohnt in der Nähe des geplanten AKE. Sie befürchtet Wertminderungen ihres Wohnraumes. Das Vorhaben stelle einen Risikofaktor dar, Erdsenkungen seien nicht ausgeschlossen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der geltend gemachte Wertverlust stellt keinen eigenen Abwägungsposten dar (s. B II 3.8.1), wäre vorliegend aber auch nicht zu befürchten.

Die Führung des Abwasserkanals und der nächstgelegene geplante Schachtstandort befinden sich in mehreren hundert Metern Entfernung hinter zwei Em-



scherdeichen. Die Geruchszusatzbelastung liegt für den angegebenen Standort lediglich bei 0,01 und damit deutlich unter der Irrelevanzschwelle. Hinsichtlich etwaiger Lärmbelastungen ist festzustellen, dass mit den aufgrund der gutachterlichen Empfehlung angeordneten Schutzauflagen die Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm eingehalten werden und somit hinzunehmen sind (s. Sonderbericht Baulärm der Planänderung vom 25.03.2008, A III 2.5 sowie B II 3.5). Auch eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr ist vorliegend nicht zu erwarten. Die Andienung der Baustelle erfolgt nach den Angaben der Vorhabenträgerin nicht über die Hagenstraße. Durch die Andienung über die benachbarte Friesenstraße ist allenfalls eine geringfügige Beeinträchtigung während der Bauzeit denkbar, die aber nur vorübergehend ist (nach gutachterlicher Einschätzung, die der Planfeststellungsbehörde nicht zu Zweifeln Anlass gibt beim 17: 2-3 Jahre, beim 17-AS01: 0,5 Jahre).

Selbst wenn die Beeinträchtigung mehr als geringfügig wäre, müsste dieser Belang aufgrund des besonderen Allgemeinwohlinteresse an der Erstellung des AKE (s.o. Planrechtfertigung) hier zurückstehen.

Die gefürchteten Erdsenkungen sind für die Einwenderin vorliegend ebenfalls nicht zu erwarten.

Das angegebene Grundstück liegt deutlich außerhalb der auf der Betroffenheitskarte angegebenen Beweissicherungszone (s. allgemeine Ausführungen B II 3.8.1). Die Entfernung zu dieser Grenze beträgt mindestens 300 m. An diesen Stellen ist aufgrund der gutachterlichen Feststellungen mit Schäden durch Setzungen nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der Ausgleichspflicht der Vorhabenträgerin für durch das Vorhaben verursachte Schäden wird zudem auf den grundsätzlichen Hinweis unter A IV 1.4 verwiesen.

Der Einwender 009042 befürchtet eine Wertminderung seines Grundstücks bis hin zur Unverkäuflichkeit sowie Erdsenkungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der geltend gemachte Wertverlust stellt keinen eigenen Abwägungsposten dar (s. B II 3.8.1), wäre vorliegend aber auch nicht zu befürchten.

Zwar liegt das angegebene Grundstück innerhalb der von der Vorhabenträgerin angegebenen Betroffenheitszone. Die Geruchszusatzbelastung an dieser Stelle

beträgt laut gutachterlicher Feststellung 0,02 und liegt daher unterhalb der nach GIRL angegebenen Irrelevanzschwelle.

Hinsichtlich etwaiger Lärmbelastungen ist festzustellen, dass mit den aufgrund der gutachterlichen Empfehlung angeordneten Schutzauflagen die Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm eingehalten werden und somit hinzunehmen sind (s. Sonderbericht Baulärm, Planänderungsantrag vom 25.03.2008, A III 2.5, B II 3.5).

Eine hier erhebliche Beeinträchtigung durch Baustellenverkehr ist nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin wird die Andienung der Baustelle laut Antrag über die Hünxer- und Forsterbruchstraße vornehmen. Auch hier sind jedoch keine Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte anzunehmen.

Selbst wenn die Beeinträchtigung durch den Baustellenlärm für den Einwender mehr als geringfügig wäre, müsste dieser Belang aufgrund des besonderen Allgemeinwohlinteresesses an der Erstellung des AKE (s.o. Planrechtfertigung) hier zurückstehen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Bauphasen lediglich um vorübergehende Beeinträchtigungen handelt (nach gutachterlicher Einschätzung, die der Planfeststellungsbehörde nicht zu Zweifeln Anlass gibt beim 17: 2-3 Jahre, beim 17-AS01: 0,5 Jahre) und die durch die Erstellung des Abwasserkanals mögliche Renaturierung eher zu einer Steigerung der Wohnqualität an der Emscher führen dürfte (s. Masterplan Emscher-Zukunft).

Die gefürchteten Erdsenkungen sind vorliegend ebenfalls nicht zu erwarten.

Das angegebene Grundstück liegt außerhalb der auf der Betroffenheitskarte angegebenen Beweissicherungszone (s. allg. Ausführungen ,B II 3.8.1). An diesen Stellen ist aufgrund der gutachterlichen Feststellungen mit Schäden durch Setzungen nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der Ausgleichspflicht der Vorhabenträgerin für durch das Vorhaben verursachte Schäden wird zudem auf den grundsätzlichen Hinweis A IV 1.4 verwiesen.

Die Einwenderin 009045 ist eine Bürgerinteressengemeinschaft in Oberhausen-Biefang und lehnt durch ihren Sprecher die ihren Ortsteil berührenden, im Rahmen des Vorhabens zu erstellenden Bauwerke ab. Sie befürchtet eine Her-

absetzung der Wohnqualität, besonders während der Bauphase, und Verlust der Grundstückswerte, insbesondere beim Verkauf der Immobilie.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hier könnten sich bereits Zweifel an der Beteiligungsfähigkeit der Einwenderin gemäß § 11 VwVfG ergeben. Da sie weder natürliche noch juristische Person gemäß § 11 Nr. 1 VwVfG ist, kommt eine Beteiligungsfähigkeit allenfalls gemäß § 11 Nr. 2 VwVfG (Vereinigung, soweit ihr ein Recht zustehen kann) in Betracht. Unter Vereinigungen sind hierbei Personenmehrheiten zu verstehen, denen ein Mindestmaß an Organisation eigen ist, wenigstens soweit, dass sie die Repräsentanz der Mehrheit durch einzelne ermöglicht. Nicht hierunter fallen z.B. kurzfristige oder zufällige Zusammentreffen, i.d.R. auch keine Bürgerinitiativen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. München 2008, § 11 Rz 18). Bei der Einwenderin handelt es sich aber um eine Interessengemeinschaft, die sich längerfristig die Steigerung der Lebensqualität des Ortsteils Biefang zum Ziel gesetzt hat und sich auch durch eine gewisse Organisationsstruktur auszeichnet (Sprecher, Verantwortliche für Finanzen, etc.). Die Planfeststellungsbehörde hat daher an dieser Stelle eine Beteiligungsfähigkeit im Verfahren bejaht.

Allerdings besteht eine Beteiligungsfähigkeit nur, soweit der Vereinigung ein Recht zustehen kann. Hierbei ist es erforderlich, dass die Vereinigung überhaupt in einem bestimmten Bereich oder in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit nach einem Rechtssatz des materiellen Rechts Rechtssubjekt sein kann (Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG, aaO, § 11 Rz 19).

Hier hat die Planfeststellungsbehörde Zweifel, soweit ein Wertverlust von Immobilien geltend gemacht wurde, da insofern eine konkrete Betroffenheit der Einwenderin mangels eigener Immobilie nicht geltend gemacht werden kann.

Selbst wenn die Geltendmachung einer Herabsetzung der Wohnqualität (insbesondere in der Bauphase) als eigener Belang der Einwenderin, die sich ja gerade die Steigerung derselben zum Ziel gesetzt hat, als zustehendes Recht der Einwenderin angesehen würde, bei dem die Senkung der Grundstückswerte als Teilaspekt angesehen werden könnte, kann die Einwendung keinen Erfolg haben.

Eine Herabsetzung der Wohnqualität im Ortsteil Biefang ist nicht zu befürchten. Zwar liegt auch der Ortsteil Biefang innerhalb der durch die Vorhabenträgerin angegebenen „Betroffenheitszone im Hinblick auf Schornsteinimmissionen“

(s.o. allg. Teil B II 3.8.1). Die Geruchszusatzbelastung durch das Vorhaben beträgt allerdings an dieser Stelle nach gutachterlicher Bewertung, hinsichtlich deren Richtigkeit die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass zu Zweifeln sieht, höchstens 0,02 und liegt daher unterhalb der durch die GIRL festgelegten Irrelevanzschwelle.

Hinsichtlich der Lärmbelastung ist festzustellen, dass Teile des Ortsteils ebenfalls in der durch die Vorhabenträgerin angegebenen Zone für Betroffenheiten aus Lärmimmissionen liegen. Allerdings können nach gutachterlicher Bewertung, an deren Richtigkeit zu zweifeln die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass sieht, für den Betrieb der Schächte auch aufgrund der Schallschutzmaßnahmen sämtliche Grenzwerte eingehalten werden.

Besonderer Betrachtung bedarf jedoch die Bauphase, in der es aufgrund der Bautätigkeit und des Baustellenverkehrs bei Beibehaltung der ursprünglichen Planung zu einer erheblichen Belastung der Anlieger gekommen wäre. An dieser Stelle ist sich die Planfeststellungsbehörde bewusst, dass es sich bei dem Schachtstandort 10 um einen problematischen Standort handelt, der in der Abwägung sehr genau betrachtet werden muss.

Dies liegt zum einen an der Nähe der Schächte 10 und 10-AS01 zur Wohnbebauung. Erschwerend kommt hinzu, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Schacht 10 eine Schule befindet, deren Interesse ebenfalls besondere Beachtung verdient.

Die Erstellung der Schächte an dieser Stelle ist jedoch unverzichtbar. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass eine Verlagerung des Standortes aus technischen Gründen und aus Platzgründen nicht in Betracht kommt (vgl. zum Standort Schacht 10 die Ausführungen unter B II 3.4 und B II 3.5).

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Baulärm und Baustellenverkehr können durch die durch die Vorhabenträgerin angebotenen Milderungsmaßnahmen und durch die durch die Planfeststellungsbehörde angeordneten Schutzvorkehrungen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Die Kolkmannstraße wird entsprechend der Aussage der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin sowie einer weiteren Bestätigung im Planänderungsantrag vom 25.03.2008 entgegen der Kartendarstellung im schalltechnischen Gutachten nicht in Anspruch genommen, um die Verkehrssituation an der Schule nicht

zusätzlich zu belasten. Dies ist Gegenstand einer entsprechenden Nebenbestimmung (s. o. A III 2.7.6.13).

Hinsichtlich der Bautätigkeit selbst ist festzustellen, dass es sich hier um relativ kurze Bauzeiten mit langen Baupausen handelt. Für die besonders belastende Phase der Schlitzwanderstellung soll soweit wie möglich die Zeit der Schulferien genutzt werden. Insgesamt wird es in diesem Bereich mit dem angeordneten aktiven Lärmschutz aber weitestgehend möglich sein, die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm einzuhalten. Im Immissionsaufpunkt Kolkmannstr. 2, 2. OG, sind Überschreitungen prognostiziert. Hierfür ist vor und während der Bauausführung zu prüfen, ob passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Passive Lärmschutzmaßnahmen und ggf. Entschädigung sind dem Grunde nach festgesetzt worden (s. A III 2.5).

Den oben genannten Betroffenen steht zudem das Allgemeininteresse an der Erstellung des AKE und der Aufgabe der offenen Abwasserführung entgegen. Durch die dann möglichen Renaturierung der Emscher darf für die Region insgesamt eher eine Steigerung der Wohnqualität prognostiziert werden (vgl. Masterplan Emscher-Zukunft).

Die Einwender 010012 wohnen in der Nähe des Klärwerks Emschermündung nordwestlich der Emscher und machen eine Betroffenheit als Vermieter geltend. Sie befürchten Mietzinsminderungen aufgrund weiterer Lärm- und Geruchsbelästigung, die sie nicht bereit sind zu akzeptieren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mietzinsminderungen bei der durch die Einwender angegebenen Adresse sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zwar liegt die angegebene Stelle innerhalb der von der Vorhabenträgerin gezogenen „Betroffenheitsgrenze im Hinblick auf Schornsteinimmissionen“ (vgl.o.allg.Teil B II 3.8.1).

An dieser Stelle liegt die Geruchszusatzbelastung laut gutachterlicher Bewertung jedoch lediglich bei höchstens 0,02 und damit unter der durch die GIRL anzuhaltenden Irrelevanzschwelle.

Hinsichtlich einer Lärmbelästigung durch das Vorhaben ist festzustellen, dass die angegebene Adresse deutlich außerhalb der durch die Vorhabenträgerin angegebenen Betroffenheitszone für Lärmimmissionen liegt. Die Einhaltung der

Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm werden vorliegend eingehalten. Eine Beeinträchtigung durch den Bau der Schächte ist vorliegend nicht zu erwarten. Allerdings liegt eine Betroffenheit durch den durch die Vorhabenträgerin geplanten Baustellenverkehr vor. Die Andienung der Baustelle für die Schachtstandorte P.001 und 4 soll über die Straßen Holtener Str., Am Brücksken, Im Hardfeld, Turmstraße erfolgen.

Selbst wenn diese Beeinträchtigung mehr als geringfügig wäre, wäre sie dennoch nicht unzumutbar und damit von den Einwendern und deren Mietern hinzunehmen. Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte beträgt an dieser Stelle laut gutachterlicher Bewertung, an deren Richtigkeit die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass hat zu zweifeln, bis zu 5 dB(A) und liegt daher innerhalb des von der AVV-Baulärm angegebenen Toleranzbereichs.

Der hier betrachteten Betroffenheit steht das besondere Interesse der Allgemeinheit an der Erstellung des AKE und der Aufgabe der offenen Abwasserführung gegenüber (s.o. Planrechtfertigung B II 1). Der genannte Baustellenverkehr ist vorübergehender Natur. Durch die sich anschließende Renaturierung der Emscher wird es in der Region eher zu einer Aufwertung der Wohnsituation kommen (s. Masterplan Emscher-Zukunft).

Die Einwender haben ihre Betroffenheit als Vermieter lediglich unter ihrer Wohnadresse geltend gemacht. Soweit für sie noch andere Mietobjekte betroffen wären, wäre die Einwendung mangels Geltendmachung insoweit als unsubstantiiert zurückzuweisen (s.o. unter Verfahrensfragen, B II 3.1).

Die Einwender 009120 wenden sich gegen die Erstellung einer Baustraße auf dem Ackergelände in unmittelbarer Nähe ihres Wohnhauses. Sie tragen vor, diese neue Straße werde zu zusätzlichem Schwerlastverkehr von ca. 30-50 LKWs täglich über die Kurfürstenstraße führen. Hierfür sei die Straße nicht ausgelegt. Es komme zu Erschütterungen (Wändewackeln, Gläserklappern), wenn ein LKW oder Bus vorbeifahre. Durch die zusätzliche Belastung mit Lärm und Schmutz werde die Lebensqualität beeinträchtigt und es komme zu einem Wertverlust des Wohnhauses. Die Einwender schlagen vor, im Rahmen der Vorhabensrealisierung den Kuhweg für den Schwerlastverkehr auszubauen, um den Anwohnern in Biefang und auf der Kurfürstenstraße die Belästigungen zu ersparen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Kurfürstenstraße ist gut ausgebaut und für den anfallenden Schwerlastverkehr geeignet, so dass eine Andienung des Schachtes 8 als sachdienlich erscheint. Die Andienung über die von den Einwendern als Kuhweg bezeichnete Straße – gemeint ist offensichtlich die Flugstraße – ist demgegenüber weniger geeignet. Sie müsste zunächst selbst erst einmal ausgebaut werden. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass die räumliche Enge und die dort vorhandenen Produktleitungen dies schwierig machen und auch nur zu einer Verlagerung der Betroffenheiten führen würde. Zudem wäre dort die Radwegverbindung im Bereich Holtener Feld tangiert.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass durch die Erstellung der Baustraße ab der Kurfürstenstraße eine Beeinträchtigung der Einwender durch den Baustellenverkehr gegeben sein wird. Dies ist jedoch vorliegend hinzunehmen.

Die Abstandsfläche nach NRW wird vorliegend eingehalten. Der Abstand der Baustraße zum Wohnhaus beträgt ca. 50 m. Die Andienung über die Baustraße hat den Vorteil, dass sie über Flächen der Vorhabenträgerin erfolgen und somit die Inanspruchnahme von Fremdeigentum vermieden werden kann.

Demgegenüber ist die zu erwartende Lärmbelastung nicht unzumutbar. Der maximale Immissionspegel liegt vorliegend bei 52,9, so dass gemäß der gutachterlichen Bewertung, hinsichtlich der die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass hat zu zweifeln, die Zulässigkeit hinsichtlich der AVV-Baulärm gegeben ist.

Hinsichtlich der befürchteten Schmutzbelästigung durch den Baustellenverkehr wird auf die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter A III 2.5.3 verwiesen.

Die von den Einwendern genannte Beeinträchtigung durch Erschütterungen durch den Bau des Vorhabens ist vorliegend ebenfalls nicht zu erwarten (s. B II 3.5). Das Grundstück der Einwender liegt noch außerhalb der von der Vorhabenträgerin angegebenen Beweissicherungszone (s.o. B II 3.8.1). Die Einwendungen richten sich jedoch hauptsächlich gegen die Belastungen durch den Baustellenverkehr. Die Baustellenzuwegung ist nicht in ihrer gesamten Länge in die Beweissicherungszone eingegangen. Dennoch hat die Vorhabenträgerin in ihrer Einwendungserwiderung zugesagt, auch an dieser Stelle Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die Beweissicherungszone ist an dieser Stel-

le um die neu zu erstellende Zuwegung von der Kurfürstenstraße bis zum Schacht 8 zu erweitern. Auf A I 4 und den verfügbaren Teil unter A III 2.7.5 wird verwiesen.

Dem Interesse der Einwender, von den baustellenbedingten Beeinträchtigungen verschont zu werden, steht das besondere Allgemeininteresse an der Erstellung des AKE und an der Aufgabe der offenen Abwasserführung gegenüber (s.o. B II 1). Die hier betrachtete Baustraße wird nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut. Der Baustellenverkehr bleibt vorübergehend. Die durch den Bau des Abwasserkanals mögliche Renaturierung der Emscher wird demgegenüber mittelfristig eher zu einer Steigerung der Wohnqualität in der Region führen (vgl. Masterplan Emscher-Zukunft). Der genannte Wertverlust des Grundstücks ist damit in der Gesamtbetrachtung ebenfalls nicht zu befürchten.

Die Einwender 009039 sind Anwohner in der Nähe des geplanten Schachtstandortes 10. Parallel zum Schachtbaugrundstück verläuft die Ölpipeline der Firma Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft. Sie befürchten aufgrund der räumlichen Nähe der Pipeline zum AKE eine besondere Gefahrenlage und fordern die Einhaltung und Berücksichtigung von Sicherheitszonen sowie die spezielle Begutachtung hinsichtlich möglicher Gefahren sowie der Auswirkungen durch den Bau und den Betrieb des Schachtes. Über eine Einwendungsliste haben sie sich durch ihren Sprecher in das Verfahren eingebracht.

Die Einwendung wird berücksichtigt. Die Forderung ist Gegenstand einer Nebenbestimmung (s. A III 2.17).

Grundsätzlich gilt, dass die Errichtung und der Betrieb des AKE die vorhandenen Leitungen nicht näher beeinflussen dürfen. Soweit der Sicherheitsbereich von vorhandenen Leitungen betroffen ist, stellt dies einen öffentlich-rechtlichen Belang dar mit der Folge, dass ggf. eine positive Bewertung des nach dem einschlägigen Regelwerk vorgesehenen unabhängigen Sachverständigen erfolgen muss. Dieser Nachweis kann aber im Verfahren nachgereicht werden.

Die Vorlage der Bewertung vor Bauausführung ist von der Planfeststellungsbehörde angeordnet worden. Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin zugesichert, alle notwendigen Nutzungsregelungen sowie Bauablauf, Bauverfahren und Siche-



rungsmaßnahmen bei den Arbeiten im Schutzstreifen mit den Betreibern der Ölpipeline abzustimmen.

Die Einwender 009036 und 009037 sind Eigentümer eines Grundstücks in der Nähe des geplanten Abwasserkanals. Sie befürchten eine Beeinträchtigung der Lebensqualität durch eine extrem lange Bauzeit sowie eine Wertminderung der Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Die Einwendung wird wegen Verfristung als unzulässig zurückgewiesen, hat die Planfeststellungsbehörde jedoch aufgrund des Problembewältigungsgebotes zum Erlass einer Nebenbestimmung unter A III 2.5 veranlasst.

Sie ist erst nach Ablauf der Einwendungsfrist am 19.04.2007 begründet und damit nicht mit der notwendigen Substantiierung fristgerecht eingelegt worden. Wie unter B I 2.4.1 dieses Beschlusses ausgeführt, wurde die Auslegung des Planes für Errichtung und Betrieb des Abwasserkanals ordnungsgemäß bekanntgemacht. Insbesondere wurde auf die Einwendungsfrist vom 21.03.2007 und die Rechtsfolgen einer Fristversäumung gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW hingewiesen. Nach dieser Vorschrift sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen.

Dies betrifft auch Einwendungen, die gänzlich ohne inhaltlichen Vortrag nur zur Fristwahrung eingelegt und erst im Nachhinein substantiiert werden. Die Einwendung bedarf eines Mindestmaßes an inhaltlicher Substantiierung, sie muss jedenfalls in groben Zügen erkennen lassen, dass und in welcher Hinsicht aus der Sicht des Einwenders Bedenken gegen die in Aussicht genommene Planfeststellung bestehen und inwieweit er in seiner Rechtssphäre berührt ist (BVerfGE 61, 82 (117), Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, aaO., § 73 Rz 63). Bereits vorhandene Stellungnahmen müssen dem Einwendungsschreiben beigelegt sein oder innerhalb der Einwendungsfrist nachgereicht werden (BVerwG NVwZ 1998, 290). Dies ist vorliegend nicht geschehen.

Unabhängig davon hat sich die Planfeststellungsbehörde aufgrund des Konfliktbewältigungsgebotes zu der Anordnung von Schutzvorkehrungen veranlasst gesehen.

Vorliegend wird es nach der gutachterlichen Bewertung für Lärmimmissionen ohne Schutzvorkehrungen bei der von den Einwendern angegebenen Wohnadresse zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm während der Bauphase kommen. Das mit Änderungsantrag der Vorhabenträgerin vom März 2008 vorgelegte Lärmgutachten („Sonderbericht Baulärm“) weist an dieser Stelle eine Lärmbelastung von 67/68 dB(A) ohne Lärmschutz und mit Lärmschutz eine solche von 51/53 dB(A) aus. Die Planfeststellungsbehörde hat daher an dieser Stelle die Einrichtung von zumindest aktivem Lärmschutz angeordnet (Lärmschutzwand), s. A III 2.5.1.3.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt an dieser Stelle nicht, dass durch das Bauvorhaben Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Dies ist jedoch vorliegend hinzunehmen.

Dem Interesse der Einwender, von Beeinträchtigungen verschont zu werden, steht das besondere Allgemeininteresse an der Erstellung des AKE und der Aufgabe der offenen Abwasserführung entgegen. Der Schachtstandort 4-AS01 ist an dieser Stelle unverzichtbar. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass der Schacht vorliegend für die Übernahme der Abwässer aus den Nebengebieten und der Abgabe an den AKE zwingend ist.

Die Immissionswerte hinsichtlich der Geruchszusatzbelastung nach GIRL werden vorliegend eingehalten, zudem hat die Planfeststellungsbehörde hier zusätzlich den Bau eines Biofilters angeordnet. Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich vorübergehend, für den hier zu betrachtenden Schacht ist eine Bauzeit von 0,5 bis zu einem Jahr vorgesehen, die damit eher im unteren zeitlichen Belastungsbereich liegt. Die Belastung durch Baustellenverkehr liegt hier nach den gutachterlichen Feststellungen bei einem Wert von 51,7 dB(A) und damit ebenfalls unterhalb des Immissionsrichtwertes.

Die durch die Einwender befürchtete Wertminderung des Grundstücks bis hin zur Unverkäuflichkeit ist daher vorliegend nicht zu erwarten. Eher ist durch die durch den Bau des AKE mögliche Renaturierung der Emscher mittelfristig eine Aufwertung der Wohnqualität in der Region zu prognostizieren.

Die Einwender 009126 und 009121 sind ebenfalls Eigentümer eines Grundstücks in der Nähe des geplanten Abwasserkanals AKE. Sie erwarten Lärm- bzw. Schmutzbelästigungen durch das Vorhaben in der Bauphase aufgrund des

Schwerlastverkehrs auf der Kurfürstenstraße sowie etwaige Nacharbeit. Außerdem befürchten sie Schäden an ihren Häusern sowie an der Straße aufgrund von Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr. Weiterhin befürchten sie eine Lärmbelästigung, die Einwender 009126 auch eine Geruchsbelästigung nach Erstellung des AKE. Sie regen eine Verlegung des Baustellenverkehrs auf die Flugstraße an.

Die Einwendung 009126 ist verspätet und daher als unzulässig zurückzuweisen. Sie ist erst am 22.03.2007 bei der Stadt Oberhausen und damit nicht innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 21.03.2007 eingegangen.

Wie unter B I 2.4.1 dieses Beschlusses ausgeführt, wurde die Auslegung des Planes für Errichtung und Betrieb des Abwasserkanals ordnungsgemäß bekanntgemacht. Insbesondere wurde auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer Fristversäumung gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW hingewiesen. Nach dieser Vorschrift sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen.

Unabhängig davon sind die Einwendungen aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Die Kurfürstenstraße ist gut ausgebaut und für den anfallenden Schwerlastverkehr geeignet, so dass eine Andienung der Schächte 9 bis 6 hierüber als sachdienlich erscheint. Die Andienung über die Flugstraße ist demgegenüber weniger sinnvoll. Sie müsste zunächst selbst erst einmal ausgebaut werden. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass die räumliche Enge und die dort vorhandenen Produktleitungen dies schwierig machen und auch nur zu einer Verlagerung der Betroffenheiten führen würde. Zudem wäre dort die Radwegverbindung im Bereich Holtener Feld tangiert.

Auf die obigen Ausführungen zu Einwender Nr. 009120 wird insoweit verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass durch den Baustellenverkehr über die Kurfürstenstraße eine Beeinträchtigung der Einwender durch den Baustellenverkehr gegeben sein wird. Dies ist jedoch vorliegend hinzunehmen.

Die zu erwartende Lärmbelastung durch den Baustellenverkehr ist nicht unzumutbar. Der maximale Immissionspegel liegt vorliegend bei 52,9, so dass gemäß der gutachterlichen Bewertung, hinsichtlich der die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass hat zu zweifeln, die Zulässigkeit hinsichtlich der AVV-Baulärm gegeben ist.

Hinsichtlich der befürchteten Schmutzbelästigung durch den Baustellenverkehr wird auf die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter A III 2.5 verwiesen.

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen durch den Bau der Schächte sind vorliegend ebenfalls nicht zu erwarten. Das Grundstück der Einwender liegt noch außerhalb der von der Vorhabenträgerin angegebenen Beweissicherungszone (s.o. unter B II 3.8.1). An diesen Stellen ist aufgrund der gutachterlichen Feststellungen mit Schäden durch Setzungen nicht zu rechnen.

Erschütterungen durch den zusätzlichen LKW-Verkehr in der Bauphase sind vorübergehender Natur und Schäden aufgrund des ausgebauten Zustandes der Kurfürstenstraße nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Ausgleichspflicht der Vorhabenträgerin für durch das Vorhaben verursachte Schäden wird zudem auf den grundsätzlichen Hinweis A IV 1.4 verwiesen.

Nachtarbeit ist vorliegend nach Angaben der Vorhabenträgerin nicht beabsichtigt und damit nicht beantragt. Sie wird daher auch nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss genehmigt.

Lärmbelästigungen durch den Betrieb der Schächte können nach den gutachterlichen Feststellungen, an denen zu zweifeln die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass sieht, ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden hier nach diesen Feststellungen durchweg unterschritten.

Auch erhebliche Geruchsbelästigungen durch die Schächte können ausgeschlossen werden. Zwar liegt die angegebene Stelle innerhalb der von der Vorhabenträgerin gezogenen „Betroffenheitsgrenze im Hinblick auf Schornsteinimmissionen“ (vgl.o. B II 3.8.1).

An dieser Stelle liegt die Geruchszusatzbelastung laut gutachterlicher Bewertung jedoch lediglich bei höchstens 0,02 und damit unter der durch die GIRL anzuhaltenden Irrelevanzschwelle.

Dem Interesse der Einwender, von den baustellenbedingten Beeinträchtigungen verschont zu werden, steht das besondere Allgemeininteresse an der Erstellung des AKE und an der Aufgabe der offenen Abwasserführung gegenüber (s.o. Planrechtfertigung B II 1). Der Baustellenverkehr bleibt vorübergehend. Die durch den Bau des Abwasserkanals mögliche Renaturierung der Emscher wird demgegenüber mittelfristig eher zu einer Steigerung der Wohnqualität in der Region führen (vgl. Masterplan Emscher-Zukunft). Der genannte Wertverlust des Grundstücks ist damit in der Gesamtbetrachtung ebenfalls nicht zu befürchten.

Auch die Einwenderin Nr. 009125 meldet Bedenken bezüglich einer Andienung der Schachtbauwerke über die Kurfürstenstraße an und verweist auf die Flugstraße. Sie befürchtet Gebäudeschäden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur Frage der Andienung über die Kurfürstenstraße auf die Ausführungen zu den Einwendernummern 009120, 009121 und 009126 verwiesen.

Gebäudeschäden sind vorliegend nicht zu befürchten. Die angegebene Wohnadresse liegt außerhalb der von der Vorhabenträgerin angegebenen Beweissicherungszone. Schäden durch Erschütterungen durch Baustellenverkehr sind aufgrund des Ausbauzustandes der Kurfürstenstraße nicht zu erwarten.

Die Einwender 009044 haben ihre Einwendung zwar fristgerecht eingelegt, diese trotz Ankündigung aber nicht begründet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einwendung bedarf eines Mindestmaßes an inhaltlicher Substantiierung, sie muss jedenfalls in groben Zügen erkennen lassen, dass und in welcher Hinsicht aus der Sicht des Einwenders Bedenken gegen die in Aussicht genommene Planfeststellung bestehen und inwieweit er in seiner Rechtssphäre berührt ist (BVerfGE 61, 82 (117), Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, aaO., § 73 Rz 63).

Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Einwendernummer 009036 und 009037 zur Substantiierungspflicht wird insoweit verwiesen.

### 3.9. Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

#### 3.9.1. Allgemeines

Die Vorhabenträgerin plant den Abwasserkanal Emscher von Dortmund bis Dinslaken, welcher der Ableitung des klärfpflichtigen Abwassers zu den vorhandenen Kläranlagen dient. Das System ist als Freispiegel-Kanal mit einer Kombination aus Ein-Rohr- und Zwei-Rohr-System konzipiert. Bei Rohrdurchmessern von DN 1600 bis DN 2000 wird der Kanal in 11-40 m Tiefe mit dem Verfahren des unterirdischen Rohrvortriebs verlegt.

Für das Vorhaben ist am 04.12.2006 eine Planfeststellung nach § 170 LWG in Verbindung mit den §§ 72 ff. des VwVfG NRW beantragt worden. Es fällt nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (s.o. B I 2.1).

Aufgrund der Größenordnung des Projekts und der räumlichen Tragweite wird dennoch im Antrag eine Betrachtung der Umweltauswirkungen vorgenommen. Behandelt werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Da der Abwasserkanal Emscher mit dem Verfahren des unterirdischen Vortriebs gebaut wird, beschränken sich die oberflächlichen Auswirkungen weitgehend auf die Schachtstandorte, Arbeits- und Lagerflächen sowie deren Zufahrten. Negative Auswirkungen entstehen vorwiegend während der Bauphase durch die überwiegend temporäre Inanspruchnahme von Biotopen und Gehölzflächen sowie den Baustellenbetrieb (Lärm, Erschütterungen, Verkehr etc.). Die Bauzeit pro Schacht beträgt ein bis drei Jahre, teilweise mit Unterbrechungen. Im Betrieb ist nur im Umfeld der Abluftschächte mit Geräusch- und Geruchsimmissionen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte zu rechnen. Mit dem Bau des Abwasserkanals Emscher entfällt die offene Schmutzwasserableitung in die Emscher. Es wird somit die entscheidende Voraussetzung für die nachfolgende ökologische Verbesserung des Gewässers Emscher geschaffen.

Festzustellen ist, dass durch das Vorhaben vorwiegend baubedingte Auswirkungen entstehen. Größere Auswirkungen können in Bezug auf die Schutzgüter Menschen sowie Tiere und Pflanzen auftreten, jedoch gilt das nur für einige Schachtstandorte. Außerdem beschränken sich diese Belastungen auf die Bauzeit, nachhaltige Schädigungen sind nicht zu erwarten.

Trotz der negativen Auswirkungen während der Bauzeit wird durch das Vorhaben insgesamt eine Verbesserung der Situation erreicht. Mit dem Bau des Abwasserkanals Emscher wird die Emscher vom Schmutzwasser befreit. Damit wird die entscheidende Voraussetzung für die ökologische Verbesserung des Gewässers geschaffen. Das weitreichende Vorhaben des Emscherumbaus wird sich positiv auf fast alle Schutzgüter auswirken. Diese positiven Wirkungen wären ohne die Errichtung des Abwasserkanals nicht möglich. Formal konnten sie bei der Prüfung der Umweltauswirkungen nicht berücksichtigt werden, da der Gewässerumbau zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet und nicht in diesem Verfahren genehmigt wird. Bei Beurteilung der Umweltauswirkungen des Abwasserkanals Emscher ist die vorbereitende Funktion für den Gewässerumbau jedoch zu berücksichtigen. Langfristig sind die positiven Auswirkungen somit deutlich höher einzuschätzen.

Als unmittelbare Konsequenz ergibt sich, dass mit der Herausnahme des Schmutzwassers aus der Emscher auch die Geruchsbelästigung entfällt. Angrenzende Siedlungs- und Freizeitflächen erfahren dadurch schon vor der Umgestaltung der Emscher eine starke Aufwertung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im landschaftsplegerischen Begleitplan verwiesen.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das planfestgestellte Vorhaben insbesondere am Maßstab der folgenden Gesetze geprüft:

- des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2007 NRW (GV NRW S. 226, 227, ber. S. 316);
- des Artenschutzrechts nach Artikel 12, 13, 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie –FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. L

- 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 206, S. 7 und Artikel 5, 9 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – VRL) vom 02.02.1979 (ABl. L 103, S.1, zuletzt geändert durch Beitrittsakte vom 16.04.2003 (ABl. L 236, S. 33), sowie §§ 42, 43, 62 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S.686);
- und der Eingriffsregelung gemäß §§ 4 bis 6 LG sowie die Bestimmungen über gesetzlich und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geschützter Biotopie gemäß § 62 LG.

Die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen oder solcher Flächen, die aufgrund gesetzlicher Normen unter Schutz gestellt worden sind, sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft werden zum überwiegenden Teil kompensiert. Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 20 Abs. 4 BNatSchG) vorgelegt. Auf einen separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde verzichtet. Um dieses Defizit auszugleichen, hat sich die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden zu einer ökologischen Baubegleitung für einvernehmlich abgestimmte Schachtstandorte verpflichtet. Außerdem werden für diese ausgewählten Schachtstandorte vor Errichtung des jeweiligen Schachtbauwerkes diese auf das Vorkommen von Anhang IV Arten und europäischen Vögeln hin überprüft, sodass ggf. im laufenden Verfahren ergänzende Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden können bzw. die erforderlichen Ausnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erteilt werden können.

Das Untersuchungsgebiet weist keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete auf. Im Untersuchungsraum liegen insgesamt drei Naturschutzgebiete: das Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 3 des Landschaftsplanes Dortmund Nord „Mengeder Heide“, das NSG 7.1.2.3 „Resser Wäldchen“ des Landschaftsplanes der Stadt Herne (vom 02.11.1989) und das NSG 11.1 „Hafen Grimberg“ des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen.

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere stillgewässergeprägte, gesetzlich geschützte Biotopie (§ 62-Biotopie), die nicht von den Arbeiten betroffen sind und deren Erhalt und Entwicklung gesichert sind.



Eine maßgebliche Betroffenheit von Naturschutzgebieten bzw. –objekten ist somit nicht gegeben.

Das einzige Naturdenkmal im Planungsraum ist ein Findling aus rotem Granit, der beim Ausbau der Schleusen gefunden wurde. Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar.

Große Teile des heutigen Nordsternparks sind als Brachfläche im Biotopkataster des LANUV (ehemals LÖBF) (BK-4408--005). Eine Teilfläche mit brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland ist nach § 62 LG besonders geschützt (GB-4408-616).

Der untere Lanferbach wird ebenfalls in dem Biotopkataster der LANUV geführt (BK-4408-011). Dem Graben und dem begleitenden dichten Gehölzstreifen kommt eine Funktion als Biotopverbundachse zu.

Der geplante Abwasserkanal unterquert die Landschaftsschutzgebiete „Brüninghausen“ (LSG Nr. 2) und „Mengede“ (LSG Nr. 5), des Landschaftsplanes Dortmund Nord in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2005.

Weiter nach Westen schließen sich die Landschaftsschutzgebiete Nr. 58 „Oberwiese-Leveringhausen-Herdicksbach“ der Landschaftsschutzverordnung für den Kreis Recklinghausen vom 21.11.1988 sowie den Landschaftsschutzgebieten Nr. L 7 „Brandheide“, Nr. L 4 „Emschertal“ sowie dem LSG Nr. L3 „Haldenlandschaft Hoppenbruch und Hoheward“ des im Jahre 2008 offengelegten Landschaftsplanes „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen an.

Auf Herner Stadtgebiet werden dann die folgenden Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes der Stadt Herne (vom 02.11.1989) von der Leitung unterquert. Betroffen sind die Landschaftsschutzgebiete Nr. 7.2.2.18 „Horsthäuser“ und Nr. 7.2.2.9 „Wiedehopf“.

In Gelsenkirchen liegt das Landschaftsschutzgebiete Nr. 1 „Resser Mark“ (Planungsraum 6 des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Im Stadtgebiet der Stadt Bottrop ist das Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 „Welheimer Mark“ des Landschaftsplanes Bottrop (vom 07.12.1992) berührt.

Folgende Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes Oberhausen (vom 02.05.96) sind von den Schachtbauwerken der Leitung betroffen. Dies sind die Landschaftsschutzgebiete Nr.1.2.12 (Grafenbusch) und 1.2.15 (Halde Vondern).

Als allgemeine Schutzzwecke werden im § 1 der LSG-VO und der Landschaftspläne die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie die besondere Bedeutung für die Erholung aufgeführt. Diese Schutzzwecke werden für die Landschaftsschutzgebiete nach § 1 in Verbindung mit einer Gebietsbeschreibung und einer Schutzzweckbeschreibung der LSG-VO weiter konkretisiert. So soll die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Neben Grundwasseranreicherung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören vor allem Erhaltung und Schutz der Flora und Fauna zu den wesentlichen Aufgaben. Der unter Landschaftsschutz gestellte Freiraum erfüllt wichtige Trenn-, Ausgleichs- und Schutzfunktionen sowie Lebensraumvorsorge. Nach § 3 der LSG-VO und der Landschaftspläne sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Einzelnen ist es z.B. in der Regel unter anderem verboten:

- bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten;
- Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- außerhalb des Waldes gelegene Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Einzelbäume oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
- landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, außerhalb der Hofräume zu lagern oder abzulagern;
- mit motorbetriebenen Fahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren und diese dort abzustellen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder mutwillig zu beschädigen.

Die demnach erforderliche Ausnahme von den vorstehend genannten Verboten des § 3 LSG-VO bzw. der Landschaftspläne wird gemäß einschlägiger Ausnahmeregelungen erteilt.

Die visuellen Auswirkungen der Schachtstandorte werden durch verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Parallelführung mit Rhein-Herne-Kanal und Emscher) an den Standorten und die Eingliederung in die Landschaft angepasst. Es sind aufgrund dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lediglich leichte bis mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu erwarten.

Die Schutzzwecke der betroffenen Landschaftsschutzgebiete stehen einer Ausnahmeerteilung nicht entgegen.

So bleiben die Biotopstrukturen und Landschaftselemente grundsätzlich erhalten. Bleibende Veränderungen ergeben sich lediglich durch die Gehölzbeseitigung im Bereich der Schachtstandorte und durch die visuellen Wirkungen der Abluftschornsteine.

Die ökologischen Funktionen und der Zusammenhang der betroffenen Biotope einschließlich der Waldflächen und der stillgewässergeprägten gesetzlich geschützten Biotope (§ 62er Biotope) bleiben erhalten. Die Artenvielfalt wird nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung und das Wohlbefinden ergeben sich vor allem durch die visuellen Wirkungen einzelner Abluftschornsteine. Zum einen ist jedoch das Umfeld durch die bereits vorhandene industriell geprägte Emscherregion vorgeprägt, sodass hierdurch die zusätzlichen Auswirkungen durch die planfestgestellte unterirdische Abwasserleitung relativiert werden kann. Zum anderen bleibt durch die Erhaltung der Biotop- und Waldstrukturen der Erholungs- und Freizeitwert grundsätzlich erhalten und werden neue wertvolle Biotope im Zuge der nachfolgend geplanten Emscherrenaturierung vielfältig neu geschaffen. Die betroffenen Landschaftsschutzgebiete können damit insgesamt weiterhin ihre Trenn-, Ausgleichs- und Schutzfunktionen erfüllen.

Daher liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme – hier im Einvernehmen mit den unteren Landschaftsbehörden aufgrund der bereits unterzeichneten Kompensationsverträge- vor.

### 3.9.2. Eingriffsregelung

Die Umsetzung des Planvorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Das im Landschaftsgesetz normierte Vermeidungsgebot bedeutet für das geplante Vorhaben nicht, dass das Vorhaben, durch das der Eingriff hervorgerufen wird, gänzlich zu unterlassen ist. Vielmehr erfordert das Vermeidungsgebot für dieses Vorhaben, dass die mit dem Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, soweit diese unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vermieden werden können.

Für das Vorhaben wird eine Planfeststellung nach § 170 LWG beantragt. Als Verursacherin der vorhabensbedingten Eingriffe ist die Vorhabenträgerin nach § 6 Abs. 2 LG verpflichtet, in einem Fachplan oder einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplanes ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind. Im Abschnitt EA 20 verläuft der bereits vorhandene Abwasserkanal zur Kläranlage Bottrop parallel zum künftigen Abwasserkanal Emscher. Beide Systeme werden über das Pumpwerk Gelsenkirchen miteinander verknüpft.

Der Bau von Abwasserkanälen verursacht überwiegend baubedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, da sich ein Großteil der Anlagen unter der Erde befindet. Zudem wird sich die oberirdische Eingriffsfläche durch das Verfahren des unterirdischen Rohrvortriebes nur auf das direkte Schachtumfeld mit den entsprechenden Zufahrten beschränken.

Bei der Wahl der Schachtstandorte wurde die Flächeninanspruchnahme soweit möglich auf aus ökologischer Sicht unbedeutende Standorte gelegt. In Einzelfällen sind Flächen mit Biotopen von geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen. Während des Planungsprozesses konnte in Abstimmungsgesprächen mit den Planern die Lage vieler Standorte im Sinne der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft zusätzlich optimiert werden.

Das Maßnahmenkonzept zur Landschaftspflege umfasst zwei wesentliche Grundzüge.

An den Schachtstandorten selbst erfolgt die Gestaltung der Oberfläche unter der Zielsetzung, ein gestalterisches Element im Kontext des Emscherumbaus (Masterplan Emscher-Zukunft) zu schaffen und die Schächte als sichtbares Zeichen des Abwasserkanals Emscher gestalterisch zu betonen. Dabei wurde der Flächenbedarf auf das betrieblich erforderliche Maß beschränkt. Das weite-

re Umfeld des Schachtes wird, soweit die Flächen nicht im direkten Bezug zum Emscherumbau stehen, durch die Anlage von Extensivwiesen mit Einzelbäumen und Gehölzpflanzungen aufgewertet.

Bei der Bilanzierung der Eingriffe entsteht ein Kompensationsdefizit von rd. 164.400 m<sup>2</sup>. Dieses Defizit ist u.a. dadurch zu erklären, dass die endgültige Gestaltung und die ökologische Entwicklung der Aue und sonstiger Flächen erst im Rahmen der Umgestaltung und Renaturierung der Emscher stattfinden kann. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen durch die Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild sind i.S. von § 4a Abs 2 LG unvermeidbar. Gemäß § 4a Abs. 2 LG ist der Verursacher zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vorgehen, ist gemäß § 5 LG auch ein Ersatz in Geld möglich.

Ein solcher Ausgleich liegt hier mit den im LBP genannten Maßnahmen, zu denen sich die Vorhabenträgerin mit den Landschaftsbehörden sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz in öffentlich-rechtlichen Verträgen verpflichtet hat und die durch Bezugnahme im LBP ebenfalls Antragsbestandteil sind, vor.

Durch die im LBP und den öffentlich-rechtlichen Verträgen vorgesehenen bzw. benannten Maßnahmen werden die durch die Baumaßnahme nicht vermeidbaren Eingriffe zu einem erheblichen Teil kompensiert. Hier sind als Kompensationsmaßnahmen die unmittelbar mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen genannt.

Es verbleiben jedoch noch Kompensationsdefizite. Zur weiteren Kompensation sind daher die planfestgestellten und –genehmigten Kompensationsmaßnahmen der Vorhabenträgerin an den Nebenläufen der Emscher aufgeführt und räumlich zugeordnet. Da hier durch die Gewässerumgestaltung ein Kompensationsüberschuss entsteht, wird das Defizit mit den Überschüssen aus bereits umgestalteten Gewässern verrechnet. Um eine räumliche Nähe von Eingriff und

den Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, erfolgt eine Zuordnung zu insgesamt 6 Kompensationsräumen entlang der Emscher. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aussagen im LBP verwiesen.

Darüber hinaus hat sich die Vorhabenträgerin in als Antragsbestandteil beigelegten öffentlich-rechtlichen Verträgen mit dem amtlichen Naturschutz verpflichtet, fristgerecht weitere Kompensationsmaßnahmen an den Nebengewässern auf eigenen Grundstücken durchzuführen. Für die Eingriffe in Waldflächen liegt ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Landesbetrieb Wald und Holz als Antragsbestandteil vor.

Soweit bereits jetzt absehbar ein Kompensationsdefizit verbleibt, ist ein Ersatzgeld vereinbart worden (vgl. für den Kompensationsraum 6 auf dem Stadtgebiet Oberhausen § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages). Für den Fall eines derzeit noch nicht absehbaren Defizits hat sich die Vorhabenträgerin z.T. verpflichtet, innerhalb einer weiteren Frist weitere Maßnahmen durchzuführen oder ein Ersatzgeld zu zahlen. Für den Kompensationsraum 4 (Stadtgebiet Gelsenkirchen, Essen und Bochum) und 6 (Stadtgebiet Essen) ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Ersatzgeldleistung für das verbleibende Kompensationsdefizit geregelt. Eine solche Ersatzgeldregelung fehlt für den Kompensationsraum 5 (Stadtgebiet Bottrop). Gleichwohl greift hier die unter A III 2.9.1.11 getroffene naturschutzrechtliche Entscheidung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Kompensation in der hier beantragten Weise vgl. unten B II 3.9.5.

### 3.9.3. Artenschutz

#### 3.9.3.1 Allgemeines

Spätestens seit dem 10.01.2006, dem Tag der Verkündung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs, in dem dieser festgestellt hat, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die Verpflichtung zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorgaben aus der FFH-RL und VRL verstoßen hat, hat der Artenschutz in Planfeststellungsverfahren an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund ist der Artenschutz im vorliegenden Verfahren umfassend betrachtet und geprüft worden.

Zwar ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Eingriffsflächen nicht vorgenommen worden. Allerdings wurde zur Zeit der Aufstellung der Unterlagen ein Verfahren mit den Landschaftsbehörden und der Vorhabenträgerin abgestimmt, wie dennoch die sog. „planungsrelevanten“ Arten vor Baubeginn in den jeweils notwendigen Bauabschnitten untersucht, festgestellt und geschützt werden können. Es wurde als vorrangig angesehen, zu verhindern, dass der Störungstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, bzw. dass gewährleistet ist, dass frühzeitig Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG oder Befreiungen nach § 62 BNatSchG erteilt werden können.

Diese Vorgehensweise wird nachfolgend beschrieben. Hierbei wird aus äußersten Vorsichtsgesichtspunkten eine worst-case-Betrachtung angestellt (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen Betrachtungsweise beispielsweise BVerwG 9 VR 9/07, Beschluss vom 13.03.2008) und unterstellt, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Arten führen kann.

Dies unterstellt, wird geprüft, ob dennoch Gründe für die Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG vorliegen und auch die gemeinschaftsrechtlichen Abweichungsvoraussetzungen eingehalten wären.

Im Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass für alle möglicherweise betroffenen Arten eine Ausnahme zumindest nach § 43 Abs. 8 BNatSchG zuzulassen wäre.

#### 3.9.3.2 Geplante Vorgehensweise

Die grundsätzliche Vorgehensweise zum Artenschutz wurde bereits während eines Termins am 05. März 2007 und eines weiteren Termins am 13.11.2007 mit Vertretern der Landschaftsbehörden und der Vorhabenträgerin unter Einbeziehung des ehrenamtlichen Naturschutzes abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin sagte zu, Untersuchungen der planungsrelevanten Arten an ausgewählten Schachtstandorten durchzuführen. Das zu untersuchende Artenspektrum wurde unter Zuhilfenahme des Infosystems „Geschützte Arten in NRW“ der LANUV fachlich mit den Vertretern der Landschaftsbehörden abgestimmt und auf potenzielle Vorkommen eingegrenzt.

Diese Arten werden auch bei der worst-case-Betrachtung als im Raum vorkommend unterstellt.

Folgende Vorgehensweise wurde vereinbart:

Brutvögel sind an allen Standorten zu untersuchen. Hierzu sind drei Kartierungsgänge vorgesehen. Bei Bedarf erfolgt eine zusätzliche Nachtbegehung. Potenzielle Fledermausquartiere und bekannte Vorkommen werden im Rahmen von zwei Kartierungsgängen aufgenommen und kartiert.

Amphibien werden an gewässernahen Standorten und in potenziellen Habitaten untersucht.

Je nach zu erwartenden Arten sind zwei bis vier Kartierungsgänge notwendig und vorgesehen.

Daten zu Reptilien werden im Rahmen von drei Kartierungsgängen im Bereich wärmebegünstigter Sonderstandorte und geeigneter Gewässer erhoben.

Es erfolgt eine einmalige Untersuchung der ausgesuchten Schachstandorte gemäß der oben genannten Vorgehensweise in einem Zeitraum von mind. zwei Jahren vor Baubeginn. Auf dieser Grundlage sollen Artenschutzmaßnahmen während der Bauzeit und vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen konzipiert werden.

Ergeben sich bei der Untersuchung bzw. der nachfolgenden ökologischen Baubegleitung konkrete Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten und können diese nicht durch vorgezogene Ausgleichs- / CEF-Maßnahmen verhindert werden (ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt; nur bei Arten des Anhangs IV FFH-RL und Arten der VRL), ist für den konkreten Standort eine artenschutzrechtliche Ausnahme als Nachtrag zum Planfeststellungsbescheid erforderlich.

Die Vorgehensweise ist Gegenstand mehrerer Nebenbestimmungen unter A III 2.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

### 3.9.3.3 Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG, auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 BNatSchG

Die o.g. Ausnahmen könnten vorliegend erteilt werden.

Nach § 43 Abs. 8 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall u.a. weitere Ausnahmen zulassen

- im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.



Eine Ausnahme darf gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art.16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Art.16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409 EWG sind zu beachten.

Es ist daher geprüft worden,

- ob die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 43 Abs. 8 Nr. 1-5 BNatSchG vorliegen,
- ob es keine zumutbaren Alternativen gibt,
- ob die Populationen der betroffenen Art trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Zustand (vgl. Art. 16 FFH-RL) verweilen, bzw. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Des Weiteren war im weiteren Prüfungsablauf zu unterscheiden, ob es sich um lediglich national geschützte Arten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tiere oder um Vögel, die der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterfallen, handelt.

Bei FFH-Anhang-IV-Arten ist zu prüfen, ob

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art.16 FFH-RL vorliegen oder
- Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit
- oder Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind.

Die Population der betroffenen Art muss in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Bei Europäischen Arten der VRL kommen als Abweichungsgründe nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit in Betracht.

Gleichzeitig darf sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot).

### 3.9.3.4 Auflistung der in ihrem Bestand möglicherweise beeinträchtigten Arten

Gemäß der Systematik der Auflistung der planungsrelevanten Arten an Hand der Messtischblätter (Maßstab: 1:25.000) in Nordrhein-Westfalen kommen im Plangebiet folgende geschützte Arten vor, die möglicherweise durch das Vorhaben in ihrem Bestand beeinträchtigt werden können. In der worst-case-Betrachtung ist zu unterstellen, dass diese Arten im Gebiet vorkommen und tatsächlich auch Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Unter das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können vorhabensbedingt folgende Arten fallen:

Deutscher Artname	Erhaltungszustand in NRW
<b>Amphibien</b>	
Geburtshelferkröte	Art vorhanden, ungünstiger Erhaltungszustand
Kammolch	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Kreuzkröte	Art vorhanden, ungünstiger Erhaltungszustand

Unter das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können vorhabensbedingt folgende Arten fallen:

Deutscher Artname	Erhaltungszustand in NRW
<b>Säugetiere</b>	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Großer Abendsegler	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden, ungünstiger Erhaltungszustand
Rauhautfledermaus	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Wasserfledermaus	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Zweifarbflieger	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Zwergfledermaus	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
<b>Vögel</b>	
Baumfalke	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Feldschwirl	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand

Flussregenpfeifer	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Gartenrotschwanz	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Graureiher	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Grünspecht	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Kiebitz	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Kleinspecht	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Mäusebussard	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Nachtigall	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Rauchschwalbe	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Rebhuhn	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Schleiereule	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Sperber	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Steinkauz	Beobachtet zur Brutzeit, günstiger Erhaltungszustand
Teichhuhn	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Teichrohrsänger	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Turmfalke	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Turteltaube	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Waldkauz	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Waldohreule	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Wiesenpieper	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Wiesenschafstelze	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Zwergtaucher	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand

Unter das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können vorhabensbedingt folgende Arten fallen:

Deutscher Artname	Erhaltungszustand in NRW
<b>Säugetiere</b>	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Großer Abendsegler	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden, ungünstiger Erhaltungszustand
Rauhautfledermaus	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand

Wasserfledermaus	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Zweifarbflodermuus	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
Zwergfledermuus	Art vorhanden, günstiger Erhaltungszustand
<b>Vögel</b>	
Baumfalke	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Feldschwirl	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Flussregenpfeifer	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Gartenrotschwanz	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Graureiher	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Grünspecht	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Kiebitz	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Kleinspecht	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Mäusebussard	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Nachtigall	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Rauchschwalbe	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Rebhuhn	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Schleiereule	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Sperber	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Steinkauz	Beobachtet zur Brutzeit, günstiger Erhaltungszustand
Teichhuhn	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Teichrohrsänger	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Turmfalke	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Turteltaube	Sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand
Waldkauz	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Waldohreule	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Wiesenpieper	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Wiesenschafstelze	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand
Zwergtaucher	Sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand

Es wird zwar grundsätzlich in diesem Verfahren aufgrund der kleinräumigen Eingriffe davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit anderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stehen und somit ihre

ökologische Funktion weiterhin erfüllt werden kann. Auf der Grundlage des beschriebenen worst-case-Ansatzes wird aber die Verwirklichung des Verbotstatbestandes von § 42 Abs. 1 BNatSchG angenommen, so dass sich in der weiteren Prüfung die Frage stellte, ob eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erteilt werden könnte.

Soweit die zu betrachtenden Arten lediglich national geschützt und nicht zugleich wildlebende Vogelarten nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie oder Arten, die in Anhang IV zur FFH-RL gelistet sind, darstellen, findet auf sie § 42 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Satz 5 BNatSchG Anwendung. Danach liegen bei Eingriffen nach § 19 BNatSchG, zu denen auch das vorliegende Vorhaben zählt, die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, sofern nur nach nationalem Recht geschützte Arten betroffen sind.

#### 3.9.3.5 Wildlebende Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die vom Vorhaben betroffenen wildlebenden Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und die vom Vorhaben betroffenen, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten ist dagegen die Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich.

Nach § 43 Abs. 8 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden.

Vorliegend ist dies möglich zur Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher Schäden (Nr. 1), zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Nr. 2), im Interesse der Gesundheit der Menschen (Nr. 4) und aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Nr. 5).

Das beantragte Vorhaben ist zwingende Voraussetzung der Renaturierung der Emscher und dient damit auch der Abwendung (weiterer) erheblicher wasserwirtschaftlicher Schäden. Die Renaturierung dient auch dem Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, die wiederum direkt von der gesteigerten Wasserqualität profitiert. Diese Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Emscherverlauf wirkt sich auch positiv auf die dort lebenden Menschen aus.

Geruchsbeeinträchtigungen werden reduziert; direkter Kontakt zu den eingeleiteten Abwässern wird aufgrund der unterirdischen Ableitung verhindert. Sie dient damit auch dem Gesundheitsinteresse der Menschen. Darüber hinaus stellt die Aufgabe der offenen Abwasserführung, die dem Planungskonzept zugrunde liegt, einen zwingenden Grund im Sinne der Nr. 5 dar (vgl. o. Planrechtfertigung).

Weiterhin fordern auch europarechtliche Vorgaben die Errichtung eines neuen Abwasserkanals (s. o.). Auch im Hinblick auf die durch das Vorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten, gibt es gemessen an dem zugrunde liegenden Planungskonzept keine anderweitigen zumutbaren Alternativen.

Alle zu betrachtenden Varianten führen im Hinblick auf die Betroffenheit der nach Anhang IV geschützten Arten und den Arten, die dem Schutz der Vogelschutzrichtlinie unterfallen, zu ähnlichen Betroffenheiten.

Der aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zu erteilenden Ausnahme stehen auch nicht die Art. 12 und 16 der FFH-Richtlinie entgegen.

Soweit die von dem planfestgestellten Vorhaben betroffenen Arten auch den Verboten des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) b) und d) der FFH-Richtlinie unterliegen, wäre eine Befreiung von diesen Verboten nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-Richtlinie möglich.

Unter der Voraussetzung, dass es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Population der betroffenen Arten in ihrem Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen des Art. 12 FFH-RL im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art abweichen. Art.16 Abs. 1 FFH-RL verlangt ebenso wie Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, dass eine andere im Verhältnis zu dem mit dem Vorhaben angestrebten Zielen verhältnismäßige und der Vorhabensträgerein zumutbare Lösung nicht besteht. Hierfür gilt, dass es grundsätzlich die Vorhabenträgerin ist, die durch ihre Definition des Vorhabens die ihr zumutbaren Alternativen bestimmt. Insoweit besteht für die

Bestimmung fachplanerischer Alternativen ebenso wie für die Alternative nach dem FFH-Recht kein Unterschied. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt dagegen nicht die Durchführung eines anderen Projektes. Gerade die Zielbestimmung (Projektdefinition) obliegt der Vorhabensträgerein (vgl BVerwG, Urt. vom 15.01.2004 – 4 A 11.02-, BVerwGE 120, 1 (11)). Die Alternativenprüfung, die von Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorgeschrieben wird, weist insoweit keine Besonderheiten auf.

Wie oben bereits dargestellt, ist die Aufgabe der offenen Abwasserführung ohne die Erstellung des Abwasserkanals nicht zu erreichen.

Die von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Populationen der in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-RL aufgeführten Arten würden auch bei worst-case-Betrachtung ganz überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Für die Arten, bei denen dies nicht der Fall ist, kann durch die Ausführungsplanung bei den einzelnen Schachtstandorten sichergestellt werden, dass diese Arten von den Baumaßnahmen nicht betroffen sein werden.

Das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist sowohl für die FFH-RL als auch für die Vogelschutzrichtlinie vom Erhaltungszustand der jeweiligen Art zu beurteilen. Nach Art. 1 Buchst. i) FFH-RL ist der Erhaltungszustand der Art als die Gesamtheit der Einflüsse definiert, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art auswirken könne. Der Begriff der Population ist Art. 2 Buchstabe l) der EG-Artenschutzverordnung VO (EG) Nr. 338/97 vom 9.12.1996 entnommen und findet sich wortgleich in § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG wieder. Population ist danach eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen und vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Dabei unterliegt es grundsätzlich der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative der Planfeststellungsbehörde, den maßgeblichen Bezugsraum zu bestimmen. Die Güte des Erhaltungszustands bestimmt sich insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden und wahrscheinlich auch vorhanden sein wird, um langfristig ein Über-

leben der Population der Art zu sichern. Die Population als solche bleibt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten, auch wenn einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens vernichtet werden oder verloren gehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073.04). Ein absoluter, jedes einzelne Individuum vor Beeinträchtigungen schützender Artenschutz ist mit dem gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz nicht beabsichtigt.

Vorliegend sind als maßgebliche Bezugsräume die Schachtstandorte mit ihrem jeweiligen Baumfeld gewählt worden, da hier die größten Eingriffe zu erwarten sind.

Die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Populationen des Anhanges IV der FFH-RL wird durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan konzipierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie durch die ökologische Baubegleitung an sensiblen Schachtstandorten erreicht.

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten (s.o).

Die Art. 12, 16 FFH-RL stehen danach einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG für die durch das Vorhaben möglicherweise im worst-case-Fall betroffenen in Anhang IV Buchstabe a) zur FFH-RL genannten Arten nicht entgegen.

Gleiches gilt für Art. 5 und 9 VRL. Die Verbote des Art. 5 VRL sind individuenbezogen auszulegen (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073.04). Dabei ist zu beachten, dass die Verbotstatbestände des Art. 5 VRL und des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht deckungsgleich sind.

Art. 5 Buchst. b) VRL erfasst die Beschädigung von Nestern und Eiern. Insoweit ist der Verbotstatbestand enger als der von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und erfasst nur bebrütete Nester oder solche, die in der kommenden Brutperiode wieder genutzt werden.

Art. 5 VRL könnte – die worst-case-Betrachtung angestellt – für das geplante Vorhaben Relevanz haben bezüglich des Verbots:



(...)

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern und

(...)

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Art. 5 b VRL schützt nicht Bestände oder Populationen, sondern das Nest bzw. das Gelege eines bestimmten Vogels. Ziel dieser Vorschrift ist mithin, die auf den einzelnen Vogel gezielt gerichtete Handlung einzelner zu regeln (z.B. Zerstörung von Nestern von Greifvögeln durch Geflügelzüchter).

Das Bauvorhaben könnte im worst-case dazu führen, dass Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit gestört werden. Dann könnte das Verbot des Art. 5 Buchst. d) erfüllt sein. Des Weiteren könnten durchziehende Gastvogelarten betroffen sein.

Unterstellt, bei worst-case-Betrachtung, die Verbotstatbestände des Art. 5 Buchst. b) und d) lägen vor, so könnte allerdings vorliegend von den Verboten nach Art. 9 Abs. 1 VRL abgewichen werden.

Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) VRL erlaubt den Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, von den Verboten des Art. 5 VRL im Interesse der Volksgesundheit, zur Abwendung erheblicher Schäden an Gewässern sowie zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt abzuweichen.

Das Merkmal „keine andere zufrieden stellende Lösung“ ist entsprechend Art. 16 Abs. 1 FFH-RL auszulegen. Eine andere zufriedenstellende Lösung ist vorliegend nicht vorhanden, s.o.

Die anderen Abweichungsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor, (s.o. die Ausführungen zu § 43 Abs. 8 BNatSchG).

Zusätzlich muss Art. 9 VRL entsprechend den Anforderungen, die im Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 FFH-RL genannt sind, um das Merkmal „Verbleib der Art in einem günstigen Erhaltungszustand“ ergänzt werden. Hierfür spricht auch Art.

13 VRL. Zweck der VRL ist es nicht, einzelne Exemplare von Vögeln unter allen Umständen zu bewahren, sondern die Vogelarten insgesamt im Hinblick auf den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten.

Die Art. 5 Buchst. b) und d) VRL würden daher einer ggf. zu erteilenden Ausnahme vom Verbot des § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ebenfalls nicht entgegen stehen.

Soweit also bei der Untersuchung der planungsrelevanten Arten bzw. der nachfolgenden ökologischen Baubegleitung planungsrelevante Arten aufgefunden würden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht durch spezielle Artenschutzmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichs- / CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt werden kann (Arten des Anhangs IV FFH-RL und Arten der VRL), wäre als ultima ratio die Einholung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG möglich.

Die Vorgehensweise an den vereinbarten Schachtstandorten ist Gegenstand mehrerer Nebenbestimmungen unter A III 2.9.2.

#### 3.9.4. Begründung der Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen gem. §§ 62, 69 LG konnten vorliegend erteilt werden.

Es handelt sich um die Ausnahmen und Befreiungen, die von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzverordnungen der jeweiligen Landschaftspläne und der Baumschutzsatzungen erteilt werden und durch dieses Planfeststellungsverfahren konzentriert werden. Allen Befreiungen und Ausnahmen setzen voraus, dass Gründe des „Gemeinwohls“ vorliegen.

„Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ sind zunächst einmal alle öffentlichen Belange und öffentlichen Interessen (BVerwGE 56, 71, 75). Auch Vorhaben, deren Realisierung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, wie der Stromversorgung dient, können es rechtfertigen, dass eine Befreiung aus Gründen des Gemeinwohls erteilt wird. Wie bereits ausführlich ausgeführt sprechen Allgemeinwohlgründe für den Bau des Abwasserkanals.

Ferner setzt eine Befreiung nach § 69 LG bzw. eine Ausnahme nach § 62 LG voraus, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies „erfordern“.

Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit „erfordern“ eine Befreiung allerdings nur dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung ein bestimmtes Vorhaben, welches im Widerspruch zu naturschutzrechtlichen Ge- oder Verboten steht, im öffentlichen Interesse an der ins Auge gefassten Stelle zu realisieren.

Auch das „Erfordern“ wurde bereits bei den Abweichungsvoraussetzungen nach Art. 16 FFH-RL geprüft und bejaht.

Schließlich muss es sich um „überwiegende“ Gründe handeln.

Dies bedeutet, dass bei der Abwägung im Einzelfall die Gemeinwohlbelange, die durch die Ge- und Verbote geschützten Naturschutzbelange, von denen zu befreien ist, überwiegen. Daher müssen diese Gemeinwohlgründe von erheblichem Belang sein. Als erheblicher Gemeinwohlbelang ist, wie bereits ausgeführt, die Aufhebung der offenen Abwasserbeseitigung anzusehen.

Naturschutzrechtliche Belange treten dahinter zurück. Daher liegen sowohl die Voraussetzungen für Ausnahmen als auch für Befreiungen vor.

### 3.9.5. Forderungen, Bedenken und Einwendungen

#### 3.9.5.1 Allgemeines

Das Landesbüro hat die Darstellungsform von schutzwürdigen Biotopen in den Plänen im Maßstab 1:10.000 gerügt. Diese Bedenken werden nicht geteilt. Sowohl Bestands- und Konfliktpläne als auch Maßnahmepläne sind im Maßstab 1:1000 vorgelegt worden, Grunderwerbspläne im Maßstab 1:500. Im Übrigen genügt die vorgelegte Darstellung der in der Planfeststellung erforderlichen Anstoßfunktion. Die Pläne ermöglichen sowohl etwaigen Betroffenen als auch den Trägern öffentlicher Belange, sich über Betroffenheiten und Eingriffe ein Bild zu verschaffen.

Der Hinweis des Landesbüros und der Stadt Oberhausen auf die Beeinträchtigung geschützter Arten bei der Bauphase - insbesondere an den Schächten –

ist im Erörterungstermin seitens der naturschutzfachlichen Seite und der Vorhabenträgerin einvernehmlich dahingehend aufgelöst worden, dass an bestimmten Schachtstandorten mit bestimmtem Verlauf eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen hat.

Dem kann sich die Planfeststellungsbehörde anschließen, so dass dieser Konsens Inhalt einer Auflage geworden ist. Eine flächendeckende Voruntersuchung hinsichtlich der geschützten Arten war vorliegend wegen der Dimension des Vorhabens und des zeitlichen Ablaufs (Bautätigkeit über viele Jahre) einerseits und der zum großen Teil nur vorübergehenden Beeinträchtigung (Bautätigkeit) nicht sachgerecht und ist demnach von der Planfeststellung in der Vollständigkeitsprüfung auch nicht gefordert worden. Hier hat auch die Überlegung eine Rolle gespielt, dass das beantragte Vorhaben als zwingende Voraussetzung für die ökologische Verbesserung der Emscher zu einem erheblichen ökologischen Nettogewinn für die Region führen wird.

Auf der anderen Seite war der Schutz der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 7-11 BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten, die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt werden, zu beachten. Insofern ist an den Schachtstandorten, an denen die o.g. Arten berührt sein können, eine ökologische Baubegleitung entsprechend dem im Erörterungstermin erzielten Konsens als sachgerecht anzusehen und somit in der o.g. Auflage unter A III 2.9.1.1 angeordnet worden. Forderungen der Unteren Landschaftsbehörden zu Einzelheiten der ökologischen Baubegleitung sind Teil der Auflagen unter A III 2.9.1.2 und A III 2.9.1.3.

Hierdurch wird auch nicht die Machbarkeit des Vorhabens in Frage gestellt. An den Standorten, an denen mit den genannten Arten umzugehen wäre, kann i.d.R. durch geringfügiges Verschwenken des Vorhabens oder Umsiedeln von Arten ein naturschutzfachlich zufrieden stellendes Ergebnis erzielt werden. Sollte es im Einzelfall nicht möglich sein, die kollidierenden Belange (Bauvorhaben auf der einen Seite, Artenschutz auf der anderen Seite) durch eine ökologische Baubegleitung zu harmonisieren, könnte in diesem Fall eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG (oder eine Befreiung gem. § 62 BNatSchG) im Hinblick auf die dann festgestellte Art in Betracht kommen. Diese wäre dann zu beantragen.

Die Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG lägen – wie bereits oben ausführlich dargestellt - auch vor.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat zusätzlich Bedenken wegen fehlender Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen angemeldet. Biotop gemäß § 62 LG seien nicht dargestellt. Zudem kritisiert das Landesbüro die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen. Es bemängelt fehlende Aussagen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen sowie geeigneter Flächen für Ausgleich und Ersatz. Es sei bedenklich, in vertraglichen Regelungen unbestimmte Kompensationsleistungen zu vereinbaren. Betroffene könnten sich im auslösenden Fachverfahren nicht mehr mit Anregungen und Bedenken äußern. Geeignete Flächen könnten über Unternehmensflurbereinigungen gesichert werden.

Diese Bedenken können die Ablehnung des durch das Vorhaben verursachten Eingriffs nicht begründen, haben die Planfeststellungsbehörden jedoch zum Erlass einer zusätzlichen Auflage unter A III 2.9.1.11 veranlasst.

Hinsichtlich des Fehlens von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Darstellung der Biotop gemäß § 62 LG werden die Bedenken des Landesbüros nicht geteilt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält für alle Entwurfsabschnitte Aussagen zur Eingriffsminimierung und –vermeidung (vgl. Mappe 30, Hefte 9.1-9.3). Hier sind insbesondere zu nennen:

- Kanalbau überwiegend innerhalb oder unmittelbar neben der vorhandenen Gewässerparzelle zur Inanspruchnahme geringwertiger Biotoptypen;
- Erstellung im Rohrvortrieb zur Vermeidung einer offenen Bauweise;
- Verwendung größerer Haltungslängen zur Verminderung von Schachtstandorten.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Die Biotop gemäß § 62 LG sind in den Heften 9, Kapitel 2.5.2 dargestellt. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist vorliegend erteilt worden (vgl. oben Ausführungen unter A. I. 3).

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen werden die durch die Maßnahme nicht vermeidbaren Eingriffe zu einem großen Teil kompensiert. Hier sind als Kompensationsmaßnahmen die unmittelbar mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen genannt. Weiterhin sind die planfestgestellten und –genehmigten Kompensationsmaßnahmen der Vorhabenträgerin an den Nebenläufen der Emscher aufgeführt und räumlich zugeordnet. Darüber

hinaus hat sich die Vorhabenträgerin in als Antragsbestandteil beigefügten öffentlich-rechtlichen Verträgen mit dem amtlichen Naturschutz verpflichtet, fristgerecht weitere Kompensationsmaßnahmen an den Nebengewässern auf eigenen oder städtischen Grundstücken durchzuführen. Soweit bereits jetzt absehbar ein Kompensationsdefizit verbleibt, ist ein Ersatzgeld vereinbart worden.

Abgesehen von der im Kompensationsraum 5 getroffenen Regelung ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden. Für den Kompensationsraum 5, für den eine Regelung zur Durchführung weiterer Maßnahmen sowie eine Ersatzgeldregelung fehlt, ist diese aus Gründen der Konfliktbewältigung unter A III 2.9.1.11 formuliert worden.

Ansonsten sind die beantragten Maßnahmen geeignet, der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu genügen.

Hiergegen spricht nicht, dass für den Ausgleich Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, deren Überschüsse in anderen Genehmigungsverfahren an den Emschernebenflüssen erwirtschaftet wurden. § 4a LG sieht eine Kompensation in sonstiger Weise durch gleichwertigen Ersatz in der betroffenen naturräumlichen Region ausdrücklich vor. An dieser Stelle ist von Bedeutung, dass der Bau des Abwasserkanals als Vorlauf der Emscherrenaturierung und die ökologische Verbesserung der Emschernebenläufe von der regionalen Zielsetzung her zusammen betrachtet werden müssen und beide der fachlich zwingend erforderlichen Renaturierung der Emscherregion dienen (vgl. zur Erforderlichkeit auch die obigen Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B II 1). Die Möglichkeit der Nutzung von Überschüssen aus anderen Verfahren ist durchgängige Verwaltungspraxis seit dem Umbau des Deininghauser Baches (vgl. hierzu Erlass des MURL vom 30.10.1991, Az: III B 4-1.05.02/4.44.121).

Auch die Heranziehung geplanter Kompensationsmaßnahmen ergibt keine andere Betrachtung.

Hierbei wird nicht verkannt, dass die Heranziehung von Bilanzierungsprognosen eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der endgültigen Realisierbarkeit der prognostizierten Maßnahmen und Überschüsse mit sich bringt. Allerdings ist diese Unsicherheit so weit wie möglich reduziert worden. Die geplanten Maßnahmen sollen auf Grundstücken der Vorhabenträgerin durchgeführt werden. Eine Unternehmensflurbereinigung zur besseren Verteilung eines Flächenverlustes wäre daher nicht erforderlich. Für die Bilanzierungsprognosen wurde zu-

sätzlich ein Abzug von 30 % vorgenommen. Anregungen und Bedenken von Betroffenen können in den nachfolgenden Planungsverfahren durchaus vorgebracht werden.

Letztlich wäre zudem von der Vorhabenträgerin bei verbleibendem Defizit nach Abschluss der Baumaßnahme und Nichtdurchführen und –einhalten der Kompensationen und Fristen ein Ersatzgeld zu zahlen. Soweit diese Verpflichtung nicht Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geworden ist, ist sie in einer Auflage festgelegt worden. Eine solche Ersatzgeldregelung ist hier nach Ermittlung des tatsächlichen Defizits gemäß § 5 LG auch zulässig. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 5 LG werden vorliegend nicht zurückgestellt, da mit dem Bau des Kanals als Vorlauf der Emscherrenaturierung ein erheblicher ökologischer Nettogewinn erzielt werden wird.

Das Landesbüro hat zusätzlich auf die temporäre Unterbrechung von Wegeverbindungen hingewiesen. Dies hat in einer allgemeinen Auflage unter A III 2.9.1.15 Niederschlag gefunden.

Die Stadt Gelsenkirchen hat für die Ausführungsplanung Abstimmungsbedarf angemeldet. Aufgrund des Vermeidungsgebotes ist dies in die allgemeine Auflage unter A III 2.9.1.6 eingeflossen.

Die Untere Landschaftsbehörde Wesel hat den Ausgleich des ermittelten Kompensationsdefizites über bestehende „Ökokonten“ angeregt.

Der Anregung der Nutzung dieses Instrumentes ist die Vorhabenträgerin nicht gefolgt. Die Darstellung der durch die Kompensationsverträge abgesicherten Kompensationsmaßnahmen erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan (Heft 9.2).

Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar können Ökokonten bei Eingriffen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 5a LG herangezogen werden. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Die Unteren- sowie die Höheren Landschaftsbehörden haben zum Teil die Vornahme von Gehölzrodungen entsprechend den Vorgaben nach LG außerhalb der Vegetationsperiode gefordert. Das LG sieht an dieser Stelle in § 64 Abs. 2 eine Öffnungsklausel für zugelassene Maßnahmen vor. Um zu gewährleisten,

dass grundsätzlich und so weit es geht, Fällmaßnahmen aus Brut-, Setz- und Laichzeiten herausgehalten werden können, hat die ULB Oberhausen im Erörterungstermin (s. Protokoll vom 29.08.2007, S. 97) einen Formulierungsvorschlag für eine Auflage gemacht, dem sich die Vorhabenträgerin anschließen konnte. Eine entsprechende Auflage ist daher unter A III 2.9.1.7 angeordnet worden.

Die Stadt Oberhausen fordert eine Genehmigung für Fällarbeiten.

Hierzu wird auf die oben erteilte Befreiung von der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen und die Konzentrationswirkung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 3.9.5.2 Spezielle Standorte

Hinsichtlich der Anregung der Stadt Waltrop, eine ökologisch optimierte Auswahl der jeweiligen Eingriffsorte vorzunehmen, wird auf die Ausführungen zur Trassierung B II 2.2 sowie zum in diesem Abschnitt angesprochenen Vermeidungsverbot verwiesen. Eine landschaftsgerechte Eingrünung der Bauwerke ist gemäß LBP, Heft 9.1. Kapitel 4 des Antrages vorgesehen.

Die Stadt Gelsenkirchen hat im Bereich des Schachtes 49 Nordsternpark Nordfläche die charakteristischen Baumreihen hervorgehoben. Die vorhandenen Baumreihen dürften nicht reduziert werden, da sie charakteristische Merkmale der ehemaligen Bundesgartenschau seien. Der Ausbau des Schachtes sei deshalb so durchzuführen, dass die Baumreihen erhalten bzw. nach Ausbau wieder vollständig nachgepflanzt werden könnten.

Dies ist in einer Nebenbestimmung unter A III 2.9.2.10 berücksichtigt.

Die Stadt Gelsenkirchen hat zusätzlich für ihr Gebiet auf die Bedeutung von Schutzflächen verwiesen.

Hier ist gemäß § 69 Abs. 1 Buchstabe b) LG aus Gründen des Allgemeinwohls eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes sowie von den Verboten des § 47 LG möglich.



Der besonderen Bedeutung der mit öffentlichen Mitteln im Nordsternpark angepflanzten Gehölze im Bereich der Schächte 50 und 49 ist durch die Auflage unter A III 2.9.2.10 Rechnung getragen.

Die Untere Landschaftsbehörde Bottrop hat gefordert, dass nach Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahme eine Nachbilanzierung und eine Gegenrechnung mit der ökologische Verbesserung am Vorthbach zu erfolgen habe.

Des Weiteren solle eine Mitteilung an die Untere Landschaftsbehörde bezüglich eines Defizites oder Überschusses erfolgen. Sowohl Nachbilanzierung als auch Mitteilung sind im Rahmen einer allgemeinen Auflage unter A III 2.9.1.11 berücksichtigt worden. Die Forderung ist an dieser Stelle auch sachgerecht, weil zwar die Kompensationen auch vertraglich geregelt sind, sich bei der konkreten Baumaßnahme aber durchaus noch Änderungen ergeben können.

Die geforderte Gegenrechnung mit der ökologischen Verbesserung am Vorthbach ist Gegenstand des mit der Unteren Landschaftsbehörde abgeschlossenen, als Antragsbestandteil beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Das Landesbüro hat Bedenken bezüglich des Schachtes 24 auf dem Gebiet der ehemaligen OLGA angemeldet.

Diese Bedenken müssen vorliegend zurückstehen. Hierbei wird nicht verkannt, dass die „neuen Gärten Oberhausen“ als letztes großes Parkprojekt der Internationalen Bauausstellung (IBA) eine besondere landschaftsarchitektonische Bedeutung aufweisen.

Zwar liegen die von der Baumaßnahme betroffenen ehemaligen Klärteiche im Bereich des OLGA-Geländes, jedoch außerhalb des gestalteten Kernbereiches, so dass von der Baumaßnahme keine besonderen Gestaltungen der OLGA betroffen sind. Eine Beeinträchtigung der Gesamtmaßnahme ist damit nicht erkennbar. Die befürchtete Verletzung von Urheberrechten kommt daher vorliegend ebenfalls nicht in Betracht.

Zudem wäre eine Verletzung von Urheberrechten auch aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Rechte aus dem Urheberrechtsgesetz wären als dem Urheber zuzurechnender Belang nicht dem Landesbüro zuzuordnen. Überdies scheidet Verletzungen des Urheberrechtsgesetzes im Planfeststellungsverfahren

ren als Anknüpfungspunkt aus. Durch die Planfeststellung erlangt der Vorhabenträger private Rechte und Befugnisse, die er nicht ohnehin schon innehat, auch dann nicht, wenn er solcher Rechte und Befugnisse bedarf, um das geplante Vorhaben verwirklichen zu können. Durch die Planfeststellung werden lediglich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss lässt offen, auf welchem Wege sich der Träger ggf. erforderliche privatrechtliche Titel zur Ausführung seines Vorhabens verschafft. Falls fremde Rechte der Durchführung des Planes entgegenstehen, muss er sich in einem gesonderten Verfahren mit dem Rechtsinhaber auseinandersetzen (vgl. hierzu BVerwG NVwZ 1994, 682ff.).

Die vom Landesbüro geforderte Schachtverlegung ist auf Grund des dort gelegenen Bahndammes und der hier vorhandenen Produktleitung nicht sachgerecht. Die Planung berücksichtigt zudem die wichtige Wegebeziehung zwischen OLGA-Gelände und Tausendfüßlerbrücke, die während des Baus nutzbar bleiben kann.

Eine Schachtverschiebung in nordwestlicher Richtung ist nicht möglich. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass hiermit eine Überschreitung der maximalen Haltunslänge und eine Inanspruchnahme zusätzlicher Privatgrundstücke verbunden wäre.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme geförderter Flächen wird auf die im verfügbaren Teil erteilte Befreiung gemäß § 69 LG verwiesen.

Die Einwenderin 009045 spricht sich gegen den Schachtstandort 8 im Holtener Feld als Erholungsfläche aus.

Auch das Landesbüro hat die Verschiebung des Schachtes 8 auf Flächen nordöstlich der Emscher gefordert.

Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die vorgeschlagenen Flächen wegen ihrer räumlichen Enge und den dort vorhandenen Eigentumsverhältnissen nicht verfügbar sind. Hier liegen auch eine Reihe von Ver- und Entsorgungsleitungen, die verlegt werden müssten. Ein weiterer alternativer Standort zwischen der Emscher und dem Privatgelände würde Deichgelände einschließlich der Deichkrone in Anspruch nehmen und eine Zuwegung von ca. 1 km im Bereich des Deiches erforderlich machen.

Dies würde eine Schwächung des Deiches bedeuten. Zudem kann der Schachtstandort entsprechend dem Masterplan Emscher-Zukunft in die Umgestaltung des Holtener Feldes integriert werden.

Die Höhere Landschaftsbehörde Arnsberg sowie die Untere Landschaftsbehörde Dortmund haben im Bereich des Schachtstandortes 105 angeregt, wegen des dortigen Eingriffs in den Waldbestand einen Ausgleich durch eine Waldanpflanzung statt einer Hochstaudenflur durchzuführen und den LBP entsprechend zu ändern.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass in diesem Bereich im Zuge des Emscherumbaus erneut eingegriffen wird, so dass eine Herstellung von Wald für den zwischen den Maßnahmen liegenden Zeitraum nicht sinnvoll ist. Die Beachtung im Rahmen der ökologischen Verbesserung der Emscher ist Inhalt einer Auflage.

Die Stadt Gelsenkirchen (ULB) hat die Durchführung der Begrünungsmaßnahmen spätestens in der dem Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode gefordert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist hier wegen der Größe der Baumaßnahme eine Abweichung zugelassen worden.

Zudem hat die ULB eine dreijährige Entwicklungspflege für wiederherzustellende Flächen gefordert. Dies kann jedoch nur für entwicklungsbedürftige Flächen gelten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann daher die Entscheidung über eine Entwicklungspflege in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen werden. Dies ist Inhalt einer allgemeinen Auflage unter A III 2.9.1.13.

Die ULB Gelsenkirchen hat weiter im Bereich der Schächte BS040, 50, 63-AS02 sowie 53, BS080 und BS090 (Waldflächen) auf eine Kollision mit einer bereits festgelegten Kompensationsfläche hingewiesen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg –Meiderich verweist ebenfalls auf festgeschriebene Kompensationen. Hier müssen die bereits festgelegten Entwicklungsziele berücksichtigt werden. Das hierdurch entstehende Defizit für den anderen Eingriff ist durch eine zusätzliche Kompensationsplanung auszugleichen. Dies ist Gegenstand mehrerer Auflagen unter A III 2.9.

Die Stadt Essen hat im Bereich der Schächte 42 und 44 die ersatzlose Beseitigung des dortigen Feuchtgebietes bemängelt und u.a. auf die dortige Dokumentation der Rohrammer verwiesen. Sie regt die Schaffung eines Ersatzlebensraumes vorrangig in der Nähe des bestehenden Ringgrabens an.

Die Vorhabenträgerin hat sich nach Prüfung der dortigen Möglichkeiten hierzu bereiterklärt und in ihrem Planänderungsantrag eine Aufwertung des Ringgrabens zugesagt. Die dort beschriebene Vorgehensweise ist mit der ULB Essen abgestimmt und Gegenstand einer Auflage (A III 2.9.2.13).

Die Stadt Oberhausen hat zur Überprüfung der Zielerreichung bei den Kompensationsmaßnahmen eine Kontrolle der erreichten Biotop-Zieltypen fünf Jahre nach Baumaßnahme gefordert. Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer Erwiderung und im Erörterungstermin hierzu bereit erklärt. Zur Gewährleistung der angestrebten Ausgleiche ist daher ein entsprechendes Monitoring Gegenstand einer allgemeinen Auflage unter A III 2.9.1.14 geworden.

Die Höhere Landschaftsbehörde Arnsberg hat darauf aufmerksam gemacht, dass Gehölzrodungen im Vorgriff auf die geplante Emscherrenaturierung nicht durchgeführt werden dürfen. Aus Gründen der Verfahrensklarheit ist ein entsprechender Hinweis unter A IV 7 aufgenommen worden.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf hat die Sicherung der Kompensationsflächen im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, durch Eintragung im Baulastenverzeichnis oder eine Sicherung durch vertragliche Regelung gefordert.

Hierzu ist festzustellen, dass die Kompensationen für das Vorhaben, soweit sie noch nicht umgesetzt sind, überwiegend auf Flächen der Vorhabenträgerin sowie auf öffentlichen Flächen geplant sind.

Soweit fremde Privatflächen in Anspruch genommen werden sollen, wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums unter B II 3.8 verwiesen.

Die Einwender 009036 haben für den Schachtstandort 4-AS01 auf die Störung von Lebensraum der Waldohreule hingewiesen.

Unabhängig davon, dass das Vorbringen verspätet war und daher als präkludiert gilt, ist das Vorbringen als Abwägungsmaterial berücksichtigt worden. Die Vorhabenträgerin hat sich bereit erklärt, den Schachtstandort 4-AS01 in die für eine ökologische Baubegleitung vorgesehene Liste von Standorten aufzunehmen. Die ökologische Baubegleitung auch dieses Standortes ist daher Gegenstand einer Auflage unter A III 2.9.1.2.

Das Forstamt Mettmann weist auf die Anlage von zwei Schächten 46 und 47 in einem schmalen Waldstreifen hin und fordert die Beschreibung der wegfallenden Waldflächen im LBP und ortsnahe Kompensation im Ersatzverhältnis 1:1.

Hierzu ist festzustellen, dass eine Beschreibung der fraglichen Flächen im LBP bereits im Antrag Mappe 30, Heft 9.2, S. 35 und S. 48 vorgenommen wurde. Eine Regelung der Kompensation ist über den öffentlich-rechtlichen Vertrag als Antragsbestandteil mit entsprechenden Verpflichtungserklärungen der Vorhabenträgerin erfolgt.

Die Stadt Dortmund weist auf einen Eingriff in einen 32 Jahre alten Buchenbestand bei Schacht 108 hin.

Der geforderte Ausgleich ist Gegenstand des o.g. öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hatte für die Schachtstandorte 27, 27-AS01 und 28 eine Beeinträchtigung von Gehölzbeständen auf der Brache Vondern bemängelt und eine Schachtverlegung angeregt. Es hat Bedenken wegen der geplanten Eingriffe und der möglichen Vertreibung geschützter Arten.

Hier ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass einerseits die angeregte Schachtverlegung in nordwestlicher Richtung aus Platzgründen wegen der Nähe zum Emscherschnellweg und der dort liegenden Produktleitungen nicht umsetzbar ist. Andererseits ist der dortige Platzverbrauch durch Einschränkung der bebauten Fläche bereits minimiert. Dem konnte das

Landesbüro sich anschließen (s. Erörterungstermin, Protokoll v. 29.08.07, S.119).

Zudem ist gerade für die Brache Vondern in Abstimmung mit dem amtlichen und dem ehrenamtlichen Naturschutz ein Pflege- und Entwicklungskonzept aufgestellt worden, das die Vorhabenträgerin zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in dem angesprochenen Raum verpflichtet. Dieses Konzept ist gemäß Planänderungsantrag vom März 2008 Antragsbestandteil geworden und Gegenstand einer Festsetzung (s.o. A III 2.9.2.14). Den Bedenken wurde demnach Rechnung getragen.

Aus Verkehrssicherungsgründen sind die Böschungflächen, die seitens der Straßenbauverwaltung für die ordnungsgemäße Unterhaltung der A 42 gepflegt werden müssen, aus dem Konzept herausgenommen worden.

Weiter hat das Landesbüro für die Schachtstandorte 20 und 21 einen Eingriff in einen Waldbestand kritisiert, der nicht ausgeglichen werde. Die Schachtstandorte seien in Bereiche mit geringerem Konfliktpotential zu verschieben.

Dieser Forderung wird nicht gefolgt.

Die geplanten Schächte liegen in einem Bereich, in dem durch seine Nähe zur BAB und durch die dort vorhandenen Befestigungen bereits die Eingriffsintensität gemindert ist.

Eine Verschiebung in einen Bereich südlich der A 42 würde der Vorhabenträgerin Aufweitungsf Flächen für die Renaturierung der Emscher nehmen, die ja gerade Anlass für den Bau des Abwasserkanals ist. Bei einer Verschiebung des Schachtes in Richtung Süden würde die technische Realisierung in Frage stehen, da sie zu einer Überschreitung der maximalen Haltungslänge führen würde.

Eine ausreichende Kompensation ist hier über den mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie die angeordneten Auflagen gegeben.

Für den Schachtstandort 4-AS01 hatte das Landesbüro zunächst ebenfalls einen Eingriff in Waldbestände bemängelt. Hier liegt jedoch in Übereinstimmung mit der Forstverwaltung eine Bewertung vor, die die Fläche nicht als Wald einstuft, sondern als Mischbestand aus bodenständigen und nicht bodenständigen Gehölzen mit nicht naturnahem oder fehlendem Unterwuchs. Der Eingriff ist als

gering bis mäßig einzustufen. Eine Kompensation ist in dem als Antragbestandteil eingereichten öffentlich-rechtlichen Vertrag dargestellt.

Die Aufrechterhaltung von Wegeverbindungen ist von der Stadt Gelsenkirchen für die Erholungssuchenden und insbesondere für die Schachtstandorte 63-AS02, 62,49 gefordert worden. Des Weiteren hat die Stadt Essen für die Bereiche der Schächte 46 und 47 für die Ausführungsplanung gefordert, dass während des Baus des Kanals die zentralen Wegeverbindungen des Emscher-Landschaftsparks weiter nutzbar bleiben oder Alternativen eingerichtet werden. Die Stadt Oberhausen hat im Hinblick auf die naturnahe Erholung im Stadtgebiet allgemein auf die Begrenzung von Wegesperrungen und die Notwendigkeit der Ausschilderung von Ersatzwegen verwiesen.

Die generelle Erhaltung von sinnvollen Wegeverbindungen auch während des Baus des Abwasserkanals entspricht dem Konfliktbewältigungsgebot und ist damit Gegenstand einer Auflage unter A III 2.9.1.15. Das besondere Interesse der Stadt Gelsenkirchen an der Nutzung des Nordsternparks sowie der Stadt Essen an einer Aufrechterhaltung der Freizeitnutzung im Emscher-Landschaftspark ist Gegenstand weiterer Nebenbestimmungen unter A III 2.9.2.10 und A III 2.9.2.12.

### 3.10. Selbstüberwachung

Die Anforderungen der SÜwV-Kan an den Betrieb und die Unterhaltung gelten als Mindestanforderungen, die gegebenenfalls aus Gründen des Gewässerschutzes verschärft werden können.

Abweichungen der Inspektionsintervalle von den Vorgaben der SÜwV-Kan werden als notwendig erachtet, da das hier vorliegende System des Abwasserkanals Emscher sich erheblich von den üblichen Kanalnetzen unterscheidet.

Der Abwasserkanal Emscher hat die Funktion eines Zuleiters zu den zwei Kläranlagen Bottrop und Dinslaken. Insgesamt werden rd. 144 Regenüberlaufbecken (RÜB) an diesen Kanal angeschlossen. Als sogenannter 2Q<sub>r</sub>-Kanal nimmt er alle Schmutzwässer und die Abflussmengen aus den Regenüberlaufbecken auf. Der Abwasserkanal Emscher unterscheidet sich somit von allen bestehenden Mischwassernetzen aufgrund seiner permanent großen Trockenwetterteillfüllung, der technischen Konzeption, der Größenordnung und seiner Bedeutung

im Einzugsgebiet der Emscher. Ferner wird auf die große Tiefenlage (max. 42,00 m) und die Besonderheit der drei dazugehörigen Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop und Dinslaken verwiesen.

Es gibt keine langfristigen Erfahrungen zum Betrieb. Die Kanäle sind im Betrieb nicht begehbar. Es müssen im Laufe des Betriebes Systeme der mannlosen Beobachtung zum Einsatz kommen, deren Erfolg bisher nur im Stadium eines Prototyps nachgewiesen wurde.

Bei der Begrenzung der Ablagerungen von max. 10% der Kanalhöhe wurde eine Verschärfung der Vorschriften der SÜwV-Kan vorgenommen, da dieser Kanal ausschließlich für die Ableitung der  $2Q_t$ - Wassermengen vorgesehen ist und ein Abwasser mit hohem Sedimentanteil abführt. Ein ablagerungsfreier Betrieb ist einerseits Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit (sicherer Abfluss), zudem muss dieser laut Korrosionsgutachten gewährleistet werden.

Für den Betrieb kommt daher der Begrenzung der Ablagerungen eine besondere Bedeutung zu.

Die Prüfung des Zustandes und damit die Erkennung der Schäden hat bei diesem Kanal aufgrund der o. g. Besonderheiten hohe Priorität. Daher wird eine abschnittsweise Erfassung von 10% p. a. für zwingend gehalten, damit jeder Kanalabschnitt in einem 10-Jahreszeitraum inspiziert wird.

Parallel zur Zustandserfassung ist die Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Das System zur Infiltrationserkennung ist mit dem Schadensvermessungsgerät (SVM) kombiniert und unterliegt somit auch dem Untersuchungsparameter von 10% pro Jahr. Aufgrund der Tiefenlage, den hohen Grundwasserdrücken und der mannlosen Inspektion ist bei diesem bedeutsamen Kanal aus Sicht der Überwachungsbehörde auch die Dichtigkeitsprüfung innerhalb des geforderten 10-Jahres-Zeitraumes durchzuführen.

Der Abwasserkanal Emscher ist auch wegen der großen Tiefenlage und der bergbaubedingten Region (Setzungsverhalten) über alle Abschnitte kontinuierlich zu überwachen. Ziel ist, das Risiko eines Grundwassereintritts mit möglichem Bodeneintrag rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu sanieren (Vorsorgegebot).



Ein Schaden kann zwar ermittelt, ein Schadensverlauf aber nicht prognostiziert werden.

Solange kein Verfahren zur Feststellung des Infiltrationsvolumens vorliegt, ist bei Erkennen einer Infiltration mit dem o. g. Verfahren die Sanierung einzuleiten, da eine Gefährdung des Kanals durch Bodeneintrag nicht ausgeschlossen werden kann.

Ansonsten sind für die Sanierung möglicher Schäden die in der Tabelle aufgelisteten Sanierungsfristen gemäß ATV M 149 festgelegt worden.

Der Umfang des Selbstüberwachungsberichts nach SüwV-Kan ist um die Bereiche der mannlosen Inspektion mit dem SEK und dem SVM erweitert worden. Des Weiteren sind die Pumpenlaufzeiten und Pumpenausfälle der Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop und Dinslaken mit aufgenommen worden, da diese Pumpwerke Hauptbestandteile des Betriebes des Abwasserkanal Emscher sind.

Zur Überwachung des Kanalsystems und zur Überprüfung der geplanten Dosiereinrichtungen soll der Schwefelwasserstoffgehalt online in den ausblasenden Schächten BS.010, 45 und 4 gemessen werden.

Zusätzlich sind wöchentliche Messungen von Gesamt-Sulfid, gelöstem Sulfid und des Nitrats bei Nitratdosierung, im Zulauf der Kläranlagen Bottrop und Dinslaken gefordert, damit eine weitere Kontrollmöglichkeit des ordnungsgemäßen Betriebes besteht.

Das Ergebnis des Untersuchungsprogramms zur Minimierung von Geruchs- und H<sub>2</sub>S-Emissionen am Abwasserkanal Bottrop ist für die Festlegung zusätzlicher Messstellen notwendig, damit ein sicherer Betrieb des Abwasserkanal gewährleistet werden kann.

Die Auflagen zum Steueralgorithmus und die dazugehörigen Messaufnehmer sowie die Messwerte der MID der Pumpwerke Gelsenkirchen, Bottrop und Dinslaken sind alle drei Jahre zu überprüfen. Dieses entspricht dem Überwachungs- und Vorsorgeprinzip und ist aufgrund der Kontrolle der zu fördernden Wasser-

mengen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Abwasserkanals Emscher von großer Bedeutung.

Bezüglich der Stellungnahme der Stadt Gelsenkirchen vom 13.03.2007 ist festgelegt, dass die SÜwV-Kan-Berichte über die durchgeführten Überwachungsaufgaben für den AKE der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden.

Die betroffenen Kommunen werden bei Änderungen des genehmigten Betriebes frühzeitig informiert.

Bezüglich der Stellungnahme der Stadt Oberhausen vom 19.03.2007 ist festgelegt, dass aufgrund der Tiefenlage und den hohen Grundwasserdrücken die Dichtigkeitsprüfung innerhalb von zehn Jahren durchzuführen ist.

Diese Intervalle sind auch für die Infiltrationsuntersuchungen an den Muffen festgeschrieben.

Bezüglich der Stellungnahme der Stadt Gelsenkirchen vom 14.12.2006, dass bei einem Tanklast-Unfall über das städtische Netz leicht brennbare Flüssigkeiten auch in den Abwasserkanal Emscher gelangen können, wird eine Nebenbestimmung nicht für erforderlich erachtet, da die Belüftungseinrichtungen des Abwasserkanal Emscher auf eine mögliche explosive Kanalatmosphäre ausgelegt sind.

Eine Verdünnung der möglichen zufließenden leicht brennbaren Flüssigkeiten erfolgte durch relativ große Trockenwetterwassermengen. Dieses trägt zu einer Verringerung des Gefahrenpotentials bei.

Die Entwässerungssatzungen der einleitenden Städte und der Vorhabenträgerin bezüglich Tanklastunfälle sind ohnehin zu beachten.

Bezüglich der Stellungnahme der Stadt Herne vom 22.02.2007 zur Vermeidung der Gefährdung des Betriebspersonals wird eine Nebenbestimmung nicht für erforderlich erachtet, da durch die geplante Be- und Entlüftungstechnik des Abwasserkanals Emscher bereits im Vorfeld Gefahrenquellen ausgeschlossen werden.

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften darf nur geschultes Betriebspersonal mit entsprechender Sicherheitsausrüstung zum Einsatz kommen.

### 3.11. Überpumpkonzept

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurde mit der Vorhabenträgerin und den Wasserbehörden die Frage, ob generell ein doppelter Rohrstrang errichtet werden soll oder ob auch einzügige Kanalstrecken machbar sind (Systemwahl) intensiv diskutiert. Als Ergebnis wurde eine Kombination aus Doppelrohrstrecken und Einrohrabschnitten, wie sie auch im Antrag auf Planfeststellung enthalten ist, vorgesehen.

Doppelrohrstrecken sind dort erforderlich, wo es aufgrund der Tiefenlage des Kanals und / oder der dort abzuleitenden Abwassermenge nicht möglich ist, das Abwasser provisorisch an die Erdoberfläche zu pumpen und oberirdisch über eine Bypassleitung von einem Schacht zum nächsten zu transportieren. Dies würde dann erforderlich, wenn aufgrund festgestellter Beschädigungen des Kanals eine haltungsweise Außerbetriebnahme und Schadensbehebung des Abschnittes vorgenommen werden müsste. In den Einrohrabschnitten wurde dieses Vorgehen grundsätzlich für möglich gehalten.

Zur Voraussetzung für die Realisierung des gewählten Systems wurde durch die Wasserbehörden das einwandfreie Funktionieren des Inspektions- und Reinigungssystems, der Nachweis der Machbarkeit des Überpumpens und der Überleitungstrasse einschließlich der Sicherung der dafür benötigten Grundstücke und Dienstbarkeiten und die Sicherung der Ersatztrasse für einen neu zu bauenden Ersatzkanal gemacht.

Die Trassierung der Überleitungstrecken ist Bestandteil der Planunterlagen. Aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Unternehmen, deren Belange durch die Überleitungen berührt werden, sind eine Reihe von Hinweisen in Bezug auf die Machbarkeit der Überleitung gegeben worden. Aus der Beteiligung ist zu erkennen, dass keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Überleitung bestehen. Detailfragen sind unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise noch bei der Aufstellung der dann erforderlichen Planunterlagen für eine Anzeige nach § 58 Abs. 1 LWG zu klären.

Bereits vorab geklärt wurde die im Antrag auf Planfeststellung nicht enthaltene Darstellung der Überleitung der Zuleitungssammler zwischen den seitlichen Anbindungsschächten und den Hauptschächten. Darstellungen hierzu hat die Vorhabenträgerin im Antrag auf Planänderung ergänzt. Aus der Nachbeteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich hierzu keine Beanstandungen ergeben.

Die grundsätzliche technische Machbarkeit ist damit gegeben. Die Sicherung der Grundstücke und Dienstbarkeiten durch die Vorhabenträgerin erfolgt auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Hinweise zum Überpumpkonzept beziehen sich auf den dann zu beachtenden Arbeitsschutz, auf die Frage der einzuhaltenden Lärmimmissionen, erforderliche Gestattungsverträge, zu beachtende Standsicherheiten von Kreuzungsbauwerken und Sicherheitsaspekte bei Rohrfernleitungen.

Die Befürchtung der Kommunen, dass es aufgrund der relativ langen Vorlaufzeit, die die haltungsweise Außerbetriebnahme und Überleitung des Abwassers benötigen würde, bei unerwarteten Störungen zu schädlichem Rückstau in den kommunalen Kanalnetzen kommen könne, wurde im Rahmen der Erörterung durch die Vorhansträgerin entkräftet. Sollte es zu unerwarteten Störungen kommen, wird der gesamte Abwasserzufluss aus dem jeweiligen Einzugsgebiet über das Entlastungsbauwerk der Regenwasserbehandlung, die dem seitlichen Anbindeschacht vorgelagert ist, in das Gewässer entlastet. In Bezug auf die kommunalen Kanalnetze besteht in diesem Punkt kein Klärungsbedarf.

Die nicht erteilte Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich zur Verlegung der Überleitungen am Nord- und Südufer des Rhein-Herne-Kanals war Gegenstand der Erörterung. Hier ist erläutert worden, dass sich diese auf die dargestellte Verlegung der Überleitung auf der Kanalseite des Betriebswegs bzw. im Böschungsbereich des Rhein-Herne-Kanals bezog. Es wurde Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin dahingehend erzielt, dass die Überleitungen auf der Landseite des Betriebswegs geplant werden können.

Für die Überleitung über Rohrfernleitungen wurde vorgeschlagen, dass die Druckrohrleitung mittels eines Ständerwerks rechtwinklig in ausreichender Höhe über die Rohrfernleitungen geführt wird, damit jederzeit eine ungehinderte Zugriffsmöglichkeit auf die Fernleitung erfolgen kann. Die Vorhabenträgerin hat dem zugestimmt.

### 3.12. Arbeitsschutz

Zum Thema Arbeitsschutz hat die Vorhabenträgerin in Mappe 75.2 ihres Antrages Arbeitsschutzgutachten vorgelegt, die sich mit den Bereichen Planung, Bau und Betrieb des Abwasserkanals im Hinblick auf arbeitsschutzrechtliche Aspekte beschäftigen.

Hierzu haben mehrere Fachbehörden und Kommunen ihre Stellungnahmen abgegeben. Überwiegend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderng sowie im Erörterungstermin vom 30.08.2008 erklärt, auf die aufgestellten Forderungen eingehen zu wollen.

Dies gilt insbesondere für die im Verfahren aufgestellte Forderung der Bezirksregierung Arnsberg, den Rohriinnendurchmesser des Abwasserkanals auf mindestens DN 1600 festzulegen, um die Rettung von Personen in der erforderlichen Zeit zu ermöglichen.

Diese Erhöhung des Mindestdurchmessers hat die Vorhabenträgerin bereits im Erörterungstermin zugesagt und zum Gegenstand eines Planänderungsantrages vom März 2008 gemacht. Den Fachbehörden ist Gelegenheit gegeben worden, hierzu Stellung zu nehmen (s.o. B I 2).

Hierbei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die dem Änderungsantrag insoweit entgegenstehen könnten, so dass die Änderung des Nenndurchmessers zu genehmigen war.

Hinsichtlich der Forderung der Bezirksregierung Arnsberg, dass die Reinigung des Abwasserkanals bzw. der Inspektionsgeräte mit Trinkwasser bzw. mit Brauchwasser in Trinkwasserqualität erfolgen solle, ist im Erörterungstermin

zwischen den Fachbehörden und der Vorhabenträgerin ein Konsens erzielt worden, dass das Rohrreinigungsgerät bei seiner Arbeit Brauchwasser verwenden könne, nach Beendigung des Arbeitseinsatzes aber mit Trinkwasser zu reinigen sei. Dies ist Gegenstand einer Nebenbestimmung.

Hinsichtlich der Forderung der Stadt Gelsenkirchen, jeden Treppenraum des Tiefbauteils mit einer trockenen Steigleitung gemäß DIN 14462 T 2 bis zur tiefsten Ebene zu führen, hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass bei Löschen mit Wasser ein Schaden für technische Anlagen nicht auszuschließen sei. Sie schlägt vor, hier für die Pumpwerke, die Elektroanlagen und auch die Leitungsgänge eine Inertgaslöschanlage vorzusehen. Dies sei auch in Gesprächen nach Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen mit den Feuerwehren zur Pumpwerksplanung so diskutiert und festgehalten worden.

Die Ausführungen erscheinen der Planfeststellungsbehörde plausibel und sind Gegenstand einer Nebenbestimmung.

Ansonsten wird auf die unter A III 2.12 aufgeführten Nebenbestimmungen, die im Erörterungstermin einvernehmlich festgelegt worden sind, verwiesen.

### 3.13. Boden

Die Belange des Bodenschutzes gehören zu den öffentlichen Belangen, über die im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden ist. Die gesetzlichen Anforderungen sind im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), ergänzt durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie im Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) festgelegt.

Der Schutz des Bodens war Gegenstand von Stellungnahmen einiger Träger öffentlicher Belange, zu den hierzu festgelegten Auflagen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Erörterung ihr Einvernehmen erklärt.

Die Kampfmittelräumdienste sind generell vor Baubeginn einzuschalten, wenn Bohrpfahlwände oder Spundwände errichtet werden sollen. Sowohl die Pump-

werke Bottrop II wie auch Gelsenkirchen sowie ein Teil der Schächte sollen mit Bohrpfahlwänden erstellt werden, z. T. sind als Nebenarbeiten auch Spundungen vorgesehen. Hierfür sind Sondierungen erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist mit dem auferlegten Vorgehen einverstanden. Sie hat bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens Luftbildauswertungen vornehmen lassen. Die Erkenntnisse aus dieser Auswertung sind der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Kampfmittelbeseitigungsdiensten bekannt. Es wurde angeregt, dass die Vorhabenträgerin vor Baubeginn mögliche neue Erkenntnisse bzw. Erkenntnisse über bis dahin nicht ausgewertete Kleinflächen bei den Kampfmittelbeseitigungsdiensten nachfragt. Ferner solle zu konkreten Bombenfundorten, die anhand der Luftbildauswertung festgestellt wurden, noch der Kontakt zum Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland hergestellt werden. Dies wurde von der Vorhabenträgerin auch im Eigeninteresse zugesagt.

Die geplante Trasse des Abwasserkanals Emscher führt nahezu vollständig durch Bereiche, die bergbaulichen Einwirkungen durch Steinkohlegewinnung unterlegen haben. Die Bergbehörden und Bergwerkseigentümer sind im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Anhaltspunkte auf Sicherungsmaßnahmen wurden in den Stellungnahmen nicht gegeben. Es erfolgten Hinweise auf mögliche Methangasaustritte und Altschächte, die der Vorhabenträgerin bereits bekannt waren. Zur Gefahrenabwehr müssen die Schächte Vondern 1 und 2 ständig erreichbar sein. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Sie stellte ferner dar, dass der erforderliche Abstand zu diesen Schächten mehr als die geforderten 25 m, nämlich rund 50 m beträgt. Insofern ergab sich kein Regelungsbedarf.

Die geplante Trasse des Abwasserkanals Emscher quert oder berührt diverse Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange verwiesen auf Altlastenverdachtsflächen ihrer Zuständigkeitsbereiche. Diese waren der Vorhabenträgerin aufgrund der durchgeführten Voruntersuchungen bekannt. Für den Bereich der ehemaligen Schlammteiche auf der Kläranlage Bottrop hat die Stadt Bottrop vorgebracht, dass dort der § 4 BBodSchG nicht beachtet worden sei. Im Rahmen der Erörterung wurde klargestellt, dass für diesen Bereich ein mit den Bodenschutzbehörden abgestimm-

tes Sanierungs- und Nutzungskonzept vorliegt, dessen Belange in den vorgelegten Planunterlagen berücksichtigt sind, so dass kein Regelungsbedarf besteht.

Die Befürchtung, dass in Zusammenhang mit der Wasserhaltung am Pumpwerk Dinslaken eine Verschleppung von Grundwasserkontaminationen hervorgerufen wird, ist in Zusammenhang mit dem Thema „Grundwasserhaltung“ zu sehen. Es konnte während der Erörterung geklärt werden, dass der Umfang der Wasserhaltung am Pumpwerk Dinslaken die von den Wasserbehörden vermutete Dimension deutlich unterschreitet, da lediglich eine auch zuvor bereits betriebene Wasserhaltung zur Aufrechterhaltung der Auftriebssicherheit eines Vorklärbeckens auf der Kläranlage Emschermündung wieder aktiviert werden soll. Die eigentliche Wasserhaltung zur Niederbringung des Pumpwerkschachtes findet, wie bei den anderen Schachtbauwerken auch, innerhalb des wasserdichten Verbaus statt. Es war daher ausreichend, zu diesem Punkt die Erstellung von Grundwassergleichenplänen und die Beprobung des geförderten Wassers vorzusehen.

Die Vorlage des Sachverständigengutachtens zur Frage der Bodenveränderungen der Altlastenverdachtsfläche AS 2930 (Kläranlage Emschermündung) bei der Stadt Duisburg wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Bei der geplanten Durchführung der Baumaßnahmen fällt Boden als Aushubmaterial an. Je nach Anfallort kann dieser Boden (s. o.) kontaminiert sein. Der Umgang mit dem Aushubmaterial, dessen Verbleib und das Vorgehen bei Auffälligkeiten des Bodens waren Gegenstand einer Vielzahl von Stellungnahmen. Die darin geäußerten Forderungen hat die Vorhabenträgerin entweder im Vorfeld oder im Rahmen der Erörterung überwiegend akzeptiert. Die begründeten Anforderungen finden ihren Niederschlag in den mit diesem Beschluss festgesetzten Auflagen. Sie sind zur Festlegung eines einheitlichen Anforderungsniveaus für das Gesamtvorhaben soweit möglich zusammengefasst bzw. vereinheitlicht worden.

Die Zwischenlagerung von kontaminiertem Boden war Gegenstand einiger Stellungnahmen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu auf ein geplantes Zwischenlager



(Bodendispositionslager „Hafen Hugo“) verwiesen, das sie für sämtliche Bauvorhaben plant. Dies soll auch der Zwischenlagerung kontaminierter Bodenmassen aus dem Bauvorhaben Abwasserkanal Emscher dienen. Sollte dieses Zwischenlager nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, so muss eine Entsorgung, wie von der Vorhabenträgerin vorgesehen, durch einen zertifizierten Entsorger durchgeführt werden. Eine Zwischenlagerung dieses Bodens auf der Baustelle ist nicht zulässig, in den Antragsunterlagen waren keine Zwischenlagerplätze dargestellt. Aus diesem Grund waren die von der Stadt Dortmund gestellten Anforderungen an die Zwischenlagerung nicht zu berücksichtigen. Der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände, dass keine Zwischenlagerung des Bodens am Anfallort erfolgen darf, wurde insofern entsprochen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet weiter ein, dass lediglich ein Hinweis auf ein geplantes Zwischenlager im Bereich des ehemaligen Hafens Hugo nicht genüge. Die generelle Genehmigungsfähigkeit des Zwischenlagers sei in das Verfahren zum Abwasserkanal einzubeziehen.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen.

Das geplante Bodendispositionslager dient nicht allein der Entsorgung der durch den Bau des Abwasserkanals anfallenden Böden (s. o.) und kann daher nicht allein dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren zugeordnet werden.

Dem Konfliktbewältigungsgebot ist genüge getan.

Die sachgerechte Entsorgung der beim Bau des Kanals anfallenden Böden ist Gegenstand einer Auflage zum Planfeststellungsbeschluss. Sollte das beantragte Zwischenlager nicht genehmigt werden, ist der Vorhabenträgerin eine Entsorgung der Böden durch einen zertifizierten Entsorger aufgegeben worden.

Im Verlauf der Trasse des Abwasserkanals liegen die Deponie in Castrop-Rauxel und die Zentraldeponie Emscherbruch.

Im Hinblick auf die Entwässerung beider Deponien sind im Verfahren Stellungnahmen abgegeben worden, deren Gegenstand die Sicherstellung eines zukünftigen Anschlusses an die öffentliche Kanalisation war.

In Castrop-Rauxel werden unbehandelte Deponiesickerwässer bislang direkt in die Emscher eingeleitet. Mit Erstellung des Abwasserkanals Emscher ist diese Einleitung spätestens nicht mehr zulässig. Die Vorhabenträgerin stellte die zukünftige Einleitung über den Schacht 86 als eine Möglichkeit der Abwasserbeseitigung dar. Diese Einleitung ist in den Antragsunterlagen noch nicht dargestellt. Für den Fall des Anschlusses der Deponie gelten im Hinblick auf den Betrieb des Abwasserkanals die A III 2.3 genannten Anforderungen im Hinblick auf Einleitungen.

Die Abwässer der Zentraldeponie Emscherbruch können im Hinblick auf das unbehandelte Schmutzwasser der Beschäftigten nicht mehr direkt in die Emscher eingeleitet werden. Für diesen Teilstrom, der mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist, kann ein Anschluss wie von der Vorhabenträgerin dargestellt an den Holzbach erfolgen.

Die Trasse des Abwasserkanals wird in einer Entfernung von 13,7 m (horizontal) an der südöstlichen Dichtwand der Zentraldeponie Emscherbruch entlang geführt; die Ersatztrasse ist in einer Entfernung von rund 5 m (horizontal) geplant.

Auf der ZDE werden neben Siedlungsabfällen auch gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG deponiert. Ältere Teile des ZDE besitzen keine Basisabdichtung nach dem heutigen Stand der Technik. Die die ZDE umschließende Dichtwand gewährleistet, dass das anfallende Sickerwasser den Bereich der Deponie nicht verlassen kann und sicher gefasst wird. Im Beteiligungsverfahren wurden sowohl von der Deponiebetreiberin wie auch der zuständigen Behörde Bedenken vorgebracht, dass es zu einer Beschädigung der Schlitzwand, der Schlitzwandkontrollpegel oder der Sumpfungswasserbrunnen kommen könnte. Hierzu wurden Nachweise gefordert, aus denen hervorgeht, dass die Standsicherheit und Dichtigkeit der Dichtwand durch den Bau des Abwasserkanals

nicht beeinträchtigt werden. Diese Nachweise hat die Vorhabenträgerin mit den Anträgen auf Planänderung am 25.03.2008 eingereicht.

Die aufgenommenen Auflagen dienen der Sicherung der öffentlichen Belange der Abfallentsorgung und des Grundwasserschutzes. Hierüber konnte Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin hergestellt werden.

#### 3.14. Wasserwirtschaft

Jede Gewässerbenutzung bedarf nach § 2 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, sofern die Benutzung nicht ausdrücklich hiervon befreit ist. Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) regelt, welche Behörde zuständig ist.

Bei den für die Verwirklichung des Vorhabens benötigten Erlaubnissen gemäß § 7 WHG ist die Zuständigkeit der Unteren bzw. Oberen Wasserbehörden gegeben. In einem Planfeststellungsverfahren greift jedoch die Zuständigkeitskonzentration nach § 14 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW. Dies bedeutet, dass die Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden die Erlaubnisse erteilt.

Gleichermaßen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens erfasst sind die erforderlichen Genehmigungen für Anlagen in und an Gewässern gemäß § 99 LWG.

Die Erlaubnisse und Genehmigungen, die mit diesem Beschluss erteilt werden, sind unter A I 3 und A I 7 aufgeführt. Mit diesen Erlaubnissen und Genehmigungen verbundene Auflagen sind unter A III 2.14 in diesen Beschluss aufgenommen worden.

Die im Hinblick auf die Deichsicherheit gestellte Forderung der Träger öffentlicher Belange, dass die erforderlichen Standsicherheitsnachweise durch die Vorhabenträgerin zu erstellen und den zuständigen Behörden vorzulegen sind, wurde im Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin in den Beschluss aufgenommen. Diese bezieht sich sowohl auf die Emscherdeiche wie auch Deiche der Emscherzuläufe, soweit sie durch Baumaßnahmen berührt werden.

Eine Genehmigung nach § 31 WHG wie von der Vorhabenträgerin beantragt wird nicht erteilt. Die beantragten Maßnahmen stellen weder eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer dar noch ist es ein Deich- oder Dammbau, der den Hochwasserabfluss beeinflusst. Sie fallen somit nicht unter den Regelungsgegenstand des § 31 WHG. Dies beinhaltet sowohl die Gewässerkreuzungen der Kanalhaltungen wie auch den Bau der Schächte 5, 25, 36 und 42-AS01. Sie sind als Anlagen in oder an Gewässern genehmigungspflichtig gemäß § 99 LWG (s. o.).

Sollten Leitungen der Vorhabenträgerin später aufgegeben werden und im Untergrund belassen werden, können sie ein Risiko für Deiche, Boden und Grundwasser sein. Daher muss bei einer Stilllegung von vorhandenen Abwasserkanälen wie auch später von Streckenabschnitten des AKE der stillgelegte Kanal bzw. Streckenabschnitt gesichert, entfernt oder verdämmt werden.

Nach Fertigstellung des AKE soll den Antragsunterlagen entsprechend Niederschlagswasser weitestgehend versickert werden, vereinzelt sind auch Einleitungen in Oberflächengewässer geplant. Die Angaben zur geplanten Versickerung sind in den Bauanträgen des Antrags auf Planfeststellung enthalten. Im Rahmen der Erörterung ist seitens der Unteren Wasserbehörden darauf verwiesen worden, dass z. T. an Standorten eine Versickerung vorgesehen ist, wo aus Gründen der Gemeinwohlverträglichkeit keine Versickerung akzeptiert würde, z. B. wenn das Erdreich dort belastet ist. Ein Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit sei für die jeweiligen Versickerungen zu führen. In der Erörterung des Themas „Boden“ wurde der von der Stadt Gelsenkirchen geforderte Nachweis über die Qualität des Bodens im Bereich der geplanten Versickerungen angesprochen. Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass sowohl die Versickerungsfähigkeit als auch die Bodenqualität geprüft worden sei und Versickerungen nur dort vorgesehen seien, wo sie auch möglich seien.

Dem Vorschlag des Nachweises der Gemeinwohlverträglichkeit, in dem die o.g. Prüfergebnisse darzustellen wären, hat sich die Vorhabenträgerin angeschlossen. Entsprechende Auflagen sind in diesen Beschluss aufgenommen worden. Die Vorlage eines Nachweises der Versickerung gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 und eines Lageplans mit Leitungsführung, die auch von Unteren Wasser-

behörden gefordert worden war, ist nach Angaben der Vorhabenträgerin nicht erforderlich, da diese Unterlagen bereits im Antrag enthalten waren. Die Unterlagen sind in dem über 80 Ordner umfassenden Antrag an verschiedenen Stellen enthalten, so dass die Forderung nach einer Zusammenstellung der für die Niederschlagswasserversickerung bzw. Einleitung in das Oberflächengewässer maßgeblichen Unterlagen für die jeweilige Anzeige bei den zuständigen Behörden gerechtfertigt ist. Die Erlaubnisse für die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Gewässerbenutzungen werden, soweit die Versickerung nicht erlaubnisfrei ist, mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter der Voraussetzung erteilt, dass die erforderlichen Anzeigen an die zuständigen Behörden bzw. Kommunen von der Vorhabenträgerin vorgenommen werden.

Dauerhafte Grundwasserentnahmen sind nicht Gegenstand des Antrags und somit auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Grundwasserhaltung während der Bauphase findet nur innerhalb des wasserdichten Verbaus der Schächte statt (Bauwasserhaltung). Grundwasserabsenkungen sind nicht Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung. Aus diesem Grund erledigten sich eine Reihe von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Einwand 002001, die im Hinblick auf eine Grundwasserabsenkung erfolgt waren. Im Bereich des Pumpwerks Dinslaken ist eine Grundwasserhaltung beantragt und wird mit diesem Beschluss auch unter Aufnahme von Auflagen entsprechend geregelt. Die übrigen Erlaubnisse für die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Gewässerbenutzungen werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter der Voraussetzung erteilt, dass hierüber rechtzeitig Anzeigen, die die detaillierte Darstellung der jeweiligen Gewässerbenutzung beinhalten, an die zuständigen Behörden bzw. Kommunen von der Vorhabenträgerin ergehen werden. Hierüber besteht Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin und den unteren Wasserbehörden.

Der Grundwasserschutz während des Baus des Abwasserkanals Emscher, insbesondere im Hinblick auf die Trennung der Grundwasserleiter, war Gegenstand einer Reihe von Stellungnahmen. Durch die Bohrungen und Schachtbauwerke bestehe die Gefahr, dass verschiedene Grundwasserstockwerke kurzgeschlossen werden könnten und ein stockwerksübergreifender Grund-

wasseraustausch ermöglicht würde. Dies könne zu qualitativen und quantitativen Veränderungen der Grundwasservorkommen in den einzelnen Stockwerken führen. Deshalb sei ein Verschleppen von eventuellen Verunreinigungen in bisher unbelastete tiefere Bereiche zu verhindern. Dies gälte insbesondere bei Tiefbohrungen in das Kreidegrundwasser. Sowohl bei den Bohrarbeiten als auch beim Erstellen der Schachtbauwerke müsse verhindert werden, dass Kontakt zwischen den beiden Grundwasserstockwerken zustande kommen könne. Während der Erörterung hat die Vorhabenträgerin dargestellt, welche Sicherungsmaßnahmen sie beim Baugrubenverbau vorgesehen hat. Über die in den Beschluss aufgenommenen Auflagen wurde Einvernehmen erzielt.

Im Hinblick auf die Grundwassersituation im Emschergebiet ist von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange die Frage aufgeworfen worden, welche Auswirkungen mögliche Grundwasserhebungen infolge einer möglichen Veränderung der Grubenwasserhaltung auf den Abwasserkanal Emscher haben könnten, ggf. welche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Diese Frage konnte weder im Rahmen der Erörterung noch in einer weiteren Behördenbeteiligung abschließend geklärt werden, da weder bei der RAG (vormals DSK) noch bei der zuständigen Bergbehörde genaue Erkenntnisse über Zeitpunkt und Art der Einstellung der Grubenwasserhaltung vorlagen. Da allerdings auch die zu einem späteren Zeitpunkt ggf. geplante Änderung der Grubenwasserhaltung eines bergrechtlichen Zulassungsverfahrens bedarf, wären die den Abwasserkanal Emscher betreffenden Belange dort zu regeln. Die entsprechenden Hinweise auf die besondere Problemsituation dieses Bauwerks in Bezug auf Hebungs- und Setzungserscheinungen wurden der zuständigen Bergbehörde und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW gegeben.

Die Forderung der Unteren Wasserbehörde Herne zur Beachtung der VAWs im Zusammenhang mit dem Fällmitteleinsatz ( $\text{FeCl}_3$ ) wird zurückgewiesen. Es ist mit dem Planfeststellungsantrag noch keine endgültige Festlegung zu Art, Menge und Anlagenaufbau der Dosierung erfolgt. Die hierfür erforderliche Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen wurde ausdrücklich unter A III 2.3 zur Auf-

lage gemacht. Die übrigen Hinweise auf die Beachtung der VAWS wurden aufgenommen.

### 3.15. Verkehr

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind Anregungen und Forderungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrswegen erhoben worden. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen für den Abwasserkanal Emscher wurden nicht erhoben.

Den Forderungen wurde unter A III 2.15 dieses Beschlusses insoweit Rechnung getragen, als sie gerechtfertigt sind und im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde geregelt werden können.

Die mit dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des Abwasserkanals Emscher verbundenen Inanspruchnahmen öffentlicher Straßen stellen keine der öffentlich-rechtlichen Regelung der Sondernutzung unterstellten Tatbestände dar. Gemäß § 8 Abs. 10 FStrG und § 23 Abs. 1 StrWG NRW richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke öffentlicher Versorgung außer Betracht bleibt. Nach der Darstellung in den Antragsunterlagen und den Erläuterungen der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin sind keine Vollsperrungen von öffentlichen Straßen vorgesehen, es kann aber zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs kommen. Diese vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Straßen bleibt nach den v.g. Vorschriften außer Betracht, da es sich bei dem Abwasserkanal Emscher um ein Vorhaben der öffentlichen Abwasserentsorgung handelt, an dem ein erhebliches Allgemeinwohlinteresse besteht.

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen bei der Errichtung des Abwasserkanals Emscher unterfällt somit nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Straßen- und Wegerechts. Regelungen hierzu sind somit nicht in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen, sondern in den privatrechtl-

chen Gestattungsverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und den Trägern der Straßenbaulast.

In den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wurden daher nur Regelungen getroffen, soweit über die eigentumsrechtliche Benutzung der öffentlichen Straßen hinaus straßenverkehrsrechtliche Belange, also maßgeblich die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, während der Baumaßnahme betroffen sind.

Im Erörterungstermin wurde thematisiert, welche „Straßen“ planfestgestellt werden. Gegenstand des Antrags sind Zufahrten, die einerseits für den Bau und später auch als Betriebsweg genutzt werden sollen. Diese Wege sind Gegenstand des Beschlusses. Ebenso sind die Zufahrten, die temporär als Baustraßen ausgebaut werden und die anschließend nicht weiter als Betriebsweg genutzt werden, die sich aber auch nicht im öffentlichen Straßenverkehrsnetz befinden, Gegenstand dieser Planfeststellung. Zuwegungen zu den Baustellen im öffentlichen Straßennetz sind nur informativ dargestellt und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sofern sich nicht unmittelbar aus dem Verfahren Konsequenzen ergeben haben (s. o.).

Sofern es zu Flächennutzungen von Flächen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich durch die Vorhabenträgerin kommt, ist in diesem Beschluss keine Regelung zu treffen, da dies in privatrechtlichen Nutzungsverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und der Liegenschaftsabteilung des Wasser- und Schifffahrtsamtes vereinbart wird. Gleiches gilt für Leitungs- und Wegerechte. Dies wurde einvernehmlich vereinbart.

Die Trasse des Abwasserkanals vor und hinter Schacht 25 verläuft unterhalb des Deiches zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher. Der Schacht liegt in 13 m Entfernung zur Wasserlinie des Rhein-Herne-Kanals, das Stützbauwerk hat eine Entfernung von nur 8 m zur Wasserlinie. Hierzu wurde im Vorfeld zwischen der Vorhabenträgerin und dem WSA Duisburg–Meiderich ein Abstimmungsgespräch bezüglich der Standsicherheit von Ufer und Böschung des Rhein-Herne-Kanals geführt. Darin wurden insbesondere die Zufahrtsmöglich-



keiten mit den daraus resultierenden zusätzlichen Maßnahmen und die Errichtung einer Stützmauer auf ca. 60 m Länge vereinbart. Im Zuge der Ausführungsplanung wird die Beeinflussung der Standsicherheit der Deiche durch die Bauwerke untersucht. Ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen werden von der Vorhabenträgerin mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich im Detail abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass der Bau des AKE die weitere Planung und ggf. den Ausbau des Hafenstandorts nördlich des Rhein-Herne-Kanals zwischen den Schachtstandorten 44 und 45 nicht unmöglich macht oder wesentlich erschwert, da der AKE nördlich der Emscher liegt, während der Hafen südlich der Emscher liegt. Damit haben sich die diesbezüglichen Einwände der Bezirksregierung Düsseldorf erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Anlage erst in Betrieb zu nehmen, nachdem das Wasser- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat, wobei die Abnahme nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen ersetzt. Ebenso wird sie jede geplante Änderung der Anlagen und ihre Benutzung vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem WSA Duisburg-Meiderich schriftlich anzeigen.

Rechtzeitig vor Baubeginn an jedem Schacht werden alle zuständigen Behörden informiert. Den Behörden werden jeweils die Ansprechpartner mit den relevanten Daten mitgeteilt. Soweit erforderlich werden regelmäßige Baubesprechungen mit den Behörden vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass diese Verfahrensweise auch für das Eisenbahninfrastrukturunternehmen und die Landeseisenbahnverwaltung NRW sowie die BOGESTRA gilt.

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass der Unternehmer von ihm verursachte Beeinträchtigungen an der Wasserstraße auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich beseitigt. Auch in Bezug auf Grenz-, Polygon- und sonstige Festpunkte wurde vereinbart, dass der Unternehmer im Fall einer Beschädigung oder Zerstörung für die Wiederherstellung aufkommt, s. hierzu A III 2.7 (Beweissicherung).

Im Baufeld auf Gelände der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung liegen Fernmeldekabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen und intakt zu halten sowie ggf. die Kosten für das Einmessen und Auspflocken zum Feststellen der genauen Lage der Kabel zu tragen. Auch über die Anerkennung des Kabelmerkblattes der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in der jeweils gültigen Fassung wurde Einvernehmen erzielt.

Der Forderung des Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich, die Rohrstatik so zu dimensionieren, dass die Anlagen der Wasserstraße keiner zusätzlichen Verstärkung bedürfen, kommt die Vorhabenträgerin nach. Ebenfalls einvernehmlich wurde geregelt, dass in jedem Einzelfall 6 Wochen vorher die Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes eingeholt wird, sofern Einzelmaßnahmen nur unter Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs durchgeführt werden können.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich hat weiterhin gefordert, dass die Oberkante des AKE mindestens 2 m unter der Kanalsohle bzw. dem Spundwandfuß liegen muss. Hierüber wird zwischen der Vorhabenträgerin und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag abgeschlossen. Nachweise und Ausführungspläne werden nicht Bestandteil dieser privatrechtlichen Vereinbarungen, sondern sind vor Baubeginn von Seiten der Vorhabenträgerin mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich abzustimmen und zur Zustimmung vorzulegen. Können die Nachweise nicht erbracht werden, muss die Vorhabenträgerin Standsicherheitsnachweise dazu vorlegen. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

Ebenfalls Einvernehmen erzielt wurde darüber, dass der Nachweis von Sicherheiten gegen Ausbläser und Austritt von Stützflüssigkeit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich vor Baubeginn zur Zustimmung vorgelegt wird und dieser nicht Bestandteil der privatrechtlichen Vereinbarung ist.

Weiterhin fordert das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich, dass die Mindestüberdeckung des AKE immer mindestens 1 m betragen muss. Da die dargestellte, in den Planunterlagen enthaltene Überdeckung des AKE immer mehr als 1 m beträgt, hat sich der Einwand somit erledigt.

Der Forderung des Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich, Nachweise über die Auftriebssicherheit des AKE insbesondere in Dammstrecken vorzulegen, kommt die Vorhabenträgerin nach. Dies gilt auch sowohl für den Lastfall 1 (intakte Kanaldichtung) als auch für den Ausfall der Kanaldichtung (Lastfall 3) mit den daraus resultierenden erhöhten Grundwasserständen sowie für den Fall des leer gepumpten Dükerrohres.

Auf den Hinweis des Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich, dass die Entnahme von Kanalwasser für die Arbeiten dessen Zustimmung bedarf und das Wasser nicht wieder in die Bundeswasserstraße eingeleitet werden darf, erklärte die Vorhabenträgerin, dass eine Entnahme von Kanalwasser für die Arbeit nicht vorgesehen und nicht beantragt ist. Damit hat sich dieser Einwand erledigt.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich und Straßen NRW, Niederlassung Bochum, haben die Forderung nach einer Überwachung des AKE auf der Grundlage der DIN 1076 aufgestellt. Die rechtliche Vorschrift für die Überwachung von Abwasserkanälen ist die Selbstüberwachungsverordnung für Kanäle, SÜwVKan. Für den geplanten Abwasserkanal Emscher ist die Überwachung mittels eines ferngesteuerten Inspektions- und Reinigungssystems vorgesehen, das eigens für dieses Vorhaben entwickelt wurde. Regelungen zu Art und Umfang der Überwachungen sind unter A III 2.10 getroffen worden.

Die DIN 1076 ist für den Abwasserkanal Emscher nicht einschlägig. Sie gilt für Ingenieurbauwerke (Brücken, Tunnel etc.). Durchlässe mit weniger als 2 m Durchmesser und Entwässerungsanlagen gelten nicht als Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076.

Sofern Abwasserkanäle mit Durchmessern  $> 2$  m oberflächennah verlegt werden, ist die technische Gleichstellung der Kanäle mit Brückenbauwerken vertretbar und sinnvoll. Dies wird nach Auskunft der Vorhabenträgerin auch entsprechend gehandhabt. Im Fall des Abwasserkanals Emscher ist durchweg eine Tiefenlage von mehr als 10 m bis 35 m gegeben, kein Abschnitt verläuft oberflächennah. Aus diesem Grund wird den Stellungnahmen des Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich und Straßen NRW, Niederlassung Bochum, nicht gefolgt. Straßen NRW, Niederlassung Krefeld, hatte die Berücksichtigung der DIN 1076 ebenfalls für nicht erforderlich gehalten.

In der Erörterung hat die Vorhabenträgerin erklärt, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich über die planfestgestellten Unterlagen hinaus bei Inbetriebnahme die Bestands- und Ausführungspläne – bei Teilinbetriebnahme die Unterlagen für die entsprechenden Teile – vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die Bauarbeiten für den AKE die Arbeiten zum Neubau der Wartburg-Straßenbrücke Nr. 365 und zum Ausbau des Rhein-Herne-Kanals nicht behindern, da sie erst im Anschluss an die Bauarbeiten des Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich vorgesehen sind. Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Der Straßenbau- lastträger der Wartburgstraße (Kreis Recklinghausen) wurde in die Planungen im Straßenbereich einbezogen. Auch die Bauarbeiten für die Schächte 90 und 91 werden lt. Zusage der Vorhabenträgerin erst im Anschluss an die Arbeiten des Wasserstraßenneubauamtes Datteln am Rhein-Herne-Kanal durchgeführt, um gegenseitige Behinderungen auszuschließen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich hat darauf hingewiesen, dass es in verschiedenen Bereichen Überschneidungen von Planbereichen des AKE und des Rhein-Herne-Kanals gibt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin stellt dies kein Problem dar, weil die Ausbaugrenze des Rhein-Herne-Kanals berücksichtigt wird. Hierüber ist im Vorfeld der Erörterung Einvernehmen erzielt worden. Ausgenommen hiervon ist der geplante Standort des Schachtes 65.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich wendet sich hier gegen die geplante Errichtung des Schachtes 65. Die Planfeststellungsgrenze sei zu verschieben. Der Schacht 65 liege auf Bundesgelände. Dieser Bereich sei durch den Planfeststellungsbeschluss des Verfahrens für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von RHK-km 28,200 bis RHK-km 30,300 und Beseitigung und Abwehr von Bergschäden einschließlich Neubau der Kreuzungsanlage Alleestraßen-Brücke Nr. 350 n und Abbruch der vorh. Kreuzungsanlage Alleestraßen-Brücke Nr. 350 vom 10.08.2001 überplant worden. Im Bereich des Schachts 65 sei eine Flügelwand mit der Verlegung des Betriebswegs geplant. Die Planfeststellungsgrenze des Abwasserkanals Emscher sei auf den Grenzverlauf der Bundesliegenschaften zu verschieben.

Die Einwendung ist mittlerweile zurückgenommen worden. Der Planfeststellungsbehörde liegt zwischenzeitlich eine Erklärung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vor, die eine Überplanung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses zulässt. Diese ist Grundlage für die Regelungen, die aus dem vorlaufenden Planfeststellungsverfahren der WSD für eine Konfliktbewältigung zu übernehmen waren (s.o. Nebenbestimmungen A III 2.15).

Die Übernahme dieser Regelungen in dieses Verfahren ist rechtlich zulässig. Sie sind notwendige Folgemaßnahmen der Errichtung des Abwasserkanals i. S. des § 75 Abs. S. 1 VwVfG NW, so dass die Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde für die Genehmigung des Abwasserkanals hierfür auch zuständig ist.

Zwar sind Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen gemäß § 12 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes. In diese originäre Planungskompetenz darf auch nicht in ihrem Kern eingegriffen werden. Dies ist dann gegeben, wenn es um eine Umgestaltung geht, die für den Ausgleich komplexer, teilweiser divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.02.1988, 4 C 54/84).

Folgemaßnahmen hingegen sind Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung eines Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die

aufgeworfenen Konflikte erforderlich sind, dürfen aber über Anpassung und Anschluss nicht wesentlich hinausgehen (BVerwG, DVBl.1987, 1267).

Vorliegend handelt es sich lediglich um für die Errichtung des Schachtstandortes erforderliche Anpassungsmaßnahmen. Die Spundwandstrecke am Rhein-Herne-Kanal (RHK) wird um ca. 130 m verlängert, die hierdurch entfallende Böschungsfläche ist im vorliegenden Verfahren zu kompensieren (s. Auflage A III 2.15). Das im Verfahren der WSD festgelegte Grundwassermonitoring wird ebenfalls in diesem Verfahren übernommen. Der Durchmesser des Schachtes wird gegenüber der ursprünglichen Planung um 2 m verkleinert. Der Schacht selbst wird um 1 m nach Norden verschoben bis an die Grenze der Anbauverbotszone der Straßenbauverwaltung. Die Vorhabenträgerin hat sich zur Übernahme der durch die Anpassung entstehenden Kosten verpflichtet. Ein Ausgleich komplexer Interessen ist daher hier nicht nötig, die zu übernehmenden Regelungen bleiben überschaubar.

Die Zulassung des beantragten Schachtstandortes berücksichtigt auch sonstige vorhandene Planungsstrukturen. Der 2001 genehmigte Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) enthält das Ziel 37:

„Der Binnenschiffahrtsweg Rhein-Herne-Kanal ist zur Aufnahme größerer Güterverkehrsanteile den Erfordernissen moderner Betriebsformen der Binnenschiffahrt anzupassen.“

Dieses Ziel wird durch die getroffenen Regelungen nicht in Frage gestellt. Sie stellen vielmehr eine technische Lösung zur Anpassung beider Vorhaben dar. Die angestrebte Erweiterung des RHK wird daher auch mit den hier getroffenen Regelungen erreicht. Dies ist seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in einer gemeinsamen Besprechung mit der Vorhabenträgerin am 10.12.2007 bei der Planfeststellungsbehörde auch bestätigt worden.

Für die technische Lösung zur Anpassung beider Vorhaben entsteht ein finanzieller Mehraufwand seitens des Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich. Gemeinsam mit beiden Vorhabensträgern ist ein Modus zur Ermitt-

lung der Mehrkosten gefunden worden, hierüber wird eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen. Die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen in ökologischer Hinsicht (zusätzliche Kompensationsfläche für den erhöhten Eingriff in Natur und Landschaft, zusätzliche Maßnahmen des Grundwassermonitorings) sind gemeinsam mit beiden Vorhabensträgern ermittelt worden und wurden der Vorhabenträgerin aufgegeben.

Weitergehende Anpassungsmaßnahmen am RHK, die über das derzeit laufende Ausbauprojekt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hinausgehen, stehen der Zulassung des Schachtes 65 am beantragten Standort und den hier getroffenen Regelungen nicht entgegen. Zukünftige Planungen müssen nur dann in die Abwägung eingestellt werden, wenn sie hinreichend konkretisiert und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (BVerwG NVwZ 1990, 463; BVerwG DVBl. 1988, 534 und 536).

Weitere Ausbaumaßnahmen sind derzeit nach den Angaben des Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich nicht geplant und können zeitlich nicht angegeben werden. Auch eine Nachfrage der Planfeststellungsbehörde beim Bundesverkehrsministerium hat keine anderen Erkenntnisse ergeben. Mit Schreiben vom 30.04.2008 hat dieses vielmehr mitgeteilt, dass es konkrete weitere Ausbaupläne derzeit nicht gibt. Diese könnten allerdings auch nicht ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass sich an der hier zu beurteilenden Stelle gewichtige Belange gegenüberstehen, die in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden müssen. Der Rhein-Herne-Kanal gehört mit seinem hohen Verkehrsaufkommen zu den verkehrsreichsten Wasserstraßen in Deutschland. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich hat plausibel dargelegt, dass aufgrund der Verkehrsprognosen und der geplanten Kohlekraftwerkserweiterungen mit einem Zuwachs an Gütertonnen für das Westdeutsche Kanalnetz zu rechnen ist.

Zur Konfliktbewältigung hat die Planfeststellungsbehörde daher für den Fall eines weiteren Ausbaus des RHK eine Rückbauverpflichtung für den Schacht 65

zu Lasten der Vorhabenträgerin angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sich in Gesprächen während des Verfahrens hierzu auch bereit erklärt.

Diese Lösung wird den hier zu beurteilenden Belangen am ehesten gerecht. Die vom Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich ursprünglich vorgeschlagene Alternative eines Standortes im Resser Wäldchen war aus naturschutzfachlicher Sicht nicht weiter zu verfolgen. Die Verlegung auch der Haupttrasse in das Naturschutzgebiet hätte einen noch größeren Eingriff bedeutet, als die hier nur geplante Ersatztrasse. Schon die Ersatztrasse ist aufgrund der Sensibilität dieses Bereiches von den Naturschutzbehörden nur mit Bedenken und aufgrund der Enge dieses Bereiches mitgetragen worden (s. hierzu Erörterungstermin vom 30.08.2007, Protokoll S. 109). Nur insoweit sind auch von der Regionalplanungsbehörde keine Bedenken geäußert worden. Das NSG „Resser Wäldchen“ hat nach Aussage der HLB Arnsberg eine sehr hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und weist ein bemerkenswertes Arteninventar an Reptilien (Ringelnatter), Amphibien, Vögeln und Pflanzen auf. Eine Verlegung auch der Haupttrasse mit einer zwangsläufigen weiteren Verlagerung der Ersatztrasse in das Resser Wäldchen ist daher hier aus freiräumlicher Sicht nicht sachgerecht.

Eine Verlegung des Schachtstandortes in den nördlich der Emscher gelegenen Bereich ist wegen der dort gelegenen Zentraldeponie und der dortigen Dichtschlitzwand nicht möglich. Ein Standort südlich des RHK scheidet aufgrund des dort bereits konkret anwachsenden und nach Angaben der Stadt Herne mit Fördermitteln belegten Gewerbegebietes aus.

Die Vorhabenträgerin selbst sieht nach Rückfrage die durch die mögliche Verlegung des Schachtes entstehenden Kosten nicht als unverhältnismäßig an und ist mit einer Rückbauverpflichtung einverstanden.

Die Machbarkeit des Vorhabens wird dadurch nicht in Frage gestellt. Ein Anlagentorso entsteht dadurch nicht. Im Falle eines allenfalls mittelbar zu erwartenden Eintritts der Rückbauverpflichtung könnte im Zweifel die Ersatztrasse in Anspruch genommen werden.



Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, dass der AKE die weitere Planung und den Ausbau der B 224 / A 52 östlich der Kläranlage Bottrop weder erschweren noch unmöglich machen darf. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, dass die Querung der B 224 rechtwinklig erfolgt. Die Überdeckung beträgt ca. 22 m. Der Schacht 44 liegt in einem ausreichenden Abstand zur B 224, so dass die Verbreiterung der B 224 im Zuge der Ausbauplanung zur A 52 nicht eingeschränkt ist. Den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf wird somit Rechnung getragen.

Sofern die Stadt Recklinghausen fordert, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Erschließungsfunktion auf der Straße Am Stadthafen durch den geplanten Schacht 76 weder in der Bau- noch in der Betriebsphase wesentlich behindert werden dürfen, wurde dem unter A III 2.15 Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin plant, die öffentlichen Verkehrswege von oberirdischen Aufbauten freizuhalten. Sie wird bei Realisierung der Ersatztrasse, die Bauwerkskonstruktion ohne Aufbauten und entsprechende Belüftungsöffnungen in der öffentlichen Verkehrsfläche konzipieren. Entsprechende Belüftungsöffnungen für den Schacht der Ersatztrasse können auf dem nördlich angrenzenden genossenschaftlichen Grundstück angeordnet werden.

Die Stadt Gelsenkirchen weist darauf hin, dass im Falle der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum jeweils Sondernutzungserlaubnisse erforderlich sind. Diese unterliegen nicht der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs.1 VwVfG NRW. Ein entsprechender Hinweis erfolgt daher unter Ziffer A IV 12 dieses Beschlusses.

Die Bezirksregierung Arnsberg fordert, dass sofern bauliche Maßnahmen an Bahnanlagen (z. B. im Lichtraum einer Eisenbahntrasse oder unmittelbar am Schienenweg) erforderlich werden, das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen und die Landeseisenbahnverwaltung NRW, Hachestraße 61 in 45127 Essen als Aufsichtsbehörde hierüber frühzeitig zu unterrichten sind. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass bauliche Maßnahmen an Bahnan-

lagen nicht vorgesehen sind. Insofern war keine diesbezügliche Regelung in diesen Beschluss aufzunehmen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass im neuen Infrastrukturbedarfsplan Teil Schiene unter indisponible Vorhaben das Vorhaben "Oberhausen, Hbf nach Emmerich, Grenze D/NL" enthalten ist. Dieses beinhaltet u.a. den Bau eines dritten Gleises. Bei dem Bau des Abwasserkanals Emscher muss gewährleistet sein, dass dieser Ausbau noch möglich ist. Die Vorhabenträgerin erklärte hierzu, dass im Vorfeld der Erörterung in einem Fachgespräch mit der Deutschen Bahn, Hansastraße, Duisburg, die Lage des hier in Rede stehenden Schachtes 20 abgestimmt wurde. Der Schacht 20 liegt nicht unmittelbar an der Schienenstrecke Oberhausen – Emmerich, sondern liegt ca. 6 m östlich vom Böschungsfuß eines in Höhe der BAB 42 von der Schienenstrecke Oberhausen-Emmerich abzweigenden Gleises zum Güterbahnhof Osterfeld. Der Ausbau der Schienenstrecke ist somit gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin sagte ebenfalls zu, dass der zweigleisige Ausbau der Schienenstrecken "Bottrop, Hbf nach Essen, Dellwig Ost" und "Essen, Dellwig Ost nach Recklinghausen, Hbf gewährleistet ist. Die Lage des Schachtstandortes 30 wurde mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt.

Auf die Forderung der DB Services Immobilien GmbH, NL Köln sagte die Vorhabenträgerin zu, dass für jede Kreuzung ein eigener, auf die Örtlichkeit abgestimmter, Kreuzungsantrag gemäß DS 180 bzw. Richtlinie 2000 an die DB Netz AG, Niederlassung West, Hansastraße 15, 47058 Duisburg gestellt wird. Die Ausführungspläne und die Tragwerksplanungen werden der DB vor der Ausführung vorgelegt.

Die Freigabe von Kreuzungsbauwerken > DN 2000 durch das Eisenbahnbundesamt ist wegen der Aufgabe des Eisenbahnbundesamtes, für eine sichere Durchführung des Eisenbahnverkehrs zu sorgen, für die Sicherung des Schienenweges erforderlich. Die Freigabe ist erst mit detaillierten Unterlagen möglich. Grundsätzlich steht einer Freigabe durch das EBA nichts im Wege, wenn bei der Ausarbeitung der noch erforderlichen Unterlagen die entsprechenden

Sicherheitsbestimmungen beachtet werden. Das Eisenbahnbundesamt hat im Rahmen der Beteiligung auf die Stellungnahmen der DB verwiesen und keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planfeststellung geäußert.

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf für alle Hochbauten, die eine Bauhöhe von 60 m über Grund überschreiten, jeweils eine Baubeginn- / Baufertigstellungsanzeige zuzuleiten. Dies wurde in Auflage A III 2.15 festgeschrieben.

Hinsichtlich der erhobenen Forderungen nach vertraglichen Regelungen zu technischen Einzelheiten, Überlassung von Planunterlagen, Folgekostenpflicht und Haftungsfragen etc. wird auf den Hinweis zur trotz Planfeststellung erforderlichen Zustimmung Dritter für den Zugriff auf fremdes Eigentum oder Eingriff in sonstige private Rechte Dritter verwiesen (s. A IV 1): Notwendige privatrechtliche Regelungen wie Verträge zur Entschädigung der Nutzung, Veränderung und ggf. Wiederherstellung von fremdem Eigentum wie Grundstücken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen Dritter werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt.

### 3.16. Denkmalschutz

Die beteiligten Denkmalschutzbehörden äußerten im Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken zu dem geplanten Vorhaben.

Seitens des LWL Archäologie für Westfalen wurde auf die besonderen geologischen Verhältnisse im Planungsraum hingewiesen. Im Emscherraum können auch in großer Tiefe Spuren menschlichen oder tierischen Lebens erhalten sein, denen Bodendenkmalwert gemäß § 2 DSchG zukommt.

Es könnten verschiedene bekannte Fundstellen von dem Vorhaben betroffen sein, deren punktuelle Lage der Vorhabenträgerin mitgeteilt wurde. Die genaue flächige Ausdehnung der Fundstellen ist nicht bekannt. Hierauf wurde die Vorhabenträgerin hingewiesen. Die Belange des Denkmalschutzes wurden über Auflagen in diesen Beschluss aufgenommen.

Hinsichtlich des Hafenkranes in Recklinghausen, der als technisches Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist, wurde gefordert, dass die Standsicherheit nicht gefährdet wird. Die Vorhabenträgerin hat erläutert, dass die Erstellung des nächstgelegenen Schachtbauwerks setzungs- und erschütterungsarm erfolgen soll, so dass keine Beeinträchtigung des Denkmals zu besorgen sei. Ein entsprechender Standsicherheitsnachweis werde vorgelegt.

Den Erläuterungen der Vorhabenträgerin kann gefolgt werden. Die Verpflichtung zum Nachweis der Standsicherheit wurde unter A III 2.3 bereits auferlegt. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

### 3.17. Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen

Der Abwasserkanal Emscher (AKE) kreuzt bzw. verläuft parallel zu Leitungen oder Anlagengrundstücken von Rohrfernleitungsbetreibern, Betreibern von Telekommunikationsleitungen, öffentlichen und privaten Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen (im folgenden „Leitungsbetreiber / Unternehmen“ genannt). Einige dieser anderen Leitungsbetreiber / Unternehmen haben neben Hinweisen zur Berücksichtigung ihrer Anlagen bei der Planung und Bauausführung diverse Forderungen an die Errichtung und den Betrieb des AKE erhoben.

Soweit Forderungen von Leitungsbetreibern gestellt werden, die keinen öffentlich-rechtlichen Bezug haben oder nicht aus dem Erfordernis der Vermeidung erheblicher nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf ihre Rechte begründet sind, fallen diese nicht unter die Regelung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW. Sie sind damit nicht Gegenstand dieser Planfeststellung und müssen daher zurückgewiesen werden.

Zu Forderungen der Leitungsbetreiber/Unternehmen in Bezug auf ihre Eigentumsrechte oder beschränkte Dienstbarkeiten an Grundstücken wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziffer B II 3.8 verwiesen.

Von Leitungsbetreibern / Unternehmen wurden auch technische Anregungen und Bedenken zu den Trassen für die Druckrohrleitungen, für das Überleitungskonzept und zur Ersatztrasse in Einrohrabschnitten des AKE vorgetragen.

Die Druckrohrleitungstrassen für die temporäre Überleitung oder die dauerhaft in Anspruch zu nehmende Ersatztrasse, wären nur für den Fall zu realisieren, dass eine Sanierung des AKE in dem jeweiligen Einrohrabschnitt erforderlich oder aufgrund der Schwere der Schäden am Kanal eine Sanierung des AKE in dem jeweiligen Bereich nicht mehr möglich wäre. Im Planfeststellungsverfahren war die grundsätzliche Machbarkeit für den Sanierungsfall abzuprüfen. Die Druckrohrleitungs- und die Ersatztrassen in Einrohrabschnitten werden mit dem Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach gesichert, damit in die Zukunft gerichtet die erforderliche Entsorgungssicherheit auch für einen Schadensfall in Einrohrabschnitten gewährleistet bleibt. Die konkreten Planungen für die temporär zu erstellenden Druckrohrleitungen und die Kanalerstellung der Ersatztrasse würden in diesem Fall nach den dann geltenden rechtlichen Rechtsvorschriften zu prüfen sein. In den zugehörigen zukünftigen Planungen werden dabei auch die Belange der betroffenen Dritten zu beachten sein. Daher werden die schon jetzt vorgetragenen technischen Anregungen und Bedenken der Leitungsbetreiber / Unternehmen zu den Druckrohrleitungen für das Überleitungskonzept und zur Ersatztrasse in diesem Verfahren nicht berücksichtigt. Gleichwohl wurden sie an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung in den zukünftigen Planungen weitergeleitet.

Zu den von Leitungsbetreibern / Unternehmen erhobenen Forderungen nach vertraglichen Regelungen zu technischen Einzelheiten, Überlassung von Planunterlagen, Folgekostenpflicht etc. wird auf die Hinweise unter A IV 1 dieses Beschlusses verwiesen. Für den Zugriff auf fremdes Eigentum oder Eingriff in sonstige private Rechte Dritter ist trotz Planfeststellung grundsätzlich die Zustimmung Dritter erforderlich. Im Übrigen wurde im Vorfeld der Erörterung wie auch in der Erörterung selbst sowohl von der Vorhabenträgerin wie auch von den anderen Leitungsbetreibern / Unternehmen übereinstimmend erklärt, dass der Abschluss entsprechender Gestattungsverträge angestrebt und erfolgen werde.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW können im Planfeststellungsbeschluss nur Auflagen aufgenommen werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Anforderungen zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, umwelt- und arbeitsschutzbezogenen Forderungen sowie sicherheitstechnisch begründete Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des AKE.

In diesem Sinne begründbar sind Forderungen der Leitungsbetreiber/ Unternehmen, die auf die Unversehrtheit und Sicherheit der eigenen Anlagen bzw. die Sicherheit des Betriebes der eigenen Anlagen und Betriebsflächen oder den Schutz Dritter während der Errichtung und des Betriebs des AKE zielen oder aus dem Erfordernis der Vermeidung erheblicher nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf ihre Rechte begründet sind. Soweit die durch das Vorhaben betroffenen Anlagen der Leitungsbetreiber/ Unternehmen unmittelbar der öffentlichen Energie-, Wärme- oder Wasserversorgung, öffentlichen Telekommunikation oder dem öffentlichen Verkehr zu zurechnen sind, dienen Forderungen zu deren Unversehrtheit und Sicherheit der Wahrung des Wohls der Allgemeinheit.

Soweit Leitungsbetreiber/ Unternehmen für die Sicherheit ihrer Anlagen oder Dritter in Ergänzung des Planfeststellungsantrags im Einzelfall die Einhaltung von technischen Regeln oder Normen gefordert haben und die Vorhabenträgerin diesem nicht ausdrücklich widersprochen hat, wurde grundsätzlich eine entsprechende Festsetzung im Beschluss getroffen. Auf eine Einzelfalldiskussion wurde in diesen Fällen verzichtet.

Im Hinblick auf durch Leitungsbetreiber / Unternehmen gegebene Informationen zur Lage ihrer Leitungen zur Vermeidung von Beschädigungen während der Errichtung des AKE hat die Vorhabenträgerin schon im Vorfeld der Erörterung zugesagt, alle diese Hinweise und Pläne im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Es wurde versichert, den Bauablauf, das Bauverfahren und vorgesehene Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Leitungsbetreibern / Unternehmen abzustimmen. Dies schließt die Gestaltung und Sicherung der

Bereiche der Leitungen oder Schutzstreifen, die für temporäre oder dauerhafte Zufahrten beansprucht werden, und den Schutz der unbefestigten Leitungsbereiche ebenso wie eine erforderliche Freigabe durch die Leitungsbetreiber / Unternehmen vor Aufnahme der Arbeiten in den Schutzstreifen mit ein. Alle durch die Leitungsbetreiber / Unternehmen der Planfeststellungsbehörde übergebenen Bestandspläne wurden hierfür an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Ein Planfeststellungsbeschluss befreit nicht von den allgemeinen Sorgfalts- und Haftungsverpflichtungen der Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragter Unternehmen (siehe Hinweise unter Ziffer A IV 1 dieses Beschlusses). Ebenso ersetzt er nicht notwendige privatrechtliche Regelungen für den Zugriff auf fremdes Eigentum oder ein Eingriff in sonstige private Rechte Dritter ohne Zustimmung der Betroffenen. Insoweit erübrigt sich eine explizite Festlegung in Form von Auflagen. Die innerhalb der i.d.R. dinglich gesicherten Schutzstreifen gültigen Restriktionen und Sicherheitsbestimmungen dienen der Sicherheit, der Unversehrtheit und dem sicheren Betrieb der betreffenden Leitungsanlagen. Gleichzeitig dienen sie dem Schutz Dritter, die andernfalls bei Verstoß gegen diese Restriktionen Schaden nehmen könnten. Zur grundsätzlichen Sicherstellung der v.g. Sorgfaltsverpflichtungen, der notwendigen privatrechtlichen Regelungen sowie aus Sicherheitsgründen wurde der Vorhabenträgerin entsprechend der Forderung einiger Leitungsbetreiber / Unternehmen unter Ziffer A III 2.17 dieses Beschlusses daher aufgegeben, die Schutzstreifen der durch das Vorhaben berührten Anlagen in den zur Ausführungsplanung gehörenden Plänen deutlich erkennbar auszuweisen und die zugehörigen Restriktionen zu hinterlegen.

Durch diverse Leitungsbetreiber wurde in Abhängigkeit von der Art ihrer Leitungsanlagen die Forderung erhoben, die Planung von Kompensationsmaßnahmen/Anpflanzungen an die in den zugehörigen Schutzstreifen bestehenden Restriktionen für Art und Umfang der Bepflanzung anzupassen.

Die Berücksichtigung der Forderungen hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld bzw. im Rahmen der Erörterung im Einzelfall grundsätzlich zugesagt.

Diese Forderungen dienen sowohl dem berechtigten Schutz der Anlagen als auch dem Schutz Dritter. Der zu erwartende Umfang der erforderlichen Anpassungen der Kompensationsmaßnahmen ist aufgrund des begrenzten Umfangs

der Schutzstreifenflächen gering. Eine wesentliche Änderung des Planfeststellungsantrags ist zur Erfüllung der Forderungen nicht zu erwarten. Der Vorhabenträgerin wurde daher unter Ziffer A III 2.17 dieses Beschlusses aufgegeben, die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit den bestehenden Restriktionen in den jeweiligen Schutzstreifen abzugleichen und ggf. bestehende Konflikte im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen zu beseitigen.

Im Rahmen der Erörterung forderten einige Leitungsbetreiber/Unternehmen, der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss aufzugeben, eine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Folgeschäden an ihren Anlagen aufgrund der Errichtung oder des Betriebes des AKE im Sinne einer Gefährdungshaftung zu übernehmen. Begründet wurde dieses insbesondere mit den grundsätzlich nicht vollständig auszuschließenden Risiken bei einer unterirdischen Vortriebsbauweise. Nach Auffassung der anderen Leitungsbetreiber / Unternehmen sind hierfür die gesetzlichen Haftungsregelungen nicht ausreichend.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Festlegung einer reinen Gefährdungshaftung geht über die in § 74 Abs. 2 VwVfG NRW normierten Regelungsmöglichkeiten der Planfeststellungsbehörde hinaus. Dem Träger eines Vorhabens können durch die Planfeststellungsbehörde nur Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt werden, soweit dieses zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Ggf. hat der Betroffene einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld. Insoweit kann nur auf die Hinweise zur grundsätzlichen gesetzlich geregelten Haftung der Vorhabenträgerin gegenüber Dritten verwiesen werden (siehe Ziffer A IV 1 dieses Beschlusses).

Einige Rohrleitungsbetreiber erheben die grundsätzliche Forderung, dass in Bereichen, in denen die Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlagen durch Errichtung der Schachtbauwerke oder den unterirdischen Vortrieb sowie den Betrieb des AKE berührt werden, detaillierte Informationen zu Bauverfahren, auf die betroffenen Rohrleitungen einwirkende Erd- und Verkehrslasten, Art und Weise der geplanten Bodenverdichtungsarbeiten oberhalb von Rohrleitungen,



Bauablauf etc. vorgelegt werden und das Vorhaben einer gutachtlichen Prüfung des Sachverständigen für Rohrleitungsanlagen gemäß Rohrfernleitungsverordnung bzw. TÜV zu unterziehen ist. Es müsse durch gutachtliche Stellungnahme festgestellt werden, dass sich durch die Maßnahme unter Beachtung der zu benennenden Sicherheitsauflagen keine Gefährdung für die Sicherheit und den Betrieb der Rohrfernleitungen ergibt.

Diese Forderung entspricht für Rohrleitungsanlagen, die in die Anwendungsbereiche der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV), der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) oder Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff (Sauerstoff-Fernleitungsverordnung) fallen, den in diesen Verordnungen oder zugehörigen technischen Regeln festgelegten sicherheitstechnisch begründeten Regularien. Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in unmittelbarer Nähe der Rohrleitungen (Errichtung und Betrieb der Schachtbauwerke des AKE) als auch durch die unterirdische Vortriebsbauweise des AKE unterhalb der Rohrleitungstrassen die Sicherheit der in Rede stehenden Rohrleitungen beeinträchtigt werden kann. Eine Beschädigung dieser Rohrleitungen hat nicht nur Auswirkungen auf den betroffenen Betreiber, sondern kann aufgrund der Art der beförderten Stoffe erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit haben. Der erforderliche abschließende Nachweis, dass die Sicherheit dieser Rohrfernleitungen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, konnte wegen der nicht vorliegenden Detailtiefe der Antragsunterlagen noch nicht erbracht werden. Gleichwohl erscheint die Planung in Bezug auf die betroffenen Rohrleitungen bei entsprechender Detailplanung auch unter sicherheitstechnischen Aspekten grundsätzlich machbar. Für alle betroffenen Rohrleitungen, die in den Anwendungsbereich der vg. Verordnungen fallen, wurde daher unter Ziffer A III 2.17 dieses Beschlusses der Vorhabenträgerin aufgegeben, jeweils entsprechende Sachverständigenbegutachtungen der Ausführungsplanung des AKE für den betroffenen Bereich in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Rohrleitungsbetreiber vor Baubeginn vornehmen zu lassen. Eine Ausführung der Baumaßnahme in Bereichen, in denen Auswirkungen auf diese Rohrleitungen zu besorgen sind, darf dabei erst nach Vorliegen der zugehörigen abschließenden positiven gutachtlichen Stellungnahme des Sachverständigen erfolgen.

In den Fällen, in denen mit dem Planfeststellungsantrag eine Umverlegung dieser Rohrleitungsanlagen dargestellt bzw. angekündigt ist, werden diese ggf. grundsätzlich einer anderen behördlichen Entscheidung bedürftigen Änderungen aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (vgl. Ziffer A I 3 dieses Beschlusses) mit diesem Beschluss zugelassen. Aus diesem Grund wurde die Vorhabenträgerin unter Ziffer A III 2.17 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der entsprechende Teil der Ausführungsplanung zusammen mit der zugehörigen positiven abschließenden Sachverständigenbeurteilung vor Ausführung der eigentlich für die behördliche Zulassung der betroffenen Rohrleitung zuständigen Behörde sowie der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wird.

Falls aufgrund der Prüfung des Sachverständigen wider Erwarten deutlich werden sollte, dass zur sicheren Durchführung des Vorhabens an weiteren betroffenen Rohrleitungen noch Änderungen oder Veränderungen der bisherigen Planung erforderlich werden, sind diese aufgrund der Rechtswirkung, d.h. der konzentrierenden Entscheidung der Planfeststellung, als Planänderungen des für das planfestgestellte Gesamtvorhaben notwendige Maßnahmen gemäß § 76 VwVfG NRW der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (siehe auch unter Hinweise - Ziffer A IV 1 dieses Beschlusses).

Leitungsbetreiber haben für die Fälle, in denen Schachtbauwerke im Schutzstreifen der Leitungen errichtet oder andere oberirdische Baumaßnahmen erfolgen, gefordert, zuvor die genaue Lage der Leitungen mittels Handsuchschachtungen bzw. Einmessung vor Ort zu ermitteln. Dies wurde im Rahmen der Erörterung im Einzelfall von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Da diese Forderung sowohl dem Schutz der Rechte der Betreiber als auch dem Schutz des Wohles der Allgemeinheit vor Auswirkungen bei Leitungsbeschädigungen dient, wurde die Vorhabenträgerin unter Ziffer A III 2.17 dieses Beschlusses grundsätzlich entsprechend verpflichtet diese Erkundungen vorzunehmen. Der Zeitpunkt hierfür wurde auf vor Erstellung der Ausführungsplanung festgelegt, da die genaue Lage auch zur Festlegung ggf. besonderer Schutzmaßnahmen und damit für die ggf. gemäß Ziffer A III 2.17 erforderliche Sachverständigenbeurteilung maßgeblich sein kann.

Ebenfalls fordern Rohrfernleitungsbetreiber, dass in allen Bereichen, in denen die Schutzstreifen ihrer Rohrfernleitungssysteme unmittelbar durch Bautätigkeiten für das Vorhaben berührt werden können, ihre betroffenen Stahlrohrleitungen einer so genannten Intensivmessung vor und nach Abschluss der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin unterzogen werden. Hiermit solle geprüft werden, ob bedingt durch die Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Umhüllung) der Rohrleitungen durch die Baumaßnahme beschädigt worden ist.

Die mit dem Vorhaben verbundene Inanspruchnahme der Schutzstreifen bestehender Rohrleitungsanlagen stellt wegen der Befahrung mit schweren Baufahrzeugen, Lagerung von Boden etc. und damit einhergehender Bodenverdichtung im Verhältnis zu der normalen Nutzung der Schutzstreifen eine signifikant höhere Belastung der Rohrisolierung der Rohrfernleitungen dar. Aufgrund der Art und auch des Alters der Rohrisolierung der bestehenden Rohrfernleitungen ist die Forderung nach Intensivmessungen vor und nach der Herstellung der betreffenden Teile des AKE berechtigt. Wegen der Art der in einigen dieser betroffenen Rohrleitungen beförderten Stoffen und des damit einhergehenden teilweisen erheblichen Gefährdungspotentials bei Beschädigung dieser Rohrleitungen besteht auch ein öffentliches Interesse an deren Unversehrtheit und Sicherheit. Die Durchführung entsprechender Intensivmessungen wurde von der Vorhabenträgerin im Vorfeld der Erörterung zugesagt. Unter Ziffer A III 2.17 dieses Beschlusses erfolgt daher eine entsprechende Verpflichtung zur Durchführung der geforderten Intensivmessungen.

Rohrleitungsbetreiber, Hochspannungsfreileitungsbetreiber, als auch die evo Energie-Netz GmbH als Betreiber eines Erdgasröhrenspeichers sowie die Emscher Lippe Energie GmbH, als Betreiber eines Hochdruck-Kugelgasbehälters haben geltend gemacht, dass ihre Rohrfernleitungen, Hochspannungsmaste oder sonstigen Anlagen durch sich aus dem unterirdischen Vortrieb des AKE ergebende Bodensetzungen gefährdet seien bzw. nicht gefährdet werden dürfen. Es wurden die Forderungen erhoben, dass die zu erwartenden Bodensetzungen und Bodendehnungen in Richtung der Achse der gekreuzten oder parallel verlaufenden Rohrleitungen den Betreibern bekannt gegeben werden, und ein entsprechendes Setzungsmessprogramm durchgeführt wird.

Im Antrag bzw. im Vorfeld der Erörterung wurde von der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Berechnungen des Baugrundgutachters zur „Setzungsmulde“ infolge des geplanten Rohrvortriebs Setzungen von ca. 1cm bzw. max. 2 cm bis 3 cm in einer bis zu 40 m breiten Setzungsmulde ausweisen. Aufgrund der geringen zu erwartenden Setzungen und der großen Überdeckungen seien keine Auswirkungen auf unterquerte Straßen, Bauwerke, Leitungen etc. zu erwarten. In Ergänzung zur im Planfeststellungsantrag festgelegten Beweissicherung im Vorfeld des Kanalbaus und während des Rohrvortriebes begleitenden Vermessung der kreuzenden Bauwerke wurde der Nachweis durch ein Setzungsmessprogramm an der Geländeoberkante bzw. an den betroffenen Leitungen und sonstigen Bauwerken vor, während und nach dem unterirdischen Rohrvortrieb des AKE von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Insoweit wurde Einvernehmen erzielt. Unter A III 2.17 erfolgte daher eine entsprechende Festlegung.

Die genannten Berechnungen des Baugrundgutachters zur "Setzungsmulde" sind im Planfeststellungsantrag nicht enthalten. Der Vorhabenträgerin wurde daher zur möglichen Gegenkontrolle der Betroffenen aufgegeben, die entsprechenden Berechnungen und zugehörige Ergebnisse den betroffenen Leitungsbetreibern / Unternehmen schon im Vorfeld der einvernehmlich vorzunehmenden Aufstellung eines Setzungsmessprogramms für die gekreuzten oder parallel verlaufenden Rohrleitungen sowie anderen vorgenannten Anlagen vorzulegen. Ergänzend wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, die zu erwartenden Bodensetzungen und Bodendehnungen in Richtung der Achse der gekreuzten oder parallel verlaufenden Rohrleitungen ermitteln zu lassen und auch diese Berechnungen den Betroffenen gleichzeitig bekannt zu geben. Soweit es sich hierbei um Rohrleitungsanlagen handelt, die in die Anwendungsbereiche der GasHDrLtgV, der Rohrfernleitungsverordnung oder Sauerstoff-Fernleitungsverordnung fallen, sind diese Berechnungen auch im Zusammenhang mit den für diese Leitungen auferlegten Sachverständigenbegutachtungen mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

Rohrleitungsbetreiber haben eine Gefährdung ihrer Leitungen durch Schwingungen aufgrund von Ramm- bzw. Spundungsarbeiten bei der Errichtung von einigen Schachtbauwerken geltend gemacht. Aus diesem Grund wurde gefor-

dert, dass zulässige Schwingungsgrenzwerte durch den Sachverständigen festgelegt, deren Einhaltung durch Schwingungsmessungen überwacht und die gemessenen Schwinggeschwindigkeiten einer Beurteilung durch den Sachverständigen unterzogen werden, sofern erschütterungsrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Erörterung vorgetragen, dass grundsätzlich keine Spundwandarbeiten in den relevanten Bereichen geplant seien. Sollten erschütterungsrelevante Rammarbeiten erforderlich werden, werden an den betroffenen Leitungen entsprechende Schwingungsmessungen in Abstimmung mit dem Betreiber durchgeführt.

Insoweit wurde Einvernehmen erzielt. Laut Planfeststellungsantrag sollen einzeln Spundwände auch in näheren Bereichen zu fremden Rohrleitungen eingebracht werden. Unter Ziffer A III 2.17 erfolgte daher eine entsprechende Festlegung unter Bezug auf die dort festgelegte Sachverständigenprüfung der Ausführungsplanung.

Die Einwendungen von Rohrleitungsbetreibern, die sich auf einen möglichen kathodischen Korrosionsschutz des Abwasserkanals Emscher beziehen, wurden im Beschluss nicht berücksichtigt, da die Vorhabenträgerin hierzu eindeutig und abschließend erklärt hat, dass kein kathodischer Korrosionsschutz des AKE vorgesehen ist. Soweit hierzu dennoch eine Änderung der Planung seitens der Vorhabenträgerin erfolgen sollte, so wird hierzu auf den Hinweis zur grundsätzlich erforderlichen Vorlage von Planänderungen des Vorhabens gemäß § 76 VwVfG NRW verwiesen (siehe A IV 1 dieses Beschlusses).

Die Einwendungen der ARG mbH & Co. KG, Westgas GmbH und der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Düsseldorf, gehören zu den in gleichartiger Weise auch von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhobenen Forderungen. Zu diesen Einwendungen wird daher auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen im Beschluss verwiesen.

Die von der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Niederlassung Krefeld, speziell im Zusammenhang mit einer geplanten dauerhaft geplanten Überfahrt ihrer Rohrleitung FL 022 am Schacht 39 erhobenen Einwände haben sich durch die

mit Planänderung vom März 2008 erfolgte Verschiebung dieses Schachtes und der zugehörigen Zuwegung erledigt. Zu den übrigen Einwänden der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Niederlassung Krefeld, die in gleichartiger Weise auch von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhoben wurden, wird auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und die hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen im Beschluss verwiesen.

Die von der Ruhr Oel GmbH im Zusammenhang mit der Lage des Schachtbauwerks 38 im Schutzstreifen ihres zwischen Gelsenkirchen-Scholven und Hafen Bottrop verlaufenden Rohrleitungsbündels erhobenen Einwände haben sich ebenfalls durch die mit Planänderung vom März 2008 erfolgte Verschiebung dieses Schachtes und der zugehörigen Zuwegung erledigt. Zu den übrigen Einwänden der Ruhr Oel GmbH, die in gleicher Art auch von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhoben wurden, wird auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und die hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen im Beschluss verwiesen.

Die von der NWO GmbH wegen einer Inanspruchnahme des Schutzstreifens ihrer Rohrfernleitung durch den Schacht 9 erhobenen Einwände wurden aufgrund im Vorfeld der Erörterung zwischen der NWO GmbH und der Vorhabenträgerin geführter bilateraler Gespräche im Erörterungstermin insoweit zurückgenommen, als der Schacht sich am Schutzstreifenrand befindet.

Damit haben sich die Einwände, die mit der Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch das eigentliche Schachtbauwerk 9 verbunden gewesen wären, erledigt. Zu den übrigen Einwänden der NWO GmbH, die in gleichartiger Weise auch von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhoben wurden, wird auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und die hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen im Beschluss verwiesen.

Zu den grundsätzlichen Forderungen der RMR mbH, die in gleichartiger Weise auch von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhoben wurden, wird

auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und die hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen im Beschluss verwiesen. Die spezielle Kreuzungen des AKE und zugehöriger Bauwerke mit ihrer Rohrleitungsanlage betreffenden Forderungen der RMR mbH sind von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Erörterung akzeptiert worden. Sie sind daher als Einzelfallregelungen in die Auflagen aufgenommen worden. Die im Rahmen der Beteiligung zur Planänderung vom März 2008 durch die RMR mbH ergänzend aufgestellten, jedoch gleichartigen und in Bezug auf die Verstärkung der Rohrisolierung konkretisierten Forderungen zu einer neu enthaltenen Zufahrt zum Schacht 26 sind in diese Auflagen eingeflossen.

Die von der RMR mbH geforderte Verschiebung des Standortes 9 ist im Planfeststellungsantrag bereits erfolgt. Dieses wurde in der Erörterung einvernehmlich festgestellt. Die Einwendung hat sich insoweit erledigt.

Die E.ON Ruhrgas AG, vertreten durch die Fa. PLE DOC GmbH hatte wegen einer konkurrierenden Lage ihrer Ferngasleitung Nr. 12 zunächst einen Einwand gegen den Standort des Schachts 32 erhoben. Gemäß ihrer Aussage im Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin nach Abstimmung mit der E.ON Ruhrgas AG mit der Planänderung vom März 2008 die Verlegung der Ferngasleitung innerhalb der zum Schacht gehörenden Bau- und Lagerflächen beantragt. Die E.ON Ruhrgas AG hat dieser Planfeststellungsergänzung mit Schreiben vom 18.06.2008 ausdrücklich zugestimmt. Dieser Einwand hat sich somit erledigt. Zu der hierfür noch erforderlichen Sachverständigenprüfung der Ausführungsplanung sowie Vorlage an die zuständige Behörde wird auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und den dazu getroffenen Festlegungen verwiesen.

Darüber hinaus hat die E.ON Ruhrgas AG aus Gründen der Sicherheit der Ferngasleitungen verlangt, die geplanten Überfahrten ihrer Rohrleitungsanlagen so zu ändern, dass keine Überfahrten von Mantelrohränden stattfinden. Nach Rücksprache mit der Vorhabenträgerin am 28.03.2008 ist eine Verschiebung der Überfahrten aus den kritischen Bereichen heraus möglich und kann im Rahmen der weiteren Planung umgesetzt werden. Unter A III 2.17 erfolgte daher eine entsprechende Auflage. Sofern hierfür die bisher vorgesehenen

Grundstücksflächen nicht ausreichen und damit eine Erweiterung der planfestzustellenden Bereiche erforderlich ist, wird hierzu auf den Hinweis zur grundsätzlich erforderlichen Vorlage von Planänderungen des Vorhabens gemäß § 76 VwVfG NRW verwiesen (siehe Ziffer A IV 1 dieses Beschlusses).

Die E.ON Ruhrgas AG hat erklärt, dass sie sich vorbehält, nach Vorlage der endgültigen Planunterlagen über den Ausbau der Andienungswege die Leitungen auf zu erwartende Erd- und Verkehrslast nachrechnen zu lassen. Hieraus können sich ggf. umfangreiche Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen an den Rohrsträngen ergeben. Dies wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Erörterung akzeptiert. Diese und weitere allgemeine Forderungen der E.ON Ruhrgas AG wurden in gleichartiger Weise auch von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhoben. Hierzu wird daher auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen im Beschluss verwiesen. Die spezielle Kreuzungen des AKE und zugehöriger Bauwerke mit ihrer Rohrleitungsanlage betreffenden Forderungen der E.ON Ruhrgas AG sind von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Erörterung akzeptiert worden. Sie sind daher als Einzelfallregelungen unter A III 2.17 aufgenommen worden.

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH - Asset-Service Transportnetz Gas - hat geltend gemacht, dass für die Errichtung der Schächte 74-AS01, 72, 71, 70; 69 Änderungen an ihren Erdgashochdruckleitungen erforderlich werden.

An den Standorten der Schächte 72, 71, 70, 69 ist in den zum Planfeststellungsantrag zugehörigen Plänen textlich festgelegt, dass die Erdgashochdruckleitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH umverlegt werden. Die neue Trassenführung ist dabei nicht dargestellt. Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat hierzu keine grundsätzliche Einwendung gegen die geplanten Verlegungen vorgetragen. Sie hat lediglich geltend gemacht, dass die Trassierung durch sie in Verbindung mit den zuständigen Behörden zu ermitteln sei.

Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß §§ 75, 78 VwVfG NRW (vgl. Ziffer A I 3 dieses Beschlusses) ist mit diesem Beschluss



grundsätzlich auch über die durch das Vorhaben veranlasste Umverlegung dieser Erdgashochdruckleitungen zu entscheiden. Grundsätzlich wäre somit mindestens auch die neue Trassenführungen dieser Leitungen in den dem Beschluss zugrunde liegenden Plänen darzustellen. Die Betroffene hat keine Einwendung gegen die Grundsatzfestlegung zur Verlegung ihrer Leitungen erhoben. Die Umlegung kann in allen diesen Fällen grundsätzlich innerhalb der laut Antragsunterlagen für das Vorhaben ohnehin in Anspruch genommen Grundstücksflächen erfolgen, die sich schon im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden oder deren Erwerb laut Planfeststellungsantrag erfolgen soll.

In Ermessensausübung wurde daher auf eine Ergänzung der planfestzustellenden Unterlagen an dieser Stelle verzichtet. Gleichzeitig aber wurde die Vorhabenträgerin unter Ziffer A III 2.17 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass vor Ausführung der entsprechende Teil der Ausführungsplanung zusammen mit der zugehörigen positiven abschließenden Sachverständigenbeurteilung der Planfeststellungsbehörde sowie den eigentlich für die behördliche Zulassung der betroffenen Rohrleitungen zuständigen Behörden vorgelegt wird. Soweit im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung deutlich wird, dass entgegen der Erwartung für die erforderlichen Umlegungstrassen der Erdgashochdruckleitungen die bisher vorgesehenen Grundstücksflächen nicht ausreichen und damit eine Erweiterung der planfestzustellenden Bereiche erforderlich ist, so wird hierzu auf den Hinweis zur grundsätzlich erforderlichen Vorlage von Planänderungen des Vorhabens gemäß § 76 VwVfG NRW verwiesen.

Zu weiteren in gleichartiger Weise auch von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhobenen Forderungen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH - Asset-Service Transportnetz Gas - wird auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen im Beschluss verwiesen.

Die DB Energie GmbH hat grundsätzlich die Einhaltung eines Abstandes von 10 m zwischen Abwasserleitung oder Betriebsschächten des AKE und dem Mittelpunkt der Strommasten ihrer Hochspannungsfreileitungen gefordert. Wird dieser Abstand in Ausnahmefällen unterschritten, so sei zunächst eine statische Standfestigkeitsuntersuchung durch eine Leitungsbaufachfirma erforderlich.

Soweit sich hieraus notwendige Maßnahmen an den Masten oder deren Fundamenten ergeben, seien diese nach Genehmigung durch das Eisenbahnbundesamt zu realisieren.

Die Vorhabenträgerin hat im am 05.02.2008 eingegangenen Schreiben mitgeteilt, dass der geforderte Abstand nur am Schacht 100 zum Mast 3315 der Bahnstromleitung Dortmund-Datteln geringfügig unterschritten wird. Eine statische Überprüfung dieses Mastes soll im Zuge der Ausführungsvorbereitung in Abstimmung mit der DB Energie GmbH erfolgen.

Der Forderung der DB Energie GmbH wurde daher beschränkt auf die nur notwendige Einzelfallregelung mit der unter Ziffer A III 2.17 dieses Beschlusses getroffenen Festlegung zur statischen Überprüfung dieses Mastes entsprochen. Soweit sich hieraus jedoch - wider Erwarten - weitere Maßnahmen an diesem Mast ergeben sollten, so wird hierzu unter Verweis auf die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (siehe Ziffer A I 4 dieses Beschlusses) auf den Hinweis zur grundsätzlich erforderlichen Vorlage von Planänderungen des Vorhabens gemäß § 76 VwVfG NRW verwiesen (siehe Ziffer A IV 1) dieses Beschlusses).

Zur von der DB Energie GmbH darüber hinaus erhobene Forderung zur Überprüfung der nach den einschlägigen technischen Vorschriften vorgeschriebenen Abstände von mit dem Vorhaben verbundenen Bau- und Kompensationsmaßnahmen zu ihren Hochspannungsfreileitungen durch eine Leitungsbaufachfirma hat sich die Vorhabenträgerin nicht geäußert.

Wegen des erheblichen Gefahrenpotentials bei Unterschreitung dieser Sicherheitsabstände zu Hochspannungsfreileitungen wurde die Vorhabenträgerin unter Ziffer A III 2.17 dieses Beschlusses entsprechend verpflichtet, eine solche Überprüfung der Ausführungsplanung für alle so durch das Vorhaben betroffenen Hochspannungsleitungen vornehmen zu lassen. Hierfür ist mit entscheidend, dass sich auch aus im Rahmen der Ausführungsplanung ergebenden kleinräumigen und damit im ersten Anschein unwesentlichen Änderungen erhebliche Auswirkungen ergeben können.

Zu den übrigen von der DB Energie GmbH in gleichartiger Weise wie von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhobenen Forderungen wird auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und hierzu ergangenen allge-

meingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen im Beschluss verwiesen.

Die Forderungen der evo Energie-Netz GmbH wurden, soweit sie auf die Sicherheit ihrer Stromversorgungskabel im Zusammenhang mit dem Standort von 2 Schächten des AKE abzielen, als Auflagen aufgenommen. Inhaltlich hatte die Vorhabenträgerin hierzu im Vorfeld der Erörterung bereits ihre Zusage gegeben. Insoweit wurde Einvernehmen erzielt.

Die Notwendigkeit des für ihren Erdgasröhrenspeicher von der evo Energie-Netz GmbH geforderten Konzepts (Gutachten) zur Vermeidung eines Störfalles (Wassereinbruch), womit sicher verhindert werden solle, dass große Erdmassen unter dem Röhrenspeicher weggespült werden können, und somit die Wiederinbetriebnahme des Röhrenspeichers zur beginnenden Heizperiode unmöglich sei, wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Erörterung verneint. Aufgrund der Mächtigkeit und Art der Bodenüberdeckung zwischen AKE und Speicher sowie entsprechender maschinentechnischer Einrichtungen der Vortriebsanlage könne ein solcher Vorfall ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Ausführungsvorbereitung werde ein Störfallkatalog für den Bereich des Erdgasröhrenspeichers erstellt, der auch den angesprochenen Wassereinbruch als Störfall umfasst. Der Störfallkatalog könne auf Anfrage der EVO zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Vorhabenträgerin als Begründung genannten Detail-Informationen zur Bodenüberdeckung zwischen AKE und Speicher sowie entsprechender maschinentechnischer Einrichtungen sind im Planfeststellungsantrag nicht enthalten. Wegen des möglichen Ausmaßes im Falle eines Schadens sowohl für die Betroffene als auch für die öffentliche Gasversorgung wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, das geforderte Konzept (Gutachten) im Rahmen der Ausführungsplanung zu erstellen und der Betroffenen rechtzeitig vor Bauausführung zu zuleiten.

Gegenüber den Forderungen der evo Energie-Netz GmbH zur Einschränkung des Zeitraums von April bis September eines Jahres für den unterirdischen Vortrieb des AKE in Höhe des Erdgasröhrenspeichers, zur Durchführung eines Setzungsmessprogramms sowie zu weiteren für den Erdgasröhrenspeicher gefor-

derten Auflagen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Erörterung ihr Einverständnis signalisiert.

In Bezug auf das eingeforderte Setzungsmessprogramm erfolgte daher, wie auch für andere betroffene Anlagen, eine Festsetzung unter A III 2.17.

Zu den weiteren Forderungen der evo Energie-Netz GmbH, die in gleichartiger Weise auch von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhoben wurden, wird auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen und die hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen im Beschluss verwiesen.

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice - Asset-Service Hoch-/ Höchstspannungsnetz - hat für von ihr aufgelistete Bereiche, in denen die Trasse des AKE in unmittelbarer Nähe ihrer Hochspannungsfreileitungsmaste verläuft, den Ausschluss von Geländesetzungen gefordert. Im Rahmen der Ausführungsplanung sollen Schnittzeichnungen, aus denen die Fundamente der Hochspannungsmaste und die Abmessungen der Kanalrohre bzw. der Kanalersatzrohre hervorgehen, erstellt werden. Im Hinblick auf die Schächte 71, 96 und 98 wurde geltend gemacht, dass diese einen seitlichen Abstand von unter 20,00 m zu den Eckstielen der Hochspannungsmasten der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice - Asset-Service Hoch-/ Höchstspannungsnetz ausweisen. Es sei daher eine detaillierte Abstimmung der Ausführungsplanung erforderlich. Des Weiteren verweist die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice - Asset-Service Hoch-/ Höchstspannungsnetz - darauf, dass durch die geplanten Erweiterungen im Hochspannungsnetz, bedingt durch den Neubau zahlreicher Kraftwerke im Ruhrgebiet, mit Schaltungsänderungen bzw. Zubeseilungen an Hochspannungsfreileitungen zu rechnen ist. Deshalb müssen die Arbeitsgerätee Höhen vor Baubeginn mit ihr abgestimmt werden. Die Standsicherheit der Kamine in der Nähe ihrer Hochspannungsmasten sei sicherzustellen. Darüber hinaus wurden weitere Detailforderungen insbesondere zu kleinräumigen Anpassungen von Bauwerken in einzelnen Bereichen gefordert.

Zum geforderten Ausschluss von Geländesetzungen wird auf die schon die zuvor im Zusammenhang mit anderen gleichgerichteten Forderungen von Leitungsbetreibern / Unternehmen erfolgten Ausführungen und der hierzu ergangenen Entscheidung mit den getroffenen Festlegungen zur Vorlage der Berech-

nungen des Baugrundgutachters und Durchführung eines Setzungsmessprogramms verwiesen.

Zur geforderten Abstimmung der Arbeitsgerätee höhen wird auf die im Zusammenhang mit in gleichartiger Weise auch von anderen Rohrleitungsbetreibern / Unternehmen erhobenen Forderungen zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen zu den generellen Sorgfalts- und Haftungsverpflichtungen und die hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen, insbesondere der Verpflichtung zur Ausweisung der Schutzstreifen und zugehörige Restriktionen in der Ausführungsplanung, im Beschluss verwiesen.

Wegen der Bedeutung der Hochspannungsversorgung für das Wohl der Allgemeinheit wurden die übrigen Forderungen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice - Asset-Service Hoch-/ Höchstspannungsnetz –, sofern diesen nicht schon durch im Zusammenhang mit gleichartigen Forderungen anderer Rechnung getragen wurde, beschränkt auf die nur notwendigen Einzelfallregelungen mit den getroffenen Festlegungen gefolgt. Über diese Forderungen, insbesondere die kleinräumigen Anpassungen von Bauwerken, die innerhalb der laut Antragsunterlagen für das Vorhaben ohnehin in Anspruch genommenen Grundstücksflächen erfolgen können, wurde im Vorfeld der Erörterung Konsens mit der Vorhabenträgerin erzielt.

Die geforderte Standsicherheit der Kamine wird über die zu erbringenden Standsicherheitsnachweise (siehe Festlegung unter Ziffer A III 2.17) nachgewiesen.

Zur von der Emscher Lippe Energie GmbH angeführten Frage der Standsicherheit ihres Hochdruck-Kugelgasbehälter wird auf die schon die zuvor im Zusammenhang mit anderen gleichgerichteten Forderungen von Leitungsbetreibern / Unternehmen erfolgten Ausführungen und der hierzu ergangenen Entscheidung mit den getroffenen Festlegungen zur Vorlage der Berechnungen des Baugrundgutachters und Durchführung eines Setzungsmessprogramms verwiesen. Ein gleichartiger Verweis gilt zum Hinweis, dass für Arbeiten in der Nähe des Hochdruck-Kugelgasbehälters die entsprechenden Regelwerke und Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Zu den Einwendungen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft, der STEAG GmbH, der REMONDIS Production GmbH und der Stadtwerke Herden zur Abstimmung der Baumaßnahmen, Zugänglichkeit der Leitungen, dem Hinweis zur Beachtung der Schutzanweisungen und erforderlichen Sicherheitseinweisungen wird auf die im Zusammenhang mit in gleichartiger Weise auch von anderen Leitungsbetreibern / Unternehmen erhobenen Forderungen zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen zu den generellen Sorgfalts- und Haftungsverpflichtungen und die hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen, insbesondere der Verpflichtung zur Ausweisung der Schutzstreifen und zugehörige Restriktionen in der Ausführungsplanung, im Beschluss verwiesen.

Die Gelsenwasser AG hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Sie weist auf eine Vielzahl von Kreuzungspunkten des AKE mit ihren Wasserleitungen hin. Ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen seien rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Die Angaben zu den entsprechenden Wasserleitungen sind der Vorhabenträgerin im Laufe des Planfeststellungsverfahrens übergeben worden.

In Bezug auf die genannte Abstimmung wird auf die schon erfolgten Ausführungen zu notwendigen privatrechtlichen Regelungen für den Zugriff auf fremdes Eigentum oder den Eingriff in sonstige private Rechte Dritter sowie allgemeinen Sorgfalts- und Haftungsverpflichtungen unter A IV 1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Forderungen der Arcor AG & Co. KG zur Einhaltung ihrer Schutzanweisungen für ihre Anlagen und Kabel bzw. der COLT Telecom GmbH zur Ortsbegehung, Ortung und Markierung des LWL, Absprache des Überfahrens des LWL sind in gleichartiger Weise auch von anderen Leitungsbetreibern / Unternehmen erhoben worden. Es wird insoweit auf die zuvor schon allgemein erfolgten Ausführungen zu den generellen Sorgfalts- und Haftungsverpflichtungen und die hierzu ergangenen allgemeingültigen Entscheidungen und dazu ggf. getroffenen Festlegungen, insbesondere der Verpflichtung zur Ausweisung der Schutzstreifen und zugehörige Restriktionen in der Ausführungsplanung, im

Beschluss verwiesen. Gleiches gilt für die Anregungen der European Fiber Networks Asset GmbH und der E.ON Montan.

Zu den von der T-Com angesprochenen Verlegungs- und Sicherungsarbeiten, die zur Bauausführung durchgeführt werden müssen, wird auf die schon erfolgten Ausführungen zu notwendigen privatrechtlichen Regelungen für den Zugriff auf fremdes Eigentum oder den Eingriff in sonstige private Rechte Dritter sowie allgemeinen Sorgfalts- und Haftungsverpflichtungen unter A IV 1 dieses Beschlusses verwiesen.

Zum Hinweis der European Fiber Networks Asset GmbH auf ihre Rechte an ihren Leitungsanlagen und die Forderung der Beachtung ihrer Schutzanweisungen wird auf die schon erfolgten Ausführungen zu notwendigen privatrechtlichen Regelungen für den Zugriff auf fremdes Eigentum oder den Eingriff in sonstige private Rechte Dritter sowie allgemeinen Sorgfalts- und Haftungsverpflichtungen unter A IV 1 wie auch der getroffenen Festlegung zur Ausweisung der Schutzstreifen und zugehörige Restriktionen in der Ausführungsplanung dieses Beschlusses verwiesen.

Von der RWE Rhein-Ruhr Netzservice, der Gelsen-Net, der ish NRW (Unity Media) und der E.ON Montan wurden in Bezug ihre auf durch das Vorhaben berührte Leitungsanlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Zu der von diesen angesprochenen rechtzeitigen Abstimmung ggf. erforderliche Maßnahmen wird auch hier auf die schon erfolgten Ausführungen zu notwendigen privatrechtlichen Regelungen für den Zugriff auf fremdes Eigentum oder den Eingriff in sonstige private Rechte Dritter sowie allgemeinen Sorgfalts- und Haftungsverpflichtungen unter A IV 1 wie auch der getroffenen Festlegung zur Ausweisung der Schutzstreifen und zugehörige Restriktionen in der Ausführungsplanung dieses Beschlusses verwiesen.

#### 4. Abschließende Beurteilung über den Plan

Bei der Planfeststellung sind die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Das Vorhaben muss insbesondere den wasserrechtlichen

Zielen entsprechen. Zweck des Gesetzes ist es, u.a. in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Gewässerqualität zu schützen oder sogar zu erhöhen.

Die Errichtung und der Betrieb des Abwasserkanals dienen der Verwirklichung dieser Ziele und liegen damit im Interesse der Allgemeinheit. Der Abwasserkanal Emscher ist zwingende Voraussetzung für die durch die Wasserrahmenrichtlinie geforderte Verbesserung der aquatischen Verhältnisse.

Vor Verwirklichung des Vorhabens müssen von der Vorhabenträgerin zwar noch diverse Unterlagen vorgelegt werden. Diesem Umstand wurde mit den in diesem Beschluss enthaltenen Auflagen und Bedingungen aber hinreichend Rechnung getragen. Die Grundkonzeption des Vorhabens wird dadurch nicht in Frage gestellt. Im Ergebnis kann damit bescheinigt werden, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Auflagen und Bedingungen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht. Eine Versagung der Planfeststellung wäre unter diesen Voraussetzungen unverhältnismäßig und widerspräche dem überwiegenden öffentlichen Interesse.

Nach Prüfung des Planes und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, dass sichergestellt ist, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der festgelegten Auflagen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zwingende Versagungsgründe aus anderen Aspekten ergeben sich ebenfalls nicht. Umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Plan - auch nach Prüfung durch die im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - nicht entgegen.

Unter Abwägung der o. g. Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der Plan daher nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses gemäß § 170 LWG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW festzustellen.



## 5. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Vorhabenträgerin hat vorliegend unter dem 14.04.2008 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen möglich, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird.

Die Voraussetzungen beider Alternativen liegen hier vor. Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen und das private Aufschubinteresse als gesetzgeberischen Grundsatz (§ 80 Abs. 1 VwGO) dem gegenläufigen öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin gegenübergestellt.

Wegen des Grundsatzes des Suspensiveffektes einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss ist das Interesse Privater zu berücksichtigen, bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses von dessen Vollziehung und den sich daraus ergebenden Folgen verschont zu bleiben. Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers ist hierbei umso stärker, je schwerer die ihm auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung unabänderliches bewirken (BVerfG DVBl. 1974, 79 (81); BVerwGE, Beschl. V. 29.4.1974, IV C 21.74).

Vorliegend wird durch die Trennung von Abwasser und Lebensraum eine Verbesserung der Lebensqualität der Emscherregion erreicht werden können. Die Planfeststellungsbehörde verkennt jedoch zum anderen nicht, dass durch längere Bauzeiten und Bau und Betrieb von Schächten und Kaminen an bestimmten Stellen auch Belastungen der dortigen Anwohner entstehen werden. Insofern haben Einwander u. a. Beeinträchtigungen wegen Lärmbelästigungen oder Erschütterungen in der Bauphase oder durch Gerüche im Betrieb vorgetragen. Maßgeblich bei der Interessengewichtung zu berücksichtigen ist jedoch die Tatsache, dass durch den Bau und Betrieb des AKE durchweg nicht von unzumutbaren nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen auszugehen ist. Hinsichtlich der zugegebenermaßen längeren Bauphasen ist anzumerken, dass diese vorübergehender Natur sind, an sensiblen Standorten z. T. längere Baupausen gegeben sind sowie relevante Beeinträchtigungen durch die im Antrag genannten sowie von der Planfeststellungsbehörde zusätzlich angeordneten Schutzvor-

kehrungen und Ausgleichs abgemildert werden. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen beim Betrieb des AKE werden vorliegend durch entsprechend durch Nebenbestimmungen festgelegte Anforderungen mit z. T. gutachterlicher Begleitung ausgeschlossen.

Die öffentlichen Belange haben demgegenüber ein größeres Gewicht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt insoweit im öffentlichen Interesse.

Das Vorhaben selbst dient dem Gemeinwohl. Der AKE ist von überragender Bedeutung für die betroffenen Kommunen und die Region insgesamt. Der offene Abwasserkanal stellt mit seiner Trennungsfunktion und den nach Westen zunehmenden Gerüchen eine Belastung für die in der Region lebenden Menschen und einen Hinderungsfaktor für eine gewässertypische floristische und faunistische Entwicklung dar.

Bis Ende der 80er Jahre gab es keine technisch, respektive wirtschaftlich realisierbare Alternative zu diesem System, da die im Ruhrgebiet vorherrschenden Bergsenkungen noch nicht abgeschlossen waren. Diese Folgen der Bergbautätigkeiten im Ruhrgebiet, welche große Schäden an einem unterirdischen Kanalsystem angerichtet hätten, gehören heute nahezu der Vergangenheit an. Es ist nun technisch möglich, das in der Emscher transportierte Abwasser in ein parallel verlaufendes unterirdisches Kanalsystem abzuleiten. Der Abwasserkanal ermöglicht damit die Umgestaltung der Emscher vom offenen abwasserführenden Vorfluter in ein ökologisch umgestaltetes Gewässer. Diese Trennung von Abwasserführung und Lebensraum wird einerseits Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität eines großen Teiles der dort lebenden Bevölkerung haben, als auch städtebauliche und regionalpolitische Signale aussenden und der Emscherregion ein neues Gesicht verleihen. Die Gewässerqualität und damit insgesamt der Naturhaushalt wird in der Region durch die Entlastung des Gewässers von den Schmutzfrachten von Industrie, Gewerbe und Haushalten verbessert werden.

Zudem werden mit der Verwirklichung des Vorhabens nationale und europarechtliche Vorgaben erfüllt.

Am 22.12.2000 ist die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (WRRL) in Kraft getreten. Mit den Vorgaben werden europaweit einheitliche Ziele zum Gewässerschutz festgelegt:

- natürliche Oberflächengewässer sollen grundsätzlich einen „guten ökologischen Zustand“ und einen „guten chemischen Zustand“ erreichen.
- für künstliche und erheblich veränderte Gewässer wird als Ziel das gute ökologische Potenzial und auch der gute chemische Zustand formuliert.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- die Vermeidung einer Verschlechterung sowie durch den Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und ihrer Auen im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
- das Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung bzw. Beendigung von Einleitungen oder Emissionen von bestimmten umweltgefährdenden Stoffen,

Diese Vorgaben sind mittlerweile auch in nationales Recht umgesetzt (vgl. §§ 25 a ff. WHG) und können für die Emscher als einem technisch ausgebauten Fluss mit einer Abwasserführung nur erreicht werden, wenn der AKE die Funktion der Abwasserführung übernimmt. Eine ökologische Verbesserung ist anders nicht erreichbar.

Die Verwirklichung des Vorhabens dient aber auch dem überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin. Dies ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung derselben im Wesentlichen deckungsgleich mit dem öffentlichen Interesse. Die Emschergenossenschaft hat als wasserwirtschaftlicher Verband gemäß § 2 Abs. 1 EmscherGG u.a. folgende Aufgaben:

- Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten
- Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen
- Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand.

Genau diese Rückführung der Emscher in einen naturnahen Zustand ist aber nur bei Verwirklichung des Vorhabens möglich.

Die Tatsache allein, dass das Vorhaben selbst Gemeinwohlinteressen und dem überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin dient, vermag jedoch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu rechtfertigen. Hinzukommen muss grundsätzlich ein besonderes Vollzugsinteresse, das über das Interesse an der Realisierung des Vorhabens hinausgehen muss. Dies ist im Einzelfall dann entbehrlich, wenn die für die Realisierung einer Maßnahme sprechenden Belange so augenfällig sind, dass sie die Vollziehungsanordnung aus sich selbst heraus rechtfertigen, was u.a. bei der Beseitigung von Umweltschäden angenommen wird (vgl. hierzu HessVGH NVwZ 1986,668).

Vom Vorliegen einer solchen Rechtfertigung aus sich selbst heraus ist vorliegend bei der Beseitigung einer offenen Abwasserführung auszugehen.

Darüber hinaus ist aber auch das oben angesprochene besondere Vollzugsinteresse vorliegend gegeben.

Die Verbesserungen müssen sehr zügig erreicht werden.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) enthält verbindliche Fristen für die erforderlichen Arbeiten und das Erreichen der Ziele. Wesentliche Fristsetzungen, die in die Zukunft greifen, sind die Erstellung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne bis Ende 2008, die Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplänen einschließlich Maßnahmeprogrammen bis Ende 2009 sowie die Erreichung des Ziels eines guten Gewässerzustandes, von Ausnahmen und Verlängerungsmöglichkeiten abgesehen, bis Ende 2015. Ebenso wird in der WRRL ein klarer Turnus zur Aufstellung und Umsetzung der künftigen, jeweils für sechs Jahre gültigen Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne vorgegeben.

Die Möglichkeiten zu Fristverlängerungen nach § 25 c WHG oder die Zulassung geringerer Bewirtschaftungsziele nach § 25 d WHG sind demgegenüber begrenzt und verlangen zumindest die Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten.

Daher haben das Land NRW und die Vorhabenträgerin eine Vereinbarung getroffen, den Abwasserkanal bis 2017 zu realisieren und die ökologische Verbesserung der Emscher bis zum Jahr 2020 zu leisten.

Solche Vereinbarungen vermögen zwar die Planfeststellungsbehörde für ihre Bewertung der Rechtmäßigkeit der Vollzugsanordnung nicht zu binden. Von Bedeutung ist aber, dass sich die Fristsetzungen aus EG-Recht ergeben und das nach sofortiger Verwirklichung drängende EG-Recht auch über das Ermessen auf die Vollziehbarkeitsentscheidung einwirken muss (hierzu Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand 09/07, § 80 Rz 165; Triantafyllou NVwZ 1992, 129 (133); Jarass, DVBl. 1995, 954 (955)). Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bei fehlender Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgrund des dann bestehenden Suspensiveffektes etwaiger Klagen mit einer jahrelangen Verzögerung der Realisierung des Vorhabens gerechnet werden muss.

Verzögert sich der Bau des AKE, so wird weder die auch europarechtlich erforderliche ökologisch wichtige Umgestaltung der Emscher noch die sich daran anschließende städtebauliche Revitalisierung des bisherigen Meideraums zeitnah verwirklicht werden können.

Für die Bauzeit des AKE einschließlich der drei Pumpwerke ist eine Gesamtzeit von etwa 8 Jahren vorgesehen. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gesamtmaßnahme wird die Emscher abwasserfrei und erst dann kann mit der Umgestaltung des Gewässerlaufs begonnen werden. Die Maßnahmen der ökologischen Verbesserung der Emscher werden für den Flusslauf von über 50 km Länge weitere Jahre in Anspruch nehmen. Diese Bauzeiten setzen voraus, dass es nicht zu Verzögerungen kommt.

Eine Verzögerung hätte auch finanzielle Auswirkungen.

Die Vorhabenträgerin als wasserwirtschaftlicher Verband hat mit ihren Mitgliedern vereinbart, dass zur Finanzierung aller Maßnahmen für die Errichtung des Schmutzwasserkanals und die ökologische Verbesserung der Gewässer die Beiträge durchschnittlich um 5 % je Jahr steigen. Nur so können die Lasten der Umgestaltung des Emschersystems gleichmäßig verteilt werden. Voraussetzung hierfür ist ein kontinuierlicher Mittelabfluss. Hierdurch wäre eine gleichmäßige finanzielle Belastung der Genossen bis zum Jahr 2020 gewährleistet, was letztlich auch den Schuldnern der Abwassergebühren und damit wieder der Allgemeinheit zugute kommt. Bei einem verzögerten Baubeginn am AKE ergeben

sich Verschiebungen im Mittelabfluss und die damit einhergehenden unregelmäßigen Veränderungen im Beitragswesen könnten finanzielle Belastungen der Genossen bewirken, die diese möglicherweise nicht tragen könnten.

Dem stehen hier zwar ebenfalls ernstzunehmende Belange Privater gegenüber. Diese können jedoch durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss geforderten Schutzanordnungen ausreichend berücksichtigt werden. Zudem ist zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben als Vorstufe der Emscherrenaturierung auch ein erheblicher ökologischer Gewinn für die Region zu erzielen sein wird, der auch den hier lebenden Bürgern zugute kommen wird.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte muss daher das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels hier ausnahmsweise hinter den Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses und des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin zurückstehen.

#### 6. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Die Vorhabenträgerin ist nach den Bestimmungen des § 38 Emscher GG von der Zahlung der Gebühr befreit, wenn das Geschäft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient.

Die zur Planfeststellung vorgelegte Anlage dient der Abwasserableitung und somit der unmittelbaren Durchführung der gesetzlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

### C. Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Neubekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77)

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW. 224)
- Gesetz über die Emschergenossenschaft – Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG vom 7.2.1990 (SGV NRW 77)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), Neubekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568/SGV 791)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG), Neubekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NRW S. 546/SGV 790)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 1137)
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 2930)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 306/SGV NRW 91)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439/SGV 2129)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV 206)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), Neubekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524/SGV. NRW. 2011)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG vom 07. August 1996 – BGBl. I S. 1246)
- Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.2.1998 (SGV.NRW 213)
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG –
- Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen – VermKatG NRW – vom 7.3.1990 (GV NW 1990 S. 360)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geän-

dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

- Gesetz zur Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen – EEG NW – vom 20.6.1989 (GV NW 1989 S. 366, ber. S. 570)
- Raumordnungsgesetz – ROG – vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)
- Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1996 (BGBl. I S. 1283)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 262/SGV. NRW. 2011)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV.NRW.232)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV.NRW.282)
- Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SÜwVKan) vom 16.01.1995
- 9. bzw. 12. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
- Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV – vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)
- Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen – TPrüfVO – vom 30. September 2002 (GVBl. LSA Nr. 51 vom 11.10.2002)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung – GefStoffV vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen – Biostoffverordnung – BioStoffV vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50)
- Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 380 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS - vom 20. März 2004 (SGV NRW 77)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.7.2002 (GMBI. S. 511)



- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - ) in der Fassung vom 21. September 2004 mit Begründung und Auslegungshinweisen
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR NW) vom Mai 2003
- Unfallverhütungsvorschriften Bauarbeiten BGV C 22, aktualisierte Fassung 2002
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe: Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen – TRBA 220 vom 1. März 2002 (BArBl. 4/2002 S. 128)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff (- Sauerstoff-Fernleitungsverordnung - ) vom (SGV. NRW. 7131)
- Arbeitsblatt A 138: Regelwerk für den Bau und die Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser
- ATV –M 149 – Zustandserfassung, -klassifizierung und –bewertung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
- ATV-M 168 – Korrosion von Abwasseranlagen - Abwasserableitung
- Übereinstimmungserklärung (EG-Konformitätserklärungen)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen der Bezirksregierung Münster vom 21.11.1988 (Landschaftsschutzgebietsverordnung - LSG-VO), Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988 Nr. 49
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.10.2007
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 07.12.1989 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2001
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 02. November 1988
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bottrop vom 13.10.1989
- Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom Juni 2003
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Essen vom 06. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Oktober 2005
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken vom 18. Dezember 1990

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

## **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen. Bezogen auf den Trassenverlauf des Abwasserkanals Emscher sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Oberhausen sowie den Kreis Wesel und
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie des Kreises Recklinghausen

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf oder Gelsenkirchen handelt. Hat er seinen Wohnsitz nicht innerhalb der v. g. Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wegen des Sitzes der Vorhabenträgerin in Essen zuständig.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das zuständige Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herstellen.

## **E. Zustellungshinweis**

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans wird gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW in den vom Vorhaben betroffenen Kommunen Bottrop, Castrop-Rauxel, Dinslaken, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Herten, Oberhausen, Recklinghausen und Waltrop zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Da außer dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW vorzunehmen wären, wird diese Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf wird ebenfalls in der Bekanntmachung hingewiesen werden.

Bezirksregierung Münster  
Az.: 54.6 – AKE

Münster, den 08. 08. 2008

Im Auftrag

Gez. Martina Vogelsang

**F. Verzeichnisse (s. Heft 2)**

**I. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen**

**II. Nicht verschlüsselte Einwenderliste**

**III. Abkürzungsverzeichnis**